

Klinisch - forensische Veterinärmedizin Forensische Hippologie Forensische Kynologie

im Spiegel von

Gutachten und Entscheidungen

Band I

Sachverständigenbüro
für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung, angewandte und forensische Hippologie & Kynologie
Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin em.
Fachtierarzt für Pferdeheilkunde em.
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
(seit 1989)

A 2070 Retz, Herrengasse 7
Tel.0043.(0)699.10 40 13 85 tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at www.pferd.co.at

Inhalt

Hufkrebs und seine Behandlung	2
Verletzung des Hengstes B. beim CSIO E.	7
Unfall einer Reiterin bei einem Pferdefest	16
Tierärztlicher Behandlungsfehler – Vorwurf	21
Behandlungszwischenfall	24
Behandelnder Tierarzt als Privatgutachter	26
Gehilfenhaftung beim Umgang mit Pferden	31
Verletzung eines Kindes durch ein Pferd	33
Weideunfall eines Koppers	36
Pferdevermittlung durch Trainer – falscher Verkaufspreis	41
Reitunfall während tierärztlicher Untersuchung	47

Verletzung der Klägerin durch das eigene Pferd	56
Zwischenfall beim Hufbeschlag	68
Tödlicher Unfall eines Hengstes – Hallenspiegel	74
Verletzung eines Pferdes – Erschrecken durch Hund	83
Unklare Erkrankung und Tod zweier Pferde	88
Eignung eines Fahrpferdes	92
Touristisches Reiten – Unfall von zwei Reitgästen	97
Tierquälerei in Straußenhaltung	103
Weideverletzung	112
Fehlbehandlung eines Pferdes	115
Bissverletzung durch einen Hund	119
Behandlungsfehler – Wert von Gutachten	123
Verletzung eines Junghengstes	127
Unfall in Führmaschine	129
Fehlbehandlungsvorwurf bei einem Hund	136
Koppelverletzung – Verwahrungsmangel	139
Hundebiss 1	142
Hundebiss 2	145
Verletzung eines Junghengstes am Aufzuchtbetrieb	147

Thema: Hufkrebs und seine Behandlung

Hufkrebs – vermeintlich billigere Behandlung – korrekter Hufbeschlag – Behandlung – Materialaufwand nicht nachvollziehbar – „Zusammenarbeit“ von Hufschmied und Tierarzt

Der Mandant des Auftraggebers ist Eigentümer und Halter von 7 Friesenpferden. Der Friesenhengst „B.“ erkrankte im Sommer 2008 – wie schon 4 Jahre zuvor – an Hufkrebs. Vor vier Jahren, als der Hengst ebenfalls an Hufkrebs gelitten hat, hatte der Eigentümer den Hufschmied Z. beigezogen, der den Hengst durch Ausschneiden und Anbringen von vier Deckeleisen an allen vier Hufen mit Erfolg behandelte. Als im Sommer 2008 an der rechten Vorder- und Hinterextremität neuerlich Hufkrebs auftrat, setzte sich der Pferdebesitzer neuerlich mit dem auch seine anderen Pferde betreuenden Hufschmied in Verbindung, der jedoch trotz mehrfacher Zusagen nicht am Hofe erschien. In einem Telefongespräch schlug der Hufschmied Z. dann vor, das Pferd zur Behandlung und vorübergehend in einem Stall in Neumarkt unterzubringen, weil **dadurch die „Behandlung billiger käme“**.

Diese Aussage brachte der Pferdebesitzer mit den Kosten der vor 4 Jahren stattgehabten Behandlung in Verbindung, als er für die Interventionen an vier Hufen dem Hufschmied an die € 8000.00 bezahlt hatte, wobei die Behandlungen jeweils am Hofe des Pferdebesitzers erfolgt waren.

Für die Einwilligung, das Pferd nach Neumarkt zu stellen, war also die Vorstellung „billiger als € 8000.00“ maßgebend. Am 14. Juni 2008 kam der Hengst nach Neumarkt zur Behandlung des Hufkrebses an den rechten Hufen.

Der Auftrag zu einer tierärztlichen Intervention – mit Ausnahme einer Tetanusimpfung – erging weder an den Hufschmied noch an den Tierarzt Mag. K. Letzterer wurde vielmehr durch den Hufschmied Z. mit der Behandlung beauftragt.

Als der Hufschmied Z. im Jänner 2009 dann Kosten von € 19.000.00 geltend gemacht hat und sich dann mit € 12.000.00 zufrieden gegeben hat, bezahlte der Pferdebesitzer diesen Betrag bar und ohne Rechnung (der Pferdebesitzer ist pauschalierter Landwirt) und holte am 28.2.2009 den Hengst nach Hause. Ende April traf dann beim Pferdebesitzer die Rechnung von Mag. K. ein, der für seine Bemühungen in der Zeit von 23.6.2008 bis 20.2.2009 den Betrag von € 13.815,12 beansprucht.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Fachliches

Obwohl der Hufkrebs als langwierige Erkrankung seit langem bekannt ist, sind seine Ursachen nicht gänzlich klar. Einerseits gibt es offensichtlich eine genetische Disposition, andererseits scheinen auch schlechte bodenhygienische Umstände eine Rolle zu spielen. Zusätzliche Infektionen mit speziell gramnegativen Erregern, *Pseudomonas* und dem Nekrosebakterium verschlechtern das Krankheitsbild bedeutend.

Aber auch unkorrekte Zubereitung der Hufe oder vernachlässigte Hufpflege sind speziell bei schweren Pferderassen ein nicht unbedeutender Faktor.

Im Vorfeld einer Hufkrebserkrankung ist überdurchschnittlich häufig eine Strahlfäule zu konstatieren.

Diese wiederum geht meist auf eine Verbindung von Bewegungsmangel, schlechte Hufkorrektur und eine Infektion des Strahles bzw. der Strahlfurchen mit Fäulniserregern und sporenbildenden Anaerobiern zurück.

Diese Erkenntnis gibt auch die zu fordernden Kriterien für eine gute Hufbeschaffenheit wieder:

- ausreichend Bewegung auf festem Boden, um den Hufmechanismus zu fördern;
- ausreichendes Belüften der seitlichen und mittleren Strahlfurchen, um keine sauerstoffarmen Bezirke zu bilden, die den sich unter „Luftmangel“ vermehrenden Anaerobiern Tor und Tür öffnen;
- Trockene und saubere Einstreu und trockene Koppelverhältnisse;
- Ausreichende tägliche Hufpflege, speziell der Sohle und des Strahls.

Aus diesen Punkten ist auch zum Teil die Therapie beim Hufkrebs abzuleiten:

- Gesundes Hufhorn kann sich nur bilden, wenn der **Hufmechanismus** funktioniert. Dies setzt voraus, **dass auf Sohle und Strahl ein Druck ausgeübt wird, der einer Bodenberührung bei der Fußung entspricht.** Bei der Verlagerung des Gewichtes auf das Bein erweitert sich der Huf durch die Funktion des elastischen Strahlkissens, es entsteht Unterdruck im Huf und arterielles Blut wird zur Versorgung mit Sauerstoff und Nährstoffen in den Huf gesogen. Beim Abfüßen nimmt der Huf infolge der Eigenelastizität der Hufkapsel wieder seine ursprüngliche Form an, im Huf entsteht Überdruck und das venöse Blut sowie die Lymphe werden zur Entschlackung körperwärts gepresst.
- Dieser (Huf-)Mechanismus setzt **gezielte Bewegung voraus und einen Druck auf Strahl und Sohle.**
- Wird im Rahmen der Therapie (Hufoperation) ein Teil oder Großteil des Strahls, weil von veränderter Gewebsbeschaffenheit, entfernt, fällt der Druck bei Bodenfußung weg. **Deshalb muss er „künstlich“ erzeugt werden, z.B. mittels eines Deckeleisens, Silikoneinlage oder eines Splintverbandes.**
- **Mit Verbandsmaterialien, wie sie im vorliegenden Falle Verwendung fanden, kann der notwendige Druck nicht gewährleistet werden.**
- Speziell die Verwendung des Power Tapes war kontraindiziert, weil dieses **undurchlässige Material geradezu ideale Bedingungen für die Keimvermehrung und Luftabschluss bietet.**
- Außerdem **verhindert das dichte Material eine Abtrocknung** des Prozesses.

Korrekte fachliche Vorgangsweise

1. Keimbestimmung im Hufkrebsmaterial und Antibiotogramm
2. Chirurgische Intervention mit Druckverband
3. Nach 3 Tagen Splint- oder Deckeleisen > Einlagenwechsel nach Bedarf
> Austrocknen durch Föhnen > gezielte Keimbekämpfung gemäß Antibiotogramm oder UV – Bestrahlung mit BC Lampe (Fa. Saalmann).

Wenn nach zwei bis drei Wochen immer wieder Hufkrebsgewebe nachwächst, muss eine neue Strategie überlegt werden.

Nachvollziehbare Behandlung

Anfangs erfolgten die Hufoperationen in 7 tägigem Rhythmus, später wurden die Zwischenräume meist immer kürzer.

Dieses Vorgehen ist – speziell ohne genaue Fotodokumentation und Krankengeschichte fachlich nicht nachvollziehbar. Speziell wenn das offensichtlich gleiche Prozedere über einen Zeitraum von fast 6 Monaten und etwa 50 mal ohne Revision der Methode wiederholt wird. Festzuhalten ist, dass zwar der rechte Hinterhuf saniert werden konnte, was offensichtlich mit 16.10.2008 angeschlossen war (in der Rechnung des Tierarztes Mag. K. ist ab dem 16.10. 2008 nur mehr 1 Hufoperation pro Behandlungstag vermerkt), **der rechte Vorderhuf aber bei der Abholung des Pferdes Ende Feber 2009 noch**

immer betroffen war; dies konnte bei der Befundaufnahme durch den SV festgestellt werden.

Arbeit des Hufschmieds Z.

Der Arbeits- und Materialaufwand, für den der Hufschmied € 19.000.00 verlangte, sich aber dann mit € 12.000.00 zufrieden gegeben hat, ist nicht belegt und nicht nachvollziehbar.

Geht man von den behaupteten 370 durch ihn angelegten Verbänden aus und nimmt – hilfsweise – an, er hätte dafür – rechnerisch ermittelt - 740 Rollen selbsthaftende Binden und 20 Rollen Power Tape verbraucht, so ergeben sich daraus Materialkosten von € 1456.00. Unterstellt man noch Kleinmaterial und Desinfektionsmittel, so sind –unbelegt – **Verbrauchsmaterialien von max. € 2500.00 angefallen.**

Der Arbeitsaufwand pro Verbandswechsel wird – hoch gegriffen – mit 30 Minuten angesetzt, das ergibt einen **Arbeitsaufwand von 185 Stunden.** Dies ergibt einen Stundenlohn von € 89,19.

Arbeitsteilung zwischen Tierarzt und Hufschmied

Da die Arbeit des Hufschmieds Z. nicht nachvollziehbar ist, wird aus SV Sicht von einer konsensuellen Arbeitsteilung ausgegangen. **Der Tierarzt hat operiert, der Hufschmied Verbände angelegt.**

Geht man davon aus, dass das Pferd etwa 180 Tage in der Obhut des Hufschmiedes war und er – seinen eigenen Angaben dem Pferdebesitzer gegenüber – 370 Verbände angelegt hat, so bedeutet dies, **dass 2.06 Verbände pro Tag angelegt wurden.**

Dies ist weder aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, noch schlüssig.

Zu beanstanden ist das verwendete Material Power Tape. Es handelt sich hierbei um kein medizinisches Produkt, sondern ist ein für den technischen Einsatz vorgesehenes Material. Der Umstand der Wasserdichtheit fördert das „feuchte Kammer – Milieu“ unterhalb des Verbandes, was zweifellos dazu beigetragen hat, dass sich der Prozess in die Länge zog bzw. bei der Abholung zumindest vorne rechts nicht abgeheilt war.

Die berufsrechtliche Seite

Nach Angaben des Pferdebesitzers hat er dem Hufschmied das Pferd an den von ihm bestimmten Standort deshalb übergeben, weil die Behandlung dort „billiger“ käme. Unter „billiger“ verstand der Pferdebesitzer – fachlich schlüssig – einen geringeren Betrag als bei der Erkrankung vor vier Jahren, als vier Hufe betroffen waren, also jedenfalls einen Betrag unter € 8000.00.

Der Wert des Pferdes – gesund und ohne Mängel – wird hilfsweise mit € 12.000.00 beziffert. Unter Einbeziehung der Hufkrebserkrankung sinkt der Wert auf den Schlachtwert (ca. € 800.00).

Dieser Umstand musste dem Tierarzt und dem Hufschmied klar sein, da sie beruflich regelmäßig in der Pferdeszene verkehren.

Ein mündlicher Behandlungsvertrag bestand zudem nur zwischen dem Hufschmied und dem Pferdebesitzer. Dem Tierarzt hatte der Pferdebesitzer im Rahmen eines Stückvertrages nur die Tetanusimpfung aufgetragen.

Zwischen Tierarzt und Pferdebesitzer ist regelmäßig ein Wissensgefälle anzunehmen, das es dem Patientenbesitzer unmöglich macht, ohne Aufklärung entscheidungsrelevante Umstände zu überblicken. Die wirksame Einwilligung in einen tierärztlichen Behandlungsvertrag bedarf der ordnungsgemäßen Aufklärung. In dieser Hinsicht hat es jedoch keine Kontakte zwischen Pferdebesitzer und Tierarzt Mag. K. gegeben, weil letzterer offensichtlich vom Hufschmied Z. – ohne dass ein Notfall vorgelegen wäre – beauftragt worden war.

Bei einer hartnäckigen, schwer zu heilenden und derartig kostenintensiven Behandlung hätte es eine Aufklärung geben müssen.

Eine gesetzliche Dokumentationspflicht für ambulant tätige Tierärzte gibt es in Österreich nicht. Da aber nur eine vollständige Dokumentation gewährleisten kann, dass die Behandlungs- und Medikationsschritte nachvollziehbar werden, ergibt sich die Dokumentationspflicht vermutlich aus den vertraglichen Schutzpflichten. Dies umso präziser, je unsicherer Verlauf und Prognose und je komplexer die Behandlung.

Das Pferd

Zum Zeitpunkt der Befundaufnahme war das Pferd am rechten Vorderhuf von Hufkrebs befallen. Speziell in der medialen Strahlfurche, aber auch in der lateralen waren deutliche Herde zu finden, die – wie die Untersuchung mit der Wärmebildkamera zeigte, von Entzündungsherden unterlagert sind. Die Untersuchung erwies sich mangels Kooperation durch das Pferd schwierig.

Gutachten

1. Die Tätigkeit des Hufschmieds Z. ist aus den – nicht näher bezeichneten - Unterlagen zwar nachvollziehbar, aber aus fachlicher Sicht nicht schlüssig. Weder die Häufigkeit der Hufoperationen, noch jene der Verbandswechsel, weder verwendetes Material noch der hohe Aufwand für Verbandsmaterialien sind schlüssig oder geeignet, einen Vorteil gegenüber einem sog. Deckeleisen zu erbringen. Mangels Druck auf die Sohle als unabdingbarer Teil des therapeutischen Procederes ist die gewählte Vorgangsweise als fachlich insuffizient anzusehen.

2. Spätestens nach 2 Monaten, also Ende August/ Anfang September 2008 hätte der Pferdebesitzer von den beiden Behandlern über zu erwartenden Verlauf und zu erwartende Kosten aufgeklärt werden müssen, weil sich bereits

abgezeichnet hat, dass der Wert des Pferdes (unter Berücksichtigung der Erkrankung) überschritten war und der Behandlungserfolg nicht in der erwarteten Weise eintreten wird.

3. Die Häufigkeit der „Hufoperationen“ durch Tierarzt Mag. K. und Hufschmied Z. ist fachlich nicht schlüssig und fachlich nicht nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar auf Grund der Rechnung des Tierarztes Mag. K. ist der gezielte Einsatz zweckentsprechender Medikamente, was einer möglichen Fehlbehandlung nahekommt.

4. Der vom Hufschmied jeweils angebrachte Verband mit selbsthaltender Binde und Power Tape entspricht nicht den Grundsätzen der Hubkrebsbehandlung, nämlich den Prozess zu belüften und Druck auf das veränderte Gewebe auszuüben; daran ändert auch die Einlageplatte nichts.

5. Das verwendete Verbandsmaterial ist geeignet, unter Luftabschluss die Vermehrung anaerober Erreger – die bei Hufkrebs regelmäßig zu erwarten sind – zu fördern.

6. Eine Aufklärung über Verlauf und zu erwartende Kosten für den Pferdebesitzer ist nachvollziehbar nicht erfolgt.

7. Das Behandlungsziel – Sanierung des Pferdes von Hufkrebs – wurde nach 6 monatiger Behandlungsdauer und geforderten Gesamtkosten von € 34.696.32 nur zum Teil erreicht, als nämlich nur der rechte Hinterhuf saniert werden konnte, hingegen der rechte Vorderhuf noch immer befallen und behandlungsbedürftig ist. Das Pferd befindet sich neuerlich zur Sanierung unter Betreuung eines Hufschmiedes, der dem Pferdebesitzer zwei Mittel zum Bestreichen bzw. Besprühen übergeben hat.

8. Der Wert des Pferdes ohne Erkrankung liegt bei max. € 12.000.00, unter Berücksichtigung der Hufkrebserkrankung bei ca. € 800.00, die Schmerzgrenze des Pferdebesitzers für die „billigere“ – weil räumlich zum Hufschmied nähere Behandlungsmöglichkeit in Neumarkt lag bei € 8000.00.

Die geforderten Behandlungskosten betragen den 2,89 fachen Wert des „gesunden“ Pferdes, das Dreiundvierzig-fache des Wertes des „kranken“ Pferdes und das 4.34 fache der von Pferdebesitzer festgesetzten „Schmerzgrenze“.

Aus fachlicher Sicht hätte weder Hufschmied noch Tierarzt derartige wertüberschreitende Kosten verursachen dürfen, ohne dafür das „placet“ des Besitzers einzuholen.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und der speziellen Fach Erfahrung des SV aus vierzig Jahren tierärztlicher Praxis entspricht diese Vorgehensweise weder der Üblichkeit noch dem Goldstandard der beiden Berufe.

Jedem in der Pferdepraxis Tätigen ist die Tatsache bekannt, dass beim durchschnittlichen Pferdebesitzer die „Schmerzgrenze“ für Behandlungen bei €

1000.00 bis € 2000.00 liegt und eine Überschreitung dieser Beträge regelmäßig eines aufklärenden Gespräches bedarf.

9. Eine exakte Verkehrswertbestimmung für das Pferd im Sinne eines Schätzgutachtens ist nicht in Auftrag gegeben worden.

Mai 2009

Verletzung des Hengstes B. beim CSIO E.

Ausbruch eines Hengstes aus seiner Turnierbox- Sicherheitsmängel bei Unterbringung und Stallwache – Wertermittlung eines Turnierpferdes-

Im Mai 2008 fand auf der Reitsportanlage des URC St. Georg Campagnereitergesellschaft in Linz –Ebelsberg das „Linzer Pferdefestival“ statt. Zu diesem Zwecke wurden vom Veranstalter drei Stallzelte mit Turnierboxen von einer deutschen Firma angemietet. Die Geschädigte war mit ihrem Hengst B. (geritten von Szaz S.) Teilnehmerin der internationalen Springbewerbe. Am 10.05.2008 nachts entkam der Hengst aus seiner Box und lief in den verschiedenen Stallzelten herum. Als er von einem anderen, zufällig in den Stall kommenden Turnierteilnehmer in der Stallgasse entdeckt wurde, als er gerade dessen Hengst angreifen wollte, unternahm dieser Reiter mit anderen Personen den Versuch, den Hengst einzufangen. Dabei stieg das Pferd, verhängte sich mit der linken Vorderextremität im Bereich der Röhre zwischen den Boxenstreben und fügte sich schwerste Verletzungen zu, die zwingend die Euthanasie zur Folge hatten.

Die Geschädigte wirft dem Veranstalter nunmehr schwere Sicherheitsmängel vor:

- Mangelhafte Errichtung der Boxen, sodass sich das Pferd aus seiner Box befreien konnte.
- Mangelhafte Konstruktion der Boxen, sodass sich das Pferd zwischen den Streben verhängen konnte.
- Nicht vorhandene Beleuchtung im Stallzelt.
- Nicht vorhandene Notrufnummern beim Stallzelt.
- Mangelhaftes Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Stallwache, Tierarzt und Notfallszenarios.

Die Geschädigte beziffert den Wert des Pferdes unmittelbar vor dem Vorfall mit € 80.000.00.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Festzuhalten ist, dass weder seitens des Veranstalters noch des VN eine Stellungnahme vorliegt. Weder die Sachverhaltsdarstellung der Geschädigten noch die Berichte des behandelnden Tierarztes Dr. Sch., des Chiefstewards oder der Foreign Judge wurden kommentiert. Es wird deshalb fachlich davon

ausgegangen, dass die Befunde aus diesen Unterlagen den Tatsachen entsprechen: „Quod non in acta, non est in mundi!“

Ohne Zweifel ist der Hengst B. durch Verhängen zwischen zwei Boxen, und nicht wie von Dr. Sch. beschrieben „zwischen Tür und Angel“ so zu Schaden gekommen, dass er getötet werden musste. Da der Boxenerrichter als Subunternehmer tätig war, fällt ein Versäumnis beim korrekten Aufstellen der Boxen in den Verantwortungsbereich des Veranstalters. **Eine Abnahme und Übergabe der angeblich ordnungsgemäß aufgestellten Boxen ist nicht nachvollziehbar.**

Während der Turnierleiter Helmut M. in seiner Darstellung von einem Anruf seines Stallmeisters um 01:00 Uhr berichtet, wurde Tierarzt Dr. Sch. seinen Angaben zufolge erst um 01:30 Uhr alarmiert und traf dann 15 Minuten später am Unfallort ein.

Da es auch schon vom Entdecken des Pferdes durch Guy G., dem anschließenden Verhängen des Pferdes bis zur Alarmierung eine Vorlaufzeit gab, **ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass der Hengst zumindest 45, eher aber mehr als 60 Minuten in seiner qualvollen Situation verharren musste.**

Vergleicht man die Forderungen, die das Regelement des Weltpferdesportverbandes an Veranstalter und Funktionäre stellt, mit den Berichten der Geschädigten, des Chiefstewards und der ausländischen Richter (Foreign Judge), so tut sich hier eine diametrale Diskrepanz auf, die aus fachlicher Bewertung weit über das Maß der fahrlässigen oder grob fahrlässigen Missachtung von Sicherheitsstandards hinausgeht.

Eine Diskrepanz, die aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar ist:

- 245 teilnehmende Pferde stellen einen geschätzten Wert von etwa € 12,25 Millionen dar.
- An Preisgeldern wurden an die € 90.000.00 ausgeschüttet.
- An Startgeldern kassierte der Veranstalter € 110.250.00
- Der Turnierleiter Helmut M. ist nicht nur als Veranstalter, sondern auch als aktiver Turnierreiter eine überaus erfahrene Person. Als Teilnehmer an vielen internationalen Turnieren und auch an Olympischen Spielen sind ihm die Sicherheitsregeln der FEI im Schlaf geläufig. Aus fachlicher Sicht ergibt sich der Eindruck, dass das Thema „Sicherheit für die Pferde“ bewusst auf die leichte Schulter genommen wurde. (z.B. Drei Überwachungskameras für die drei Stallzelte mit einem zentralen Monitor würden etwa € 8500.00 an **einmaligen** Anschaffungskosten verursachen).

Speziell ist aus fachlicher Sicht als Manko anzuführen:

- Keine funktionierenden Sicherheitskontrollen während der Nacht
- Kein „rotierender“ Dienstplan für Stewards (bei nur 2 Stewards)
- Hengst kann aus Box unbemerkt entkommen
- Hengst kann unbemerkt in ein anderes Stallzelt gelangen
- Kein Notfallmanagement etabliert
- Der Hengst musste ziemlich lange leiden

- Ungenügende Stallwache (eine Aufsichtsperson für 245 Pferde)
- Keine zusätzliche Sicherheit bei Verwahrung der Hengste

Schätzwertmodell für Pferde (© Dr.Kaun)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 303 ABGB: Schätzbare und unschätzbare Sachen

Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleich mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten.

Sachen hingegen, deren Werth durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

§ 304 ABGB: Maßstab der gerichtlichen Schätzung:

Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muss die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

§ 305 ABGB: Ordentlicher und außerordentlicher Preis

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Wert ersetzt werden muss, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.

§ 306 ABGB: Welcher bei gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen

In allen Fällen, wo nichts anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muss bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

Prämisse

Im Gegensatz zu Autos oder anderen absolut nach Baujahr und Serie vergleichbaren Gegenständen ist bei Pferden immer eine Individualbeurteilung notwendig, eine „Eurotax für Pferde“ gibt es nicht.

Von den gebräuchlichen Taxationsmodellen

- Vergleichswertverfahren
- Ertragswertverfahren
- Ersatzwertverfahren

ist keines für sich alleine immer geeignet, den Wert eines Pferdes zu einem definierten Zeitpunkt zu bestimmen.

Für den vorliegenden Schätzfall relevante Punkte sind farblich hervorgehoben bzw. **fett kommentiert**.

I. Bewertung nach Lebensabschnitt

Prinzipiell ist das „Schätzsubjekt“ (und nicht „... objekt“) zunächst grob zu klassifizieren:

Bei diesem ersten Bewertungsschritt soll eine Bewertungsbasis erarbeitet werden. Es hat sich gezeigt, dass dieser Wert am ehesten durch Vergleich mit ähnlich gelagerten Vergleichssubjekten zu schaffen ist. Ein Ertragswertmodell ist naturgemäß nur dort zielführend, wo ein Tier „Leistung“ produziert. Die Ersatzwertmethode ist die am wenigsten Befriedigende, weil die Individualität und Einzigartigkeit eines Tieres völlig negiert wird.

Gruppe A: Pferd im Alter von Geburt bis Eintritt ins Arbeitsleben: 0 – 3 bis 4 Jahre

Jungpferd Jahre

Gruppe B: Pferd im aktiven Arbeitsleben: ab 3. bis 4. Lebensjahr bis >

Zuchtpferd	~ 20. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	16/17 Jahre
Freizeitpferd	~ 18. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	14/15 Jahre
Schulpferd		Nutzungsdauer:	4 bis 5 Jahre
Sportpferd Kl.A/0	~ 15. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	11 Jahre
Sportpferd Kl.A	~ 15. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	10 Jahre
Sportpferd Kl.L	~ 15. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	9 Jahre
Sportpferd Kl.M	~ 15. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	8 Jahre
Sportpferd Kl.S	~ 15. Lebensjahr	Nutzungsdauer:	7 Jahre

Gruppe C: Pferd nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsleben

II. Grundwert ohne werterhöhende Faktoren (Vergleichswert)

Der Marktwert eines nach Alter, Geschlecht, Rasse und Verwendungszweck vergleichbaren Pferdes betrug zum Vorfallszeitpunkt:

Aus den Erhebungen für deutsche Absatzveranstaltungen, an denen ein in Deutschland angekaufter Hengst zu bemessen ist, geht ein Durchschnittspreis für etwa 4 jährige, gekörte Hengste im Jahre 2008 in der Höhe von € 47.862.00 hervor.

Als Ankaufspreis gibt die Geschädigte belegt € 60.000.00 an.

Das Mittel daraus wird als Grundlage für die weitere Schätzwertberechnung im Vergleichswertverfahren in der Höhe von € 53.931.00 verwendet.

Da es sich aber bei B. auch um einen Deckhengst gehandelt hat, muss auch das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen.

Nach Auskunft der Geschädigten und des Voreigentümers war er drei Jahre als Deckhengst aktiv und tätigte 152 Belegungen, im Durchschnitt 51 pro Jahr.

Unter der Annahme, dass sich die sportliche Karriere von B. weiter zu Klasse S national und international entwickelt hätte, wäre das Interesse an seinem Samen noch über einen Zeitraum von zumindest 8 Jahren bestanden.

Vom bisherigen Durchschnitt und sorgsamem Einsatz als Deckhengste ausgehend, hätte B. also noch an die 400 Stuten belegen, und somit € 240.000.00 erwirtschaften können.

Diese Berechnung gilt für den Zeitpunkt der Gutachtenserstattung und berücksichtigt allfällige Verzinsungen nicht!

III. Bewertung nach werterhöhenden oder wertmindernden Faktoren

Die „Feinabstimmung“ hat dann auf der Basis des Grundwertes nach einem **Katalog von Kriterien** zu erfolgen, deren Gewichtung unterschiedlich ist. Es fließen in diese Bewertung ausschließlich belegte Eigenschaften und Leistungen ein. Leistungseignung und Leistungsbereitschaft sind gleichermaßen wichtig. Hypothetische Eigenschaften können bestenfalls als viel versprechende Anlagen z.B. auf Grund einer besonderen Abstammung Eingang finden.

Klasse I : hoher Bedeutungsgrad

- Interieur
 - Temperament: **gut**
 - Charakter: **gut**
- Exterieur:
 - Typ: **sehr schön**
 - Ausstrahlung: **sehr gut**
 - Fundament / Gelenke / Winkelung / Rücken: **in Ordnung**
 - Bemuskelung: **gut**
 -
- Grundgangarten: nach den Lichtbildern(statisch) **> gut**
 - Schritt:
 - Trab:
 - Galopp:
 - Spezialgangarten
- Erreichte Stufe der Ausbildungsskala
 - Takt: **ja**

- Losgelassenheit: **ja mit Einschränkung Hengst**
- Anlehnung: **gut**
- Geraderichten und Biegen: **gut**
- Schwung: **sehr gut**
- Versammlung: **ausreichend**

- Eigenleistung
 - Rittigkeit: **Scheinbar gut**
 - Springeigenschaften: **sehr gut**

- Reitpferde/ Zuchtpferde
 - Klasse A0 oder Zuchtpferd mit vielversprechendem Pedigree (x 1.2)
 - Klasse A oder Zuchtpferd mit 1-2 Nachkommen (x 1.4)
 - **Klasse L oder Zuchtpferd mit 3-4 Nachkommen (x 1.6)**
 - **Klasse M oder Zuchtpferd mit 5-6 Nachkommen (x 1.8)**
 - Klasse S oder Zuchtpferd mit vielen guten Nachkommen (x 2.0)
 - Klasse S international oder außergewöhnliches Zuchtpferd mit vielen hervorragenden Nachkommen (x 2.2 – 2.5)

- besondere Ausbildungen
 - Stuntpferd
 - Therapiepferd
 - Circuslektionen
 - Stuntpferd
 - Showpferd
 - Andere.....

- Fahrpferde
 - Einspännig
 - Zweispännig
 - Vierspännig
 - Andere

- Verkehrswertmindernde Faktoren:
 - Verbleibende Nutzungsdauer
 - Gesundheitliche Wertminderung
 - Lahmheit
 - Herz-, Atmungs- oder Kreislaufapparat
 - Verdauungsapparat
 - Fruchtbarkeit
 - Störnarben
 - Verhaltensauffälligkeiten / Stereotypien
 - Neurosen im Hinblick auf

- Straßensicherheit
- Verladesicherheit
- Beschlagssicherheit
- Manipulationsgefahr
- Durchgehen
- Anbinden
- Alleine Sein
- Andere Angstneurosen

Klasse II: mittlerer Bedeutungsgrad

- Abstammung: **gut**
- Bekanntheitsgrad und Markbedeutung des Züchters: **groß**
- **Größe**
- **Farbe**
- Abzeichen
- Schönheitsfehler:
- Geschlecht
- Haltung
- Ausbildung englisch/western
- Aufwendungen im Zeitraum des aktiven Eigentums
- **Decktaxe: € 600.00**
- Fohlenankaufspreis
- **Kaufpreis: € 60.000.00**
- **Vergleichswert zum Zeitpunkt d. Vorfalles: gesund € 53.931.00**
- Haltungs- und Einstellkosten: wie üblich
- Pflegeaufwand (Schmied, Tierarzt, Routinekosten):
- Leistungsbedingter Mehraufwand
 - Ausbildung:
 - Training
 - Ausrüstung
 - Fütterung

Klasse III: geringer Bedeutungsgrad

- Futtermittelverwertung
- Fresslust
- Einzelvorkommnisse ohne Spätfolgen

Allgemeines:

- Sämtliche Preisangaben sind zu belegen

- Vergleichswerte bei Preisangaben beziehen sich auf den gegebenen Zeitpunkt
- Eigenleistung ist – bei entsprechendem Nachweis - nicht mit Turniererfolg gleichzusetzen
- Haltungs- und Einstellkosten sind nach Üblichkeit angesetzt
- Jeder Mehraufwand muss belegt werden
- Fotos und Videos haben Beweiskraft für die Schätzung

Zusammenfassung:

Auf Grund seiner sportlichen Erfolge ist die Vergleichswertbasis von € 53.931.00 mit dem Faktor 1.7 (gemittelt) zu multiplizieren, was einen Vergleichswert als reines Sportpferd zum Zeitpunkt des Unfalles von € 91.683.00 ergibt.

Hypothetisch konnte B. im Laufe der nächsten Jahre noch an 400 Stuten decken und dergestalt an die € 240.000.00 erwirtschaften. Etwa die Hälfte dieses Betrages wäre für Aufwendungen verbraucht worden.

Als Modell für die Zeitwertschätzung werden also € 120.000.00 an zu erwirtschaftendem Gewinn als Deckhengst (ohne steuerliche oder verzinsliche Aspekte zu berücksichtigen) plus der Vergleichswert als Sportpferd von € 91.683.00 zusammengefasst und durch den Faktor 2 aus zwei Ansätzen dividiert, was einen Zeitwert des Pferdes unmittelbar vor dem Unfall (unter der Annahme von Gesundheit und ohne Kenntnis Wert mindernder Faktoren) von € 105.841.50

ergibt.

Dieses Schätzwertmodell® ist das geistige Eigentum des Verfassers. Nachahmung, Kopieren und Entnahme von Teilen des Modells ist geistiger Diebstahl und moralisch verwerflich, wenngleich nicht unbedingt gesetzlich bekämpfbar. Scham sollte vor Strafe stehen

Gutachten

Aus fachlicher Sicht ist der Unfall des Hengstes B., der in Folge der Schwere der Verletzung zu seiner Euthanasie geführt hat, auf eine völlige Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Etablierung eines funktionierenden Sicherheits- und Notfallsystems durch den Veranstalter zurückzuführen und wäre bei Vorhandensein eines solchen (Sicherheitsverwahrung von Hengsten) vermeidbar gewesen.

Die Turnierstallungen per se befanden sich offensichtlich in einem „üblichen“ Zustand. Dass es dennoch zu der Verletzung des Hengstes durch Verhängen

zwischen zwei Streben kommen konnte, die in dieser Form schwer vorhersehbar war, ist kausal darauf zurückzuführen, dass der Hengst einerseits aus ungeklärter Ursache - aktiv oder passiv - entkommen konnte und andererseits, dass sein Entkommen von Aufsichtspersonen unbemerkt geblieben ist.

Absolut nicht ordnungsgemäß war jedoch das Fehlen einer (Not-) Beleuchtung im Stallzelt, ein Umstand der vom Veranstalter nicht bestritten wurde.

Die Box des Hengstes war – sieht man von der vorgeworfenen mangelhaften Reinigung ab, was weder ordnungsgemäß noch regelkonform, jedoch für den Unfall nicht kausal ist – offensichtlich bis zur letzten Kontrolle durch das Personal der Person Responsible gegen Mitternacht ordnungsgemäß und korrekt verschlossen. Wie sie geöffnet wurde, ist nicht nachvollziehbar: entweder durch den Hengst selber oder durch Fremdeinwirkung.

Die internationale Kompetenz des Veranstalters, repräsentiert durch den Turnierleiter, lässt aus fachlicher Sicht den Schluss zu, dass diese Risiken nicht nur bewusst in Kauf genommen wurden, sondern dem aktiven Wunsche, scheinbar unnötige „Geldausgaben“ zu vermeiden, entsprungen sind.

Weder der Gesamtwert der teilnehmenden Pferde noch die eingenommenen Startgelder oder ausgezahlten Preisgelder rechtfertigen jedoch derartige „Einsparungen“.

Allein angesichts der Turnierkategorie sind die höchsten, erdenklichen Sicherheitskonzepte verpflichtend. Die jeweils vorgegebenen Regeln (Sportverbände) bzw. Vorschriften (Behörden) sind Mindeststandards.

Insofern sind die Regelwidrigkeiten auch als Rechtswidrigkeiten anzusehen.

Der Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich als VN bezahlt die für Haftpflichtversicherung für eine derartige, regelwidrige Veranstaltung aus den Leistungen der Mitglieder, die zum überwiegenden Teil aus dem Breitensport und nicht aus dem Spitzensport kommen.

Der Wert des ums Leben gekommenen Pferdes wird unter Beachtung seiner Verwendung als Sportpferd und als Deckhengst auf ca. € 105.000.00 geschätzt.

April 2009

Unfall einer Reiterin bei einem Fest der Pferde

Sturz von Pferd und Reiterin am Weg zum Austragungsplatz – Veränderung des Bodenbelags durch Veranstalter – Dressurpferd der höchsten Klasse

Im Rahmen des alljährlichen *Festes der Pferde* in der Wiener Stadthalle fand auch eine Reihe hochkarätiger Dressurvorführungen statt, zu denen ein kleines, prominentes Starterfeld angereist war. Unter den Teilnehmern befand sich auch die Schwedin Pernilla M., die im Stalle XX. als Bereiterin tätig ist, mit dem Pferd „L.“.

Das Pferd dieser Reiterin war so wie fünf weitere Pferde in einem nicht permanenten Turnierstall in den weitläufigen Gewölben der Stadthalle untergebracht, der sich in einem etwa 15 m nordöstlich parallel zum Abreiteplatz verlaufenden Gang befand.

Um von diesem Stall zum Abreitplatz bzw. zum Austragungsplatz zu gelangen, mussten die Pferde je nach Position ihrer Box – vorliegend bei „L“ etwa 15 bis 18 m zurücklegen, um dann – nach einem rechten Winkel nach rechts in jenen Gang zu gelangen, der nach 15 m zum Beginn des Abreitplatzes führt.

Um eine gefahrlose Bewegung der Pferde im letztgenannten Gang zu ermöglichen, waren vom Veranstalter „Verein der Freunde des Pferdesports“ (Präsident: Peter N.) Gummimatten aufgelegt worden, die ein Ausrutschen der Pferde auf dem sehr glatten „Originalboden“ verhindern sollten.

Seit Ankunft in den Turnierstallungen war die Geschädigte Pernilla M. mindestens achtmal durch diesen Gang geritten, ohne mit irgendwelchen Problemen konfrontiert zu sein.

Als sie jedoch am Sonntag, den 9.11.2008 um 18:00 Uhr – von ihrer Box kommend - neuerlich in Richtung Abreitplatz ritt, rutschte „L.“ kurz nach dem Einbiegen in den Gang plötzlich aus, fiel mit voller Wucht zu Boden, versuchte aufzustehen und glitt neuerlich aus. Durch die Plötzlichkeit des Geschehens war auch die Reiterin Pernilla M. schwer zu Sturz gekommen, da sie – ebenso wie ihr Pferd – völlig unvorbereitet von diesem Ereignis überwältigt worden war. Während das Pferd sich nach seinem zweiten Sturz in der Folge wieder erhob und – ebenfalls verletzt- wieder auf seinen Beinen stehen konnte, blieb Pernilla M. schwer verletzt liegen und wurde in der Folge ärztlich versorgt.

Es sollte sich herausstellen, dass sie eine Fraktur eines Lendenwirbelkörpers erlitten hatte, die am 12.11.2008 vom Unfallchirurgen Univ.Prof. Dr. G. operativ stabilisiert wurde.

Bei Nachschau zur Erhebung der Unfallursache zeigte sich, dass von den Gummimatten, die in einer Zweierreihe am Gang zum Abreitplatz gelegen waren, diejenigen, die in der Mitte des Ganges lagen (das sind 2m), entfernt worden war, ohne diese Veränderung im Hinblick auf Trittsicherheit für die Pferde anderwärtig abzusichern. Nach dem Unfall wurden diese Matten wieder ausgelegt.

Bei einer am 19.11.2008 durch die Fachtierärztin für Pferdeheilkunde Dr. B. durchgeführten Untersuchung stellte sich heraus, dass „L.“ ebenfalls erheblich verletzt und behandlungsbedürftig war.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Aus **fachlicher Sicht** ist der Veranstalter des Festes der Pferde an unterschiedliche **Normen** gebunden, um die Sicherheit der teilnehmenden Pferde und Sportler zu gewährleisten:

- die allgemeine Verkehrssicherungspflicht
- das Veranstaltungsgesetz
- die Österreichische Turnierordnung

- das Reglement Generale der FEI
- die Veterinary Rules der FEI
- § 1299 ABGB

Der Veranstalter des „Festes der Pferde“ hat aus fachlicher Sicht als „Sachverständiger“ i.S. d. § 1299 ABGB zu gelten. Als solcher musste ihm bewusst sein, dass in dem kleinen Stall, in dem auch „L.“ neben fünf anderen Dressurpferden untergebracht war, ein „Auszug aus der europäischen Dressur-Elite mit einem Sachwert von mehreren Millionen EURO stand.“

Ferner musste dem Veranstalter klar sein, dass hochkarätige internationale Dressurpferde besonderer Sorgfalt im Umfeld bedürfen, speziell was die Bodenverhältnisse anlangt, da Dressurpferde i.d.R. mit reinen Pantoffeleisen (ohne Stollen, ohne Vidiastifte) beschlagen sind, wodurch „Ausrutschen auf glattem Boden“ geradezu eine typische Gefahr für Dressurpferde darstellt.

Diese Tatsachen stellen in den speziellen Verkehrskreisen Allgemeinwissen dar und werden oft folgendermaßen kommentiert: „Für ein S- Dressurpferd ist der Turnierplatz das Zweitschrecklichste, das Schrecklichste aber ist der Weg dorthin.“

Der Veranstalter eines Reitsportereignisses hat dem Sportausübenden gegenüber alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit der Sportler und ihres Eigentumes zu ergreifen, dazu zählen im Reitsport insbesondere auch zumutbare und risikoarme Wege zu den Austragungsplätzen.

Dass die Verhinderung des „Ausrutschens“ der Pferde einerseits dem Veranstalter bewusste Pflicht und andererseits auch zumutbar war, beweist alleine die Tatsache, dass bis zum Unfalltage an der späteren Unfallstelle Gummimatten in einer Breite aufgelegt gewesen waren, die bis zum Unfallzeitpunkt offenbar einen ungefährlichen Verkehr mit den Pferden – beritten oder geführt – erlaubte und dass diese Matten am Tage nach dem Unfall neuerlich wieder aufgelegt waren.

Die ReiterInnen, die ihre Pferde in dem kleinen Stall untergebracht hatten, konnten aus der bisherigen Erfahrung bis zum Unfall davon ausgehen, dass sich die Bodenverhältnisse bis zum Ende der Veranstaltung nicht verändern würden bzw. dass der Veranstalter allfällige Änderungen klar erkennbar deklarieren würde, das heißt, dass den Aktiven risikobehaftete Veränderungen, die typische Gefahren in sich bergen, deutlich sichtbar bekannt gemacht würden.

Durch das stillschweigende und für die Geschädigte unbekannte und wegen der Lichtverhältnisse nicht erkennbare Entfernen der zweiten Reihe der Gummimatten tat sich für sie eine atypische Gefahr auf, die für sie plötzlich,

unerwartet und unabwendbar auftrat, zum Sturz des Pferdes und zu Verletzung von Pferd und Reiterin führte.

Die Sportstättensicherungspflicht umfasst aber auch die Sicherung vor atypischen Gefahren, im vorliegenden Falle besonders abgestimmt auf den Einzelfall der dort untergebrachten Dressurpferde.

In der Kausalkette ist die ersatzlose Entfernung der zweiten Reihe der Gummimatten jene Handlung, ohne die der verfahrensgegenständliche Schaden an der körperlichen Unversehrtheit der Reiterin sowie an deren Pferd mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

Der Rechtsvertreter des Veranstalters weist in seinem Schreiben auf die niedrige Raumhöhe von 2.36 m hin und folgert daraus und aus dem Beispiel anderer Reiter, dass die Geschädigte, wenn sie ihr Pferd geführt hätte, den Unfall hätte vermeiden können. Dazu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass es beim gegenständlichen Unfall nicht etwa zu einer Schädelverletzung der Reiterin oder des Pferdes durch Touchieren an der Decke gekommen ist, weshalb dieser Einwand am tatsächlichen Unfallhergang vorbeizieht.

Bedeutsam für das Zustandekommen des vorliegenden Unfalles sind die spiegelglatten Bodenverhältnisse nach Entfernung der Matten.

Wird ein gesatteltes Pferd korrekt am Zügel geführt, so benötigt Pferd + Führer eine durchschnittliche Breite von etwa 180 cm.

Um zu vermeiden, dass das Pferd „L.“ mit Sattel und Steigbügel an der Kante der Ecke, die nach rechts in den Gang zum Abreitplatz führt, streift oder hängen bleibt, wäre mit Sicherheit die Reiterin, sehr wahrscheinlich aber auch das Pferd - mit seiner linken Seite - auf den mattenfreien Boden gekommen und hätte in der Folge ausrutschen können. Keineswegs also wäre das Führen des Pferdes eine Garantie für ein „Nicht- Ausrutschen“ gewesen.

Es läge nun der Einwand nahe, die Geschädigte hätte als Teilnehmerin ihre Augen aufmachen müssen bzw. hätte, wenn sie ihr Pferd geführt hätte, die Abwesenheit der zweiten Reihe von Gummimatten und die dadurch lauernde Gefahr erkennen können oder müssen.

Dagegen ist aus fachlicher Sicht und aus der langjährigen Erfahrung des SV als internationaler Turnierrichter, FEI- Tierarzt sowie Mannschaftstierarzt festzuhalten, dass sich die Aktiven kurz vor ihrem „Auftritt“ in einem Zustand spezieller Wahrnehmung – nach innen orientiert durch mentale Vorbereitung, nach außen reduziert - befinden, weil sie die vor ihnen liegende Aufgabe durcharbeiten.

Die wichtigste – durch Start- und Nenngeld meist vertragliche – Verpflichtung des Sportlers gegenüber dem Veranstalter ist die, aufzutreten bzw. im vorliegenden Falle, die Aufgabe zu dem im Programm angegebenen Zeitpunkt

zu reiten. Nur so kann der Veranstalter seiner – bei Eintrittsgeld vertraglichen – Verpflichtung dem Publikum gegenüber nachkommen.

Der Veranstalter von Sportereignissen ist aus fachlicher Sicht und auf Grund seiner sachverständigen Einsicht in die Dinge jedoch dem Aktiven gegenüber verpflichtet, typische und atypische Gefahren auf dem Wege zu den Vorbereitungsplätzen und Austragungsplätzen unterbinden, damit die durch „Lampenfieber“ reduzierte Aufmerksamkeit der ReiterInnen nicht zu unliebsamen Zwischenfällen führt.

Im vorliegenden Fall hat sich die „neue Gefahr“ jedoch nicht schicksalhaft aufgetan, sondern war durch Erfüllungsgehilfen des Veranstalters geschaffen worden.

Im Sinne der verschiedenen Sicherheitsvorschriften und nicht zuletzt des Code of Conduct der FEI („The horses health and welfare...“) haben die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters regelwidrig gehandelt.

Im Sinne der Vernachlässigung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht liegt auch eine Rechtswidrigkeit vor, zumal der Veranstalter durch Auflegen der Matten vor und nach dem Unfall bewiesen hatte, dass ihm die Gefahr bewusst und die Sicherheitsmaßnahmen zumutbar, somit keineswegs überzogen waren.

Den Erfüllungsgehilfen musste bei ihrem Tun **bewusst** sein, dass sie eine Gefahr schaffen und haben offensichtlich die dadurch – möglichen – Konsequenzen **billigend in Kauf genommen**.

Eine Notsituation hat keinesfalls bestanden, da nach Mitteilung von Turnierleiter Peter N. eine ausreichende Anzahl an Reservematten gleich um die Ecke lagerten.

Es erhebt sich nun die Fragen speziell im Lichte der Mitteilung des Rechtsvertreters des Veranstalters, dass seine Mandantin das Fest der Pferde seit nunmehr 20 Jahren durchführt, also als sehr erfahren gelten muss:

- Wäre einem durchschnittlich sorgfältigem Veranstalter dieser Fehler, Sicherheitsmatten einfach ersatzlos zu entfernen, unterlaufen?
Aus fachlicher Sicht ist diese Frage eher zu verneinen!
- Wäre das Unterlassen der gebotenen Sorgfalt (entsprechende Bodenverhältnisse für Dressurpferde) einem sorgfältigen Veranstalter in der konkreten Situation auch passiert?
Aus fachlicher Sicht ist diese Frage ebenfalls zu verneinen, weil der Respekt von sorgfältigen Veranstaltern vor Spitzenreitern und **ihren Pferden** im Allgemeinen und regelmäßig äußerst hoch ist.
- Hat der Veranstalter durch seine Erfüllungsgehilfen die Regelwidrigkeit und Möglichkeit der Schadenszufügung bewusst in Kauf genommen?
Aus fachlicher Sicht ist dieser Eindruck dominierend vorhanden.

Denn wenn vorher eine bewusste Gefahr durch Auflegen der Matten reduziert wird, so kann der gegenteilige Vorgang nicht unbewusst passieren. Möglicherweise ist aber auch ein gewisser „Wurschtigkeitsstandpunkt“ dahinter zu vermuten: *„Es wird schon nichts passieren“*.

Besonders bedenklich ist aus fachlicher Sicht jedoch, dass weder nachvollziehbar ist, wer den Auftrag zur Entfernung der Matten gegeben hat, noch wer diesen Auftrag ausgeführt hat.

Dies ist für den SV ein Indiz, dass der Unfall offensichtlich „Veranstalter intern“ nicht besprochen und aufgearbeitet worden ist, sondern man vielmehr – weil es sich nur um einen Versicherungsfall handelt – wieder zur Tagesordnung übergegangen ist, ohne für das nächste „Fest der Pferde“ vorbeugende Konsequenzen zu ziehen.

In diesem Lichte ist jedoch die Mitteilungen des Rechtsvertreters des Veranstalters, dass dieser in „keinster Weise“ ein Verschulden seinerseits erkennen könne, fachlich schwer nachvollziehbar.

Gutachten

Der Veranstalter hat gegenüber der geschädigten Reiterin wesentliche Sicherheitsvorkehrungen, für die zu sorgen seiner Verpflichtung zuzurechnen ist, unterlassen.

Diese Sicherheitsvorkehrungen waren nicht etwa nie vorhanden, sondern haben sehr wohl bis zum Vorfalldate und auch an den Folgetagen bestanden.

Dieser Umstand beweist, dass sich der Veranstalter der Notwendigkeit der Sicherheitsvorkehrungen bewusst war und ihm diese auch zuzumuten waren.

So wie die Sicherheitsvorkehrungen bewusst angebracht worden waren, mussten sie auch bewusst wieder entfernt worden sein.

Es ließ sich nicht nachvollziehen, wer für den Auftrag und die Durchführung zur Entfernung der Matten verantwortlich war.

Sollte das Entfernen jedoch aus Unwissenheit oder Gleichgültigkeit entstanden sein, so hat der Veranstalter in diesem sensiblen Bereich ungeeignete Erfüllungsgehilfen beschäftigt.

Es bestand keine durch den Veranstalter aufgetragene Verpflichtung der Reiterin, das Pferd an der Unfallstelle zu führen.

Der Veranstalter ist aus fachlicher Sicht verpflichtet, auf die besondere nervliche Verfassung der ReiterInnen vor schweren Bewerben der hohen Klassen Bedacht zu nehmen.

Juni 2009

Vorwurf eines tierärztlichen Behandlungsfehlers – Kryotherapie

Behandlung von „wildem Fleisch“ durch Kälteapplikation – Hautempfindlichkeit bei fuchsfarbenen Pferden – Überschreitung der Applikationszeit

Der VN übernahm am 27.10.2008 die Behandlung des Pferdes L der Geschädigten; an der rechten Vorderextremität war nach einer länger zurückliegenden Verletzung an der Vorderseite des Fesselgelenkes eine Hautverdickung entstanden, die eiterte und immer wieder aufbrach.

Dieser chronisch infizierte Hautlappen wurde vom VN mit Stickstoff behandelt. Während die Behandlung in den Augen des VN „normal“ verlaufen war, zeigte das Pferd distal der behandelten Stelle sich täglich verschlimmernde Schmerzen, die als Ursache eine massive Nekrose der Haut erkennen ließ, die jedoch vom VN und seinem Assistenten ständig unter Verband gehalten worden war und so dem Blick der Geschädigten entzogen war. Jeweilige Verbandswechsel oder Behandlung erfolgten in den späten Abend- oder Nachtstunden, wenn die Geschädigten nicht mehr Vorort waren.

Am 14.11.2008 sah die Geschädigten das Ausmaß der Nekrose und brachte in der Folge das Pferd unverzüglich in die Pferdeklinik Dris. B., wo aber nach einigen weiteren Behandlungsversuchen die Euthanasie des Pferdes wegen nicht Beherrschbarkeit des Verlaufes durchgeführt wurde.

Der VN führt den Zwischenfall darauf zurück, dass von ihm unbemerkt Stickstoff auf die distal des Behandlungsareals gelegene gesunde Haut ausgetreten ist.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Über das hier angewandte Verfahren der Kryotherapie mittels flüssigem Stickstoff gibt es in der Veterinärmedizin, speziell in der Pferdemedizin nur wenige Studien und Publikationen. Im Zuge der Anwendung von flüssigem Stickstoff entsteht direkt an der Applikationsstelle eine Temperatur von minus 120 bis minus 250 Grad C. Die tatsächliche Temperatur ist dabei abhängig von der Applikationszeit bzw. deren Dauer.

Während als Indikation sich kleine Tumore, Warzen usw. eingebürgert haben, gelten großflächige Veränderungen, speziell wenn keimbehaftet (eitrig), als relative Kontraindikationen, die dann zu absoluten Kontraindikationen werden, wenn sie sich in „high- risk areas“ befinden. Als solche gelten jeweils Gelenksnähe, Haut über Sehngewebe oder Nerven und die meisten Gesichtspartien.

Die Einwirkungszeit ist abhängig vom Gewebstyp, Hautdicke, Durchblutung und Wundcharakteristika.

Eine Dauerapplikation an einer Stelle für 30 Sekunden und mehr kann – wenn ein angemessener „freeze ball“ im Zielgebiet erreicht ist – zur Einschmelzung des Matrixkollagens der Haut und Skarifizierung führen.

(zit. Cryosurgery for Common Skin Conditions“ Mark D.Andrews, Wake Forest University, NC in „The American Family Physician“ Mai 2004)

Im vorliegenden Fall trafen mehrere der – relativen – Kontraindikationen zusammen:

- Fuchsfarbene Pferde sind durch das Rotpigment generell „hautempfindlich“ und haben regelmäßig schlechte Wundheilung.
- Diese Tatsache potenziert sich bei pigmentlosen Hufen und weißen Abzeichen an den Beinen.
- Durch die „Vorverletzung“, die zwar Bagatellecharakter hatte, aber durch die Gelenksnähe nicht abheilte, war die Haut dort entartet („wildes Fleisch“) und keimbehaftet (eitrig).
- Die Haut ist an der besagten Stelle extrem dünn, direkt darunter liegt die Sehne des gemeinsamen Zehenstreckers und in unmittelbarer Nähe zwei Gelenke.

Aus fachlicher Sicht hätte diese Methode nicht zur Anwendung kommen dürfen.

Bei aller Einfachheit ist es wichtig, die destruktive Kraft der Kryotherapie nicht zu unterschätzen.

Innerhalb von 30 Sekunden Einwirkungszeit schwillt das Endothel der Kapillaren an und es bilden sich Mikrothromben aus. Die darauf folgende Sauerstoffunterversorgung lässt das Gewebe großflächig absterben. Durch den Einsatz von Schablonen oder Neoprene – Röhrchen kann punktgenau gearbeitet werden.

Für das CRY Ac® System wird eine Spray – Dauer von 5 bis max. 30 sec. – abhängig vom zu behandelnden Gewebe – angeführt.

Zu den Komplikationen wird ausgeführt, dass Schmerz, Schwellung und Blasen häufig dann auftreten, wenn längere Einwirkzeiten benutzt werden.

Die Schmerzen nach Kryochirurgie können beträchtlich sein und sollen nicht unterschätzt werden.

(zit.: Cryosurgery in podiatric practice; Dr. Graham Colver, Chesterfield Royal Hospital, in PODIATRY Feber 2005)

Im vorliegenden Fall hat der VN seinen eigenen Angaben zufolge zweimal - mit einer fünfminütigen Pause dazwischen – eine Einwirkungsdauer von 65 sec. gewählt, was im Lichte der obigen Angaben eine wesentliche Überschreitung der Empfehlungen bedeutet, wodurch ein massiver iatrogenen Schaden verursacht wurde.

Zum postoperativen Verlauf ist festzuhalten, dass die massiven Gewebszerstörungen durch weitere ungeeignete Maßnahmen noch

verschlimmert wurden. Weder der Angussverband mit Rivanol noch die Applikation des für den Gebrauch am Tier ungeeigneten Chinoseptan® Sprays waren geeignet, eine Regeneration herbeizuführen. Unter dem angelegten luftdichten Verband (siehe Fotos vom 13.11.2008) konnten sich die Erreger im feuchten Milieu ungehemmt vermehren, wodurch zusätzlich eine Lymphangitis aufgetreten ist.

Aus fachlicher Sicht geht diese Agglomeration von kontraproduktiven Maßnahmen über das fahrlässige oder grobfahrlässige hinaus, die Anwendung eines Präparates (Chinoseptan®), das expressis verbis nicht für die Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper geeignet ist, muss absichtlich und bewusst erfolgen.

Folgt man dem Attest der Pferdeklinik Dris. B., so hätte auf Grund des am 14.11.2008 erhobenen Befundes eine Weiterbehandlung des Pferdes wegen einer völlig infausten Prognose unterbleiben müssen.

Gutachten

1. Das durch die Behandlung und Nachbehandlung durch den VN und seinen Vertreter kausal verursachte Schadensausmaß am Pferd der Geschädigten ist fachlich nachvollziehbar und schlüssig. Die Dimension des Schadens leitet sich aus einer Reihe von fachlich fragwürdigen Maßnahmen ab, von denen vor Allem die Anwendung eines für Mensch und Tier nicht geeigneten Präparates hervorzuheben ist. Die Sinnhaftigkeit der weiteren Behandlung in der Pferdeklinik Dris. B. wird auf Grund des dort verfassten Attestes aus fachlicher Sicht in Zweifel gezogen. Die Prognose war bei Einlieferung bereits so schlecht, dass mit einer Wiederherstellung des Pferdes im Allgemeinen und mit seinem Einsatz im Sport im Besonderen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen war.
2. Die „Vorverletzung“, die schlussendlich zur Intervention des VN geführt hat, ist dem Bagatelbereich zuzuordnen. Auf der vorgelegten DVD optisch kaum zu erkennen, hatte sie auf Basis aller befundeten Videos keinerlei Funktionseinschränkung des Pferdes zur Folge. Sie dürfte einfach nur „lästig“ gewesen sein.

Mai 2009

Behandlungszwischenfall bei tierärztlicher Intervention

Vorübergehende Ohnmacht eines Pferdes während einer Kolikbehandlung – bleibende und nicht behebbare Dauerschäden – zu schnelle Injektion

Der VN Dr. K. wurde am 4.4.2009 nachmittags verständigt, dass im Reitstall J. ein Pferd Koliksymptome zeige. Dr. K. schickte daraufhin seine Assistentin Mag. M. zum Patienten, die den Verdacht bestätigte und eine medikamentelle Versorgung der Stute vornahm.

Während die Tierärztin das Präparat NOVASUL® intravenös injizierte, stürzte das Pferd plötzlich auf die rechte Seite und schlug mit Schädel und Körper heftig auf dem Betonboden des Behandlungsraumes auf. Das Pferd lag zunächst bewegungslos am Boden, zuckte dann gelegentlich mit den Hinterextremitäten, um sich nach geraumer Zeit spontan zu erheben.

Während unmittelbar danach der Eindruck entstanden ist, dass das Pferd diese „Episode“ ohne Folgen überstanden hat, begann nach wenigen Stunden eine Ausbildung massiver neurologischer Symptome, die dem Pferd offensichtlich auch starke Schmerzen bereiteten. Es folgte über einen Zeitraum von acht bis 10 Tagen eine Intensivbehandlung des Pferdes durch den VN, der *Fachtierarzt für Pferde* ist, weiters war vom Geschädigten eine weitere Fachtierärztin als Konsiliaria beigezogen worden, außerdem wurde das Pferd einem Chiropraktiker vorgestellt.

Im Laufe einer Wochen klangen die Akutsymptome ab, übrig blieben aber für weitere 14 Tage Koordinationsstörungen, ataktischer Gang, extreme Licht – und Bewegungsscheu am rechten Auge sowie die völlige Weigerung des Pferdes, die Boxentüre zu durchschreiten.

Der Geschädigte hatte das Pferd kurz vor dem Zwischenfall für seine Tochter als Dressur- und Springpferd für den Turniereinsatz gekauft. Die Tochter kam mit der Stute hervorragend zu Rande.

Der Geschädigte ist Eigentümer eines großen Turnierstalles und Einstellbetriebes, Turnierveranstalter und erfahrener Pferdemann.

Auf Grund seiner Erfahrung, der noch immer vorhandenen Folgeschäden und eines gefährlichen Vorfalles mit dem Pferd (nach dem schädigenden Ereignis) in der Führmaschine wagt es der Geschädigte weder, das Pferd selber zu reiten, noch es seiner Tochter zum Beritt zu geben und macht daher den Totalausfall in der Höhe des Kaufpreises von € 20.000.00 geltend.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Die ansprechende braune Stute war zu einem genau definierten Zweck angekauft worden, der nach dem Zwischenfall gefahrlos für Leib und Leben von Pferd und Reiter nicht mehr zu erreichen ist.

Abschließende medizinische Untersuchungen nach traumatischen Ereignissen (Unfallchirurgische Begutachtung) mit Feststellung unbehebbarer und bleibender Schäden werden in der Humanmedizin in der Regel ein Jahr nach dem schädigenden Ereignis durchgeführt. Das Durchschnittsalter des Menschen liegt bei 75 Jahren.

Das Durchschnittsalter von Sportpferden liegt jedoch bei nur 13 Jahren, weshalb eine abschließende Begutachtung gute 4 Wochen nach einem Ereignis mit Wahrscheinlichkeiten und Lebenserfahrung des SV operieren muss. **Aus eben diesen Aspekten muss festgestellt werden, dass nach traumatischen Ereignissen der beschriebenen Art „mit hoher Wahrscheinlichkeit ein neurologisches und psychisches Defizit“ erhalten bleibt, das den Sportpartner Pferd als Gefahr für Gesundheit und Vermögen des Eigentümers/Reiters darstellt.**

Ursächlich dafür sind im vorliegenden Fall zwei Kriterien:

Durch die, auf das Konto des VN als Geschäftsherr über seine Assistentin gehende Synkope (Ohnmacht) erlitt das Pferd einerseits

- zumindest für einige Minuten **massive Durchblutungsstörungen** im Gehirn
- andererseits durch den Sturz auf den Betonboden ein **massives Hirntrauma** mit neurologischen Ausfallserscheinungen.

Kausal für diese beiden nicht additiv, sondern exponential wirkenden gewebsschädigenden Einflüsse sind anzusehen:

- **Verwendung einer „zu dicken“ Injektions- Nadel, die zu einer schnellen Injektion verleitete;**
- **Zu schnelle Injektion des „besonders langsam“ zu injizierenden Arzneimittels NOVASUL®.**

Aus Gründen der Vorsicht und Vernunft ist ein Pferd mit einer solchen Vorgeschichte aus dem Sport zu nehmen, wobei es keinen Unterschied zwischen Turniersport und Freizeitsport zu machen gilt.

Während im Turniersport erfahrene Reiter auch mit „schwierigen“ Pferden zurechtkommen, solange sich nicht eine atypische Gefahr (unvorhersehbar, unabwendbar) auftut, sind im Freizeitsport größtenteils schwache Reiter unterwegs, die bei schwierigen Situationen überfordert sind.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass es vorhersehbar ist, dass das Pferd bei Erregung (Hitze, sportliche Anstrengung, Aufregung) einen mit Schmerz verbundenen Hirndruckanstieg durchmachen wird, der die Stute unregulierbar und gefährlich machen kann. Die Sehschwäche am rechten Auge ist mit großer Sicherheit zentral bedingt.

Unter Betrachtung dieser Vorhersehbarkeit ist es aus fachlicher Sicht nicht zulässig, das verfahrensgegenständliche Pferd noch irgendeiner sportlichen Verwendung zuzuführen.

Gutachten

Als **Schadensursache** ist die zu schnelle Verabreichung des Arzneimittels NOVASUL© infolge einer zu großlumigen Injektions-Nadel anzusehen. Diese Kausalität geht über seinen Erfüllungsgehilfen auf den VN zurück.

Mai 2009

Behandelnder Tierarzt als Privatgutachter

Unbefangenheit des Gutachters – Befangenheit des Privatgutachters – Form und Seriosität eines Privatgutachtens – Narbe als Störfeld

Die holländische Warmblutstute „La L.“ zeigte am 13. Jänner 2006 eine Lahmheit und wurde in der Folge von Dr. Z. behandelt. Dr. Z. hatte eine Arthrose festgestellt und u. a. geschlossene Hufeisen mit Platte und Silikoneinlage verordnet. Da sich die Lahmheit des Pferdes eher verschlechterte, zog die Eigentümerin den Tierarzt Dr. P. bei, der nach Abnahme der Hufeisen und einer Röntgenuntersuchung einen Hufabszess und eine Huflederhautentzündung feststellte.

Am 8. März 2006 wurde als weiterer Tierarzt Dr. Robert S. konsultiert, der beim stark lahrenden Pferd Strahlfäule und Arthrosen feststellte.

Da sich nach den einleitenden Therapien durch Dr. S. die Lahmheit nicht besserte, nahm er das Pferd in stationäre Behandlung. In diesem Rahmen wurde in der Folge eine klinisch manifeste Hufrehe diagnostiziert. Die eingeleiteten intensiven Behandlungsmaßnahmen führten jedoch nicht zum Erfolg.

Das Pferd wurde am 23. März 2006 eingeschläfert.

Der letztbehandelnde Tierarzt Dr. S. erstellte ein nicht datiertes und unterzeichnetes Privatgutachten, in dem er den VN als Verursacher der letztlich nicht mehr behandelbaren Hufrehe darstellt.

Fachliche Wertung der Befunde

Die besondere Schwierigkeit bei diesem nomenklaturübergreifendem Gutachten besteht für den erstattenden SV in folgenden Punkten:

- Das zu begutachtende Pferd ist nicht mehr am Leben und kann nicht mehr befundet werden. Es wurden von keinem der Behandler Lichtbilder oder Videos angefertigt.
- Der Letztbehandler Dr. S. hat keine Obduktion veranlasst bzw. und keinen Querschnitt durch die Hufe und keine Lichtbilddokumentationen angefertigt.
- Die vorgelegten Videodokumentationen sind von schlechter Qualität und schlecht beurteilbar.
- Das Pferd hat keinerlei objektiv beurteilbaren Leistungskriterien, wie Turnierergebnisse, vorzuweisen.

- Die von Dr.S. vorgelegten Röntgenbilder weisen keine Bezeichnungen auf, die eine klare Nachvollziehbarkeit und Zuordnung erlauben würden. Insbesondere fehlen die für ein Röntgendokument verpflichtenden Einblendungen von
 - Namen des Patienten
 - Datum
 - Bezeichnung vorne / hinten
 - Nur bei der Hälfte der Bilder die Bezeichnung links/rechts
 - Markierung der Zehenwand mit röntgendichtem Material
- Das Privatgutachten Dris. S. lässt nur sein eigenes therapeutisches Prozedere nachvollziehen und spiegelt eine „lege artis“ – Vorgangsweise vor, die über weite Strecken nicht nachvollziehbar ist. Es ist zumindest ungewöhnlich, dass ein Sachverständiger ein Gutachten über seine eigene Arbeit verfasst.

Im Schadensakt fand sich als einzige Darstellung des Schadensvorganges das Privatgutachten Dris. S., das die Geschädigte laut Mitteilung ihrer Rechtsvertretung vom 26.3.2007 auch zu ihrer eigenen Stellungnahme erhebt.

Sowohl aus den Kostennoten Dris. S. vom 5.12.2006 und 18.1.2007 sowie aus dem Gutachtensauftrag lässt sich ableiten, dass Dr.S. den Auftrag für das Gutachten mit einem vorbestimmten Ergebnis übernommen hat, nämlich die Schuld des VN am letztendlichen Tod des Pferdes „La L“ zu beweisen.

Dr. S. hat als Grundlage für seine Gutachten ausschließlich seine eigenen Befunde bzw. Handlungen genommen, ohne weitere Befunde einzuholen.

Nach geltender Meinung (Fasching, Foregger/Fabrizy, Krammer) und dem verpflichtenden Ehrenkodex für Gerichtssachverständige, ist der SV auch im Falle der Erstattung eines Privatgutachtens verpflichtet, die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einzuhalten.

Das vorliegende Privatgutachten lässt diese verpflichtenden Kriterien vermissen, weshalb es nur bedingt als fachliche Grundlage für die Überlegungen dieses SV dienen konnte.

Dieser nun erstattende SV war daher gezwungen und verpflichtet, „Dritten“ Gehör zu verschaffen und beide Seiten zu berücksichtigen. Dies geschah durch E-Mail mit Fragenkatalog bzw. Telefonate.

So teilte Dr.Z. mit, dass er das Pferd am 15.1.2006 wegen einer Lahmheit vorne links untersucht hat, schmerzstillende und entzündungshemmende Mittel zur Verabreichung abgegeben hat, aber keinerlei Rückmeldung seitens der Tierbesitzerin erhalten hat.

Am 18.1.2006 wurde das Pferd auf Anordnung Dris. Z. vom VN mit geschlossenen Eisen mit Silikoneinlage beschlagen.

Wenige Tage später, nämlich am 26.1.2006 war Dr.S. bei dem Pferd, wobei in seinen Aufzeichnungen im Patientenstammblatt von einem „Spatverdacht hinten links“ und Rückenproblemen die Rede ist.

Von einer Lahmheit „vorne links“ oder von Beschlagsmängeln ist nichts dokumentiert.

Das Pferd wurde am Rücken behandelt und Medikamente verabreicht. Da eine thermographische Untersuchung dokumentiert ist (IR-Imaging), kann aus SV –Sicht davon ausgegangen werden, dass eine positiver Befund „vorne links“ aufgefallen wäre, da das Pferd auf Grund der angeführten Bewegungs-Asymmetrie zwingend einer Ganzkörperuntersuchung unterzogen werden musste.

Etwa drei Wochen später, nämlich am 15.2.2006, trat Dr.P. erstmals auf den Plan, der in seiner Mitteilung von einer mittelgradigen Lahmheit vorne links und einer Kreislaufbeeinträchtigung spricht. Er vermerkt ferner eine hochgradige Strahlfäule und einen Hufabszess. Am 6.3. 2006 protokolliert er die Verbandabnahme und eine Unempfindlichkeit der Hufsohle.

Zwei Tage später, am 8.März 2006, wird Dr.S. tätig, der ein vorne beiderseits schwer lahmes Pferd mit gravierenden Beschlagsmängeln vorgestellt bekam. Das Pferd war mit Pantoffeleisen ohne Platten beschlagen.

Es ist für den erstattenden SV nicht nachvollziehbar, wer diese Eisen aufgeschlagen hat.

Bis zum 14.3.2006 wurde das Pferd von Dr.S. ambulant, vom 15.3. bis zum 23.5.2006 dann stationär behandelt.

Während der stationären Behandlung wurde der Hufschmied Z. von Dr.S. beigezogen. Dieser fertigte regelmäßige Styroporkeile an und beschlug ca. 14 Tage nach der Einlieferung das Pferd dann auf Anordnung Dris.S. mit einem Luwex – Keil auf einem umgekehrten, vorne offenen Eisen.

Aus SV – Sicht ist diese Anordnung auf Grund der manifesten Strahlfäule zumindest am linken Vorderhuf nicht nachvollziehbar.

Indiziert wäre ein klassischer Rehebeschlag gewesen, bei dem eine Zehenschwebe hergestellt wird, das Eisen mit jeweils zwei Nägeln innen und außen möglichst trachtenwärts befestigt wird und an der Strahlspitze ein 5 cm breiter Quersteg als Gegendruck eingeschweißt wird.

In diesem Falle hätte die Sohle atmen können und hätte sich die Strahlfäule unter künstlich hergestelltem Luftabschluss nicht weiterentwickelt. In letzter Konsequenz hat Dr. S. dasselbe angeordnet, was er dem VN zum Vorwurf macht.

Aus fachlicher Sicht ist die letztendliche Diagnose „Hufrehe“ schwer nachvollziehbar, da keine der befragten Personen die typische „Rehestellung“ bei „La L“ beobachtet hat und auch Dr. S. dies nicht dokumentiert.

Fest steht, dass das Pferd auf Veranlassung der Besitzerin im Zeitraum von 15.1. bis 23.5 2006 von drei verschiedenen Tierärzten, die offensichtlich von den jeweiligen Interventionen des anderen nichts wussten, mit massiven Dosen

diverser Medikamente – vorwiegend Schmerzmittel und Entzündungshemmer – peroral und mittels Injektionen behandelt worden ist, wobei es – aus zeitlicher Sicht nachvollziehbar – Überlappungen gegeben haben muss.

Die Kreislaufbeeinträchtigung und Mattigkeit des Pferdes ist vermutlich auf chronische Schmerzen, später auf eine Schmerzmittelintoxikation und schwere Leberbelastung zurückzuführen gewesen.

Die hochgradige Affinität der Leber zu den Hufen ist bekannt, es kann durch Leberschäden zu „reheähnlichen“ Erscheinungen kommen.

Ob eine Huf- und Fesselgelenksinjektion mit Hyaluronsäure unter Stallbedingungen und bei manifester hochgradiger Strahlfäule der medizinischen Sorgfaltspflicht entspricht, sei dahingestellt, weil dies nicht Gegenstand dieses Gutachtensauftrags ist.

Dass aber der Transport des hufkranken Pferdes über eine größere Distanz dem Pferd und dem weiteren Verlauf der Krankheit mehr geschadet als genützt hat, kann mit Sicherheit angenommen werden.

Sollte zusätzlich versucht worden sein, die von Dr. S. dem VN zugeschriebenen „Stellungsfehler“ zu korrigieren, so ist dies bei einem 14 jährigen Pferd als Kunstfehler anzusehen.

Aus sachverständiger Sicht ist zu sagen, dass der Hufschmied, der das Pferd über eine Reihe von Jahren mit Erfolg beschlagen hat, als „Experte für dieses Pferd“ anzusehen ist.

Nicht als Störfeld in Betracht gezogen wurde von den Behandlern die Narbe in der linken Fesselbeuge. Eine Durchtrennung der dort verlaufenden Energiebahnen (Meridiane) kann zu einer massiven Versorgungsproblematik an einem einzelnen Huf führen und dafür verantwortlich sein, dass einer von vier Hufen „aus der Reihe tanzt“; dort kann dann massive Strahlfäule auftreten.

Die Strahlfäule, die nach dem Beschlag des VN vom 18.1.2006 aufgetreten war und die Dr. P. bei der Abnahme der Eisen am 15.2.2006 beschrieben hat, ist handwerklich dem VN N. zuzuschreiben.

Er folgte jedoch einer Anweisung des Erstbehandlers Dr.Z., war demzufolge lediglich dessen Erfüllungsgehilfe, nicht jedoch für die „Idee“ verantwortlich. Könnte man den VN also bestenfalls für die Strahlfäule verantwortlich machen, so muss dazu festgehalten werden, dass es weder in der Literatur noch in der fast 40 jährigen Erfahrung dieses SV auch nur einen ansatzweisen Hinweis darauf gibt, dass eine Korrelation zwischen Strahlfäule und dem Auftreten von Hufrehe bestünde.

Festzuhalten ist ferner, dass der von Dr.S. am 8.3.2006 vorgefundene Hufbeschlag (Pantoffeleisen ohne Platten) nicht mit jenem, den der VN am

18.1.2006 (geschlossenes Eisen mit Silikoneinlage) gefertigt hatte, übereinstimmt.

Der vom VN angebrachte Beschlag war nämlich von Dr.P. am 15.2.2006 abgenommen worden.

Die Zeit von 15.2. bis 8.3.2006 ist beschlagsmässig nicht nachvollziehbar.

Der nachvollziehbar letzte Hufschmied, der das Pferd gesehen hat, war Z. Er kann, seiner Mitteilung gemäß, weder die typische Hufrehestellung noch einen Durchbruch des/der Hufbeine(s) nachvollziehen.

Die beigelegten Lichtbilder wurden von ihm übermittelt. Auch sie tragen keine Bezeichnung und geben kein Datum wieder.

Zum Zeitpunkt dieser Aufnahme ist bei einem Huf (der von Z. als der von „La L“ links vorne angegeben wird) nur eine Strahlfäule sowie Druckstellen zu erkennen.

Mehreren in der Umgebung des Pferdes „La L“ agierenden Personen war bekannt, dass „La L“ immer wieder lahm war. So ist auch einwandfrei nachvollziehbar, dass „La L“ neben den Problemen mit der linken Vorderextremität auch mit Spatverdacht und Rückenproblemen behaftet war. Aus der Gesamtsicht ergibt sich das Bild eines verbrauchten, chronischen Schmerzpatienten.

Da die Geschädigte das Pferd mehrmals wöchentlich ritt und ihr „La L“ daher sehr gut bekannt war, hat sie das Pferd vermutlich trotz der Kenntnis der Probleme aus anderen Beweggründen erworben.

Ob aus diesen Beweggründen ein Wert der besonderen Vorliebe ableitbar ist, definiert das ABGB und ist nicht Gegenstand der Beurteilung durch diesen SV.

Vermietung von Pferden ist in Österreich als Gewerbe eingestuft. Wenn aus diesem Titel Schadenersatz begehrt wird – wie im Schreiben der Rechtsvertretung der Geschädigten angeführt – müssen dem SV zur Beurteilung der finanziellen Ausfälle entsprechende Unterlagen (Mietgebühr, durchschnittliche Frequenz usw.) vorgelegt werden.

Juni 2007

Gehilfenhaftung – Umgang mit Pferden

Verletzung eines Pferdes durch Ausschlagen- Tätigkeit von Praktikanten und Gehilfen – Unterbleiben einer Autopsie

Der Geschädigte Josef L. ist der Betreiber eines Pferdezentrums, hierbei handelt es sich um einen internationalen Fahrstall, wo Pferde – speziell der Rasse Kladruber – als Turnierpferde ausgebildet werden, wo aber auch ausgebildete Gespanne vom Einspanner über Zweispänner bis zu Viererzug, Tandem und Random an Pferdesportler vermietet werden. Um das Pferd Fargo auch unter dem Sattel weiter zu fördern, stellte Josef L. den Wallach in den Reitstall des VN,

wo sein Bruder Stefan L. im Dienste des VN als staatlich geprüfter Reitlehrer und Stable Manager tätig ist.

Am Vorfalstag, dem 22.09.2006, trug Stefan L. dem Praktikanten Lukas T. auf, den Wallach in der Reithalle zu longieren, obwohl er selber nicht anwesend war. Lukas T. war Schüler einer Pferdefachschule in Hallein und ein im Umgang mit den Pferden nicht sehr versierter Praktikant.

Als T. mit Fargo an der Longe die Reithalle betrat, kam das Pferd einer zur selben Zeit in der Reithalle von Nina N. unter dem Sattel bewegten Friesenstute zu nahe, die Stute schlug aus und traf den Kladruberwallach an der linken Seitenbrust.

Die beiden Praktikanten – Nina N. war seit 4 Wochen am Betrieb, Lukas Z. erst seit 2 Wochen - standen dem verletzten und aus der Nase blutenden Pferd zunächst hilflos gegenüber, verständigten über Handy Stefan L., der die Hinzuziehung des Tierarztes Dr. Josef E. veranlasste. Der Tierarzt untersuchte das Pferd, konstatierte – so Stefan L. - eine „angeknackste“ Rippe und verabreichte schmerzstillende und entzündungshemmende Medikamente sowie Antibiotika. Diese Therapie wurde an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Für die Zeit danach verordnete der Tierarzt etwa 3 Wochen Ruhe, anschließend solle man das Pferd wieder in Beritt nehmen. Weitere Kontrollen erfolgten nicht mehr.

Das Pferd erholte sich langsam und wurde am 16.10.2006 wieder longiert. Die anschließende Mittagsmahlzeit verzehrte Fargo ohne Auffälligkeiten, am Nachmittag des 16.10.2006 wurde das Pferd tot in der Box gefunden.

Der neuerlich beigezogene Tierarzt Dr.E. stellte durch Betasten nunmehr die Fraktur mehrerer Rippen fest und revidierte zur post mortem –Diagnose: „Rippenfraktur und Lungenblutung“.

Eine Autopsie der Pferdeleiche wurde nicht veranlasst.

Fachliche Wertung der Befunde

Aus fachlicher Sicht ist glaubhaft, dass ein Fahrpferd in der toten Saison zum Dressurberitt zu einem guten Reiter gestellt wird. Daran kann auch die für zunächst schiefe Optik sorgende Tatsache, dass der Geschädigte Josef L. der Bruder des Reitlehrers Stefan L. ist, nichts ändern.

Der geschilderte Unfallhergang ist aus sachverständiger Sicht nachvollziehbar. Wenn auch auf den ersten Blick der Unterschied in der Breite der Halle von dem für die Praktikanten gewohnten Normmaß nur 0.5 m beträgt, so ist dies doch fast eine sogenannte „Pferdebreite“, also jenes Maß, den zwei sich begegnende Pferde von einander Abstand halten sollten.

Die mehr als die doppelte Länge der Halle gegenüber einem Normviereck verleitet natürlich zum Schnellreiten.

Der Fehler des VN, der ihm infolge der Gehilfenhaftung für den Reitlehrer Stefan L. zuzurechnen ist, besteht darin, dass die beiden Praktikanten, die sich erst 2 bzw. 4 Wochen am Betrieb befanden, unbeaufsichtigt mit den Pferden arbeiten konnten. Mit großer Wahrscheinlichkeit hätte allein die physische Anwesenheit Leibetseders am Betrieb für mehr Disziplin ausgereicht.

Was die tierärztliche Erstversorgung durch Dr.E. angeht, muss aus fachlicher Sicht angenommen werden, dass er die Schwere der Verletzung entweder unterschätzt („angeknackst“ > Fissur) hat oder bei richtiger Diagnose > Fraktur mit Lungenblutung die folgerichtige Überweisung z.B. in die etwa 10 km entfernte Pferdeklinik Tillysburg unterlassen hat.

Gutachten

Die Begutachtung des Pferdes FARGO aus Aktenlage, Fotos, nachvollziehbaren Turniererfolgen und Schilderung des Geschädigten führte nach Anwendung des Schätzmodelles zu einem Zeitwert ante von

€ 23.750.00.

Wertvermindernde Faktoren wiegen zusätzliche werterhöhende Faktoren auf. Trainingsaufwand ist in compensando zum Lustgewinn der Turniersportausübung durch den Geschädigten zu setzen.

Ein Affektionsinteresse (Wert der besonderen Vorliebe) war nicht anzuwenden.

Der geschilderte Unfallhergang ist nachvollziehbar. Der VN hätte durch seinen Gehilfen, Stefan L., dafür Sorge tragen müssen, dass die noch unerfahrenen Praktikanten in einer für sie ungewöhnlichen Sportstätte (Reithallenmaße!!) nicht unbeaufsichtigt ihrer Tätigkeit nachgehen können, insbesondere wenn die „lockere“ Hinterhand der beteiligten Stute bekannt war.

Die tierärztliche Erstversorgung hätte in eine intensive Nachsorge bzw. zu einer Klinikeinweisung führen müssen. Zu bemängeln ist das Unterlassen einer Autopsie der Pferdeleiche.

Eine Unregelmäßigkeit in Folge des Verwandtschaftsgrades zwischen Geschädigtem und Gehilfen des VN konnte aus sachverständiger Sicht nicht festgestellt werden.

Feber 2007

Verletzung eines Kindes durch ein Pferd

Angebliche Bissverletzung - Verwahrung von Pferden – Beaufsichtigung von Kindern – Nachvollziehbarkeit des Unfallherganges - Unfallrekonstruktion

Die Mutter des mj. Klägers hat mit 01. 07. 2007 mit dem Beklagten einen Einstellvertrag abgeschlossen und ihre Pferde – bis heute - dort eingestellt. Im Rahmen der täglichen Pferdepflege und Ausübung des Reitsports hielt sie sich – häufig zusammen mit dem mj. Kläger – im Stall des Beklagten auf, so auch am 22.8.2007.

Während die Mutter des mj. Klägers eines ihrer Pferde in der Box versorgte, übte ihre Schwägerin die Aufsichtspflicht über das Kind aus.

Nach Beendigung der Pflegearbeiten an den Pferden rief die Mutter den mj. Kläger zu sich.

Dieser befand sich (gemäß Klage) zu diesem Zeitpunkt etwa in der Mitte der Stallgasse und wollte zu seiner Mutter gehen, als sich ein Pferd aus der Box herauslehnte und den Kläger im Bereich der Oberlippe verletzte.

Der mj. Kläger musste im Krankenhaus ärztlich versorgt werden.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Zuordnung des fachlichen Aspektes

Aus fachlicher Sicht ist einerseits eine mögliche Verwahrungsvernachlässigung des Pferdes nach § 1320 ABGB aufzubereiten, andererseits eine Abweichung von den Vorgaben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Auch der Pferde- Einstellvertrag ist fachlich zu berücksichtigen.

Der SV geht zunächst fachlich vom § 1320 ABGB aus. Der Beklagte scheint seiner Darstellung entsprechend die Pferdeboxen gegen Entgelt zu vermieten, was bedeuten würde, dass die Pferde sich nicht überwiegend in seinem Gewahrsam befänden.

Laut § 2 des Einstellvertrages scheint dies auch vertraglich so festgelegt zu sein, wiewohl keine der Ziffern 1 bis 7 „angekreuzt“ ist.

Es ist daher dem SV nicht möglich, eine fachliche Bewertung dahingehend vorzunehmen, ob der Beklagte auch der Halter der bei ihm eingestellten Pferde ist. Dies obliegt der richterlichen Beweiswürdigung!

Ginge man jedoch hilfsweise davon aus, dass der Beklagte lediglich Vermieter der Boxen war, so ist die Aussage der Mutter des mj. Klägers, sowie von deren Schwägerin vor der Polizei (Niederschrift vom 26.11.2007 bzw. Zeugenvernehmung vom 21.01.2008) als *contradictio in adjecto* zu verstehen, wenn sie behaupten „Das Pferd war ordnungsgemäß in der Box verwahrt“ bzw. „Die Besitzerin hat ihr Pferd ordnungsgemäß verwahrt“.

Fakten

- Verletzung des Klägers auf der Oberlippe am Vorfalltag;
- Der Kläger lief aus freien Stücken durch den Stall;
- Die Türen der Pferdeboxen haben einen V-förmigen Ausschnitt, durch den die Pferde ihre Köpfe stecken können;

Nachvollziehbarkeit

- Der Unfallhergang ist in der beschriebenen Form nicht nachvollziehbar (Klage, Polizeiprotokolle);
- Der Umstand, der zur Verletzung des Klägers geführt hat, ist auf Grund der Zeugenaussagen nicht mit Sicherheit nachvollziehbar;

- Die Feststellung „... mit absoluter Sicherheit kann jedenfalls festgestellt werden, dass das beschriebene Pferd den Kläger verletzt hat“ ist nicht nachvollziehbar.

Unfallhergang

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wurde der zur Verletzung geführt habende Unfall von Dritten nicht beobachtet.

Aus der Lebenserfahrung des SV kann ein Pferdebiss als Verletzung an der Oberlippe des Klägers ausgeschlossen werden, da Bissmarken fehlen und eine diesfalls großflächige, wenig blutende Quetschwunde zu erwarten wäre.

Jede Bisswunde hat außerdem einen Gegenbiss aufzuweisen.

Aus fachlicher Sicht ist es sehr wahrscheinlich, dass der Kläger gegen den Schädel des Pferdes gelaufen ist, und sich die stark blutende Platzwunde durch Zusammenprallen mit dem Halfterring aus Metall zugezogen hat.

Dies würde sowohl die starke Blutung wie auch die relativ kleine Wunde schlüssig und nachvollziehbar erklären.

Da der Stallgang eine lichte Weite von 270 cm aufweist und das gegenständliche Pferd bis ca. 110 cm aus der Box „herausragen“ kann, muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger weder die – durch dieses Pferd „ungefährliche“ linke Seite der Stallgasse noch diese mittig benützt hat, sondern auf der rechten Seite der Stallgasse „in das Pferd hineingelaufen“ ist. Die Zeugin K. sah noch, „... wie der mj. Kläger zu Boden fiel“.

Da das Pferd zwar aus der Box herauschauen konnte und auch den Hals und Schädel in einem bestimmten Radius zu bewegen in der Lage war, sich aber außerhalb dieser „Freiheit“ nicht aktiv in die Richtung des Klägers bewegen konnte, muss aus fachlicher Sicht der Kläger in die Sphäre des Pferdes gelaufen sein.

Die Boxen

Die Aufstallung wurde vom Beklagten bei Erwerb der Liegenschaft übernommen. Es konnte ermittelt werden (Mitteilung Beklagter), dass die Metallrahmen der Boxen im Jahre 1997 von der damals sehr bekannten Stallbaufirma B. in St. Peter in Au angekauft und geliefert worden waren.

Die Boxen entsprechen in ihrer Ausfertigung auch noch heutigen Standards (Pferdemesse Wels 2008).

Bei manchen Konstruktionen ist es möglich, den V-förmigen Ausschnitt durch eine Schiebe-, Klapp oder Scharniertüre zu verschließen, sodass die Pferde in ihre Boxen gesperrt werden können.

Dies ist jedoch beim verfahrensgegenständlichen Modell NICHT der Fall. Daraus resultiert aus sachverständiger Sicht, dass mit dem „Herausschauen“ von Pferden aus ihren Boxen jederzeit und auf beiden Seiten gerechnet werden MUSSTE.

Insoferne ist der Umstand, dass ein oder mehrere Pferde ihren Kopf aus den Boxen strecken, vorhersehbar und es ist damit zu rechnen.
Geht man hilfsweise davon aus, dass die Pferde auf beiden Seiten ihre Köpfe ca. 100 cm herausstrecken, bliebe in der Mitte der Stallgasse noch ein Korridor von etwa 70 cm Breite.

Gutachten

1. Eine Bissverletzung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
2. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Kläger aktiv in die Sphäre des Pferdes bewegt hat, ist bedeutend höher als die umgekehrte Variante.
3. Der genaue Unfallhergang ist nicht rekonstruierbar.
4. Es kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass das Pferd den Kläger aktiv verletzt hat.
5. Es kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass sich der Kläger „am“ Pferd aktiv oder passiv verletzt hat.
6. Es besteht auf Grund der Übereinstimmung der Maße eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger aktiv in den Halfterring an der linken Kopfseite des Pferdes gelaufen ist, und sich dort die Platzwunde zugezogen hat.
7. Da die V-förmige Ausnehmungen an den Boxentüren nicht verschließbar sind, muss mit dem Herausschauen der Pferde aus der Box jederzeit gerechnet werden.
8. Die vom Beklagten zur Verfügung gestellten Boxen – die er nicht selber errichtet, sondern durch Erwerb der Liegenschaft K...hof übernommen hat - insbesondere die V-förmigen Ausschnitte in den Boxentüren, entsprachen und entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik und dem „state of art“ der Pferdehaltung.

Juni 2008

Weideunfall eines Koppers

Pferd ohne Gesellschaft – Ausbruch aus Koppel – Wertminderung wegen Stereotypie – Relevanz von Ausbildungskosten – Triebstau – Wert von Privatgutachten

Die klagende Partei hatte ihr dreijähriges Pferd „L“ bei der Pferdewirtschaft der beklagten Partei eingestellt. Das Pferd wurde von einem Mitarbeiter der beklagten Partei am 4.11.1997 auf die Koppel gebracht, wo es sich beim Versuch, aus der Koppel auszubrechen schwer verletzte und in der Folge euthanasiert werden musste.

Da die Klägerin der Ansicht ist, dass der beklagten Partei bzw. deren Mitarbeitern bekannt gewesen sein musste, dass das Pferd nicht alleine– d.h. ohne andere Pferde oder Gesellschaft von Menschen, auf der Koppel bleibt, sieht sie eine Vernachlässigung der Halterpflichten und strebt Schadenersatz für das Pferd an.

Die beklagte Partei lehnt dies ab und weist überdies auf wertmindernde Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes hin.

Fachliche Wertung der Befunde

Wiewohl der eigentliche Gutachtensauftrag sich auf die Wertermittlung des Pferdes „L“ vor dem Unfallszeitpunkt bezieht, muss doch auch das Verhalten des Pferdes, eventuelle Hintergründe dafür sowie die behaupteten Stereotypien Koppen und Weben im Hinblick auf allfällige Wertminderungen untersucht werden.

Zum Zeitpunkt des Kaufes am 20. September 1997 war das Pferd nach Aussage des Verkäufers gesund und mängelfrei. Die Käuferin und nunmehrige Klägerin bezahlte ATS 50.000.00, obwohl der nunmehrige Beklagte, der auch Pferde – Sachverständiger ist, den Wert des Pferdes mit ATS 10.000.00 angeben hat. Ganz offensichtlich hat der Beklagte damals erkannt, dass die Klägerin im Begriffe war, das Pferd zu überzahlen.

Er hat jedoch nach seiner Aussage mit Sicherheit vom Kauf abgeraten unter Hinweis auf die Verhaltensauffälligkeiten Weben und Koppen, weil jeder Reitstallbesitzer die Einstellung von Pferden mit Stereotypien wegen der Gefahr der Nachahmung durch andere Pferde (Boxennachbarn) vermeidet bzw. ablehnt. Dies ist aber so nicht nachvollziehbar.

Aus eigener Wahrnehmung hat nur der Beklagte diese Verhaltensauffälligkeiten gesehen, die Tierärztin Mag. B. „glaubt“, dass das Pferd gekoppt hat.

Von den Mietern der Nebenboxen des Pferdes „L“ liegt kein zeugenschaftlicher Nachweis für die beiden Stereotypien vor.

Insoferne stellt sich die Frage, ob das verfahrensgegenständliche Pferd gekoppt und gewebt hat, nicht als Fachfrage dar, sondern als eine solche der richterlichen Beweiswürdigung.

Es sei jedoch an dieser Stelle ergänzend festgehalten, dass entgegen der Ansicht der Pferde - SV G. die drei internationalen Sachverständigen und Fachtierärzte für Pferde Dr. Max Pick und Dr. Eberhard Schüle (Deutschland) sowie Prof. Dr. Björn von Salis (Schweiz) sehr wohl die Ansicht vertreten, dass Koppen und Weben bei einem Pferd seinen Wert schmälert und geben dies wie folgt an:

Koppen: Hierunter versteht man die Öffnung des Schlundkopfes durch Kontraktion der vorderen Halsmuskulatur, woraufhin Luft in den Schlund einströmt, was in der Regel ein typisches Geräusch (Kopperton) hervorruft. Wertminderung aus traditionellen und subjektiven Gründen. Letztendlich sind diese Pferde aus diesen Gründen auch schwieriger zu halten. Aus Gründen der Zuchtauswahl ist die Zucht mit Koppen bedenklich.

Art des Koppen	Wertminderung in %			
	Sport	Freizeit	Show	Zucht
Aufsetzkopper	30-40	30-40	40-50	40-60
Freikopper	50-60	50-60	60-70	60-80

Das verfahrensgegenständliche Pferde „L“ wäre unter Freizeit – später unter Sportpferd einzuordnen.

Weben: lokomotorische Verhaltensstereotypie bei isolierter Haltung und Reizverarmung. „Initialtraumen“ für das erstmalige Auftreten sind einschneidende Veränderungen im Leben des Pferdes, die mit einer länger andauernden psychischen Belastung verbunden sind (vergl. Hyperaktive Kinder)

Wertminderung bei Weben	in %			
	20-30	10-20	10-20	10-20

Mit einiger Sicherheit ist fachlich feststellbar, dass „L“ im September 1997 von der Weide verkauft wurde und in Boxenhaltung kam. Zu diesem Zeitpunkt – Ende des Sommers - befand sich das Pferd in Weidekondition und war an Freilauf gewöhnt. Innerhalb der wenigen Stunden des Transportes änderte sich das Leben des Pferdes dramatisch, in dem es plötzlich in eine Box vom Ausmaß 3 x 3 m gestellt wurde (Beilage „Einstellbedingungen „ Appendix zum 7.Absatz). Das Pferd hatte ein Stockmaß von ca. 1.60 cm (Mitteilung der Tierärztin Mag. B.), was bedeutet, dass es gemäß der Tierhaltungsverordnung eine Boxenfläche von mindestens 10 m² hätte haben müssen bei gleichzeitig ausreichendem Auslauf. Aus physiologischer Hinsicht ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit nur dann gegeben, wenn Pferde täglich mehrere Stunden Zugang zu einer Weide oder Koppel haben (vergl. Zeitler-Feicht).

Im vorliegenden Fall war also sowohl die Trennung von der Herde wie die Einzelhaltung in einer zu kleinen Box ohne ausreichende Bewegung mit großer Wahrscheinlichkeit und aus sachverständiger Sicht die Ursache für die vermeintlichen Verhaltensauffälligkeiten bzw. Charakterfehler. Bewegungsmangel und Angst, alleine zu sein, sind bei einem jungen Pferd ausreichende Motive für eine scheinbare irrationale Handlung , wie Überwinden sinnloser Hindernisse, Losreißen und Weglaufen usw.

Für die spätere – bei „L“ nicht mehr nachzuvollziehende – Entwicklung gilt aber sicher „Taten formen Gewohnheiten – Gewohnheiten formen den Charakter“.

Schwer nachvollziehbar im Gutachten der SV Gruber ist der Vergleich von „Freispringen“ mit dem „Überwinden von Hindernissen beim Ausbrechen“, da sie doch selber ausführt, dass bei ersterem das Pferd gezielt und an der Hand an das Hindernis herangeführt wird.

Der im selben Privatgutachten angeführte Marktwert für junge Pferde ist insofern zu relativieren, als es sich bei den beiden erstgenannten Pferdehändlern um solche mit überwiegend ausländischen und niederpreisigen Produkten, handelt, von denen z.B. G. zum Zeitpunkt der Erstattung dieses GA aus ökonomischen Gründen als Pferdehändler nicht mehr existiert.

Beim Züchter W. handelt es sich um einen Spitzenzüchter, der für seine Nachkommen überwiegend deutsche Hengste einsetzt.

Völlig richtig aber wird im Privatgutachten angeführt, dass ATS 50.000.00 dem damaligen Marktwert eines Literat- Sohnes – zu dieser Zeit ein Modehengst – durchaus entsprach, unabhängig davon, ob das um diesen Preis erstandene Pferd auch „sein Geld“ wirklich Wert war.

Der erstattende SV kann jedoch die Ansicht der Privatsachverständigen G. nicht teilen, wenn sie eine 25 % ige Werterhöhung durch die kurze Ausbildung, die das Pferd bei der Klägerin erfahren hat, zu erkennen glaubt.

Benehmen im Stall beim Aufhalftern und Hufeausputzen, Führen am Halfter und Bewegung an Longe – natürlich in allen drei Grundgangarten, die dem Pferde ohnedies innewohnen – ist nämlich bei einem Drei- bis Vierjährigen die Grunderziehung, die jeder Käufer von Pferden dieses Alters zu fordern berechtigt ist. Andernfalls ist ein Pferd – wie im vorliegenden Falle – als roh zu bezeichnen, was regelmäßig dann zu psychischen Problemen führt, wenn das Pferd mit Trennung von der Herde, Stallwechsel und Arbeit „überfallen“ wird.

Während nach Aussage der Klägerin Weben und Koppen niemals vorgekommen ist, will der Beklagte diesbezüglich eigene Wahrnehmungen haben. Dazu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass Weben und Koppen höchst selten zeitgleich beim selben Pferd zu beobachten ist.

Das weitere Privat-Gutachten des Univ. Doz. Dr. L. weist aus dem Akt nicht nachvollziehbare Aussagen auf. Es ist schlichtweg unrichtig, dass das verfahrensgegenständliche Pferd als Großmutter eine Vollblutstute aufweist. Die Großmutter ist vielmehr ungarisch – tschechischer Blutführung.

Der Großvater von „L“ ist mütterlicherseits der bekannte Vollbluthengst Drobin xx, ein guter Vererber, der trotz seiner reinen englischen Blutführung ruhige Pferde als Nachkommen hatte.

Dies festzuhalten ist deshalb von Bedeutung, weil die weitaus größere Nachkommenschaft eines Hengstes auch Prognosen in charakterlicher Hinsicht erlaubt.

Bei Pferdesachverständigen vorauszusetzender Kenntnis der Charaktereigenschaften der wichtigsten Vererber in der österreichischen Pferdezucht war nicht zu anzunehmen, dass seitens der Vaterlinie oder der Mutterlinie von „L“ Nachkommen mit angeborenen Charaktermängeln zu erwarten sind.

Aus obigem Fehler ist abzuleiten, dass der SV Dr.L. offensichtlich das Pedigree nicht studiert hat, jedoch vorschnell mangelnden oder schlechten Charakter für das Verhalten von „L“ in Erwägung zog.

Zusammenfassend zum Thema Koppen und Weben kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass beide Stereotypen als **„erregungs-abbauendes Verhalten“** infolge Stress durch Herdenverlustes, Verlust von Sozialkontakt, Stallwechsel und Arbeitsbeginn innerhalb weniger Tage auftreten kann.

Was die anderen sog. Verhaltensauffälligkeiten wie unerwünschtes Überspringen von Hindernissen, Losreißen und „Fast“-Strangulieren anlangt, so sind diese als Folgen eines **Triebstaus** zu sehen, der in letzter Konsequenz auf die selben Ursachen wie bei Koppen und Weben erwähnt, zurückzuführen ist.

Zu den „Ausbildungsmethoden“, mit denen die Klägerin in der Zeit ihrer Arbeit mit dem Pferd zu Werke ging, ist festzuhalten, dass viele Wege zum Ziel führen und prinzipiell immer die pferdeschonendste die richtige ist. In der klassischen Reitlehre ist der Kappzaum sehr wohl ein erlaubtes Mittel.

Zum Wert des Pferdes „L“ zum Zeitpunkt des Unfalles:

Der Kaufpreis von € 3633.00 kann als Basis genommen werden, weil der Betrag zum Zeitpunkt des Kaufes im Jahre 1997 glaubwürdig und nachvollziehbar ist und zu diesem Zeitpunkt der Marktüblichkeit entsprach.

Die Ausbildung, die die Klägerin dem Pferd während der kurzen Zeit, in der es in ihrem Eigentum stand, angedeihen ließ, wirkt nicht werterhöhend, sondern ist nachgerade Voraussetzung für den –geplanten– Wiederverkauf. Keine der Ausbildungen der Klägerin qualifiziert sie zur Ausbildung junger Pferde.

Die behaupteten Angebote von ATS 65.000.00 und mehr sind fachlich unglaubwürdig, unbelegt und nicht nachvollziehbar.

Den angegebenen Interessenten wäre das Pferd kurze Zeit vorher schon zum Kauf auf dem Züchter zur Verfügung gestanden - Verkaufspferde sind keine Geheimnisse.

In der Zeit von Ankauf und Übersiedlung bis zum in der Folge zum Tode führenden Vorfall erlitt das Pferd offensichtlich einen psychischen Defekt, der zu hochgradigem Triebstau, Schwierigkeiten bei täglichen Verrichtungen, Angst vor dem Alleine Sein und – möglicherweise – zu den Stereotypen Koppen und / oder Weben geführt hat.

Der Wertverlust durch die Verhaltensprobleme Triebstau (unerwünschtes Überspringen von Hindernissen, was schlussendlich auch zu der den Tod zur Folge habenden Verletzung führte) und Angst vor dem Alleine- Sein ist der Unkenntnis oder Unerfahrenheit der Klägerin im Umgang mit jungen Pferden zuzuschreiben und mit 30 % anzusetzen (siehe Literaturangaben).

Der Wert des Pferdes „L“ wird zum Unfallzeitpunkt somit auf € 2543.00 geschätzt.

Geht man hilfsweise davon aus, dass „L“ zusätzlich nur gekoppt hat, sind 30 % von € 2543.00 zum Abzug zu bringen.

Geht man hilfsweise davon aus, dass „L“ zusätzlich nur gewebt hat, sind 30 % von € 2543.00 zum Abzug zu bringen.

Geht man hilfsweise davon aus, dass „L“ gewebt und gekoppt hat, so tritt nicht ein additiver, sondern ein kumulativer Effekt ein und der Wert des Pferdes zum Unfallzeitpunkt würde sich auf etwa 10 % des Schätzwertes reduzieren, d.h. der Wertverlust läge bei 90 % des Schätzwertes.

Gutachten

- 1. Die Frage, ob das verfahrensgegenständliche Pferd die Verhaltensauffälligkeiten „Weben“ und/oder „Koppen“ zum Zeitpunkt seines Unfalles aufgewiesen hat, ist fachlich nicht einwandfrei nachvollziehbar und unterliegt der richterlichen Beweiswürdigung. Dies ist jedoch möglich, auch dann, wenn diese Stereotypen zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht erkennbar waren.**
- 2. Das klagsgegenständliche Pferd wies zum Zeitpunkt des Unfalles eine wertmindernde Neurose auf, die durch die psychische Alteration von Herdenverlust, Stallwechsel, Einzelhaltung, Bewegungsmangel und Arbeitsbeginn zu einem Triebstau führte. Da der angegeben Kaufpreis als schlüssige und nachvollziehbare Basis für die Wertschätzung zu übernehmen war, ist durch Neurose – bedingten Wertverlust von 30 % der Wert des Pferdes zum Unfallzeitpunkt mit € 2543.00 anzusetzen.**

3. Da die Klägerin über keinerlei spezielle Voraussetzung verfügt, die sie zur Ausbildung junger Pferde qualifizieren würde, wirken ihre diesbezüglichen Bemühungen nicht werterhöhend. Da die Klägerin kein „Pferdeprofi“ ist, sind ihre Mühewaltungen bei Ausbildung in compensando zum Lustgewinn bei der Arbeit mit dem eigenen Pferd zu setzen.
4. Ein Wertverlust durch Koppen wird mit 30 %, ein Wertverlust durch Weben wird mit 30 % und ein Wertverlust durch Weben + Koppen wird mit 90 % des Schätzpreises von € 2543.00 veranschlagt.

Mai 2006

Pferdevermittlung durch Trainer – falscher Verkaufspreis

Preis und Wert eines Pferdes – Notverkauf – wer „schneidet“ mit? - Pferdehändler und Preisgestaltung – Internationaler Pferdehandel

Die Klägerin war die Eigentümerin des Dressurpferdes „B“, welches von den Eltern der Klägerin seinerzeit um ÖS 250.000.00 (€ 18.170.00) erworben worden ist. Im Laufe von 10 Jahren wurde das Pferd gezieltem Training und intensiver Ausbildung unterzogen und war als Dressurpferd bis in hohe Klassen erfolgreich. Aus finanziellen Gründen sah sich die Klägerin im Jahre 2003 gezwungen, das Pferd zu veräußern. Zu diesem Zweck nahm die Klägerin mit dem Beklagten, der internationaler Trainer in der Sparte Dressur ist, Kontakt auf, weil ihr bekannt war, dass er sich auch mit der Vermittlung von Pferden befasst.

Anlässlich eines Gespräches am Gut H. erklärte sich der Beklagte nach Aussage der Klägerin bereit, das Pferd für einen Betrag von zumindest € 100.000.00 zu verkaufen und für seine Bemühungen einen zu diesem Zeitpunkt noch nicht fixierten Provisionsbetrag einzubehalten und den Rest des Erlöses an die Klägerin zu überweisen.

Nachdem im März 2004 das Pferd zur Vermittlung nach Holland überstellt worden war, teilte der Beklagte kurze Zeit später der Klägerin mit, dass das Pferd auf Grund des reduzierten Gesundheitszustandes um lediglich € 35.000.00 verkäuflich wäre und er als Vermittlungsprovision € 5000.00 einzubehalten gedenke.

Tatsächlich aber verkaufte der Beklagte im Juli 2004 das Pferd um € 84.000.00 an die Italienerin Ileana P., der Klägerin überwies er am 22.9.2004 jedoch nur € 30.000.00.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Die Situation, der Handel, die Vermittler, die Provision:

Aus sachverständiger Sicht stellt sich die Situation rund um den Verkauf bzw. die Vermittlung des Pferdes B. 2003/2004 kurz zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Klägerin fasst den Entschluss, ihr 14 jähriges Dressurpferd zu verkaufen, weil sie sich in einem finanziellen Engpass befindet. Die Schwierigkeiten rund um den Geldbedarf der Klägerin und um gesundheitliche Mängel am Pferd B. sind in der kleinen und überschaubaren Dressurszene der hohen Klasse bekannt. Als die Klägerin dann den Beklagten mit der Bitte um Unterstützung beim Verkauf kontaktiert, wusste dieser bereits um ihre persönlichen Nöte und die gesundheitlichen Probleme des Pferdes, aber auch um dessen sportliches Vermögen.

Er erkennt, dass es sich für die Klägerin um einen Notverkauf handelt und somit Zeitgewinn für ihn arbeiten kann. Er stellt angesichts der bevorstehenden Olympischen Spiele – für die von Reitern auf der ganzen Welt gute und verlässliche Pferde gesucht und dann häufig zu überhöhten und nicht nachvollziehbaren Preisen gekauft werden – einen Verkauf um € 100.000.00 in den Bereich des Möglichen.

Als die Klägerin – aus welchen Gründen auch immer – das Pferd nicht bis Jahresende 2003 – wie vereinbart – nach Holland gebracht hatte, war ein guter Ausweg aus der „olympischen“ Situation gefunden, denn spätestens nach Rücksprache mit dem Tierarzt Dr. E. war dem Beklagten vermutlich klar, dass das Pferd B. die körperlichen Anforderung – speziell im Hinblick auf die rigiden Dopingbestimmungen bei Olympischen Spielen – für Athen nicht geschafft hätte.

Tatsächlich nämlich wäre es für den Beklagten und seinen in der Szene bekannten Helfeshelfern kein Problem gewesen, Kaufinteressenten zum Standort des Pferdes nach Österreich umzuleiten, da diese – aus USA bzw. Südamerika kommend – für ein gutes Pferd überall hingeflogen wären.

Der Beklagte sah aber mit dieser Unterlassung der Klägerin, das Pferd nach Holland zu bringen, den ersten Ansatz eine vorgeschützte Preisminderung.

Als dann das Pferd nach seinem Verbringen nach Holland bei Untersuchungen die Ankaufsprüfung nicht bestanden hat und die Klägerin – weil sie dringend Geld benötigte – offensichtlich zunehmend bereit war, sich auch mit weniger als € 100.000.0 zufrieden zu geben, wenn ein „Deal“ nur schnell über die Bühne ginge, so

Version A:

bot der Beklagte im März 2004 der Klägerin € 30.000.00 an und erwarb das Pferd in das Eigentum des Handelsstalles seiner damaligen Ehefrau, für den er handelsbevollmächtigt war.

Da er um die Potenz des Pferdes wusste, konnte er nun - als Eigentümer des Pferdes - in aller Seelenruhe auf einen Kaufinteressenten warten, dessen Ansprüche an das Pferd in einem geringeren als Olympianiveau liegen würden. Für diese Version spricht, dass bereits kurze Zeit später – erstmals am 8.4.2004 – der Beklagte das Pferd bei Dr. v. U. tierärztlich behandeln ließ, wobei aus der Honorarnote nur hervorgeht, dass sich die Behandlung auf die Vorderextremitäten bezog.

Zeitnah zum „Erwerb“ des Pferdes wurde auch am 25. März 2004 ein Hufschmied mit einem Spezialbeschlagnamens beauftragt.

Die bezug habenden Rechnungen des Tierarztes und des Hufschmieds sind jeweils an den Handelsstall der Ehefrau des Beklagten gerichtet und nicht an die Klägerin, wie dies – wäre sie noch Eigentümerin des Pferdes gewesen – zu erwarten wäre.

Version B:

Die Klägerin verstand das Telefongespräch vom März 2004 als kommissionelle Überlassung des Pferdes an den Handelsstall der Frau des Beklagten, weil ein förmlicher Kaufabschluss – mit Handschlag nämlich – am Telefon nicht möglich ist. Die Klägerin wähnte sich daher noch immer als Eigentümerin des Pferdes, ohne jedoch mit dem Beklagten nähere Details über Einstellkosten, Berittkosten und Verkaufsprovision besprochen zu haben, was speziell bei ihrer finanziellen Enge schwer nachvollziehbar ist.

In diesem Falle fallen die Kosten für Tierarzt und Hufschmied – wenn kein placet der Klägerin vorlag – in die Sphäre des Beklagten, weil aus fachlicher Sicht keinerlei „Geschäftsführung im Notfall“ vorgelegen ist.

Der Klägerin jedoch musste klar gewesen sein, dass das Pferd im Handelsstall des Beklagten bzw. seiner Frau gefüttert, gepflegt und gewartet werden musste und – um für einen Verkauf in Form zu bleiben – zumindest geritten, wenn schon nicht trainiert werden musste.

Als dann kurze Zeit später über Hinweis ihres Trainers C. und über Vermittlung Frau P. als Kaufinteressentin zu ihr kam, erkannte der Beklagte sofort, dass dies die Chance sei, das Pferd B. mit gutem Gewinn zu verkaufen.

Helfer des Händlers

Große Handelsvortheile gewähren dem Händler die Mäkler, sie sind gleichsam die Lockvögel bei seinem Geschäfte, die Gelegenheitsmacher, die Spione, die alten „Überall und Nirgends“, seine Charge`s d`affaires, die Unterbringer seiner Ware, mit einem Wort, seine rechte Hand.

Aus: Enthüllte Geheimnisse aller Handelsvortheile und Pferde-Verschönerungskünste der Pferdehändler von Abraham Mortgens zu Dessau (1852)

Er griff zu einem bekannten Trick, nämlich der „Karajan Methode“ und forderte 200 % für das Pferd, um 100 % zu bekommen.

Da es für vermögende Menschen meistens keine Rolle spielt, wie viel Geld sie für ein Pferd ausgeben, sehr wohl aber für sie von Bedeutung ist, wie viel sie sich durch vermeintlich gutes „Herunterhandeln“ ersparen, ist es durchaus glaubwürdig, dass der Beklagte vom Italiener P. zunächst € 160.000.00 verlangt hat. Als dieser endlich das Gefühl hatte, dass er durch den Nachlass von € 76.000.00 den Verkäufer, d.h. den Beklagten „ordentlich in die Knie“

gezwungen hatte, stimmte er dem Kaufpreis von € 84.000.00 zu und behielt später den Betrag von € 2000.00 – vermutlich als Pfand für die vom Beklagten abgegebene gesundheitliche Garantie - ein.

„Der Gewinn beim Handel besteht in Handelsvorteilen; kein Kaufmann kann diese entbehren; sie sind gleichsam die Seele des Handels und machen seine vorzüglichste Kenntniß aus.

Irrigerweise versteht man unter Handelsvorteilen – vorzüglich bei Pferdehändlern – nur Betrügereien und bedenkt nicht, dass eigentlich unter dieser Benennung nur das begriffen wird, was zu dem vorteilhaften Einkauf, der besten Unterhaltung und dem gewinnreichsten Absatz der Ware gehört.“

Aus: Enthüllte Geheimnisse aller Handelsvortheile und Pferde- - Verschönerungskünste der Pferdehändler von Abraham Mortgens zu Dessau (1852)

Aus dem Bankauszug und der Gewinnkalkulation im Strafakt zur Sache ist eine Provision an den „Commissionaire H.“ in der Höhe von € 12.000.00 verzeichnet, die dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem bestimmten Anteil an den Trainer C. weitergeben musste.

Die jeweiligen Höhen der Vermittlungsprovisionen sind innerhalb eines Spektrums von etwa 10% bis 30 % - auch mehr - weit gestreut.

Geht man von der unteren Grenze aus, so wäre als tatsächlicher Verkaufsbetrag für das Pferd B. € 120.000.00 (€ 12.000.00 = 10 %) möglich.

Die Zunft der Helfer des Händlers ist groß und gleicht einer geheimen Gesellschaft, in welcher Mitglieder aller Stände anzutreffen sind. Sie sind überall und unter anderen Gestalten anzutreffen, und wenn man dort einen polnischen Juden als Gelegenheitsmacher im Pferdestall findet, gibt sich hier ein vornehmer Staatsdiener, oft mehr aus Leidenschaft, aus Liebe zu den Pferden und ihren Handel, weniger wegen des Gewinns aus diesem Geschäfte her.

Aus: Enthüllte Geheimnisse aller Handelsvortheile und Pferde- - Verschönerungskünste der Pferdehändler von Abraham Mortgens zu Dessau (1852)

Es war und ist immer noch üblich, dass beim Pferdehandel „Vermittler“ wie Reitlehrer, Stallbesitzer, Trainer und Sensale „mitschneiden“, bedenklich wird diese Gepflogenheit, wenn Tierärzte und Turnierrichter auch beginnen, die Hand aufzuhalten und jeden Moralinstinkt mit Füßen treten.

Das Dressurpferd B.

Der 14 jährige ansprechende Wallach aus solider hannoverscher Zucht war von der Klägerin und ihren Trainern behutsam und solide aufgebaut worden und Mitte 2003 ziemlich sicher am Zenith seiner Karriere angelangt.

Seit längerer Zeit hatte er mit orthopädischen Problemen zu „kämpfen“ (Aussage im Strafakt), die in der einschlägigen Szene bekannt waren.

Ein Dressurpferd dieser hohen Qualität, in diesem Alter und mit den beschriebenen Mängeln ist keine übliche „Handelsware“. Demgemäß knüpfen sowohl der Beklagte wie auch der Zeuge und Tierarzt Dr.E. mehrmals ein weiters gutes Auftreten des Pferdes auf Dressurturnieren an „gutes Management und gute sportmedizinische Betreuung“; insbesondere im Strafakt wird von Tierarzt Dr. E., der das Pferd im Dezember 2003 als „fit“ bezeichnet hatte, eingeräumt, dass ohne medikamentelle Unterstützung das Pferd im Hochleistungssport kaum mehr reüssieren könne.

Unter „medikamenteller Behandlung“ ist im Sport aber Doping zu verstehen.

Dr. E. stufte das Pferd in die Röntgenklasse III ein.

Dies bedeutet per definitionem: Röntgenologische Befunde, die deutlich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen (Lahmheit) wenig wahrscheinlich sind.

Außer im Feber 2004 – also kurz nachdem das Pferd von Dr. E. als fit bezeichnet worden war - ist eine Lahmheit nicht nachvollziehbar, sieht man von den „allgemein gehaltenen“ Problemen des Pferdes ab.

Der italienische Tierarzt Dr. T. bezeichnete der späteren Käuferin P. gegenüber das Pferd als risikobehaftet, die Röntgenbefunde waren positiv (altersgemäß), aber speziell im rechten vorderen Kron- und Fesselgelenk pathologisch. Vom Nachweis eines positiven Medikamentenfundes anlässlich der Ankaufsuntersuchung wird nicht berichtet.

Die sportlichen Leistungen des Pferdes waren in den Jahren 2001, 2002 und 2003 sehr solide und konstant, was an sich für eine ausgeglichene Belastbarkeit des Pferdes – sowohl physisch wie auch psychisch – spricht.

Wie bereits erwähnt, ist der 14jährige Wallach B. keine „klassische“ Handelsware, sondern vielmehr ein Notverkauf. In derartig gelagerten Fällen richtet sich ein Preis – unabhängig vom tatsächlichen Zeitwert – nach Angebot und Nachfrage sowie Dringlichkeit des Verkaufes.

Klammert man aber diese Aspekte zunächst gänzlich aus, ebenso wie die bekannten gesundheitlichen Mängel des Pferdes, so könnte man im Vergleichwertverfahren (d.h. ein dem Verfahrensgegenständlichen „vergleichbares“ Pferd) einen 14 jährigen Wallach, gesund und international einsatzbereit, im Dressursport der Klasse S und International

mit € 80.000.00 bis 120.000.00

Mittel € 100.000.00

ansetzen.

Die Wertsteigerung vom Ankaufspreis (€ 18.170.00) zum durch Vergleichsverfahren veranschlagten Zeitwert im Jahre 2003/2004 (im Mittel € 100.000.00) ist durch konsequente Förderung und Turnierfolge des Pferdes nachvollziehbar.

Auf Grund der Einstufung des Pferdes in die Röntgenklasse III – der sich der SV auf Grund der von Dr. E. im Dezember 2003 angefertigten Röntgenbilder anschließt – ist ein Abzug von 20-30 % zu veranschlagen.

Geht man jedoch von der Geschichte des Pferdes aus – nämlich immer wieder auftretende orthopädische Probleme – so wäre eine Einstufung in die Röntgenklasse IV (klinische Erscheinungen – Lahmheit wahrscheinlich) angebracht.

Der Abschlag wäre diesfalls mit 60 bis 80 %, bei bestehender Lahmheit mit 90 bis 100 % anzusetzen.

Da die nunmehrige italienische Eigentümerin von voller Zufriedenheit mit dem Pferde berichtet, wird im Folgenden ein Mittel von 20 % und 80 % (Röntgenklasse III bis Röntgenklasse IV), also 50 % als Abzug angesetzt.

Dies bedeutet, dass vom Mittelwert € 100.000.00 (14 jähriger Wallach, gesund und international einsatzbereit) 50 % für „gesundheitlich auffällig, Röntgenklasse III bis IV und vorgeschichtlich gelegentlich lahm“ abzuziehen sind, was den Zeitwert zum Zeitpunkt des Ver- / Ankaufes Ende 2003 / Anfang 2004 mit

€ 50.000.00

darstellt.

Gutachten

1. Ermittlung des objektiven Wertes des verfahrensgegenständlichen Pferdes unter Bedachtnahme auf sein Alter von 14 Jahren

- Röntgenklasse I bis II (hypothetisch!) € 100.000.00
- Röntgenklasse II bis III (Abschlag 20-30%) Mittel 25% € 75.000.00
- Röntgenklasse III und mehr (Abschlag 20-80%) Mittel 50% € 50.000.00

2. Berücksichtigung allfälliger klinischer Befunde:

In der Geschichte des Pferdes wird von beiden Streitparteien von (immer wieder) auftretenden Lahmheiten des verfahrensgegenständlichen Pferdes berichtet.

- Unter dieser Prämisse sinkt der Wert des Pferdes um 90 bis 100 %.

3. Im Pferdehandel, speziell im Spitzenpferdehandel ist ein weitverbreitetes Netz von „Zuträgern“ tätig, die jeweils entlohnt sein wollen. Je nach hierarchischer Stellung sind hier „Commissionen“ üblich, die zwischen 10 bis

30 % des Verkaufspreises, bzw. in den unteren Etagen von 10-20 % der Provision der hierarchisch darüberstehenden üblich. Es gibt jedoch keine festgeschriebenen Taxen.

3. **Von der klagenden Partei -behauptet- getragenen Kosten** sind bei vertiefter Prüfung – wie vom Gericht in Auftrag gegeben - speziell dem Sinn, der Tätigkeit und dem Inhalt nach fachlich nicht immer nachvollziehbar.
- Die Therapie des Tierarztes v. U. ist zwar belegt, aber nicht im Inhalt nachvollziehbar.
 - Der Spezialbeschlagnahme durch den Hufschmied ist belegt, die Notwendigkeit einer Beschlagnahmeänderung bei einem 14jährigen Pferd jedoch nicht nachvollziehbar.
 - Der monatliche Satz von € 1200.00 des Stal de Sch. für Einstellung und – nicht in Auftrag gegebenem – Training ist unverhältnismäßig hoch und lediglich für Einstellung und Beritt in dieser Höhe nicht nachvollziehbar.

April 2008

Reitunfall während tierärztlicher Untersuchung

Sorgfaltspflicht während einer tierärztlichen Untersuchung – Bedeutung der Vorgeschichte eines Pferdes – was ist „Antreiben“ i.S- d- § 1320 ABGB – Kontrollverlust – Kausalkette eines Unfalles

Die Klägerin konsultierte den Beklagten in seiner Eigenschaft als Tierarzt, speziell als Fachtierarzt für Akupunktur und Neuraltherapie, da ihr Pferd M. Rittigkeitsprobleme aufwies.

Anlässlich eines Untersuchungstermines am 26.2.2009 stellte die Klägerin dem Beklagten das Pferd unter dem Sattel am Reitplatz des Anwesens F. vor, wo es ihr als Reiterin nicht gelang, das Pferd anhaltend in der Gangart Galopp zu halten.

Um die Bemühungen der Klägerin zu unterstützen, klatschte der außerhalb des Reitplatzes stehende Beklagte in die Hände, schnalzte mit der Zunge und rief „Galopp“.

Da die Klägerin zu diesem Zeitpunkt eben am Beklagten vorbei ritt, diesen also hinter sich und ihrem Pferd hatte, kamen für sie und ihr Pferd diese Lautäußerungen plötzlich und unvermutet; das Pferd galoppierte sofort an und bewegte sich in schnellem Tempo zuerst an der langen Seite des Reitplatzes, um sich anschließend leicht schräg über diesen in die gegenüberliegende Ecke zu bewegen, wo es eine Drehbewegung ausführte, die die Klägerin nicht mehr aussitzen konnte, vom Pferde fiel und sich dabei nicht unerheblich verletzte.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sich der Beklagte, als er in die Hände klatschte und „Galopp“ rief, nicht „sorgfältig und kunstgerecht“ verhielt und das „Durchgehen“ ihres Pferdes damit provoziert hat.

Analyse, Interpretation und fachliche Wertung der Befunde sowie Schlussfolgerungen für das Gutachten:

Zum Unfallhergang:

Die möglicherweise etwas kompliziert erscheinende Unfallrekonstruktion war aus fachlicher Perspektive nötig, um klar unterscheiden zu können, ob

- das Pferd – auf Grund der Geräuscheinwirkung durch den Beklagten - **durchgegangen** ist und die Verletzungen der Klägerin kausal mit diesem Durchgehen in direktem Zusammenhang stehen,
- oder ob die Klägerin ihrerseits an der bezeichneten Stelle die **Beschleunigung des Pferdes selber** herbeigeführt hat und in Folge dieser Beschleunigung das Pferd außer Kontrolle geriet,
- und ob die Klägerin aus fachlicher Sicht das Pferd vom Anfangspunkt der Beschleunigung bis zur Ecke, in der sie vom Pferd stürzte - einer Distanz von 34.5 m (Befundaufnahme) bis 40 m (ursprüngliche Größe des Reitplatzes) – wieder hätte unter Kontrolle bringen müssen und dergestalt den Sturz und die Verletzungsfolgen vermeiden können.

Aus der Analyse der zur Verfügung stehenden Befunde im Abgleich mit den physikalischen Naturgesetzen ist das Pferd mit hoher Wahrscheinlichkeit – wobei eine mögliche Ursache dafür zunächst ausgeklammert wird – durchgegangen.

Für diese Annahme sprechen vor allem folgende Fakten:

- Die Schwere der Verletzung der Klägerin,
- Nachvollziehbarkeit der Darstellung der Klägerin bis ins kleinste Detail,
- Mangelnde fachliche Schlüssigkeit der Darstellung des Beklagten, insbesondere
 - seine Skizze Beilage ./1 zu 11 U 172/08 a d. BG S.
 - das Verhalten des Beklagten nach dem Unfall.

Dazu im Detail:

Um die **Verletzungen der Klägerin** in der vorliegenden Form zu verursachen, bedarf es **erheblicher Energie**, die – angesichts des geringen Körpergewichts des Klägerin von 50 bis 60 kg – und der Fallhöhe (Klägerin: Höhe der LWS von ca. 165 bis 170 cm; Pferd: Stockmaß 163 cm) bei einem bloßen „Herunterrutschen“ (Version des Beklagten) nicht aufgebaut werden kann.

Die kinetische Energie der Bewegung muss absorbiert werden und die Absorption dieser Energie bildet den Ursprung der schweren Verletzung.

„Ein Körper verharrt im Zustand der Ruhe oder gleichförmigen Bewegung, solange er nicht durch einwirkende Kräfte zur Änderung seines Zustandes gezwungen wird.“

Um die Kompressionsfraktur der LWS der Klägerin herbeizuführen, bedurfte es also einer gewissen Geschwindigkeit und einer Bremsung dieser kinetischen Energie durch den Boden.

Die Klägerin hat als Zeugin in der HV (11 U 172/08 a des BG S.) angegeben, dass das Pferd „sofort von 0 auf 100“ war. **Durch den Aufprall auf den Boden passierte nun das genaue Gegenteil, nämlich von 100 auf 0.**

Um die Klägerin aus dem Sattel zu heben und zu Sturz zu bringen, wirkten zumindest drei verschiedene Kräfte zusammen:

- die Vorwärtsbewegung am Pferd (F1)
- die Zentrifugalkraft durch die Rotation des Pferdes (F2)
- die Schwerkraft durch den Verlust der Unterstützung (F3)

„Wirken auf einen Punkt oder (starken) Körper mehrere Kräfte, so addieren sich diese vektoriell zu einer resultierenden Kraft.“

$$\text{Resultierende Kraft } F = F1 + F2 + F3$$

Newtons Superpositionsprinzip der Kräfte

Da das Absorptionsvermögen des Bodens gering ist, musste die **Energie** der resultierenden Kraft in eine **Verformungsenergie** umgewandelt werden: der Lendenwirbel ging zu Bruch, von der Traumatisierung der Weichteile (Hämatome) abgesehen.

Die Schilderung der Klägerin über den Ablauf der „schnellen Bewegung“ ist reittechnisch nachvollziehbar und entspricht den Gesetzmäßigkeiten der Physik.

Nach dem Verlust des rechten Steigbügels kurz nach dem „Start“ verlor die Klägerin nämlich nicht das Gleichgewicht – wie dies der SV S. (Privatgutachten Seite 2) meint – sondern die **Balance**. Diesen Mangel konnte sie beim „Rechtsabbiegen“ des Pferdes deshalb noch ausgleichen, weil sie mit dem linken Bein noch im Bügel war. Erst als das Pferd dann in der Ecke abbremste und aus der Bremsbewegung eine **Drehbewegung nach rechts** (vergl. Galopp-Pirouette und Spin) einleitete, ging sie **zusätzlich des Gleichgewichtes** verlustig und wurde zusätzlich zur Vorwärtsbewegung den Gesetzen der Kombination von „Zentrifugalkraft + Schwerkraft“ entsprechend, nach links mit Drehpunkt linker Bügel aus dem Sattel geschleudert.

Nur bei dieser Annahme ist eine Endlage der Klägerin am Rücken nachvollziehbar.

Dass der Reiterin danach die „Luft wegblieb“ ist ebenfalls nachvollziehbar.

Die **Version des Beklagten** ist demgegenüber fachlich unwahrscheinlich und nicht nachvollziehbar, und steht außerdem in diametralem Gegensatz zu seinem anschließenden Verhalten.

Der Beklagte gibt nämlich einerseits an, dass die „**Reiterin rechts seitlich heruntergefallen ist**,“... **ich würde eher sagen, heruntergerutscht**“ OT zit., um an anderer Stelle mitzuteilen, er hätte die Klägerin „...**5 Minuten liegen gelassen und sie gefragt, ob sie Arme und Beine bewegen könne**“ OT zit.

Ein Sturz nach rechts – also nach innerhalb des Kreises der Rechtsrotation – würde bedeuten, dass eine **Zentripedalkraft** eingewirkt hätte, was bei einer Rotationsbewegung nach rechts ohne Hilfsmittel (Gummiband, Magnete) nicht möglich ist.

Als Mediziner war ihm **offensichtlich sofort klar**, dass dies – wie es im rettungsdienstlichen Vokabular heißt- ein „**Sturz aus großer Höhe**“ war, der zu schweren Wirbelsäulen – Verletzungen mit der Gefahr einer Querschnittslähmung führen kann.

Wenn jemand einfach aus dem Sattel „rutscht“, landet er auf den Füßen oder den Knien und kann bestenfalls **nachher** möglicherweise noch umfallen.

Die einzige Kraft, die hier wirken würde, ist die Schwerkraft.

An dieser Stelle ist auch auf den medizinischen Befund hinzuweisen, der für die **Lumbalsegmente der Klägerin** ausdrücklich festhält:

„Struktur normal“. Dies bedeutet, dass offensichtlich keine Vorschädigung im Sinne einer Osteoporose oder Osteomalazie vorgelegen hat.

Zum „Durchgehen“

Als „Durchgehen“ bezeichnet man in der Hippologie den **Kontrollverlust über Vorwärtsdrang und Geschwindigkeit** eines Pferdes. Prinzipiell kann ein Pferd in allen drei Grundgangarten durchgehen.

Das „fluchtartige Durchgehen“ ist immer die Reaktion auf eine **Bedrohung von hinten** und befähigt das „Beutetier Pferd“ zur Mobilisierung maximaler Energiereserven und kurzzeitiger (für 30 bis 45 Sekunden) Höchstgeschwindigkeit.

Beim Durchgehen entwickelt ein Pferd ein Tempo von 30 km/h (500 m /min; 8.88 m/sek.) bis 40 km/h (666m/min; 11.10 m/sek.).

Der Privatgutachter S. spricht davon, dass „... der Galopp im Parcours 350m/min“ beträgt und meint hiermit den **geregelten und kontrollierten Galopp bei Springturnier niedriger Klasse**.

Dieses Maß ist bei einem durchgehenden Pferd nicht anwendbar.

Zieht man also die „Schrecksekunde“ (Reaktionszeit) ab, so sind der Beklagten bestenfalls 4 bis 5 Sekunden geblieben, mit der Situation

- **plötzliche Vorwärtsbewegung**
- **Verlust des rechten Steigbügels**
- **Abwenden des Pferdes nach rechts**
- **plötzliches Abbremsen des Pferdes**
- **Wendung auf der Hinterhand**
- **Verlust von Gleichgewicht und Balance**

fertig zu werden und das Pferd unter Kontrolle, besser noch zum Stillstand zu bringen.

Ein derartiges Zusammenwirken von zeitgleichen Ereignissen und Kräften ist auch für einen ausgezeichneten Reiter kaum zu bewältigen (sonst dürfte es in den hohen Klassen keine Unfälle mehr geben!)

Warum im Einzelnen das Pferd in der rechten oberen Ecke dann abbremste, ist nicht einwandfrei zu sagen, aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit war auch dieses Manöver die **Folge mehrerer Faktoren**:

- das Pferd hatte die „Gefahr“ hinter sich gelassen;
- das Pony auf der Nebenkoppel stand ruhig da und vermittelte „Herdengefühl“;
- die Reitplatzumzäunung bildete eine Begrenzung.

Die **hohe Energie der Vorwärtsbewegung** konnte durch das Pferd nur

- in einen Sprung über das Gelände oder
- in eine **Drehbewegung** übergeführt werden.

Da im Springen nicht geübt, entschied sich das Pferd instinktiv für die zweite Variante.

Zum Pferd

Der ungarische Halbblutwallach M. war von der Klägerin im Jahre 2006 als Achtjähriger gekauft worden.

Zuvor hatte das Pferd als **Fahrpferd im Zwei- und vierspännigen Gebrauch** gedient und war als **Turnierpferd** (Turnierpferdekartei 1P64) eingesetzt. Bei Kenntnis der ungarischen Verhältnisse ist mit hoher Sicherheit anzunehmen, dass das Pferd spätestens als Dreijähriger eingefahren wurde, also in Summe **fünf Jahre im Wagen** ging, bevor er – nunmehr im Besitze der Klägerin – als Reitpferd eingesetzt wurde.

Der Beklagte teilte anlässlich der Befundaufnahme mit, dass ihm diese Umstände unbekannt gewesen wären.

Aus sachverständiger Sicht ist aber dieses **Wissensdefizit alleine seiner Sphäre** zuzuschreiben, denn als sorgfältiger Pferdetierarzt hätte er sich bei der **Diagnostik von Rückenproblemen im Rahmen der Anamnese nach dem früheren Verwendungszweck des Pferdes erkundigen müssen.**

Der „**Umbau**“ von Fahrpferden in Reitpferde ist regelmäßig und immer mit Rückenproblemen behaftet, weil das „Ziehen“ andere Muskelgruppen aufbaut, als das „Tragen“. Diese Erfahrung gilt verstärkt für Pferde, bei denen die Fahrverwendung während der Zeit ihrer Grundkonditionierung (4. bis 7. Lebensjahr) **vor** der Reitverwendung stand.

Außerdem hätte dem Beklagten bei Kenntnis der **Anamnese „Fahrpferd“** auch klar werden müssen, dass **Zwei- und Vierspännerpferde am Dressurviereck nicht galoppieren dürfen.** (Einzig der Einspanner muss in höheren Dressuraufgabe eine Galopplektion absolvieren!)

Eine weitere Eigenheit von Fahrpferden ist hier von Bedeutung: am Ziel der einzelnen Marathonhindernisse (Prüfung B) sowie vor dem Ziel der Prüfung C (Hindernisfahren) werden die Pferde **durch Zuruf von hinten (Fahrer am Bock) mit der plötzlichen Stimmhilfe „Komm“ oder „Galopp“ zu maximalem Tempo - einem kontrollierten Durchgehen - angeregt.**

Der Gespannfahrer hat – im Gegensatz zum Reiter – keinen Körperkontakt zum Pferd und muss deshalb Gewichtshilfen und Schenkelhilfen durch

- Leinen
- Peitsche
- Stimme

ersetzen.

Die akustische Hilfe hat beim Fahrpferd also einen anderen Stellenwert als beim Reitpferd.

Zum Verhalten der Klägerin am 26.2.2008

Die Klägerin hat aus ihrer Sicht den Beklagten mit allen notwendigen Informationen versorgt, auch über die Empfehlung des Haustierarztes, dass das Pferd bis zum Vorfallszeitpunkt infolge dieser Diagnose nicht mehr geritten wurde und auch nicht geritten werden soll.

Warum sie dennoch dem „Vorreiten“ einerseits zugestimmt hat und andererseits das „Vorreiten“ bei dem geschilderten frustrierenden Verlauf nicht aus eigenen Stücken abgebrochen hat, ist nicht nachvollziehbar.

Als Eigentümerin des Pferdes hätte sie eine „Diagnostik unter dem Sattel“ durch Ablehnung verhindern können, zumal sie von Anfang an deren Wert bezweifelte (Informative Mitteilung bei der Befundaufnahme).

Zum Verhalten des Beklagten am 26.2.2008

Der Beklagte wurde von der Klägerin als Tierarzt berufen und hat als solcher interveniert.

Als Tierarzt hat er sich also im Sinne des § 1299 ABGB zu verhalten und – speziell beim Auftreten als „Pferdepraktiker“ die üblichen Regeln im Umgang mit Pferden zu beachten, sowie sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zu orientieren.

Nicht bindend für den Tierarzt in Ausübung seines Berufes sind Vereinsregeln, wie die ÖTO, sofern nicht Dopingbestimmungen oder Tierschutz relevante Punkte berührt sind.

Die vom KV ins Spiel gebrachte „Fremde Hilfe“ (ÖTO § 107) kann hier nicht angewendet werden, da es sich um eine tierärztliche Intervention und nicht um eine vom BFV genehmigte pferdesportliche Veranstaltung gehandelt hat.

Trotzdem sei ergänzend auf den § 105 ÖTO verwiesen, der vorsieht, dass bis auf klar ausgenommene Aufgaben Dressuren **auch auf Kommando** (von außen) geritten werden können.

Das aus fachlicher Sicht unkorrekte Verhalten des Beschuldigten begann damit, dass er offensichtlich die **Diagnose und Anweisung des Haustierarztes** –

auf den er selber verwiesen hatte – **ignorierte** und das Pferd unter dem Sattel zu sehen wünschte.

Die nächste fachliche Inkorrektheit bestand darin, **dass er für seine Untersuchung einen Standort außerhalb des Reitplatzes** bezog, anstatt seine Position in der Mitte des Platzes bei X einzunehmen, von wo er die Reiterin und das Pferd immer von Vorne hätte beobachten können und sein Abstand zu beiden auch immer annähernd gleich geblieben wäre.

Als die Versuche anzugaloppieren, nach vier bis fünf Anläufen scheiterten, wäre aus fachlicher Sicht **der Abbruch des Vorreitens** angebracht gewesen.

Nach einer weiteren gründlichen Untersuchung hätte man möglicherweise das Pferd an die Longe nehmen können, wobei ein **Sedieren des Pferdes**, wie dies der KV vorschlägt, für eine korrekte Diagnostik wegen Erhöhung der Schmerzschwelle kontraproduktiv ist und von seriösen Tierärzten auch regelmäßig abgelehnt wird.

Als Folge des unkorrekt gewählten Standortes des Geschädigten sind auch seine „Ermunterungsversuche“ wie Zungenschnalzen nicht entsprechend durchgekommen, weil seine Entfernung zum Pferd ständig zwischen 1m bis ca. 40 m schwankte und seine „Hilfen“ von den Eigengeräuschen des trabenden Pferdes übertönt wurden.

Zu den Hilfen

Die Hilfengebung in der Reiterei erfolgt durch

- Stimmhilfe durch den Reiter oder Reitlehrer/Longenführer
- Zügelhilfe
- Gewichtshilfe
- Schenkelhilfe
- Gerte oder Longepeitsche (Longenführer).

Kommt eine Hilfe nicht aus dem Sattel, also vom Reiter, sondern vom Boden, muss derjenige, der sie erteilt, unter ständiger Beobachtung von Pferd **und** Reiter die Bereitschaft dazu erkennen. Dies setzt eine Position der Person in der Mitte des Reitplatzes voraus.

Ein Pferd wird mit einer Hilfe nämlich nicht **„überfallen“**, sondern mit einer „halben Parade“ aufmerksam gemacht, dass in Kürze ein „Befehl“ zu erwarten ist. Die Durchführung dieser halben Parade durch den Reiter kann bei Blickwinkel von hinten nicht nachvollzogen werden.

Wie oben ersichtlich, zählen „Zungenschnalzen“ und „Händeklatschen“ nicht zu den korrekten Hilfen in der Reitlehre.

Auch wenn diese Form der Hilfengebung mancherorts in niederklassigen Reitetablisments angewendet werden, sind diese Hilfen aus **gutem Grunde** verpönt: jeder vorbeigehende Spaziergänger könnte durch „Zungenschnalzen“ und „Händeklatschen“ einen Reiter in schwere Bedrängnis bringen.

Auch eine „maßvolle“ Form dieser Geräuschentwicklung ist – **völlig entgegen der Ansicht des SV S in seinem GA zu 11 U 172/08 a** - abzulehnen und nicht der klassischen Reitlehre entsprechend.

Ein Fehler bleibt ein Fehler, auch wenn er viele Jahre an vielen Orten von vielen Menschen begangen wird. In den vielen Jahrhunderten, die der Mensch Pferde unter dem Sattel oder vor dem Wagen verwendet, **wurde all jenes als falsch bezeichnet, was gefährlich ist**. Es geht hier nicht um Dialektik sondern um Sicherheit.

Aus der langjährigen Erfahrung des erstattenden SV sind 90 % der schweren Unfälle in der Umgebung von Pferden dem **Zuwiderhandeln von Sicherheitsregeln** zuzuordnen.

Streicht man nun „Zungenschnalzen“ und „Händeklatschen“ als inakzeptable Hilfengebung durch den Beklagten ab, **so bleibt noch der Zuruf „Galopp“** - von der Klägerin als „plötzlicher Schrei“, vom Beklagten als „ermunternder Zuruf“ empfunden.

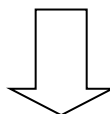
Das Pferd hat auf diesen „Zuruf“, verbunden mit „Händeklatschen“ nachvollziehbar und prompt reagiert, denn eine andere Ursache konnte für das plötzliche Beschleunigen des Tempos nicht nachgewiesen werden. **Es bildet somit mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ursache.**

Sehr unwahrscheinlich ist hingegen, dass plötzlich eine der Hilfen der Reiterin durchgekommen ist, **denn in diesem Falle wäre sie nicht „überwältigt“ geworden und hätte nicht sofort den rechten Steigbügel verloren.**

Kausalkette

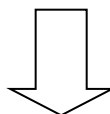
Voraussetzungen:

Mangelhafte Anamnese > Fahrpferd
Unkorrekter Standort des BK bei Vorreiten außerhalb des Platzes
„Vorreiten“ bis zur Frustrationsgrenze



Auslöser:

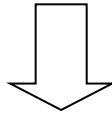
Von hinten auf das Pferd einwirkende Signale
Zuruf „Galopp“
„Händeklatschen“



Wirkung:

Pferd galoppiert an und beschleunigt sehr rasch

Reiterin verliert zunächst den rechten Bügel, dann die Balance und in der Folge das Gleichgewicht



Folge:

Pferd bremst nach ca. 40 m vorwiegend wegen räumlicher Begrenzung ab und macht eine abrupte Wendung auf der HH nach rechts >

Die Reiterin wird zentrifugal aus dem Sattel geschleudert und stürzt in einer Drehbewegung (Mittelpunkt linker Steigbügel) auf den Rücken >

Es erfolgt eine Energieumwandlung von Bewegungsenergie in Verformungsenergie > Fraktur des LWK 2

Gutachten

Die Vorgangsweise des Beklagten anlässlich der Untersuchung des Pferdes M. der Klägerin am 26.2.2008 entsprach nicht den hippologischen Prinzipien der Reitkunst und war deshalb auch nicht „lege artis“.

Insbesondere widersprach den, einem Pferdetierarzt zumutbaren, korrekten Verhaltensweisen:

- Nichtbeachtung der durch die Anweisung des Haustierarztes entstandenen Prämissen;
- Standort des Untersuchers (BK) außerhalb des Reitplatzes mit dadurch erheblich eingeschränktem Beobachtungsvermögen von Pferd und Reiter;
- „Angaloppierversuche“ bis zur Frustrationsgrenze;
- Abgeben von unüblichen, antreibenden Reizen, die von hinten auf das Pferd wirkten;
- Benützung von nicht üblichen und nicht kunstgerechten Antriebshilfen „Zungenschnalzen“ und „Händeklatschen“;
- Nichtbeachtung der sportlichen (und sportphysiologischen) Besonderheiten eines für den Turniersport ausgebildeten Fahrpferdes.

September 2009

Verletzung der Klägerin am Stallgang durch ihr eigenes Pferd

Am 16. Oktober 2007 führte die Klägerin ihr Pferd „C2“, nachdem sie es in der Reithalle gearbeitet hatte, in die Stallgasse der Stallung 2 in der Reitsportanlage L., die vom internationalen Springreiter Helmut M. betrieben wird. Auf der linken Seite, von der Halle kommend, befinden sich am schmalen Gang drei Boxen. Die Klägerin übergab die Zügel ihres Pferdes „C 2“ dem Pferdepfleger, der das Pferd aus dem Stall führen sollte. Sie selbst blieb auf Höhe der ersten Box auf der linken Seite stehen. Als der Pferdepfleger das Pferd „C 2“ an der mittleren linken Box vorbeiführte, irritierte oder attackierte das in dieser Box gehaltene Pferd L, welches sich im Besitze der Beklagten befindet, das vorbeigehende Pferd. Auf Grund dieser Attacke schlug „C 2“ mit der Hinterextremität aus, traf die Klägerin und verletzte sie schwer.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, dass das Gitterfester, das sich in der stallgangseitigen Front der Schiebetüre befindet, hätte geschlossen sein müssen und macht die Beklagte für das Nichtverschliessen des Gitterfesters verantwortlich.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Die beteiligten Pferde und die Situation

Beide an dem Vorfall beteiligten Pferde sind im Warmbluttyp stehende Wallache und werden als Springpferde genutzt. Vor dem gegenständlichen Unfall gab es mit keinem der beiden Pferde einschlägige Vorkommnisse. Die schwere Gesichtsverletzung der Klägerin durch ihr Pferd „C2“ ereignete sich erst nach dem gegenständlichen Unfall.

Auftretenswahrscheinlichkeit und Risikobewertung

<u>Stufe</u>	<u>Profil</u>
0	Unmöglich, theoretisch nicht möglich, keine Fälle bekannt
1	Unwahrscheinlich, theoretisch möglich, keine Fälle bekannt
2	Selten, geringe Wahrscheinlichkeit, im Veranstalterbereich noch nie vorgekommen, von anderen Veranstaltungen/Gelegenheiten bekannt
3	Gelegentlich, mittlere Wahrscheinlichkeit, im eigenen Bereich schon einmal vorgekommen, von anderen Veranstaltungen/Gelegenheiten bekannt
4	Häufig, hohe Wahrscheinlichkeit, im eigenen Bereich schon wiederholt vorgekommen.

§§§

Die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses, wie es das gegenständliche „Attackieren“ eines vorbeigehenden Pferdes durch ein anderes Pferd aus einer Box heraus, darstellt, liegt nach der Skala in der Stufe 2-3, also es bestand zumindest ein mittleres Risiko. Mit dem Ausschlagen eines Pferdes ist auf Grund der typischen Tiergefahr prinzipiell zu rechnen, auch wenn ein Tierbesitzer sein eigenes Tier in der Regel als völlig ungefährlich einstuft. Es hat sich beim gegenständlichen Unfall die typische Tiergefahr beim Pferd, atypisch auftretend, nämlich plötzlich und unausweichlich, verwirklicht.

Typische Tiergefahr beim Pferd (hierarchische Liste)

- *Flucht (= Durchgehen)*
- *Ausschlagen*
- *Beißen*
- *Drängeln*

Die Stallgasse ist eine in den täglichen Arbeitsablauf eingebaute Arbeitsfläche, nicht jedoch eine Abstellfläche für Schränke, Truhen usw.

Hier werden Pferde ausgebunden, Hufe- und Fellpflege durchgeführt, gezäumt und gesattelt; und im Anschluss daran natürlich „geführt“.

Das Maß der gegenständlichen Stallgasse von 2.80 m Weite entspricht hierbei der baulichen Norm und Erfahrung. Jede Einengung der Stallgasse ist ein Sicherheitsrisiko für alle beteiligten Lebewesen, also Mensch und Tier und widerspricht aus fachlicher Sicht der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf Reitanlagen.

Der SV betrachtet die Einschränkung der lichten Weite der Stallgasse durch die beiden - links und rechts stehenden – Sattelschränke bzw. Behältnisse als den Beginn der Kausalkette des gegenständlichen Unfalles. An der schmalsten Stelle kam es durch die beiden Schränke zu einer Einschränkung der Weite von 2.80 m um 1.40 m auf ca. 1.40 m.

Ein von einer Person geführtes Pferd hat auf der Höhe von „Person + Pferd nebeneinander“ einen Platzbedarf von zumindest etwa 1.00 m, es blieben an der Schmalstelle infolgedessen nur mehr beiderseits jeweils 20 cm Spielraum.

Unmittelbar nach dieser Schmalstelle übergab die Klägerin ihr Pferd an ihren Pfleger, der infolge des dort befindlichen rechten Sattelschranks nach links in Richtung der Box von L. ausweichen musste, um das Pferd aus dem Stall führen zu können.

Wie die Unfallrekonstruktion ergab, muss die Klägerin zu ihrem Pferd in einem Abstand von ca. 1.30 m gestanden sein, wobei sie auch bei einem Abstand von etwa 1.55 bis 1.60 cm noch getroffen worden wäre. Daraus ergibt sich, dass sie – ihrem Pferd vertrauend – innerhalb der kritischen Distanz der Hinterextremität aufhältig war, als das Pferd „C2“ weggeführt wurde.

Unklar ist, weshalb die Übergabe des Pferdes „C2“ von der Klägerin an ihren Pfleger ausgerechnet an dieser „Engstelle“ erfolgt ist, da doch nur wenige

Meter vorher genügend breiter Raum zu einem solchen Manöver bestanden hätte.

Durch den rechten Sattelschrank beengt, bewegte sich „C2“ in Richtung der Box des L., was dieser als Bedrohung aufgefasst haben mag und seinerseits eine Drohgebärde oder aggressive Handlung setzte, die „C2“ wiederum zu seiner Abwehrreaktion veranlasste.

Art und Weise der Attacke des L. ist nicht genau nachvollziehbar; es kann sein, dass er durch das offene Gitterfenster „herausgefahren“ ist, es kann aber auch sein, dass er hinter den Gittern – bei offenem Fenster – „herausgedroht“ hat. Dies geschah zu dem Zeitpunkt, als „C2“ etwa auf der Höhe seiner Schulter am offenen Gitterfenster vorbeiging.

In dieser Position konnte „C2“ nur monofokal, also flächig sehen und konnte auch die Distanz zur „Bedrohung“ nicht klar abschätzen. Offensichtlich wurde auch er auch von der „Attacke“ derart überrascht, dass er spontan eine Abwehrreaktion setzte und ausschlug.

Das offene Fenster und die Verwahrungspflicht

Der Umstand, dass zum Vorfallszeitpunkt das Gitterfenster beim Pferd der Beklagten geöffnet war, obwohl es die Klägerin, bevor sie mit dem Beritt von „C2“ begonnen hat, geschlossen hatte, steht als Klagebehauptung im Raum, ermangelt jedoch aus fachlicher Sicht einer objektiven Beweisgrundlage.

Ebenso ist die Behauptung der Beklagten, dass sie zum Vorfallszeitpunkt bereits auf der Anlage, nicht jedoch bei ihrem Pferd im Stall gewesen sei, eine für den SV nicht überprüfbare Behauptung.

Es stellt sich nämlich die Frage, wer das Gitterfenster wieder geöffnet hat, wenn es die Klägerin tatsächlich zuvor verschlossen hatte bzw. wer Interesse am Öffnen des Gitters hätte haben können.

Aus fachlicher Sicht ist an dieser Stelle jedoch festzuhalten, dass „C2“ mit Ausschlagen auch dann hätte reagieren können, wenn Leiceston bei verschlossenem Fenster durch die Gitterstäbe „gedroht“ hätte.

Das Stallpersonal – nicht aber die Einsteller – hatten vom Betreiber und Zeugen Helmut M. den klaren dienstlichen Auftrag, während des Reitbetriebes, aber jedenfalls während seiner Anwesenheit auf der Anlage (6:00 bis 17:30 Uhr) die Gitterfenster geschlossen zu halten. Diese Dienstanweisung bezog sich auch auf den privaten Pfleger der Klägerin.

Demzufolge wäre es aus fachlicher Sicht seine – als der dem Gitterfenster räumlich am nächsten befindliche Dienstverpflichtete – Aufgabe gewesen, das Gitterfenster bei L.s Box zu schließen, bevor er „C2“ vorbeiführte. Dies wäre ohne Zeitaufwand auch leicht zu bewerkstelligen gewesen.

Der Tierschutz, artgerechte Haltung und Zumutbarkeit

Die beklagte Partei führt ins Treffen, dass das Öffnen des Gitterfensters auf den Stallgang hinaus aus Gründen artgerechter Pferdehaltung unabdingbar gewesen sei. Dies ist aus fachlicher Sicht nur bedingt zu bejahen, da durch die

Gitterstäbe der drei Boxenwände eine freie Sicht des Pferdes in alle Richtungen des Stalles gegeben war, somit das Herdengefühl auch bei verschlossenem Fenster nicht verloren ging.

Aus fachlicher Sicht wichtig war das – zumindest zeitweise – Öffnen des Gitterfensters deshalb, weil L.s Boxenfläche für die Größe des Pferdes zu gering war. Das Boxenmaß betrug zum Zeitpunkt der Befundaufnahme und – unwidersprochen – auch zum Vorfallszeitpunkt 8.70m². Die Beklagte hat für ihr Pferd – das bei der Befundaufnahme nicht besichtigt werden konnte – ein Stockmaß von 1.75 cm angegeben.

Nach dem **TSchG III.A. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1** sind folgende Boxengrößen vorgeschrieben:

<i>Größe des Tieres</i>	<i>Boxenfläche</i>	<i>kürzeste Seite</i>
<i>Bis 1,75 m StM</i>	<i>11 m²</i>	<i>2.60 m</i>
<i>Bis 1,85 m StM</i>	<i>12 m²</i>	<i>2.70 m</i>

Die Haltung des Pferdes L. entsprach nachvollziehbar nicht dem in TSchG vorgeschriebenen Mindeststandard. Durch – häufiges – Öffnen des Gitterfensters konnte man diesem Manko abhelfen, weil L. seinen Kopf herausstrecken konnte und sich insofern die Box relativ „vergrößerte“.

Die Kausalitätskette

Herumstehende Gegenstände engen die benützbare Fläche der Stallgasse
ein



Klägerin übergibt „C2“ an der „Engstelle“



Pfleger übernimmt das Pferd und führt es – ohne sich des verschlossenen Gitterfensters zu versichern – an L.s Box vorbei.



Pfleger geht mit „C2“ – durch den Sattelschrank beengt- in die Richtung von L.s Box.



L. fühlt sich durch die Annäherung von „C2“ bedroht und setzt zur Abwehr seinerseits eine „Drohgebärde“ oder „Attacke“



„C2“ reagiert auf diese „Drohgebärde“ oder „Attacke“ seinerseits mit Ausschlagen mit der – vermutlich linken - Hinterextremität.



Die Klägerin, die infolge der Engstelle nicht ausweichen kann und im Einflussbereich der Hinterextremitäten ihres Pferdes steht, wird am linken Oberschenkel getroffen.

Gutachten

- Die informative Befragung des Zeugen Helmut M. ergab, dass das Schließen des gegenständlichen Gitterfensters **in den klar definierten Aufgabenbereich der Pferdepfleger** – und zwar sowohl der beim ihm wie auch der bei der klagenden Partei beschäftigten – fällt und von ihm als **Dienstanweisung** erteilt worden ist.
- Das Ausschlagen von „C2“ gegen die Klägerin kann durch eine „Drohgebärde“ oder „Attacke“ L.s ausgelöst worden sein, die sowohl bei offenem Gitterfenster wie auch – gleichsam hinter Gittern – bei geschlossenem Gitterfenster stattfinden hätte können.
- Eine Verletzung des „C2“ oder auch nur ein Körperkontakt mit L. ist nicht nachvollziehbar.

- **Zur artgerechten Haltung von L. ist es nicht nötig, dass das Gitterfenster 24 Stunden am Tag offensteht.**
- Die Box, in der L. gehalten wurde, ist für die Größe des Pferdes um ca. 20 % unter den im TSchG (Tierhaltungsverordnung) geforderten Maßen.
- Unterbringung in einer zu kleinen Box kann Aggression aufstauen und aus geringer Ursache auslösen.
- **Da die „Arbeitsfläche Stallgasse“ durch raumbeanspruchende Gegenstände eingeschränkt war, ist die Dienstanweisung des Stallbetreibers, die Gitterfenster geschlossen zu halten, im Sinne der Verkehrssicherungspflicht schlüssig, nachvollziehbar und sinnvoll.**
- **Das Risiko einer Gefahr durch herausschauende oder aggressive Pferde wird durch das Schließen der Gitterfenster deutlich reduziert.**
- **Bis zum Unfallzeitpunkt ist keines der beiden Pferde nachvollziehbar durch Aggressivität oder Gefährlichkeit aufgefallen. Einschlägige Vorfälle gab es bis zum Unfallzeitpunkt nicht.**
- „Drohen“ und „(Schein-) Attacken“ gehören zum normalen Tierverhalten und sind –speziell bei Wallachen – nicht wirklich ernst gemeint.
- **Die Verwahrung des Pferdes der Beklagten war auf Grund der zu geringen Boxengröße nicht ausreichend. Infolge der zu eingegengten Stallgasse war das Verschließen der Gitterfenster als sinnvolle Maßnahme schlüssig und nachvollziehbar.**

Ergänzung

Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 wurde der SV vom erkennenden Gericht beauftragt, ein ergänzendes Gutachten zu erstatten, wobei insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden möge:

1. Mit welcher Wahrscheinlichkeit hätte das Pferd der Beklagten beim Vorbeiführen des Pferdes der Klägerin bei geschlossenem Gitterfenster genau so gedroht?

2. Mit welcher Wahrscheinlichkeit hätte das Pferd der Klägerin beim Vorbeiführen an der Box des Pferdes der Beklagten genau so reagiert wie bei geöffnetem Fenster und dergestalt die Klägerin verletzt?

3. Hätte sich der Unfall aus gutachterlicher Sicht bei geschlossenem Fenster mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit genau so abgespielt wie bei geöffnetem Fenster?

Bei der Bearbeitung dieser Fragen möge auf die Aussage der Klägerin: „...L. ist ruckartig mit Kopf und Hals aus dem offenen Fenster herausgefahren!“ als Grundlage eingegangen werden

Nach Durchsicht der handschriftlichen Aufzeichnungen des bestellten SV von der Befundaufnahme wird festgehalten, dass nach informativer Mitteilung der Klägerin **keine Verletzungs- oder Berührungsspuren (Speichel) an ihrem Pferde durch die „Attacke“ des Pferdes der Beklagten erkennbar waren.**

Die Klägerin gibt dazu in der mündlichen Streitverhandlung vom 10.3.2009 nach Kenntnisnahme des schriftlichen Gutachtens an:

„Ich habe das Pferd vom Reiten zurückgebracht in den Stall, der Pferdepfleger und ich gehen gemeinsam mit dem Pferd in den Stall zurück. Er hat im Stall persönlich das Pferd von mir übernommen. Ich bin an einer Box stehen geblieben, weil ich abwarten wollte, dass das Pferd mit dem Pfleger an mir vorbeigeht, denn mein nächster Weg wäre gewesen an die gegenüberliegende Stallseite zu gehen, um meine Sachen dort zu deponieren, die Handschuhe ablegen etc. Ich bin daher an der Wand gestanden und wollte den Pferdepfleger an mir vorbeigehen lassen und

habe registriert, dass an meiner linken Schulterseite von hinten, seitlich von hinten heraus, der Pferdekopf aus der Box herausgekommen ist und im nächsten Moment hat mein Pferd ausgeschlagen und mich verletzt.

Das Herauskommen des Kopfes des Pferdes L. war sehr rasch. Also das Pferd hat überraschend und plötzlich den Kopf aus der Box gestreckt, weil das Gitterfenster offen war, mein Pferd hat darauf reagiert durch Ausschlagen.

Er ist mit dem Kopf heftig herausgefahren. Es war eine sehr rasche Herausbewegung.

Nachdem ich gewusst habe, dass das Gitterfenster geschlossen ist – ich habe es ja kurz zuvor selber zugemacht - habe ich auch nicht mehr darauf geachtet, ob das Gitterfenster wirklich zu ist.

....

Ich war mit dem Pferd **sicherlich eine Stunde** heraußen (Zwischen Schließen des Fensters vor dem Reiten und Rückkehr aus der Halle bzw. Unfall. (Anm. d. SV).

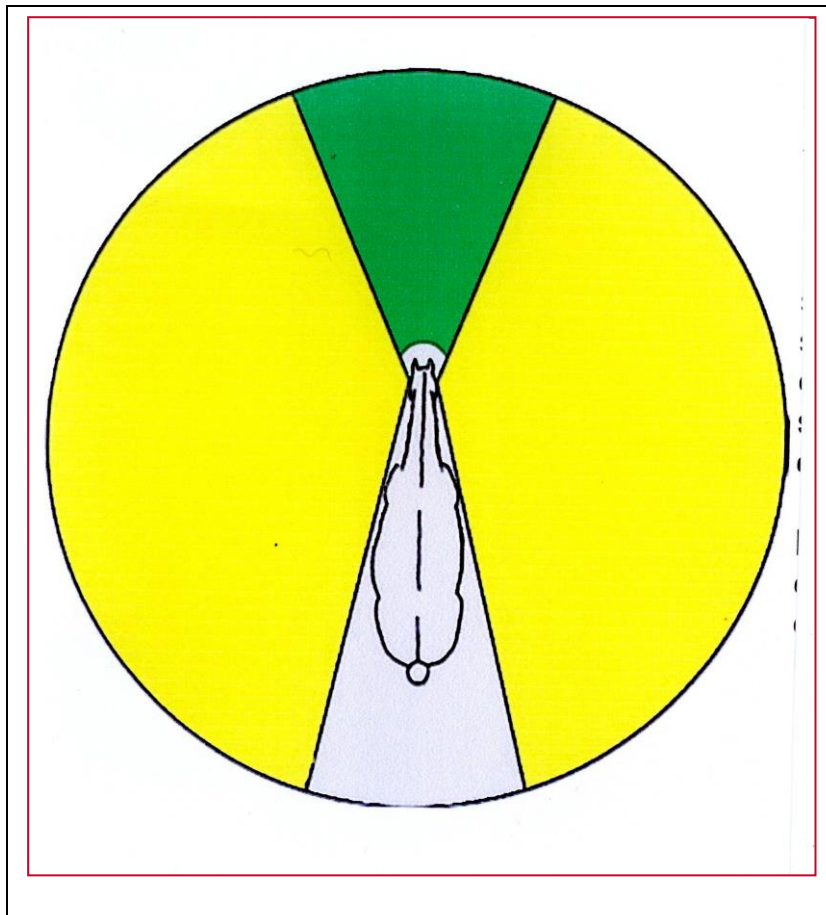


Abb. 1: Das Blickfeld eines Pferdes:

Der gelb markierte Bereich wird vom Pferd „C2“ monofokal – im vorliegenden Falle mit dem linken Auge die Box des L. – gesehen.

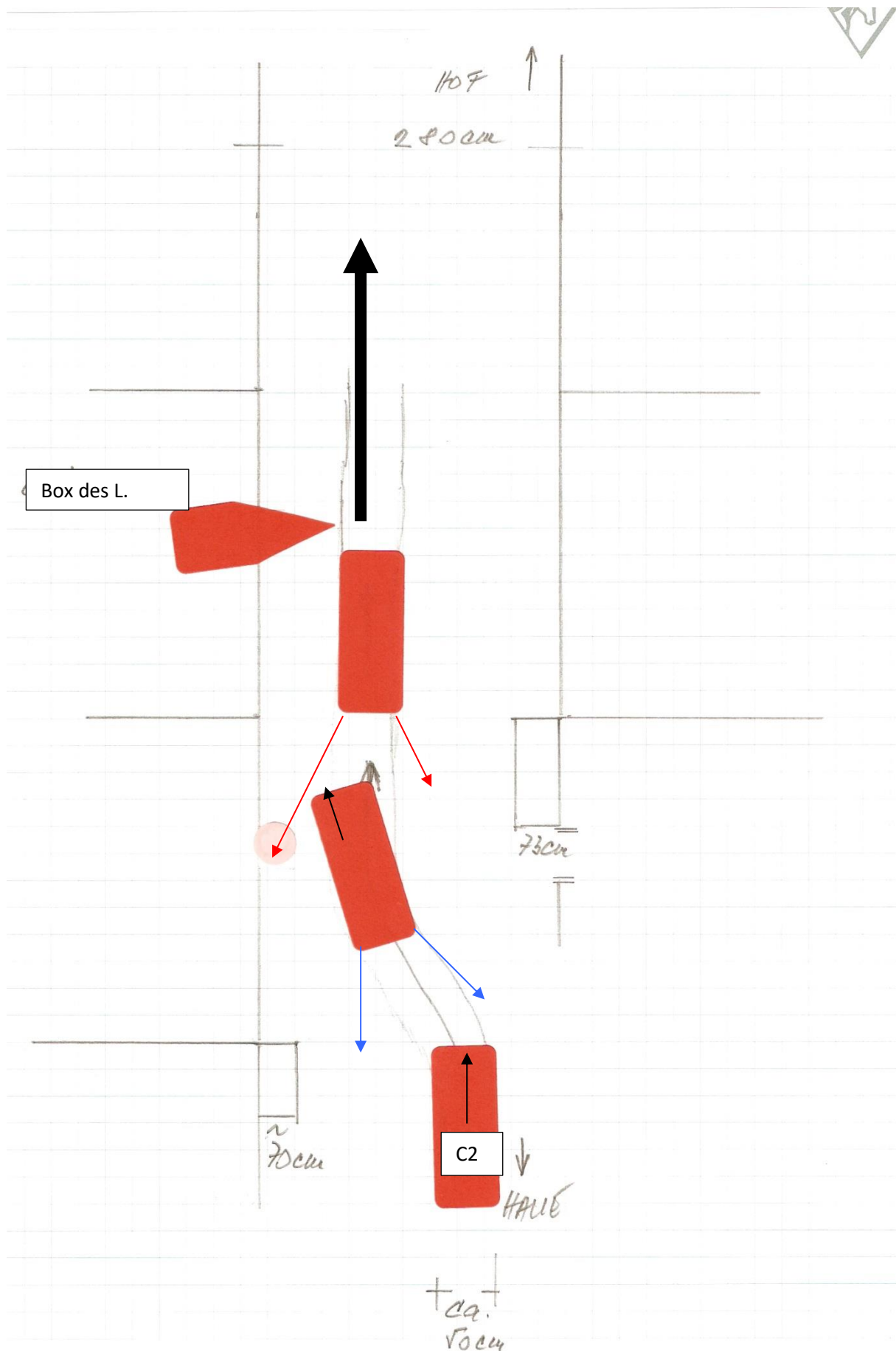
Das Bild ist flächig und nicht räumlich, außerdem nicht sehr scharf. Eine Reaktion (i.d.R. Flucht) wird in erster Linie durch Bewegung aus der Umgebung ausgelöst. Der hinter dem Pferde befindliche – weiße - Bereich ist der so genannte „tote Winkel“; in diesem Bereich sieht das Pferd keine Objekte. In

diesen Bereich hielt sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Ausschlagens ihres Pferdes auf. Eine Bedrohung in diesem Bereich wird i.d.R. mit Ausschlagen beantwortet.

Abb.2: Situation beim Unfall

zeigt die gelb markierte Fläche den Visus des Pferdes mit dem linken Auge, die weiß markierte Fläche einen Teil des „toten Winkels“.





In Abb. 3: Bewegung des „C2“ ist deutlich zu erkennen, dass sich durch die Linkskurve, die das Pferd infolge der Gegenstände am rechten Rand der Stallgasse beschreiben musste, der „tote Winkel“ (blaue Pfeile) näher in den Bereich der an der linken Seite stehenden Klägerin verschoben hat (rote Pfeile).

Mit dem linken Auge sah „C2“ flächig hinter den Gitterstäben die Silhouette des L. im Gegenlicht des Außenfensters.



Abb.4: Wie die Klägerin mitteilte, war es beim Betreten des Stalles – aus der Halle kommend – dunkel und die Augen mussten adaptieren. Daraus lässt sich ableiten, dass beim Verlassen der Stallgasse nach dem Absatteln „C2“ möglicherweise ähnliche Lichtverhältnisse gehabt hat, wie oben gezeigt. Dadurch könnte für ihn L. unscharf und schemenhaft, somit bedrohlicher gewirkt haben.

Fest steht, dass zwei Eindrücke zeitgleich auf „C2“ einwirkten:

1. Annäherung an den in seiner Box befindlichen L.
2. Bewegung in der „Grauzone“ um den toten Winkel.

Aus fachlicher Sicht und langjähriger Erfahrung im Umgang mit Pferden sowie unter Bedachtnahme auf die geltende Lehrmeinung der Verhaltenskunde bei Tieren gibt es im Wesentlichen zwei Verhaltensmuster als Antwort auf eine Bedrohung: **„flight or fight“** (Flucht oder Kampf).

Beim „Fluchttier Pferd“ als klassisches Beutetier ist in aller Regel – vorhersehbar – die „Flucht“ > schnelles Vorwärtsgehen > seitliches Ausweichen (im vorliegenden Falle nach rechts) > Durchgehen > als primäre Reaktion zu erwarten.

Wenn jedoch zur „überschaubaren“ Bedrohung (im vorliegenden Falle durch die Annäherung an und von L.) **zusätzlich** eine „nicht oder schlecht überschaubare“ (im vorliegenden Falle durch die hinter dem Pferd befindliche Klägerin) dazu kommt, steht Kampf als zu erwartendes „Abwehrmuster“ am Verhaltensrepertoire, wobei sich die Abwehr immer gegen eine Hauptbedrohung von Hinten richten wird.

Man mag nun einwenden, dass diese Situationen – wie sie sich am Vorfalstage ergeben haben – schon zuvor viele Male ohne Zwischenfall abgelaufen sind. Jeder, der mit Pferden umgeht, weiß, dass diese Tiere weder sonderlich intelligent sind, noch – und das ist vor Allem das Gefährliche an der Routine im Umgang mit Pferden – über eine ausgeprägte „Kombinationsfähigkeit“ (geistige Verknüpfung zeitgleicher Geschehnisse) verfügen. Deshalb reagieren Pferde in vermeintlich alltäglichen Standardsituationen manchmal plötzlich nicht mehr rational, sondern irrational, also triebhaft und von ihren Instinkten getrieben.

Solche „Ausraster“ können durch besondere Lichtverhältnisse, ein am Boden liegendes Papier oder eine ferne Bewegung ausgelöst werden.

Der Mensch, der mit Pferden umgeht, hat sich **dieser Gefahr stets bewusst** zu sein, er muss denken wie ein Pferd.

Dass dies aber keinesfalls so ist, zeigt die Unfallstatistik. Die bei weitem größte Zahl an schweren Unfällen ereignet sich mit „pferde-erfahrenen“ Personen und im täglichen Umgang, und nicht etwa – wie zu erwarten wäre – bei der Sportausübung im Sattel oder am Bock.

Völlig unrealistisch ist die von vermeintlich erfahrenen Pferdeleuten immer wieder gehörte Äußerung: „Mein eigenes Pferd würde mich nie schlagen!“ (Ähnliches gilt übrigens auch beim „eigenen Hund“, der in Ausnahmesituationen regelmäßig auch den Besitzer beißt.)

Ergänzendes Gutachten

1. Die Fläche, die das streitbehaftete Gitterfenster an der Vorderfront der Box von L. einnimmt, ist etwa ein Sechstel der Gesamtgitterfläche. Da „C2“ in einem fließenden Vorgang vorbeigeführt worden ist, war für ihn das **Bedrohungspotential** durch den in der Box befindlichen L. gleich groß, unabhängig davon, ob das Gitterfenster offen oder geschlossen war. Durch die Gitterstäbe konnte er auf einer Länge von 3 m mit dem linken Auge die Umrisse des L. erkennen. Eine Attacke von L. gegen den Leib des „C2“ ist nicht nachvollziehbar.

2. Als wahrscheinlichste Reaktion des „C2“ auf eine Bedrohung durch L. (Drohgebärde bei geschlossenem Gitterfenster, „heftiges Herausfahren“ bei offenem Gitterfenster) wäre eine **plötzliche Ausweichreaktion** nach rechts und/oder ein Sprung nach Vorne (bei Berührung durch L. in der Rücken- oder Lendenpartie gewesen).
3. Aus sachverständiger Sicht kam das „Ausschlagen“ durch eine **Kombination von Reizen** (L. + Klägerin hinter dem „C2“) zu Stande. Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Eintritt des Unfalles in vorliegender Form vom Positionszustand des Gitterfensters – offen oder geschlossen – unabhängig ist, zumal anzunehmen ist, dass „C2“ die **hinter ihm befindliche Bedrohung** als die gefährlichere empfunden hat.
4. Da sich die Abwehr des „C2“ gegen eine Bedrohung von hinten – nämlich die dort stehende Klägerin – gerichtet hat, ist das **Verletzungsmuster an der Klägerin** vom Positionszustand des Gitterfensters – offen oder geschlossen – unabhängig.
5. Festzuhalten ist außerdem, dass der Pferdepfleger beim Wegführen des „C2“ **in Augenhöhe und weniger als eine Armlänge entfernt** am Gitterfenster der Box des L. vorbeigegangen ist und offensichtlich keine von L. ausgehende Bedrohung erkannt hat oder erkennen konnte.
6. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung im Pferdesport, dass jedwede „Sicherheitsmaßnahme“ nur dann sinnvoll ist, wenn sie **nach ihrer Etablierung „überwacht“** wird oder vor dem Zeitpunkt, zu dem sie zum Tragen kommen soll, **noch einmal überprüft wird**. Es entspricht aus fachlicher Sicht nicht der Erfahrung, dass eine gesetzte Maßnahme nach Ablauf einer Stunde noch **zwingend intakt** sein muss.

Juli 2009

Zwischenfall beim Hufbeschlag

Erster Hufbeschlag bei einem jungen Hengst – Wertermittlung – Beschlagsvorgang – Verletzung durch Sturz während des Beschlagsvorganges

Der Beklagte hatte in seiner Funktion als Hufschmied vom Kläger den Auftrag bekommen, den seit 21.10.2008 im Eigentum des Klägers stehenden Warmbluthengst G. zu beschlagen.

Anlässlich der Ankaufsuntersuchung durch den Tierarzt Dr. P. am 20.10.2008 war das Pferd G. unbeschlagen und frei von Untugenden und Krankheitserscheinungen.

Beim (Erst-)Beschlag des Pferdes G. am 27.10.2008 durch den Beklagten kam es zu einem Zwischenfall dergestalt, dass der Hengst – vermutlich (Klage) durch den Geruch nach rossigen Stuten aufgebracht und erregt – in den Besamungsstand für Stuten, an welchem er zum Behufe des Beschlags angebunden war, sprang. Im Zuge dieser Aktion fiel der Hengst auf den Rücken

und lag – zunächst unfähig sich zu erheben – einige Zeit so in dem Zwangsstand.

Irgendwie gelang es schließlich dem Pferd, sich wieder auf die Beine zu stellen. In der Folge wurde aus der tierärztlichen Praxis Mag. P. die Tierärztin Mag. K. beigezogen, die das Pferd für den weiteren Beschlag sedierte und bei dieser Gelegenheit Hautabschürfungen am Kopf und eine faustgroße Umfangsvermehrung am Rücken des Pferdes feststellte.

Eine weitere tierärztliche Intervention ist nicht nachvollziehbar. In der Zeit von 9.11. bis 14.12.2008 weilte das Pferd im Ausbildungs- und Absatzzentrum des Hannoveraner Verbandes e.V. in Verden, wo sowohl dem Ausbildungsleiter K. wie auch der Auswahlkommission der schief getragene Schweif und das eingeschränkte Bewegungsmuster auffiel.

Diese Auffälligkeiten führten zum Ausschluss des Pferdes von der Dressurpferde –Auktion.

Der Kläger führt diese Auffälligkeiten auf den Zwischenfall vom 27.10.2008 zurück und begehrt darüber gerichtliche Klärung.

Analyse, Interpretation und fachliche Wertung der Befunde sowie Schlussfolgerungen für das Gutachten

Das verfahrensgegenständliche Pferd G.

Der junge Hengst war am Vorfalstage 3 Jahre und 6 Monate alt. Er war vom deutschen Züchter nach Österreich gekommen und nach einer, keine Negativbefunde ergebenden, Kaufuntersuchung (20.10.2008) am 21.10.2008 von Bruno G. in das Eigentum des Klägers übergegangen.

Am 27.10.2008 sollte der Hengst beschlagen werden, was **nach** dem Zwischenfall (mit Sedierung) dann auch durchgeführt wurde.

Der Kläger beschäftigt sich seinen eigenen Angaben zufolge auf seinem Betrieb mit dem Ankauf und der Ausbildung junger Pferde, die nach einer dressurmäßigen Förderung dann zur Weiterverwendung im Sport an Käufer abgegeben werden.

Der Hengst G. war um € 17.500.00 angekauft worden und sollte über die Auktion junger Dressurpferde in Verden verkauft werden. Das Pferd ist hochgewachsen, typvoll und weist ein nicht unbedeutendes Pedigree mit einigen klingenden Namen auf. G. war auch vor dem Unfall kein Spitzenpferd, jedoch von angenehmer Umgangsart und nicht mit Wert reduzierenden Hengstmanieren behaftet.

Hannoveraner Hengste 2007

Vorgestellt	94 Hengste
Davon gekört	49
Teuerster Hengst	€ 310.000.00 (Dressur)
Teuerster Hengst	€ 130.000.00 (Springen)
48 gekörte Hengste	€ 53.760.00 (Durchschnitt)
43 nicht gekörte H.	€ 18.360.00 (Durchschnitt)

Hannoveraner Winterauktion Jänner 2008

Teuerster Hengst	€ 72.000.00 (Dressur)
Teuerstes Springpferd	€ 33.000.00 (Stute)
Verkauft:	121 Hannoveraner
Durchschnittspreis:	€ 13.495.00

Die Tabelle zeigt die erzielten Preise bei Versteigerungen Hannoverscher Pferde. **Der verfahrensgegenständliche Hengst ist nicht gekört.**

Der Beschlagvorgang

Beim Beschlag junger Pferde muss generell behutsam und vorsichtig umgegangen werden. Während die Klägerseite gegenständlich anführt, der Hengst wäre noch nie beschlagen gewesen, nahm die Beklagtenseite – aus welchem Grunde auch immer – an, dass der Hengst in Deutschland schon beschlagen war. Zum Unfallzeitpunkt am 27. Oktober 2008 war ein Beschlag (Hufeisen) am Pferd nicht vorhanden.

Die korrekte Vorbereitung zum Erst- oder Zweitbeschlag eines jungen Pferdes hätte nun bei der Auswahl eines dafür geeigneten Platzes beginnen müssen.

Aus Sicherheitsgründen sollte das Pferd links und rechts ausgebunden werden, wobei die Stricke mit leicht lösbaren Sicherheitsknoten versehen sein sollten.

Sowohl vor wie auch hinter dem Pferd muss genügend Freiraum bestehen, weiters muss eine mögliche Seitenbewegung des Pferdes bedacht werden.

Eine Bezugsperson muss beim Kopf des Pferdes stehen, kleine Mengen Futter oder „Leckerlis“ verabreichend, um den Beschlagsvorgang positiv zu besetzen.

Eine weitere Person hat als „Aufhalter“ zu dienen, die vorsichtig das jeweilige Beine des Pferdes leicht anhebt, um der dritten zwingend nötigen Person, dem Hufschmied, die „Arbeitsfläche Huf“ zu präsentieren.

Dieses Prozedere soll in ruhiger Umgebung stattfinden, von gütigem, aber professionellem Handeln geprägt sein und ohne psychischen und zeitlichen Druck erfolgen. Drei bis vier positiv gestaltete Beschlagsvorgänge prägen ein Pferd für die Zukunft.

Die Behandlung eines Pferdes mit einem Beruhigungsmittel (per Injektion oder über das Futter) sollte immer die Ausnahme, nie die Regel darstellen, weil damit kein Lerngewinn verbunden ist. „Fehlende oder fragliche Schmiedefrömmigkeit“ gilt aber sowohl als charakterlicher wie auch Preis reduzierender Mangel.

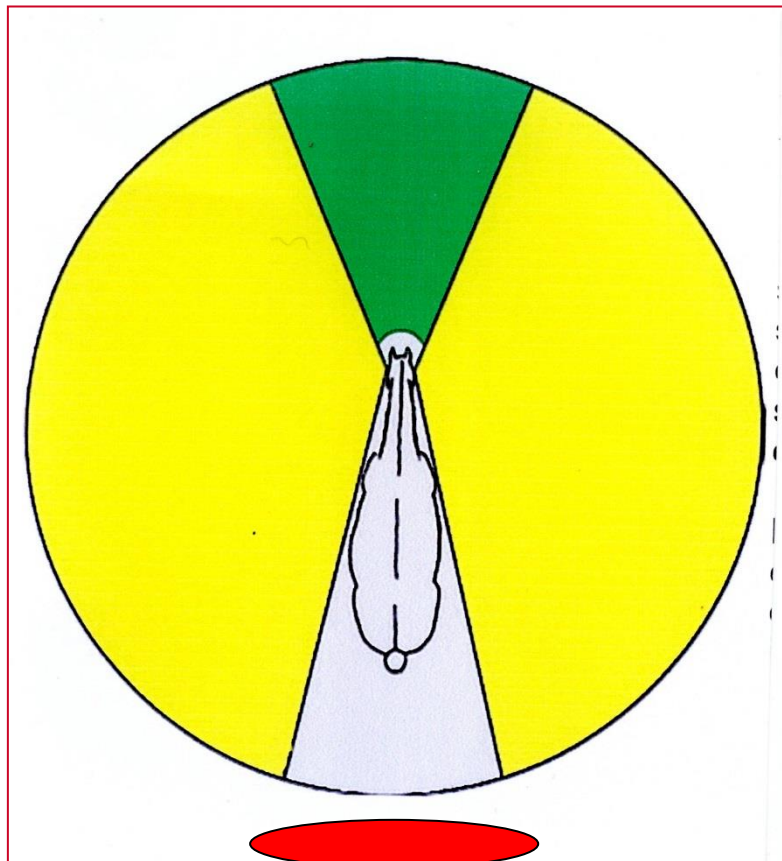
Um eine Verletzung der empfindlichen Huflederhaut (Hufbeinprellung) zu verhindern, muss der Beschlagsplatz mit einer Stoss reduzierenden Gummimatte ausgelegt sein. Ein Beschlagsplatz mit Betonuntergrund – wie im vorliegenden Falle – widerspricht der Sorgfaltspflicht.

Die Behauptung des Beklagten, dass der Beschlagsvorgang mit der entsprechenden Sorgfalt durchgeführt wurde, ist weder schlüssig noch

nachvollziehbar, da sich – seiner eigenen Mitteilung entsprechend – der Zwischenfall schon beim Aufheben des ersten Beines ereignete.

Der Unfall

Der Halter des Pferdes, Bruno G., hatte das junge Pferd lediglich mit einem Strick (von ca. 70 bis 80 cm Länge) an der obersten hinteren Querstange des Besamungsstandes angebunden. Sowohl die Türe in den angrenzenden Stall wie auch jene, die ins Freie führt, war offen. Der Beklagte seinerseits hat dieses Ambiente offensichtlich widerspruchslos übernommen.



Die Darstellung zeigt das Gesichtsfeld des Pferdes. Durch die offene ins Freie führende Türe (rote Ellipse) konnte das Pferd durch Drehen oder Neigen des Kopfes jeweils nur monokular (gelb) sehen, was sich hinter ihm bewegte. Die weiße Fläche stellt den direkt hinter dem Pferde befindlichen „toten Winkel“ dar. **Der plötzliche und –scheinbar – unmotivierte Sprung nach Vorne wurde mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine Bewegung hinter dem Pferd ausgelöst.**

Da der Beklagte aber damit beschäftigt war, das rechte Vorderbein aufzuheben, konnte er die Vorzeichen nicht erkennen, weil er dem Pferdekopf seinen Rücken zuwandte.

Inwieweit auch die „Gerüche rossiger Stuten“ eine Rolle spielten, sei dahingestellt; es steht jedoch fest, dass eine derartige „Geruchskulisse“ nicht geeignet ist, einen Hengst besonders ruhig zu halten.

Der unvermutete Sprung nach vorne lässt aber aus sachverständiger Sicht eher auf ein „in die Flucht schlagendes Agens von hinten“ schließen als auf eine sich

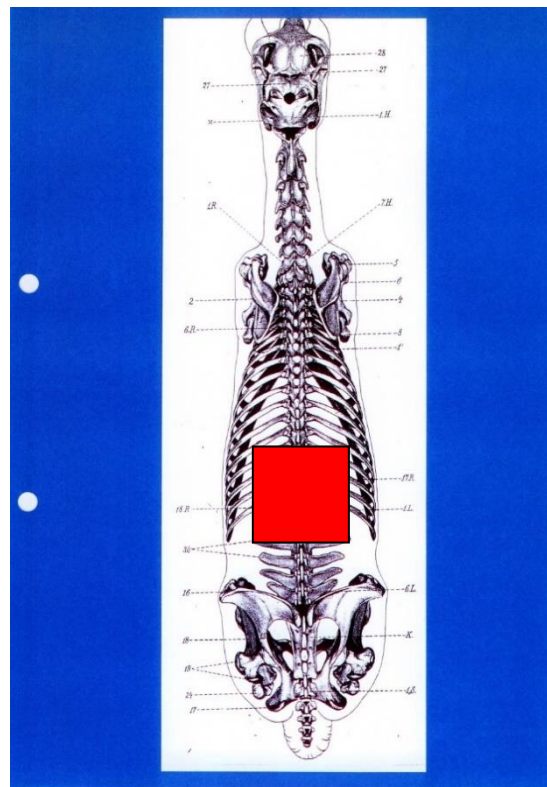
allmählich aufbauende sexuelle Erregung. Ein sexualtypisches Prodromalstadium (Steigen, Ausschlauchen) wäre vom Beklagten bemerkt worden und wird nicht berichtet.

Insgesamt waren Auswahl und Ausgestaltung des Beschlagplatzes nicht der Sorgfalt eines durchschnittlich aufmerksamen Hufschmiedes entsprechend.

Durch ein vermutlich hinter dem Pferde wirkendes Agens sprang der Hengst, als der Beklagte das rechte Vorderbein aufhob, **aus der Hinterhand nach vorne und oben weg**. Da der Führstrick als begrenzende Sperre den Kopf des Pferdes niederzwang, kam es zu einer Rotation nach rechts und der Hengst fiel mit dem Rücken nach unten in den 2m langen, 1.30 cm tiefen und 85 cm breiten Behandlungs- (Besamungs-)stand, in dem er dann – wie in einem Sarg – zunächst festlag (durchschnittliche Breite eines Pferdes 80 cm).

Nach kurzer Zeit konnte er sich durch Abstützen mit den Röhren der Hinterhand an der Querstrebe soweit nach vorne schieben, dass der Bereich der Vorhand in eine Seitenlage kam, während Mittel – und Hinterhand noch in Rückenlage verharren.

Durch diese Torsion der Wirbelsäule, die in der stattgehabten Form durch eine freie Bewegung der Wirbelsäule in diesem Bereich anatomisch und physiologisch nicht vorgesehen ist, kam es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu den folgeschweren Läsionen im Bereich der hinteren BWS und vorderen LWS.



Das durch Traumatisierung dieses Bereichs zu erwartende Verletzungsmuster ist deckungsgleich mit dem Erscheinungsbild beim Hengst G.

Epikrise des traumatischen Vorfalles

Schwer nachvollziehbar ist für den SV der „lockere Umgang“ mit der (Nicht-) Behandlung des Pferdes. Allein auf Grund der Schilderung des Unfallherganges sowie des Aufstehversuches musste Fachleuten klar sein, welche Strukturen beschädigt sein können. Diese Kenntnis ist sowohl den tierärztlichen Intervenienten wie auch dem Kläger, der Humanmediziner ist, zu unterstellen.

Eine frühzeitig eingeleitete, zielgerichtete Behandlung, z.B. anlässlich der Visite der Tierärztin Mag. K. zum nachfolgenden Ruhigstellen des Pferdes, **hätte mit großer Wahrscheinlichkeit die Ausprägung des neurologischen Symptomenkomplexes verhindert oder zumindest stark reduziert.** Ein verständiger Tierhalter (§ 1332a ABGB) hätte auch nicht unbedingt um den Kostenersatz bangen müssen.

Aus Sicht des Befundaufnahmezeitpunktes ist die Behandlung des Pferdes mit Methoden der physikalischen Medizin zwar noch immer möglich; unmöglich ist es jedoch (selbst aus der vierzigjährigen Berufserfahrung des SV auf dem Gebiet der Regenerationsmedizin) eine **Heilungswahrscheinlichkeit** und eine verlässliche **Kostenvorschau** zu beziffern.

Die wesentlichen therapeutischen Schritte hätten innerhalb der ersten Tage nach dem Vorfall eingeleitet werden müssen.

Der Zustand des Pferdes bei der Befundaufnahme am 16.September 2009

Der „status quo“ des verfahrensgegenständlichen Pferdes ergibt eine 100 %ige Dienstunfähigkeit von G.. Die Art der Behinderung bringt es mit sich, dass **unvorsehbar und dann unbeherrschbar Schmerzsensationen** größter Dimension auftreten können, die eine **Gefahr für Leib und Leben eines Reiters** darstellen. Deshalb verbietet sich aus Vorsichtsgründen, aber auch aus Tierschutzgründen selbst eine Verwendung des Pferdes als Freizeitpferd.

Aus augenblicklicher Sicht gibt es nur drei Möglichkeiten:

1. Reiner Koppelgang ohne Reitverwendung
2. Behandlungsversuch mit weiterer Entscheidung in 6 Monaten
3. Euthanasie.

Auf Grund dieser Tatsachen besitzt das Pferd zur Zeit **keinen materiellen Wert**, da es nicht zur Schlachtung bestimmt ist.

Zu diversen Kosten:

- Die **Kosten für eine Kastration** liegen inklusive Klinikaufenthalt bei € 500.00.
- Ein Betrag von € 1700.00 ist nicht nachvollziehbar).
- Die **unfallkausalen Honorare** des Tierarztes Mag. P. betragen in Summe € 273.60, der nun vom Kläger geforderte Betrag von € 700.00 ist nicht nachvollziehbar.

Gutachten

- **Der Beschlag des verfahrensgegenständlichen Pferdes G. erfolgte in mehrfacher Hinsicht nicht entsprechend den Regeln der Sorgfalts- und allgemeinen Verkehrssicherungspflicht eines Hufschmiedes:**
 - Anzahl der (Hilfs-)Personen
 - Anbindung
 - Bodenverhältnisse
 - Besonders gefährliche Verhältnisse (Streckdose)
 - Offene Türe ins Freie

- **Die Unfallrekonstruktion und der nunmehrige Symptomenkomplex sprechen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit für eine schwere Traumatisierung im hinteren Bereich der Brust- und im vorderen Bereich der Lendenwirbelsäule.**
 - Eine zielgerichtete, Schaden mindernde Behandlung unmittelbar nach dem Unfall ist nicht nachvollziehbar.

- **Die feststellbaren Unfallfolgen bedingen eine hundertprozentige Wertminderung**
 - eine Verwendung als Freizeitpferd ist wegen § 5 TschG und § 222 StGB nicht möglich.
 - Allfällige Behandlungserfolge sind fraglich und nicht bezifferbar.

Oktober 2009

Tödlicher Unfall eines Hengstes durch Reithallenspiegel

Deck- und Sporthengst – tödlicher Zwischenfall in einer Reithalle mit Beteiligung eines Hallenspiegels – Hallenspiegel und freilaufende Pferde – Unfallrekonstruktion – Kausalkette – Todesursache – Üblichkeiten bei Hallenspiegel

Der Hengst I., österreichisches Warmblut, Schimmel, geb. am 15.06.2001, war einerseits im Pferdezentrum S. als Deckhengst eingesetzt, andererseits hatte ihn der Kläger dem Sohn des Beklagten zur Teilnahme an nationalen und internationalen Spring- Turnieren zur Verfügung gestellt.

Zum Unfallzeitpunkt war der Hengst im Reitstall des Beklagten in K. aufgestellt. Dort deckte er nicht, vielmehr wurde er für seine internationale Karriere trainiert. Am 6. Feber 2008 führten Mitarbeiter des Beklagten den Hengst zum Freilaufen in die Reithalle. Dieser Vorgang hatte schon an die fünfzig Male vorher in dieser Form stattgefunden. Am Vorfalstage war aber nach 10 bis 15 Minuten, die der Hengst unbeaufsichtigt und freilaufend in der Halle zugebracht hatte, plötzlicher Tumult zu vernehmen; bei Nachschau durch Mitarbeiter des Beklagten fand man den Hengst in der nordöstlichen Ecke regungslos liegend

vor. Die nähere Untersuchung – auch durch einen später eingetroffenen Tierarztes – ergab, dass der Hengst tot war.

Die Leiche wurde zur Obduktion durch ATA Dr. H. zur TKV Regau gebracht. Dabei wurde eine Fraktur des 4. Halswirbels festgestellt, die offensichtlich tödlich war.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Unfallrekonstruktion:

In der Klagserzählung wird davon ausgegangen, dass der Hengst I. deshalb ums Leben kam, weil er gegen den Hallenspiegel auf der Ostseite der Reithalle gesprungen ist. Diese Version ist auf Grund des Verletzungsmusters und der Endlage des Pferdes nicht nachvollziehbar. Es gibt sehr wohl Berichte, wonach Pferde beim „Freispringen“ in einer Halle gegen die Hallenspiegel springen, doch ist – wie das folgende Lichtbild zeigt – in diesem Fall mit einer Sprung- und Aufprallgeschwindigkeit an der Wand von 40 bis 60 km/h zu rechnen.

Bei diesem Tempo ist mit schweren Verletzungen am Gesichtsschädel zu rechnen: Nasenbeinbruch, Siebbeinfraktur, schwere Hämatome der Orbita, Fraktur von Schneidezähnen und Fraktur der 1. und 2. Halswirbel (symmetrisch und keilförmig). Aus Erfahrung ist weiterhin bekannt, dass bei einem Aufpralltempo von 40 km/h und mehr das Gehirn durch die Augen austritt. Als Endlage wäre ein Absturz in der Sprungrichtung zu erwarten, das heißt eine Position parallel zur langen Wand an der Nordseite.

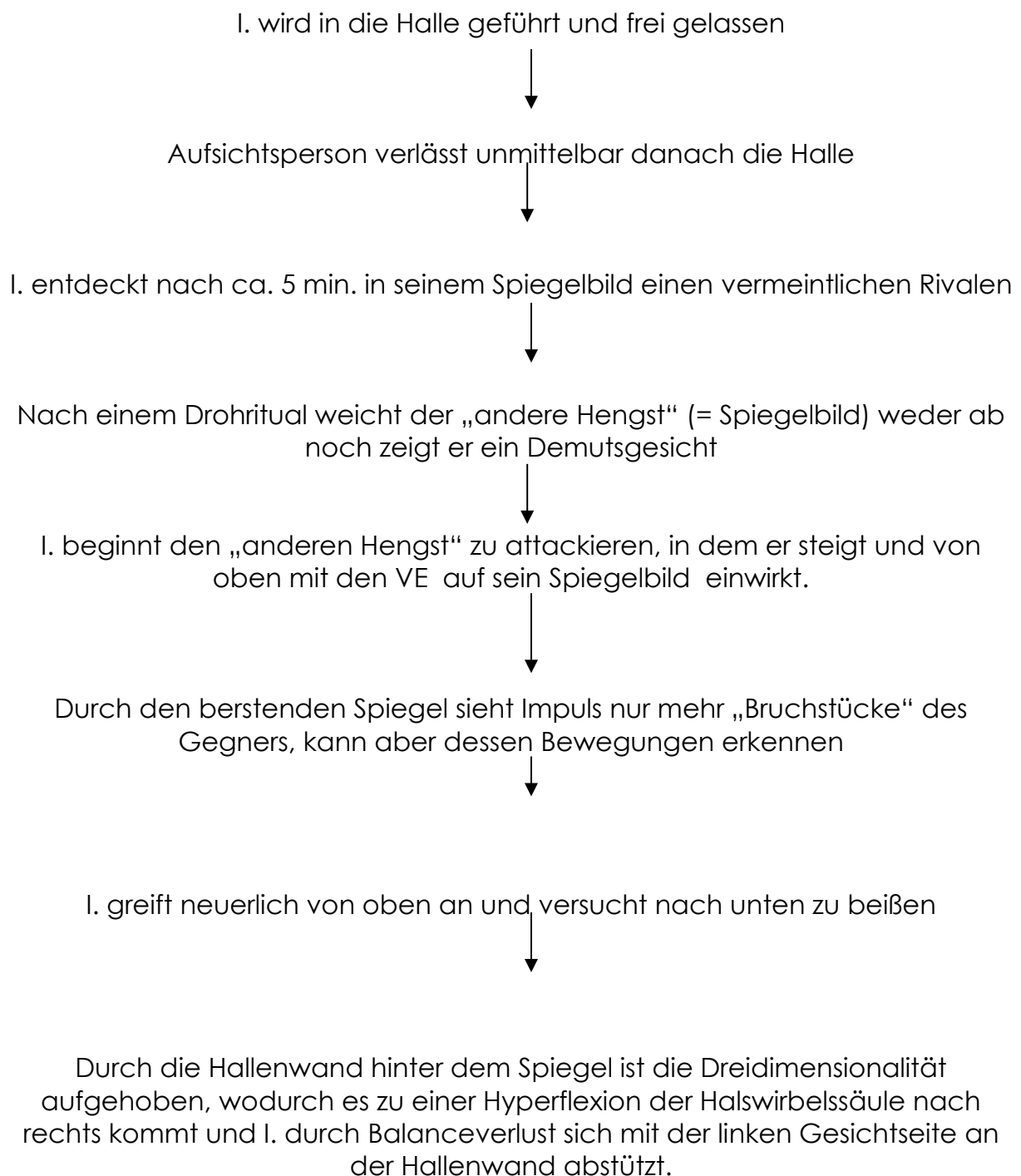


Im Gegensatz dazu lassen aus sachverständiger Sicht folgende Fakten mit großer Wahrscheinlichkeit die Annahme zu, dass der Hengst I. sein Spiegelbild in einen Kampf verwickelt hat, in dessen Folge er sich durch eine Überflexion der Halswirbelsäule nach rechts mit dem rechten Unterkieferast den vierten

Halswirbel gesprengt hat und in der Folge über den Rücken nach hinten gestürzt ist:

- geringfügige Verletzung am Gesichtsschädel
- „Kampfspuren“ an der Hallenwand und am Hallenspiegel (Abb.4 bis 6)
- pathologisch – anatomischer Befund
- schlüssige Nachvollziehbarkeit.

Kausalkette





Infolge der entstehenden Kräfte wird der rechte Unterkieferast direkt an den vierten Halswirbel „gepresst“, dieser luxiert und frakturiert in der Folge.



Im Gefolge dieser Verletzung kommt es zu einer blitzartigen hohen Querschnittslähmung, I. geht sterbend in die Knie und sinkt in einer halbkreisförmigen Rotationsbewegung in die Endlage.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass der Vorgang vom „Bemerken des Spiegelbildes“ bis zum Tod einen Zeitraum von mehreren Minuten in Anspruch genommen hat und keineswegs blitzartig erfolgt ist.

Die Schwere eines Hengstkampfes ist im Wesentlichen von drei Kriterien geprägt:

- Einsatz als Deckhengst mit hoher hormoneller Wachheit
- Anwesenheit von – rossigen - Stuten (Ein Deckhengst nimmt rossige Stuten auf eine Entfernung von 30 km wahr)
- Jahreszeitlicher Einfluss.

Während sich der zweite Punkt naturgemäß nicht mehr nachvollziehen lässt, ist mit großer Sicherheit anzunehmen, dass Anfang Februar ein aktiver Deckhengst beginnt, kräftige Hormonschübe und in der Folge auch stärkere „Hengstmanieren“ entwickelt.

Diese Faktoren sind in der einschlägigen Pferdewelt bekannt und vorhersehbar.

Insofern kann sich der bestellte SV den Ausführungen des Privatgutachters K. nicht anschließen, als dieser offensichtlich keinen nachvollziehbaren Grund sah, warum I. in den Spiegel „sprang“, obwohl er mit diesem schon „100 mal“ Kontakt hatte. Der Privatsachverständige geht einerseits ganz offensichtlich von der Voraussetzungen – nämlich Sprung in den Spiegel - aus und nimmt – andererseits – an, dass Pferde nach gewissen Lernerfahrungen keine „Fehler“ mehr machen.

Dass dies nicht zutrifft, muss jedem, der mit Pferden beruflich umgeht und somit im Sinne des § 1299 ABGB Sachverständiger ist, aus fachlicher Sicht klar und stets bewusst sein. Ein großer Teil der durch Pferde verursachten Un- und Zwischenfälle kommt deshalb zustande, weil „dies immer schon so gemacht wurde“ (Hengst freilaufend in der Halle ohne Aufsicht) oder weil „dies noch nie gemacht wurde“ (Abdecken der Hallenspiegel).

Dass die spezielle – und prinzipiell zu berücksichtigende – Tiergefahr beim Deckhengst um die Imponderabilie „hormonelle Tagesverfassung“ zu erweitern ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Goldstandard – Good Equine Practice

Diese meist aus der Erfahrung und Überlieferung stammenden Verhaltensweisen im korrekten Umgang mit Pferden sind nicht in einem einheitlichen „Nachschlagewerk“ zusammengefasst, sondern sind gängige Umgangsnormen im Verkehr mit Pferden, die nach persönlicher Auslegung strenger oder nachlässiger praktiziert werden können.

Der schlimmste Feind der guten Regeln des Goldstandards ist die Routine und die „es wird schon nichts passieren“ – Einstellung.

Es ist aber aus SV – Sicht keineswegs so, dass Pferdehalter im „luftleeren Raum freien Ermessens“ arbeiten können, denn es sind zumindest gewerbliche Betriebe an die TH-GewV § 17 Ziffer 1 gebunden, die von „geeigneten Betreuungspersonen“ spricht, „... deren Werdegang und Tätigkeit glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tierarten sicherstellen und vornehmen können.“

Wissen nach § 1299 ABGB ist zudem eine Holschuld, keine Bringschuld!

Vorhersehbarkeit des Ereignisses

Jedem, der professionell mit Pferden umgeht, **muss** bekannt sein, dass der Verkehr mit Hengsten immer und regelmäßig besonders risikobehaftet und schwer vorhersehbar ist.

Das einzig wirklich Vorhersehbare bei Hengsten – speziell Deckhengsten – ist, dass man nie vorhersehen kann, wie sie agieren und reagieren.

Man kann sich auch nie darauf verlassen, dass eine Verhaltensweise, die schon über einen längeren Zeitraum geübt wurde, immer in dieser Form verlaufen wird; vielmehr **muss** man bei einem Hengst stets mit Spontanhandlungen rechnen, die nur dann unvorhersehbar, unerwartbar und unschlüssig erscheinen, wenn man das Wesen eines Hengstes nicht genau kennt.

Vielen Betrieben ist deshalb die Haltung von Hengsten zu risikobehaftet und gefährlich, sie lehnen deshalb die Einstellung von Hengsten ab.

Wer aber Hengste zur Haltung übernimmt, gibt zu erkennen, dass er mit dieser Spezies umzugehen versteht.

Auftretenswahrscheinlichkeit und Risikobewertung eines Ereignisses

(Aus „Handbuch für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ von Gattermann, Haschke, Hersche, Waldau, Zoratti; Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau)

Stufe	Profil
0	Unmöglich, theoretisch nicht möglich, keine Fälle bekannt
1	Unwahrscheinlich, theoretisch möglich, keine Fälle bekannt
2	Selten, geringe Wahrscheinlichkeit, im Veranstalterbereich noch nie vorgekommen, von anderen Veranstaltungen bekannt
3	Gelegentlich, mittlere Wahrscheinlichkeit, im eigenen Bereich schon einmal vorgekommen, von anderen Veranstaltungen bekannt
4	Häufig, hohe Wahrscheinlichkeit, im eigenen Bereich schon wiederholt vorgekommen.

Ein Unfall mit einem Spiegel in der Reithalle ist im Betrieb des Beklagten bisher nicht vorgekommen, dies bedeutet, dass für das verfahrensgegenständliche Ereignis zumindest die Risikostufe 2 bestanden hat.

Nimmt man als Bewertungsbereich jedoch die österreichische Pferdeszene, so erhöht sich der Wert auf der Risikoskala auf 3.

Erweitert man den Beobachtungsbereich per Internet-Anfrage an die üblichen Suchmaschinen auf den deutschsprachigen Bereich, so steigt der Wert auf 4.

Üblichkeit:

Im Hinblick auf die Üblichkeit im Verkehr mit Hengsten – sowohl Reit- wie auch Deckhengsten – stützt der SV seine nachfolgenden Ausführungen auf 40 Jahre Lebenserfahrung als Pferdetierarzt, Pferdehalter, Reiter und Fahrer, internationaler Turnierrichter und Prüfer sowie auf die Ergebnisse der Umfrage mittels des PRO EQUO Newsletters, der sich an 1320 Adressaten quer durch Europa richtet.

Als Resümee kann erkannt werden, dass die Sorgfalt im Umgang mit Hengsten mit zunehmender Ausbildung und Erfahrung des Personals steigt. Während man in einem „durchschnittlich fleißigem“ Einstellbetrieb in Österreich Pferde durchaus regelmäßig noch frei und unbeaufsichtigt in der Reithalle laufen lässt und auch Hengste sich gelegentlich noch frei und unbeaufsichtigt in einer Reithalle bewegen dürfen, kommt dies in speziell Hengste – haltenden Betrieben praktisch nie vor.

In den befragten „Paradebetrieben“ wie Mecklenburg-Vorpommersches Haupt- und Landgestüt Redefin, Gestüt Ganschow, Gestüt Kempkehof (MVP), Institut für Klassische Reitweisen, Pettenbach oder Zuchthof Mayr,

St.Marienkirchen wird ein Hengst nur dann in der Halle „frei“ bewegt, wenn zwei bis drei Aufsichtspersonen in der Halle sind, die mit Peitschen (wie in der Manege) das Tier in Bewegung halten. Diese Praxis ist auch in der Spanischen Reitschule in Wien üblich.

Viele der befragten Betriebe verfügen weder über Hallenspiegel noch über Abdeckmöglichkeiten.

Festgehalten sei, dass es eine breite Palette von Angeboten und Möglichkeiten gibt, Hallenspiegel (mechanisch oder manuell) abzudecken. Dies ist keineswegs eine exotische Maßnahme oder Forderung.

Gutachten

1. Entspricht die Reithalle des Beklagten den üblichen Sicherheitsstandards, insbesondere auf die im Unfallszeitpunkt dort montiert gewesenen Kontrollspiegel, die über keine Vorrichtung zur Abdeckung verfügten?

Gutachten:

Von den baulichen Normen gesehen, entspricht die Reithalle am Betrieb des Beklagten den üblichen. Die zum Unfallszeitpunkt in der Reithalle vom Beklagten zu einem früheren Zeitpunkt montierten Spiegel verfügten über kein wie auch immer geartetes Sicherheitskonzept, d.h. sie verfügten über keine – auch nur primitive (Tücher) – Abdeckmöglichkeit noch waren sie in einer Höhe montiert, die als ungefährlich für Pferde, aber ausreichend für Reiter anzusehen war.

Festgehalten sei an dieser Stelle, dass die verwendeten Spiegel nicht der Norm käuflich zu erwerbender Reithallenspiegel (blend- und splitterfreies Glas in Sicherheitsrahmen) entsprochen haben, sondern vielmehr speziell der verfahrensgegenständliche Spiegel im „do it yourself“- Verfahren aus herkömmlichem Material vom Beklagten selber angebracht worden ist. Reithallenspiegel haben besonders in dressurbetonten Reitställen eine große Bedeutung, am Betrieb des Beklagten ist eher Springreiten als Schwerpunkt der Tätigkeit anzusehen.

2. Befinden sich in vergleichbaren Reithallen Spiegel zur Kontrolle der Körperhaltung des Reiters, die über keine Abdeckvorrichtung verfügen?

Gutachten:

In vergleichbaren Betrieben, die vom sportlichen Ambiente in etwa dem Betrieb des Beklagten entsprechen d.h. wo Reiter im internationalen Niveau ihren Bemühungen nachgehen, ist allgemein ein höheres Niveau der Grundausstattung zu erkennen.

Allerdings ist in Reitbetrieben, deren Schwerpunkt im Springreiten liegt, das Hauptaugenmerk auf das Hindernismaterial verlegt.

In österreichischen vergleichbaren springbetonten Betrieben ist eine – mechanische und automatische – Abdeckmöglichkeit mit Sicherheit nicht die übliche Norm.

In österreichischen Dressurställen sowie in vergleichbaren deutschen Turnierställen kann von einem hohen Prozentsatz der Ausstattung mit Abdeckmöglichkeiten – welcher Art auch immer – ausgegangen werden.

3. Ist es üblich, Pferde in mit Spiegeln versehenen Reithallen frei laufen zu lassen, ohne diese Spiegel abzudecken?

Gutachten:

Die Umfrage durch den SV, die nach dem Zufallsprinzip erfolgte, ergab dass in 32 von 34 Betrieben Pferde (geschlechtsneutral) ohne Aufsicht nicht, mit Aufsicht jedoch in 23 Betrieben frei laufen dürfen.

Die vom Beklagten befragten 6 Betriebe gaben an, dass nur bei 2 Ställen das Freilaufen von Pferden (geschlechtsneutral) mit oder ohne Aufsicht in der Halle untersagt ist, während 4 Betriebe beide Varianten erlauben.

4. Ist das Freilaufen von Sportpferden wie dem gegenständlich verunglückten Hengst „I.“ in derartigen, mit Spiegeln versehenen Reithallen üblich?

Gutachten:

Die Befragung durch den SV ergab bei 24 auswertbaren Betrieben (10 Betriebe halten keine Hengste) in 23 Fällen, dass Freilaufen eines Hengstes ohne Aufsicht untersagt ist; ist eine Aufsicht anwesend, so erlauben 12 Betriebe das Freilaufen, 12 Reitställe verbieten es.

In der Umfrage durch den Beklagten in von ihm selber ausgewählten Betrieben ist das Freilaufen eines Hengstes ohne Aufsicht in 4 von 6 Betrieben verboten, ein Freilaufen mit Aufsicht erlauben 4 von 6 Betrieben.

Geht man von diesen Werten aus, so kann abgeleitet werden, dass das Freilaufen eines Hengstes ohne Aufsicht in einer mit Hallenspiegel ausgestatteten Reithalle nicht üblich ist, aber vorkommt .

5. Ist im Hinblick auf Hengste, die als Sportpferde und auch zur Deckung eingesetzt werden, ein höherer Sorgfaltsmaßstab beim Freilaufenlassen anzulegen?

Gutachten:

Der durchschnittliche und gewöhnliche Umgang mit Hengsten, unabhängig von ihrem Gebrauch, ist prinzipiell risikobehafteter und gefährlicher als jener mit einem durchschnittlichen Wallach oder einer Stute.

Ist ein Hengst aber zusätzlich im Deckgeschäft eingesetzt, so kommen die Tagesimponderabilien des Hormonhaushaltes als zusätzliche Gefahrenquelle hinzu. Der verfahrensgegenständliche Unfall hat sich Anfang Februar ereignet, in einer Jahreszeit also, in der durch Zunahme der Tageslichtmenge sowie

durch Erwachen der Natur der Hormonhaushalt sowohl von Stuten wie auch von Hengsten aktiv wird.

Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass der tägliche übliche Verkehr – so auch das Freilaufen lassen – bei einem Sport- und Deckhengst weit über den üblichen Sorgfaltsmaßstab, der für Wallache und Stuten anzuwenden wäre, hinauszugehen hat.

Diese Sorgfalt hat sich sowohl auf die Haltung als auch auf die Personalauswahl zu beziehen.

6. Musste der Beklagte damit rechnen, dass der Hengst I. beim Freilaufen gegen einen Spiegel springen würde, wenn der Hengst zuvor schon etwa 50 mal frei in der Halle gelaufen ist und dabei keine Auffälligkeiten gezeigt hat?

Gutachten:

Geht man von der Risikoschätzung für den wahrscheinlichen Eintritt eines Ereignisses aus, so bestand für den Betrieb des Beklagten die Risikostufe 2, legt man Erfahrung mit dem Thema österreichweit zugrunde, bestand die Risikostufe 3, geht man von Erfahrungen im deutschsprachigen Raum aus (Pferde aus dem Betrieb des Beklagten starten international) so bestand die Risikostufe 4.

Insgesamt kann also aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass das Risiko eines Unfalles mit einem Hallenspiegel bei einem frei und unbeaufsichtigt in der Halle befindlichen Hengst jedenfalls über 50 % lag, auch wenn dieser Hengst vorher schon an die 50 Mal in dieser Form problemlos gehalten worden ist.

7. Wäre der gegenständliche Unglücksfall durch die Anwesenheit einer Aufsichtsperson während des Freilaufens zu verhindern gewesen?

Gutachten:

Eine geeignete Aufsichtsperson hätte umgehend erkennen können, dass sich der Hengst I. an seinem eigenen Spiegelbild „aufzubauen“ beginnt. Durch Zurufe oder Peitscheneinwirkung wäre der Hengst zu Beginn seiner Erregung mit Sicherheit von einer Attacke seines Spiegelbildes abzubringen gewesen. Mit großer Sicherheit wäre dergestalt der tödliche Unfall zu verhindern gewesen.

8. Sind Ihnen vergleichbare Unfälle mit in Reithallen vorhandenen, nicht verhängten Spiegeln bekannt? Wenn ja, wann und wo haben sich vergleichbare Unfälle ereignet?

Gutachten:

Unfälle mit nicht geschützten Spiegeln in einer Reithalle durch freilaufende Pferde haben prinzipiell zwei Ursachen:

1. Beim Freispringen, d.h. ein ungesatteltes Pferd wird in sog. Springgassen über aufgebaute Hindernisse bewegt, kommt es immer wieder vor, dass die Pferde in den Hallenspiegel springen, weil sie den sich bietenden „Ausblick“ falsch interpretieren.

2. Freilaufende Hengste – wie verfahrensgegenständlich – beginnen mit ihrem Spiegelbild einen Kampf.

Über derartige Unfälle wird allgemein geredet und der Inhalt per Gerücht verbreitet, wobei oft die Wahrheit verdreht wird.

Beiden Unfallkategorien ist gemeinsam, dass sie vom Betrieb, auf dem sie passiert sind, eher geheim gehalten oder bagatellisiert werden.

Auch bei der Recherche für dieses GA war es nicht möglich, das exakte „wie, wann und wo“ zu eruieren, obwohl bekannt ist, dass es im Pferdezentrum Stadl-Paura innerhalb des letzten Jahres zwei einschlägige Vorkommnisse gegeben hat.

Alle „angezapften“ Auskunftspersonen hielten sich bei den Erkundigungen durch den SV bedeckt, wohl weil alle diese Personen den Grund für die Befragung im Unfall von I. erkannt hatten, ohne dass seitens des bestellten SV hierüber gesprochen worden wäre.

9. Ist damit zu rechnen, dass vergleichbare Unfälle in den beteiligten Verkehrskreisen (Reithallenbetreiber) ebenfalls bekannt werden bzw. bekannt sein müssten?

Gutachten:

Wie bereits im Punkt 8 ausgeführt, reden sich einschlägige Unfälle insbesondere dann, wenn bekannte Pferde oder Halter betroffen sind, sehr schnell in der Reiterszene herum. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass den einschlägigen Verkehrskreisen (Turnierreiter, Reitlehrer, Trainer, Inhaber von Reitbetrieben) innerhalb kurzer Zeit einschlägige Vorfälle wie z. B. ein Unfall mit einem Hallenspiegel, zur Kenntnis gelangen.

Jänner 2009

Verletzung eines Pferdes nach Erschrecken durch Hund

Hunde am Reitbetrieb – Verletzung eines Pferdes – Bedeutung einer tierärztlichen Untersuchung – Unfallhergang lässt auf innere Verletzungen schließen – gezielte Behandlung oder „Rundum-Service“

Die VN Karin Z. weilte am 15.4.2006 am Gelände des Reitstalls W., weil sie dortselbst zwei Pferde eingestellt hat.

In ihrer Begleitung befand sich ihr Hund, der jedoch, während sich die VN an ihren Pferden zu schaffen machte, im Freien herumlief. Der Hund trug einen Beißkorb.

Auch die Tochter der Stallbesitzersfamilie R. befand sich mit ihrem Pferd Don im Freien, als der Hund der VN auf das Pferd zulief und dieses derart erschreckte, dass sich das Pferd losriß und in den Stall lief, wobei es vom bellenden Hund der VN verfolgt wurde.

Durch den Lärm aufmerksam gemacht, sah die VN gerade noch, wie ihr Hund das Pferd in den Stall hetzte. Das Pferd lief zunächst am Stallgang der an die Reithalle angrenzenden Stallgasse bis zu deren Ende, um dort bei einem Wendeversuch zu stürzen. Das Pferd kam am Betonboden zu liegen, wobei das ca. 175 cm große und etwa 3 m lange Pferd in der etwa 1.80 cm breiten Stallgasse wie ein Taschenmesser förmlich „zusammengeklappt“ wurde.

Als sich das Pferd wieder erhob, lief es zurück zu seiner Box, verfehlte diese, und kam – neuerlich stürzend – in die Nachbarbox hinein.

Da es sich bei Don um ein begabtes und vielversprechendes Dressurnachwuchspferd handelt, brachten es die Pferdebesitzer am 20.4.2006 zu den ihre Pferde betreuenden Tierarzt Dr.B., der Fachtierarzt für Pferde ist und in der Nähe von München eine Klinik betreibt.

Die Pferdebesitzer wollten dort eine von Dr.B. propagierte sog. „Stammzellentherapie“ durchführen lassen, die an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien in dieser Form zur Zeit nicht angeboten wird.

Als das Pferd am 29.4.2006 wieder entlassen wurde, empfahl Dr.B. das Trainingsgerät „Horse Pro Power Trainer Master“, welches am 25.5.2006 angemietet und beim Reitstall W. aufgestellt wurde.

Fachliche Wertung der Befunde

Zum Vorfall

Sowohl die persönliche Schilderung der Geschädigten wie auch der Text der Versicherungsmeldung durch die VN entbehrt einer gewissen Dramatik nicht. Glaubhaft wird geschildert, wie das Pferd panisch – vom bellenden Hund verfolgt – in die Stallgasse läuft und – beim Wendeversuch – dort stürzt und mit Kopf und Hals zusammengestaucht kurz liegen bleibt. Die Geschädigte teilte anlässlich der Befundaufnahme mit, dass ihre Tochter, die den Sturz beobachtet hatte, geglaubt habe, Dons letzte Stunde habe geschlagen.

Dieser Vorgang ist absolut glaubhaft geschildert und nachvollziehbar.

Als daraus resultierendes Verletzungsmuster sind Schäden im Bereich der gesamten Wirbelsäule zu erwarten, ferner Abschürfungen oder weitergehende Verletzungen an den distalen Extremitäten.

Zur Erstversorgung

Der oben beschriebene Vorfall ereignete sich – durch den Hund der VN ausgelöst – am 15.4.2006. Erst fünf Tage später wurde das Pferd in die Klinik Dris.B. gebracht, wo ein „Fesselträgerursprungsschaden“ diagnostiziert wurde, bzw. ein „deutlicher Strukturverlust im Bereich des Fesselträgerursprungs der rechten HE“ festgestellt wurde (Mitteilungen Dris.B. an den SV).

Beide Diagnosen geben kein klar umrissenes pathologisch – histologisches Bild wieder, sondern sind vielmehr etwas nebulöse Umschreibungen.

Es wird nicht berichtet, dass z.B. Faserrisse oder Zerrungen stattgefunden haben und auch wird kein Zusammenhang mit einem traumatischen Ereignis hergestellt. Äußere Verletzungen des Pferdes werden nicht beschrieben.

Völlig im Widerspruch zur Dramatik des Unfallgeschehens („Ich habe geglaubt, jetzt ist er hin!“ OT) stehen die folgenden 5 Tage, in denen keinerlei Diagnostik, Erst- oder Schockversorgung nachvollziehbar ist.

Dies kann drei mögliche Gründe haben:

1. Es wurde vergessen, diesbezügliche Angaben, Dokumente oder Honorarnoten vorzulegen.
2. Es wurde keine Versorgung des Pferdes durchgeführt, das Pferd aber dann ohne klare Erstdiagnose – und Versorgung auf eine 400 km lange Reise nach München geschickt; es erhebt sich diesfalls die Frage der Verschlechterung durch Zuwarten und Transport.
3. Weder Sturz noch Folgen waren in irgendeiner Form tatsächlich so dramatisch wie geschildert und mit erkennbaren Folgen behaftet, man benutzte aber das fünf Tage später eintretende (nunmehr glaublich von einer Versicherung zu tragende) „Unfall-Ereignis durch den Hund der VN“ , um das Pferd „generalüberholen“ zu lassen.

Es wird hier am Sachbearbeiter der verpflichteten Versicherung liegen, die Gewichtung der einzelnen Punkte vorzunehmen und nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Als Grundlage hierzu könnte die Vorlage der bisherigen Lebens-Krankengeschichte des Pferdes Don dienen, das –so die Geschädigte – immer schon bei Dr. B. in Behandlung war.

Fest steht, dass eine Behandlung des angeblich schwer verletzten, vielversprechenden Turnierpferdes innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Vorfall nicht nachvollzogen werden kann, was in krassem Widerspruch zum Wert eines S-fertigen Pferdes und der in Don gesetzten Erfolgserwartung steht.

Auch Regeln und Gesetze greifen hier, sollte das Pferd tatsächlich verletzt, aber unversorgt geblieben sein:

Da die Geschädigte auch Turnierreiterin ist, hat sie sich den **Ethischen Grundsätzen der ÖTO** (Österreichische Turnierordnung) zu unterwerfen:

Punkt 3: Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.

Ferner fordert das **TSchG** im § 15, dass ein Tier, das Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweist, unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen ist.

Schließlich kennt das ABGB im § 1332 a noch den Begriff des „verständigen Tierhalters“, der sein Tier versorgen lässt, unabhängig davon, ob die Kosten er selber oder ein Dritter zu tragen hat.

Es wird vom Sachbearbeiter zu entscheiden sein, ob ein verständiger Tierhalter sein verletztes, teures Dressurpferd erst 5 Tage nach einem Unfall einer Versorgung zuführt.

Zur Behandlung des Pferdes

Als das Pferd fünf Tage nach dem Ereignis in die Klinik Dris B. kam, wurde es zunächst einer klinisch-orthopädischen und bildgebenden Diagnostik unterzogen.

Einige der Kostenansätze können aber nicht causal dem Unfall zugeschrieben werden, ohne dass dies über die bisherige Krankengeschichte des Pferdes festgestellt werden konnte.

Zur Rechnung Nr. 64101 v.16.5.2006 Dris. B.:

Lässt man zunächst die nicht nachvollziehbare Erstversorgung während der fünf Tag zwischen Unfall und Einlieferung außer Acht, so kann dem Unfall zugerechnet werden:

- sämtliche Ansätze vom 20.4.2006 mit Ausnahme der lokalen Adequan – Infiltration, die im Bereich des Kniegelenkes rechts erfolgte.
- Posten vom 23.4.2006
- Posten vom 24.4.2006
- Posten vom 28.4.2006 unter der nicht nachvollziehbaren Voraussetzung, dass dies den kranken Fesselträger betrifft, was allerdings mit dem dort am 20.4.2006 applizierten Knochenmark nicht unbedingt kompatibel ist.
- Posten vom 29.4.2006
- Posten vom 15.5.2006

Alle nicht angeführten Posten sind dem Unfallgeschehen mit ziemlicher Sicherheit nicht zuzuordnen, sondern als Behandlung von schon vor dem Unfall vorhandener, chronische Leiden anzusehen.

Zur Rechnung Nr. 40874 vom 18.5.2006

Das Präparat „Equitop Myoplast“ ist ein allgemeines Muskelaufbaupräparat, welches auch ohne vorherige Verletzung häufig an Pferde verabreicht wird. Die beiden anderen Mittel können dem erkrankten Fesselkopf zugeordnet werden.

Zum Laufband:

Zweifellos ist das verwendete und von Dr. B. empfohlene Laufband ein hervorragendes Trainingsgerät im status rehabilitandi. Dies ist im vorliegenden Falle umso mehr von Bedeutung, als im Bereich der Reitstalles W. nur sehr begrenzt Gelände zum Führen des Pferdes vorhanden ist.

Dazu kommt, dass weitgeförderte Dressurpferde in dieser Hinsicht zur Selbstgefährdung neigen. Die Notwendigkeit, nicht die Sinnhaftigkeit des Laufbandes bleibt der Einschätzung des Sachbearbeiters überlassen.

Es ist im Zusammenhang mit gegenständlichem Laufband auch immer von „Aufbau des Pferdes Don“ die Rede, was in diesem Stadium aus sportmedizinischer Sicht kontraproduktiv ist.

Zur Stammzellentherapie

Die eigentliche und als solche anzusprechende Stammzellentherapie mit gezüchteten und vermehrten Stammzellen erfolgte erst am 17.6.2006 im Reitstall W. Diese Behandlung ist in den bisher vorliegenden Rechnungen noch nicht erfasst.

Zur Prognose:

Anlässlich seiner Visite am 17.6.2006 führte Dr. B. eine klinisch-orthopädische Untersuchung durch. Dabei waren sowohl Vortraben wie auch die Beugeprobe ohne besonderen Befund.

Dr. B. gibt die Prognose als gut an.

Zur Frage einer Wertminderung:

Da der Fall medizinisch noch nicht abgeschlossen ist, kann zu einer allfälligen Wertminderung noch nicht seriös und abschließend Stellung genommen werden.

Gutachten

1. Das Unfallereignis ist nach den Schilderungen der VN, der Geschädigten und deren Tochter nachvollziehbar.
2. Obwohl von allen Augenzeugen der Unfall als dramatisch empfunden worden war, ist innerhalb der ersten fünf Tage keine tierärztliche Intervention nachvollziehbar.
3. Anlässlich der Einlieferung in die Pferdeklinik Dris. B. 5 Tage nach dem Ereignis und einem Transport über 400 km wird zwar eine umfassende Diagnostik und eine Applikation von Knochenmark beschrieben, nirgendwo aber ist von einem kausalen Unfallgeschehen oder einer traumatischen Einwirkung auf das Pferd die Rede.
4. Der Schilderung nach war beim Unfall der Fesselträger der rechten Hinterextremität verletzt worden. Auf diesen Bereich bezieht sich auch die Applikation von Knochenmark bzw. Stammzellen.
5. Die beschriebenen Engstellen (?) in der Sattellage, die Behandlung des rechten Kniegelenkes sowie die Injektion in die Hufrolle beider Vorderextremitäten ist mangels näherer Beschreibung unfallkausal nicht zuzuordnen. Auch für die „spezielle Sehneninjektion“ ist keine Lokalisation angeführt.
6. Insgesamt kann weder aus Rechnungstext noch aus den erläuternden Bemerkungen (E-Mail) Dris. B. eine klare Zuordnung zum Unfallgeschehen getroffen werden. Zweifellos wurden „in Einem“ auch

bereits vor dem Unfall bestanden habende gesundheitliche Probleme „mitbehandelt“.

- 7. Die Frage, ob eine Behandlungsnotwendigkeit in Deutschland bestanden hat, kann aus fachlicher Sicht verneint werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Geschädigte ihrer Angabe zufolge schon über 10 Jahre zum Klientel Dr. B. gehört.**
- 8. Das Laufband als Bewegungshilfe ist zweifelsfrei als positiver Beitrag anzusehen, eine absolute Notwendigkeit dafür ist anzuzweifeln.**

Juli 2006

Erkrankung und Tod zweier Pferde unter unklaren Verhältnissen

Unklare Zuständigkeiten – Verwahrlosung von Pferden

Der Beklagte war für den Kläger auf dessen Hof Gut Sch. in den Jahren 2001 und 2002 als Hofverwalter tätig gewesen. Nachdem es zu Reibereien gekommen war, wollte die klagende Partei im Herbst 2002 ihre Pferde vom Gut Sch. abholen und andernorts unterbringen. Dieses Vorhaben hat die beklagte Partei insofern vereitelt, als sie der Herausgabe der Pferde verweigerte. Dies wurde u.a. damit begründet, dass die Eigentumsverhältnisse nicht völlig geklärt und Geldforderungen für Arbeits- und Barleistungen nicht beglichen wurden. In der Zeit, in der die beklagte Partei Besitzer und Halter insbesondere der beiden Stuten B. und L. war, erkrankten und verendeten diese beiden Pferde.

Fachliche Wertung der Befunde

Tiere sind keine Sachen, sie werden durch besondere Gesetze geschützt : so lautet die fromme Absichtserklärung über die Rechtsstellung des Tieres im 285 a des ABGB.

In der Realität stehen diesem Schutz der Tiere immer wieder unklare Verantwortlichkeiten gegenüber. Insbesondere in der Pferdehaltung, einer Tiergruppe, die dem Schutze durch den Menschen im besonderen Maße bedarf, ist sehr oft die Verantwortung sehr unklar. Es gibt zwar die Halterpflichten, den Verantwortungsbereich der sog. „person responsible“ im Pferdesport und klare Vorschriften über den Tierschutz, wer aber im Falle einer plötzlichen Akuterkrankungen welche Befugnisse und Verpflichtungen hat, ist meist nicht klar festgelegt.

So auch im vorliegenden Fall:

Während der Kläger einerseits den Beklagten als „...Bereiter bezeichnet, der „ nicht berechtigt war, Tierärzte zu beauftragen“ , fordert er andererseits in dieser Rechtssache, „.....daß er (der Beklagte , Anm. d.SV) rechtzeitig einen Tierarzt mit der Behandlung hätte beauftragen müssen“.

Auf dieser Basis ist die korrekte Obsorge für Pferde aus fachlicher Sicht sehr schwierig.

Fast unmöglich wird eine fachgerechte Betreuung und auch Notfallbehandlung bei Pferden, wenn die in dieser Richtung ausgebildeten

Tierärzte die Behandlung mit der Begründung verweigern, dass kein „Honorarfluss“ zu erwarten ist.

Aus fachlicher und sachverständiger Sicht muss es im Eigeninteresse des Pferdebesitzers liegen, die Vorgangweise bei Not- und Akutfällen genau zu regeln und dafür ein sicheres Budget bereitzuhalten, insbesondere aber dann, wenn es sich – wie angeführt- um „sehr wertvolle Zuchtstuten“ handelt!

Zur Stute B.:

Nachvollziehbar aus dem Akt ist lediglich, dass es sich um ein dunkelbraunes Pferd, Brandzeichen 70, geb. 15.4.1998 mit Holsteinerbrand, gehandelt hat.

Als das Pferd am 24.11.2002 erkrankte, hatte es zuvor – laut Angabe des Beklagten – keine Auffälligkeiten gezeigt.

Auf Grund des Obduktionsbefundes, insbesondere der fibrinösen Wund - Auflagerungen kann aber angenommen werden, dass das Geschehen schon zumindest schon über Stunden im Laufen war. Die im Befundbericht des Tierarztes Mag.M. vom 24.11.2002 beschriebenen Symptome wie: Abschürfungen an mehreren Stellen, Hautelastizität mgr. vermindert, Schleimhäute verwaschen bis anämisch, Herztöne hochfrequent, klein und pochend beschreiben einen Volumsmangelschock im Finalstadium. Um soweit zu kommen, muss ein Pferd viele Stunden lang leiden.

Dass der Amtstierarzt bei seiner Inspektion am 15.11.2002 eine drohende Erkrankung der Stute nicht erkennen konnte, bedeutet aus fachlicher Sicht nicht, dass die Pferdehaltung generell entsprochen hat.

Für eine Magen-Darmerkrankung fördernd wirkt ohne jeden Zweifel mangelnde Fütterungshygiene und ein Mangel an Bewegung. Dies führt einerseits zu Blähungen im Magenbereich, andererseits aber dann auch zu Verstopfungen im Dickdarm, wie im Obduktionsbefund erhoben.

Da ein Darmverschluß nach dem Obduktionsbefund nicht vorlag, und die Ruptur der Darmwand mit großer Sicherheit durch das „schmerzbedingte Niederwerfen“ sekundär eintrat, ist als Grunderkrankung eine verstopfungsbedingte Kolik anzunehmen.

Bei rechtzeitiger und intensiver Behandlung ist dieses Zustandbild in der Regel Behebbar, wenn der Körper des Pferdes nicht durch einen dekompensierten Schockzustand schon irreversibel geschädigt ist. Genau dies scheint aber im vorliegenden Fall beim Eintreffen des Tierarztes Mag. Maier der Fall gewesen zu sein.

Aus fachlicher Sicht resultiert daraus, dass tierärztliche Hilfe zu spät eintraf. Da auf Grund des Befundberichtes zwischen Verständigung und Eintreffen des Tierarztes aber nur 36 Minuten lagen, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer zu späten Verständigung ausgegangen werden. Zusammenfassend kann aus SV – Sicht zur Stute B. gesagt werden, dass bei ausreichender Obsorge, rechtzeitigem Erkennen einer Erkrankung und zeitgerechter Beiziehung tierärztlicher Intervention die Stute gute Chancen auf Heilung gehabt hätte. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch korrekte tierärztliche Behandlung nicht zum Erfolg geführt hätte, oder die Stute überlebt hätte, wenn der Gesundheitszustand des Pferdes schon vorher

reduziert gewesen ist. Im Obduktionsergebnis wird eine Trächtigkeit der Stute nicht angeführt.

Es ist nicht möglich, aus sachverständiger Sicht eine Feststellung zu treffen, ob bei rechtzeitiger Herausgabe der Pferde durch den Beklagten an den Kläger bei letzterem als Halter die Erkrankung der Stute nicht eingetreten wäre, da einerseits über eine allfällige Kolikanfälligkeit der Stute nichts bekannt ist, andererseits die Halterqualitäten des Klägers nur aus dem Akt abgeleitet werden können.

Zur Stute L.:

Die Stute Lesante hatte – wie dem Akt zu entnehmen ist – den Brand Nr. 73, war braun und am 29.7.1993 geboren, zum Zeitpunkt ihres Todes mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht trächtig. Die zum Zeitpunkt ihres Todes

9 jährige Stute wird vom Kläger als sehr wertvolle Zuchtstute angesprochen, nach Mitteilung des Zeugen S., auf dessen Anwesen das Pferd zuletzt stand und auch starb, spricht dieser von einem „ungepflegten Pferd in desolatem Zustand.“

Diesen Zustand hat die für das Pferd zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Person zu verantworten, die die Stute in dieser Verfassung zum Zeugen S. brachte.

Die Stute hatte damals kein Fohlen bei Fuß. Es wird beschrieben, dass die Stute „während der Deckzeit“ (Dezember bis April, Anm. des SV) von Mag. M. wegen einer Streptokokkeninfektion der Gebärmutter behandelt worden war. Beim Zeugen S., zu dem sie wie oben erwähnt, vom Kläger verbracht worden war, wurde das Pferd im Offenstall gehalten. Nachdem sie etwa einen Monat dort verbracht hatte, wurde sie am 14.12.2002 tot aufgefunden.

Die Todesursache wurde nicht ermittelt. Die angeführte Tierärztin war Dr. St. in Maria E.; sie war in den Fall vorher nie einbezogen, sie konnte deshalb mangels Kenntnis des Pferdes über den Zustand des Pferdes ante mortem keine Mitteilungen machen. Die angesprochenen „regelmäßigen Kontrollen“ durch die Tierärztin waren jeweils fallbezogene tierärztliche Interventionen und keine Betriebskontrollen, weil solche – nach Ansicht der Tierärztin – in einem Handelsstall nicht durchführbar sind.

Aus sachverständiger Sicht liegt mit großer Sicherheit die Annahme nahe, dass die Stute L. unter einer nicht ausgeheilten Streptokokkeninfektion des Uterus litt. Infolge des reduzierten Allgemeinzustandes des Pferdes brach – möglicherweise durch den Stress in einer neuen Herde und der kräfteeraubenden Offenstallhaltung gefördert – das Immunsystem zusammen und aus der lokalen Infektion entwickelte sich eine schleichende Septikämie. Diese Folge ist jedoch keinesfalls zu erwarten, wenn ein Pferd korrekt gehalten und die Infektion ausgeheilt wird.

Die Behandlung von Gebärmutterinfektionen kann allerdings langwierig und kostenaufwändig sein, was jedoch bei „wertvollen“ Zuchtstuten in der Regel kein Thema ist.

Aus sachverständiger Sicht kann für beide gestorbenen Pferde mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sie wegen mangelndem Interesse seitens der verantwortlichen Person verwahrlost wurden und ihnen

keine adequate Pflege und Betreuung zu Teil geworden ist. Hätte der Beklagte die Stute B. nicht zufällig beim laufenden Krankheitsgeschehen – wenn auch viel zu spät – entdeckt, wäre sie vermutlich genauso qualvoll gestorben, wie dies für L. anzunehmen ist.

Beide Fälle erfüllen in ihrer rohen Gesinnung für den SV die Voraussetzungen für § 222 (1) StGB.

Eine seriöse Wertbestimmung für die beiden Pferde ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

1. Es fehlen jedwede Unterlagen über Abstammung, Zuchtwert oder Eigenleistung der beiden Pferde.
2. Es liegt kein zweckdienliches Lichtbilddokument vor.
3. Es ist nicht nachvollziehbar, ob es sich tatsächlich um „Zuchtstuten“ – also Pferde im aktiv reproduktiven Geschehen mit Aufnahme in ein Stutbuch und Zuchtwertschätzung – handelte, oder ob B. und L. lediglich „weibliche“ Pferde waren.
4. Es ist nicht bekannt, ob die beiden Pferde reitbar (werterhöhend) waren.
5. Es liegt das für Pferde, die verbracht werden, vom Gesetz vorgeschriebene Pflichtdokument nicht vor, nämlich der Eqidenpass, in welchem u.a. neben den Impfungen auch unwiderruflich festgehalten ist, ob ein Pferd zur Schlachtung oder Euthanasie bestimmt ist, was gewisse Rückschlüsse auf den Wert zulässt.
6. Es ist im Gutachtensauftrag nicht definiert, zu welchem Zeitpunkt die Wertbestimmung zutreffen soll, nämlich zum Zeitpunkt der vereinbarten Herausgabe, zum Zeitpunkt des Verbringens oder unmittelbar ante mortem.

Gutachten

Eine seriöse Wertbestimmung der beiden zu Tode gekommenen Pferde B. und L. ist mangels Unterlagen zur Zeit nicht möglich.

Ob die beiden Stuten bei rechtzeitiger Herausgabe durch den Beklagten ebenfalls gestorben wären, kann aus sachverständiger Sicht einschränkend verneint werden.

Die Einschränkung bezieht sich auf die Annahme, dass die Pferde im Falle einer rechtzeitigen Herausgabe tiergerecht gehalten worden wären, eine der üblichen Sorgfalt entsprechende Obsorge und Beaufsichtigung gehabt hätten und bei Erkennen von Krankheitserscheinungen rechtzeitig und ausreichend professionelle Hilfe beigezogen worden wäre.

Von der Stute L. kann mit großer Sicherheit angenommen werden, dass sie Mitte Dezember (!) 2002 im Offenstall „elendiglich verreckt“ ist.

Das Aushaltenmüssen unerträglicher Schmerzen und sicherlich mehrstündiger, vermeidbarer Qualen bis zum bitteren Ende hat man der Stute Barnoul durch Euthanasie erspart.

Eignung eines Fahrpferdes zur Verwendung als Einspänner

Fahrpferd, Reitpferd oder Zuchtstute – Umfangsvermehrung am Bauch – Bruch
– Ethische Grundsätze

Die Klägerin kaufte im Feber 2004 per Handschlag die Hannoveranerstute W., in erster Linie, um das Pferd als Einspänner – Fahrpferd einzusetzen, in zweiter Linie, um mit dem Pferd in der Folge zu züchten. Durch die Besichtigung der Stute wusste die Klägerin, dass das Pferd beim Beklagten als Fahrpferd in Zwei – und Vierspänneranspannung Dienst versah. Weiters fiel an der rechten Bauchunterseite eine nach außen gewölbte Umfangsvermehrung auf, die nach Mitteilung des Beklagten an die Klägerin von einer – tierärztlich versorgten – Verletzung stammte, die sich das Pferd im Fahrbetrieb zugezogen hatte.

Nach Mitteilung des Beklagten war zum Zeitpunkt des Kaufes der Einsatz der Stute zur Zucht kein Thema, weshalb auch die Beurteilung der Umfangsvermehrung in dieser Richtung für ihn nicht zur Diskussion stand.

Die Klägerin bzw. deren Ehemann unternahm eine Reihe von Versuchen, die Stute Werra zufriedenstellend als Einspännerpferd zu fahren, was sich allerdings zunehmend als schwierig bis letztlich unmöglich erwies.

Nachdem das Pferd für einige Monate wieder zum Beklagten zurück gekommen war, um dort im Mehrspännerbetrieb für Gesellschaftsfahrten eingesetzt zu werden, was mit Hilfe des Ehemannes der Klägerin auch zunehmend besser gelang, kehrte die Stute wieder in den Stall der Klägerin zurück. Nachdem die Einspannversuche immer frustrierender wurden, begann der Ehemann der Klägerin das Pferd unter dem Sattel auszubilden, um dann endlich die Entscheidung zu treffen, das Pferd nur mehr in der Zucht einzusetzen.

Um die gynäkologischen Voraussetzungen zur Zuchtverwendung abzuklären, zog die Klägerin den Tierarzt Dr. Hartmut K. bei, der nach einer Ultraschalluntersuchung der Genitalien und klinischen Überprüfung die Stute zwar für organisch gesund erklärte, jedoch in der Umfangsvermehrung am rechten Seitenbauch eine Abdominalhernie (Bauchwandbruch) erkannte und diese als Zuchthindernis bezeichnete.

Da die Klägerin das Pferd nun weder für sportliche noch für züchterische Aktivitäten verwenden zu können glaubt, begehrt sie die Nichtigerklärung und Aufhebung des Kaufvertrages.

Fachliche Wertung der Befunde

Zur Umfangsvermehrung an der rechten Unterbauchseite des Pferdes

Der gegenwärtige Rechtsstreit geht nicht zuletzt auf die von Tierarzt Dr. Hartmut K. lediglich durch Abtasten mit den Fingern erhobenen Befunde und die daraus

resultierende Diagnose „Abdominalhernie“ zurück. Obwohl Tierarzt Keitel ein Ultraschallgerät zur Untersuchung des Fortpflanzungsapparates mitführte, beließ er es bei der Tastuntersuchung der Umfangsvermehrung und stellte die Diagnose: Bauchbruch / Abdominalhernie.

Pschyrembel: Klinisches Wörterbuch (256.Auflage): Hernie (Lat. hernia Bruch) : Bruch i.e.S. Eigeweidebruch mit sackartiger Ausstülpung des parietalen Bauchfells (Bruchsack) durch anatomisch präformierte Bauchwandlücken und Hervortreten von Eingeweiden oder Organteilen (Bruchinhalt) aus der Bauchhöhle.

Tierarzt K. ging bei seiner Diagnose davon aus, dass das Bauchfell intakt sei und die weiche Vorwölbung in der Umfangsvermehrung Darm oder Bauchorgane (= Bruchinhalt) umgeben von Bauchfell (= Bruchsack) wäre. Auch spricht er von einem erfolgreichen Zurückverlagerungsversuch („...reponierbar“).

Dieser Diagnose widerspricht der tierärztliche Befund, den Tierarzt Mag. S. beschreibt: „Es lag keine Verletzung des Bauchfells vor und es waren auch keine Gedärme ausgetreten.

.... Die Stute zeigte bei den Nachuntersuchungen keine gesundheitlichen Probleme“

Nach der telefonischen Mitteilung war auch die Verletzung nicht bis ans Bauchfell gedrungen, sondern befand sich vor dem Bauchfall noch die Sehnenplatte des geraden und/oder schiefen Bauchmuskels. Unterhalb der Verletzung war jedenfalls zum Zeitpunkt der Erstinterventionen und im Beobachtungszeitraum danach immer eine stabile und schmerzlose Struktur.

Dieser Befund spricht eindeutig gegen einen „Bruch“. Denn hätten sich Darmschlingen oder Bauchorgane mit dem Bauchfell als Bruchsack vorgewölbt, wären mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Symptome eines akuten Abdomens, einer Bauchfellentzündung mit Allgemeinerscheinungen und Schmerzen die Folge gewesen.

Auch der vom bestellten SV erhobene Befund spricht gegen einen Bruch im fachlichen Sinne.

- Der weiche und fluktuierende Inhalt der Umfangsvermehrung war völlig schmerzlos und nicht reponierbar, sondern lediglich in seiner Form veränderbar im Sinne einer Fluktuation.
- Die Ultraschalluntersuchung durch den bestellten SV ergab keinen Hinweis auf Darmschlingen in der Umfangsvermehrung.

Auch das Verhalten des Pferdes nach dem Unfall ergibt keinen Hinweis auf einen Bruch. Läge eine Abdominalhernie tatsächlich vor, wäre nicht zu erwarten gewesen, dass das Pferd noch einen Arbeitseinsatz problemlos zu leisten im Stande gewesen wäre.

Beurteilung der Umfangsvermehrung im Hinblick auf den Dienst des Pferdes als Fahrpferd

Aus fachlicher Sicht besteht kein Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung und Umfangsvermehrung. Insbesondere die frustrierten Versuche, das Pferd als Fahrpferd zum Dienst als Einspanner zu etablieren, sind aus fachlicher Sicht mit der Umfangsvermehrung nicht in Zusammenhang zu bringen. Dasselbe gilt für die Reitverwendung.

Geht man hilfsweise davon aus, dass tatsächlich eine Abdominalhernie vorliegen würde, so ist nur schwer nachvollziehbar, warum Bedenken gegen die Zuchtverwendung, nicht jedoch gegen den Arbeitsdienst bestehen.

Beurteilung der Umfangsvermehrung im Hinblick auf eine Zuchtverwendung

Da mit großer Sicherheit eine Abdominalhernie auszuschliessen ist, bestünden zunächst aus fachlicher Sicht keine Einwände dagegen, das Pferd der Zucht zuzuführen.

Selbst wenn eine erworbene, nicht eine angeborene Abdominalhernie vorläge, spräche dieser Umstand nicht eo ipso gegen eine Zuchtverwendung.

Olof Dietz/ Bernhard Huskamp: Handbuch der Pferdepraxis 3. Auflage, September 2005

Seite 556: *Sportpferde werden nur dann wieder voll einsatzfähig, wenn es sich um Ventralhernien mit kleinen Bruchpforten handelt. Tiere mit sehr großen Bruchpforten sind evtl. **noch für die Zucht** einzusetzen.*

Tierarzt K. benützte sein Ultraschallgerät nicht zur Diagnostik an der Umfangsvermehrung, sondern nur an Genitalorganen. Dort stellte er die Diagnose, dass „alles in Ordnung sei“,

Pferdeheilkunde 1/2006/ Seite 28: Zuchttauglichkeit und Wertminderung bei Stuten – ein Diskussionsbeitrag zur Taxation von Zuchtpferden von Univ.Prof.Dr.Jörg Aurich:

Jede einmalige Untersuchung erlaubt nur die Beurteilung des augenblicklichen Zustandes.

.... Bei Stuten, die bei einer einmaligen Untersuchung unauffällig sind, ist nur die Aussage möglich, dass derzeit kein Hinweis auf eine reduzierte Zuchttauglichkeit vorliegt. Für die Bewertung der Stute als Reitpferd ist eine einmalige Untersuchung meist ausreichend, nicht jedoch für eine abschließende Beurteilung der Zuchttauglichkeit, da latente, klinisch nicht erfassbare Infektionen des Uterus sowie Zyklusstörungen mit einer einzigen Untersuchung oft nicht ausgeschlossen werden können.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass eine 100 % ige Sicherheit in der Einschätzung der Umfangsvermehrung und ein Rückschluss auf die Primärverletzung nur durch Autopsie zu erhalten ist.

Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Stute als Zuchtstute

Als die Ausbildung der Stute als Fahrpferd und Reitpferd fehlgeschlagen hat, hat die klagende Partei beschlossen, das Pferd der Zucht zuzuführen.

Sieht man nun von der vermeintlichen Abdominalhernie als vorgegebenes Zuchthindernis ab, so bleibt die Frage, ob das Pferd aus fachlicher Sicht zur Zucht geeignet ist.

Diese Frage muss im Augenblick verneint werden.

Die Stute verfügt über ein durchschnittliches Pedigree und wurde als Dreijährige in das hannoversche Hauptstutbuch eingetragen. Dies bedeutet, dass sie über eine überprüfbare Abstammung von mindestens drei Generationen auf beiden Elternseiten verfügt sowie zum Zeitpunkt dieser Beurteilung (vor nunmehr 7 Jahren) in der äußeren Erscheinung in jedem Teilaspekt Wertnoten von „über 6“ (von 10 möglichen Punkten) erzielte.

Beurteilt wird: Typ, Kopf, Hals, Vorhand, Mittelhand, Hinterhand, Vordergliedmaße und Hintergliedmaße. Ferner: Stockmaß, Bandmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang.

Ein dritter Aspekt in der Bewertung ist die Gangkorrektheit im Schritt und Trab.

Von den 5 Kriterien, die ein Pferd zum Zuchtpferd machen, müssen aber neben Pedigree, Genetik und Exterieur noch 2 wesentliche Voraussetzungen stimmen:

- Eigenleistung und/oder
- Nachkommenleistung .

Diese beiden Voraussetzungen liegen bei der verfahrensgegenständlichen Stute nicht positiv vor. Die Meinung vieler „Pferdevermehrter“, dass man ein weibliches Pferd, das sich nicht Einspannen oder Reiten lässt, decken soll, hat mit Pferdezucht im Sinne des Wortes nichts zu tun.

Aus diesem Aspekt ist die streitbefangene Stute zur Zeit als Zuchtstute ungeeignet.

Überdies ist auch nicht erkennbar, dass die klagende Partei das Pferd durch den Zuchtverband in eine Zuchtwertklasse hätte kören lassen.

Beurteilung der Probleme beim einspännigen Fahren

Die klagende Partei hat das Pferd in erster Linie dazu gekauft, es einspännig fahren zu können. Dies zu bewerkstelligen, bediente sich die Klägerin ihres Ehemannes und Zeugen Jaroslaw M.

Dieser ist aktiver Turnierfahrer, was bedeutet, dass er zumindest das Fahrabzeichen in Bronze und die Lizenzprüfung besitzen muß.
Geltende Beschirrungs- und Anspannungsregeln **müssen** deshalb dem Zeugen M. geläufig sein, wenn er als Pferdesportler die in der Österreichischen Turnierordnung vorgeschriebenen ethischen Grundsätze einhalten will.

ÖTO: Die ethischen Grundsätze

3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.

7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen dem Menschen und dem Pferd.

Der für die Arbeit mit dem Pferde zuständige und verantwortliche Zeuge Jaroslaw M., der im Auftrage der Klägerin tätig war, bezeichnet sich selber als Pferdeprofi mit mannigfaltigen Ausbildungen, u.a. zum Trainer. Unter dieser Voraussetzung hätte er die unzähligen Beschirrungs- und Anspannungsfehler erkennen und vermeiden müssen, er hätte die physische und psychische Überforderung des Pferdes erkennen müssen und spätestens bei der Wiederholung unliebsamer Vorfälle und mangelnder Einsatzfreude des Pferdes einen Tierarzt zu Überprüfung des Gesundheitszustandes beiziehen müssen.

Obwohl klar zu erkennen war, dass das Pferd nach einigen Tagen der Ruhe wieder kooperativ war, dehnte er seine Versuche, das Pferd gefügig zu machen, über einen langen Zeitraum aus, ohne einen Fachmann zu Rate zu ziehen.

Aus der Klagsgeschichte und den Aussagen sowie den Befunden bei der Befundaufnahme ist zweifelsfrei nachvollziehbar, dass infolge fehlerhafter Beschirrung und Anspannung das Pferd mit Dauerschmerzen zu kämpfen hatte, was einen zunehmenden Mangel an Losgelassenheit und deshalb Verkrampfung zu Folge hatte. Ein Pferd in dieser Situation wird zunächst körperlich, dann psychisch „sauer“. Ein Blutbild hätte dies zu Tage gebracht.

Dem Zeugen M. musste auf Grund seiner Ausbildung also klar sein:

- dass ein Pferd, das aus einem Zweispänner – oder Vierspänner kommt, das alleinige Ziehen im Dauerzug erst lernen muss;
- dass ein Pferd, das bisher mit Kummmtanspannung gefahren wurde, sich erst an ein Brustblatt gewöhnen muss:
mit dem Kummmt zieht das Pferd – bedeutend schonender, nämlich mit der Schulter, im Brustblattgeschirr zieht es mit der Brust.
- dass eine Umstellung von Liverpoolkandare auf Postkandare eine Zeit der Gewöhnung braucht;
- dass das Pferd beim Ankauf nicht im Training war;
- dass eine fehlerhafte Beschirrung Schmerzen bereitet.

Da der Zeuge M. im Auftrage der klagenden Partei handelte, sind diese Fehler aus fachlicher Sicht der Klägerin zuzuordnen.

Gutachten

Frage: Besteht auf Grund der beim Beklagten stattgehabten Verletzung eine Zuchtunfähigkeit der Stute?

Gutachten: Da auf Grund aller erhobenen Befunde die Diagnose „Abdominalhernie“ nicht nachvollziehbar ist, besteht aus diesem Aspekt keine Zuchtunfähigkeit.

Frage: War für einen Fachmann auf Grund des Aussehens dieser Verletzung erkennbar, ob eine Zuchtfähigkeit der Stute gegeben sei?

Gutachten: Für einen bei Pferden versierten medizinischen Laien (Pferdefachmann) ist auf Grund des Erscheinungsbildes nicht erkennbar, ob diese Folgeerscheinung einer Verletzung die Zuchtfähigkeit der Stute negativ beeinflussen oder behindern würde.

Jänner 2006

Touristisches Reiten – Unfall von zwei Reitgästen

Gefahren beim touristischen Reiten – Vorkenntnis der Reitgäste – Qualifikation des Rittführeres – Pferdetausch

Am 16.6.2002 unternahmen die Klägerinnen einen Ausritt mit Pferden des Beklagten und wurden bei diesem Unterfangen von Gerhard D., der vom Beklagten als Rittführer mitgegeben worden war, begleitet.

Auf die Möglichkeit eines Ausrittes auf der K.höhe waren die Klägerinnen durch eine Informationsveranstaltung in ihrem Hotel aufmerksam geworden, die der Beklagte dortselbst abgehalten hatte und bei dieser Gelegenheit auf Befragen den Ausritt als ungefährlich und nicht risikobehaftet darstellte.

Am Vorfalstage erhielten die Klägerinnen zwei Norikerpferde zugeteilt und ritten mit ihrem Rittführer Gerhard D., dem sie mitgeteilt hatten, dass sie gänzlich reitunerfahren wären, zur P.hütte, wo sie eine kurze Rast einlegten.

Danach bestiegen die Klägerinnen wieder die Pferde, die sie für den Heimritt getauscht hatten. Obwohl die Klägerinnen an Körpergröße erheblich differieren, waren keine Veränderungen an der Adjustierung der Pferde, insbesondere der Steigbügellänge vorgenommen worden.

Beim Heimritt begann der Führer Gerhard D. sein Pferd derart zu beschleunigen, dass die Klägerinnen nicht mehr ordnungsgemäß folgen konnten. Die Klägerin Vicky E. verlor die Kontrolle über das Pferd und stürzte von diesem, die Klägerin

Wendy E. konnte das von ihr gerittene Pferd anhalten, blieb aber beim Absitzen mit einem Fuß im Bügel hängen und kam so zu Sturz.
Beide Klägerinnen wurden verletzt.

Fachliche Wertung der Befunde

Zum touristischen Produkt „Wanderreiten“

Das im gegenständlichen Rechtsstreit angebotene „Produkt Wanderreiten“ unterliegt in fachlicher Hinsicht zur Zeit keiner besonderen Regelung und keiner fachlichen Norm.

Inwieweit bei einem gegen Entgelt durchgeführten Ausritt mit Leihpferden Helmpflicht und ausgebildetes Personal vorzuschreiben ist, unterliegt dem richterlichen Ermessen im Rahmen einer zumutbaren Verkehrssicherungspflicht.

Aus fachlicher Sicht ist jedoch festzuhalten, dass eine adequate Ausrüstung von Pferd und Reiter zur Gefahrenminimierung beiträgt. Da aber im vorliegenden Falle eine Kopfverletzung nicht zustande gekommen ist, braucht auch die Frage der Helmpflicht nicht näher erörtert zu werden. Die bei der Erstklägerin aufgetretenen Verletzungen hätten – abgesehen von Anpassung einer korrekten Steigbügellänge - bestenfalls durch einen Rückenschutz vermieden oder gemindert werden können, doch würde die Forderung nach einem solchen wohl weit über die Grenzen der Zumutbarkeit hinausgehen, zumal auch im geregelten Turniersport dieser Rückenprotektor nur für den Geländebewerb im Vielseitigkeitssport vorgeschrieben ist.

Bei der Zweitklägerin wurde die Verletzung zweifellos dadurch begünstigt, dass sie keine Reitstiefel getragen hat und die Bügel für ihre Körpergröße zu kurz eingestellt waren.

Reiten und Pferdesport gilt im Allgemeinen als gefährliche Sportart. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass dies jedem durchschnittlichen Erwachsenen bekannt ist.

Dies traf offensichtlich auch für die Klägerinnen zu, denn sie haben sich persönlich und auch über ihren Vater offensichtlich über das bestehende Risiko erkundigt. Die „Gefahr beim Reiten“ war offenkundig Gesprächsthema innerhalb der Familie, was aus dem Querverweis auf den Reitunfall von „Superman“ (ON 17, Seite 20: gemeint ist der Reitunfall des Schauspielers Christopher Reeves bei den Dreharbeiten, der zu einer hohen Querschnittslähmung führte) abzuleiten ist. Das Risikobewusstsein der Klägerinnen und ihrer Familien ist aus fachlicher Sicht auch aus dem Umstand nachzuvollziehen, dass es nicht üblich ist, dass sich der Vater zweier erwachsener Frauen nach dem Gefahrenpotential der beabsichtigten Unternehmung erkundigt.

Die professionelle Bewerbung des angebotenen Wanderrittes durch den Beklagten, die Prospekte und auch die Homepage erwecken aus fachlicher Sicht den Eindruck, dass hier „Profis“ am Werk sind. Von Gefahren oder

Vorerfahrung ist hier nachvollziehbar nirgendwo ein Hinweis. Vielmehr wird unter Hinweis einerseits auf „Pferdeführer“, „geführte Wanderritte“, „Trekking-Reiten“ und andererseits auf „trittsichere und erfahrene Kaltblutpferde“ der Eindruck erweckt, dass hier ausgebildetes Personal und gut gerittene Pferde zur Verfügung stehen.

Aus fachlicher Sicht ist jedoch festzuhalten, dass die oben genannten Begriffe und Tätigkeiten frei verwendbar sind und keinem fachlichen Regulativ unterliegen.

Aus fachlicher Sicht zweifelsfrei hat die Zusicherung durch den Beklagten bzw. den Zeugen D., dass der Ausritt völlig ungefährlich, risikofrei und für Reitunerfahrene praktikierbar sei, dazu geführt, dass die beiden Klägerinnen den Wanderritt gebucht haben.

Fachliche Beurteilung des Zeugen D.:

Der Zeuge, der seine damalige Tätigkeit als „Pferdepfleger“ angibt, verfügte zum Unfallzeitpunkt über keine anerkannte reiterliche Ausbildung.

Aus fachlicher Sicht wäre die anerkannte Ausbildung zum „Wanderreitführer FENA“ zu fordern, diese ist jedoch nicht vorgeschrieben oder verpflichtend.

Er gab vielmehr an, seit früher Kindheit mit Pferden zu tun zu haben. Anlässlich der Befunderhebung war zwar nachvollziehbar, dass der Zeuge D. ohne Scheu mit dem Pferd umging, es war jedoch auch klar erkennbar, dass er ohne jede Ausbildung ist. Der vom Beklagten selber angeführte „wilde Stil“ war z.B. in der Zügelführung, harten Hand, Anbinden des Pferdes mit dem Zügel am Zaun oder Unkenntnis des Bügelmaßes erkennbar.

Gerade im Umgang mit Pferden ist aber ein Mangel an korrekter Ausbildung ein vorprogrammiertes Gefahrenpotential.

Es erhebt sich des Weiteren die Frage, wie eine Person, die selber keine regelrechte Ausbildung genossen hat, beurteilen soll oder kann, wie es um das reiterliche Können der Gäste steht. Das geforderte und angeblich normalerweise durchgeführte „Probereiten“ relativiert sich in diesem Lichte.

Aus fachlicher Sicht stellte der Zeuge D. um Zeitpunkt des Unfalles einen Risikofaktor dar. Er hat durch eine Reihe fachlicher Fehler das Zustandekommen des Unfalles nicht nur ermöglicht, sondern geradezu herbeigeführt:

1. Es musste ihm bewusst sein, dass die Pferde beim Heimreiten von der P.hütte, da es erst ihr erster Ritt an diesem Tage war, noch recht frisch sein würden.
2. Er hat den Wunsch, die Steigbügellänge an die Beinlänge der Reitgäste anzugleichen, in den Wind geschlagen. Davon abgesehen, wäre es seine Pflicht gewesen, diese Bügellängenkorrektur aus eigenem Antrieb nach Genehmigung des Pferdetausches vorzunehmen, da der erhebliche Größenunterschied der Klägerinnen von ca. 10 cm mit freiem Auge und leicht erkennbar ist
3. Er hat es zugelassen, dass die Erstklägerin mit dem von ihr gerittenen Pferd mehr als eine (im Schritt) bzw. zwei Pferdelängen (im Trab) – wie es korrekt gewesen wäre - zurückblieb, ohne korrigierend einzugreifen.

4. Er hat ohne ein – vor Abritt zu vereinbarendes – Handzeichen das Gangmaß von Schritt in den Trab erhöht und dies auf einer bergab führenden Strasse, was als Fehler an sich anzusehen ist.
5. Die Erhöhung der Reitgeschwindigkeit – wobei es keine Rolle spielt, ob dies ein schneller Trab oder Galopp war – führte dazu, dass die Pferde von D. und der Zweitklägerin bedingt durch den Kurvenverlauf dem Gesichtsfeld des Pferdes der Erstklägerin entschwanden.
6. Dem Zeugen D. hätte einerseits bewusst sein müssen, dass die Pferde am Heimweg immer schneller werden als beim Wegreiten vom Stall, und er hätte vor der Kurve darauf bedacht nehmen müssen, dass der Blickkontakt zum Pferd der Erstklägerin erhalten bleibt.
7. Als das von der Erstklägerin gerittene Pferd die beiden vor ihm gehenden Pferde nicht mehr sah, entzog es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Kontrolle seiner Reiterin- der Erstklägerin - und begann zu „pullen“. Dies bedeutete für die Reiterin, dass das Pferd auf „bremsende“ Zügelhilfen nicht mehr reagierte und durchging, dies vermutlich im schnellen Trab (ca. 15 – 18 km/h).
Da die Erstklägerin nun auch zu lang eingestellte Steigbügelriemen hatte, konnte sie als unerfahrene Reiterin die Balance nicht halten und fiel seitlich vom Pferd.
8. Da die Zweitklägerin zu kurz eingestellte Bügelriemen hatte, kam sie beim Absitzen nicht aus dem Bügel und fiel hin.
9. Selbst ohne reiterliche Ausbildung mussten dem Zeugen D. die die üblicherweise von Pferden zu erwartenden Verhaltensweisen bekannt sein, denn er hatte vor dem Abritt betont, dass die Pferde der Reitgäste seinem Pferd, dem Führpferd, blindlings folgen würden.
10. Aus der Sicht des SV sah der Zeuge D. seine Tätigkeit beim Ausritt als die eines Reitanimateurs, der den Reitgästen „fun and action“ bieten wollte und schätzte die vorhersehbaren Gefahrenquellen entweder mangels besseren Wissens oder aus erhöhter Risikobereitschaft falsch ein. Jedenfalls hätte er wissen müssen, dass das hinten gebliebene Pferd der Erstklägerin, dem vorhersehbaren Herdentrieb entsprechend, in schnellem Tempo den beiden voraus gehenden Pferden folgen würde, sobald der Sichtkontakt abreißt.
Durch Erhöhung des Tempos der beiden voraus gehenden Pferde vor der Kurve ist dieses Verhalten noch provoziert worden.

Dem Beklagten, der den Zeugen zum Unfallszeitpunkt schon längere Zeit beschäftigt hatte, musste das fachliche Defizit D.s bekannt sein, sprach er doch selbst von dessen „wildem Stil“.

Zu den Pferden:

Aus fachlicher Sicht ist es absolut glaubwürdig, dass beim Ausritt und Unfall keine Hengste im Spiele waren, wie dies von den Kläferinnen behauptet wurde, da diese im täglichen Umgang zu risikobehaftet sind.

Prinzipiell ist die Kaltblutrasse „Noriker“ als gutmütig, nicht sehr schnell und weitgehend problemlos im Umgang anzusehen. Dennoch sind auch Sturheit und Härte im Maul Grundeigenschaften dieser Rasse. Insbesondere die Hartmauligkeit wird durch unerfahrene Reitgäste im Laufe der Zeit bis zur gänzlichen Reaktionslosigkeit auf Zügelhilfen verstärkt.

Dies muss jedem Vermieter von Pferden dieser Rasse klar sein, und er muss u. a. auch deshalb – aus fachlicher Sicht – für laufenden „Korrekturberitt“ Sorge tragen. Dies geschah im Stall des Beklagten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht.

Zur allgemeinen Gefahreneinschätzung beim Reitsport

Bei der Ausübung von Pferdesport kann man prinzipiell mehrere hierarchische Stufen unterscheiden:

1. Hohe Schule (z.B. Spanische Reitschule)
2. Turniersport
3. Geregelter Freizeitsport (Wanderreiten)
4. Ungeregelter Freizeitsport
5. Touristisches Reiten und Reitanimation.

Während in den ersten drei Stufen klare Regeln herrschen, ist dies in den Stufen 4. und 5. im Hinblick auf fachliche Vorgaben nicht mehr der Fall.

Jeder Mensch, der sich in Österreich einer ordnungsgemäßen Reitausbildung unterziehen möchte, hat sich dem Unterricht durch einen „staatlich geprüften Reitlehrer“ zu unterziehen. Die bloße Bezeichnung „Reitlehrer“ ist nicht geschützt, ebenso wenig wie die Bezeichnung „Wanderreitführer“.

Nur der „Wanderreitführer FENA“ kann auf Ausbildung und Prüfung verweisen.

Im Rahmen eines geregelten Unterrichtes ist es üblich und wird empfohlen, dass der Reitschüler an die 30 Unterrichtsstunden an der Longe absolviert, wo er – ohne zunächst auf Zügelhilfen achten zu müssen – den geschmeidigen und unabhängigen Sitz erlernt. Auch das Reiten ohne Steigbügel ist ein Teil der Arbeit an der Longe.

Talentierte und sportliche Reiter werden dann – nach Ermessen des Reitlehrers – nach 25 - 30 Longestunden in einer Halle dem Freireiten zugeteilt. Erst nach Erreichung des Ausbildungszieles

- Beherrschung der Zügelhilfen
- Beherrschung der Sitzhilfen
- unabhängiger und geschmeidiger Sitz

kann überhaupt an Ausreiten ins Gelände gedacht werden.

Ein geregelter Wanderritt kann erst absolviert werden, nachdem der Wanderreitführer Ausrüstung, Sitz und Reitvermögen seiner Reitgäste überprüft und für ausreichend befunden hat.

Verstößt ein staatlich geprüfter Reitinstruktor oder Reitlehrer bzw. ein Wanderreitführer FENA gegen diese Regeln, verhält er sich nicht lege artis.

Das Risikopotential des Pferdesportes besteht

- in der zu erreichenden Geschwindigkeit (bis zu 45 km/h)
- in der Masse x Beschleunigung des Pferdes
- in der Imponderabilie „Pferd“ mit den besonderen Tiergefahren > Durchgehen > Ausschlagen > Beißen.

Aus fachlicher Sicht gibt es keinen risikolosen oder risikoarmen Umgang mit Pferden. Ahnungslosigkeit, aber auch vermeintliche Routine erhöht das Risikopotential.

Gutachten

1. Das vom Beklagten angebotene „Wanderreiten“ ist ein touristisches Produkt und unterliegt als solches keinen Normen oder Regeln der ordnungsgemäßen Reiterei.
2. Ziel dieses touristischen Produktes „Wanderreiten“ ist es, den Reitgästen Freude an der Natur, Spaß an der Bewegung und Erholung am Pferderücken zu bieten.
3. Jeder Umgang mit Pferden ist mit Gefahren behaftet, einen „Wanderritt“ als völlig gefahrlos und risikolos zu bezeichnen, entspricht nicht den zu erwartenden und vorhersehbaren Tatsachen.
4. Jedem durchschnittlichen, erwachsenen Reitgast muss klar sein, dass ein Wanderritt mit Pferden nicht ohne Risiko und Gefahr sein kann.
5. Den Klägerinnen war aus fachlicher Sicht dieser Umstand bewusst, haben jedoch mit Zusicherung auf „niedrige Gangart“ das Restrisiko auf sich genommen, obwohl sie – aus fachlicher Sicht – über keinerlei Reiterfahrung verfügten.
6. Der Wanderritt im Rahmen des vorliegenden Unfalles wäre mit großer Sicherheit tatsächlich risikoarm gewesen, wenn der als Wanderreitführer tätige Zeuge D. wesentliche Punkte im Umgang mit Pferden und unerfahrenen Reitgästen eingehalten hätte, insbesondere:
 - * Ausritt ausschließlich in der Gangart Schritt
 - * Korrekte Einstellung der Steigbügellänge nach Pferdetausch
 - * Einhalten korrekter Abstände zwischen den 3 Pferden
 - * Beachtung der Geschlossenheit der Gruppe mit Sichtkontakt
 - * kein Antraben bergab
 - * keine Tempoerhöhung vor der Kurve
7. Die beim Ausritt verwendeten Noriker-Pferde sind prinzipiell für das beabsichtigte Unterfangen geeignet gewesen.
8. Der Zeuge D. hat sich offensichtlich als Autodidakt gewisse Kenntnisse im Umgang mit Pferden und in der Ausübung des Reitens erworben, aus fachlicher Sicht war aber erkennbar, dass er über eine regelrechte Ausbildung nicht verfügt.
9. Das touristische Produkt „Wanderreiten“ ist statistisch gesehen die unfallträchtigste Stufe der Reitsportausübung. Besonders im Umgang mit Pferden gilt der Satz, dass Fehler, auch wenn sie über 20 Jahre oder länger gemacht wurden, deshalb nicht richtig werden!

10. Dem Beklagten war der „wilde Stil“ des Zeugen D. aufgefallen und bewusst.

August 2006

Tierquälerei – Straußenhaltung

Strafttatbestand der Tierquälerei § 222 StGB – Kriterien für Tierquälerei -
Vorsatzdelikt – Psychogramm des Täters – Stellung des Tieres im Rechtssystem

Der Beschuldigte Ernst K. betreibt seit den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine Straußenhaltung auf seinem Hof in R. Zuvor hatte K., der den Hof als konventionelle Landwirtschaft betrieb, kurz Schweine und dann Masttiere gehalten. Aus der Infrastruktur dieses Betriebes begann K., der sich anlässlich eines Südafrika – Besuches für Strauße zu begeistern begann, auf der Basis bestehender Stallungen sukzessive auf Straußenhaltung umzustellen, wobei er sowohl Kückenaufzucht wie Straußenzucht und Straußenmast betrieb, die Masttiere am Hofe schlachtete und an die gehobene Gastronomie in namhaften Fremdenverkehrsgebieten verkaufte.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG) am 1.1.2005 als Rahmengesetz, das seine materielle Ausgestaltung auf Verordnungsebene erfährt, traten auch die Tierhaltungsverordnungen auf den Plan, die sowohl Verbots- wie auch Gebotsnormen zur Sicherheit und dem Wohlbefinden der Tiere vorgegeben haben.

In diesem Zusammenhang kam K. erstmals mit der „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen“ (TierhaltungsV Anlage 7) in Kontakt, welche für die landwirtschaftliche Nutzung von Straußen gilt.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens bei der BH G. erhob die Behörde unter VET-30-2-2004 am **28. September 2004** einen Befund, der markante Mängel in der Haltung der Strauße am Hofe K.s aufzeigte und in einem Gutachten die weitere Bewilligung von der Abstellung dieser Mängel abhängig machte. **In der Folge kam es immer wieder zu Kontrollen seitens der Behörde, bei denen im Wesentlichen keine durchgreifende Verbesserung der Lage der Tiere festgestellt werden konnte.**

Im Juli 2005 wurde dann seitens der Polizei eine Strafanzeige bei der Bezirksanwaltschaft des BG G. eingebracht, die den Verdacht der Tierquälerei durch K. an 250 bis 300 Straußen im Zeitraum von April bis Juli 2005 zum Inhalt hatte, **speziell wegen roher Misshandlung und Zufügung unnötiger Qualen (§ 222 StGB).**

Mit dem Urteil vom 11.11.2008 wurde K. auf der Grundlage des Gutachtens des Gerichtssachverständigen Dr. P. schuldig gesprochen nach § 222 Abs.1 Z1 StGB.

Der damals vom Gericht bestellte Gutachter hatte zuvor sein Gutachten in mehreren Punkten relativiert um es schlussendlich dann doch im Sinne des Tatbestandes des § 222 StGB aufrecht zu erhalten.

Das Urteil erwuchs in Rechtskraft und die Strafe wurde auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Unabhängig vom Behördenverfahren wegen Nichterfüllung der Bestimmungen der Anlage 7 TierhaltungsV gab es immer wieder Interventionsbedarf durch die PI L., weil Strauße aus den Gehegen auf öffentliche Straßen entkommen waren und in der **Folge die öffentliche Sicherheit durch Bedrohung von Personen bzw. durch Entstehung kritischer Verkehrssituationen gefährdeten.**

Der nunmehr letzte Vorfall ereignete sich wenige Stunden nach dem Befundaufnahmetermin des SV am 12. August 2009, bei dem zumindest zwei entkommene Strauße beobachtet worden sind und K. dieser Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden ist. Die PI L. musste im Zuge der Sachwehr und des Personenschutzes einen Strauß erschießen, der „wie wild“ auf der Bundesstrasse umherlief und bis in den Ort R. gelangte.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Fachliche Vor -Überlegungen zum Gutachtenauftrag

Der § 285 a ABGB definiert die Stellung des Tieres im Wertesystem der Gesellschaft: **Tiere sind keine Sachen**; sie werden durch **besondere Gesetze** geschützt.

Eines dieser Schutzgesetze ist das Bundestierschutzgesetz, das den Schutz der Tiere **als Obiegenheit des Menschen als sittlich verantwortliches und dispositionsfähiges Wesen darstellt. Es handelt sich dabei nicht bloß um eine moralische, sondern Kraft des Gesetzes um eine rechtliche Verpflichtung, die grundsätzlich allen Menschen**, unabhängig davon **obliegt**, ob sich das Tier im Eigentum oder in Gewahrsam des Menschen befindet oder ob es sich in seinem natürlichen Lebensraum aufhält.

Der § 5 TschG verbietet es, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen. Mit diesem Absatz ist der **Generaltatbestand der verwaltungsstrafrechtlichen Tierquälerei** geregelt, der - quasi als Prophylaxe - die **TierhaltungsV als Mindestnormenliste** entgegenhält, **um auf der Basis artgerechter Haltung Tieren körperliches, soziales und psychisches Wohlbefinden zu garantieren.**

Jeder Tierhalter, der die Normen der TierhaltungsV nicht einhält, ist somit verwaltungsrechtlich strafbar.

Die bisherigen Überlegungen der Bezirksverwaltungsbehörde gingen von dieser Norm aus. Aber auch der frühere Sachverständige im Strafverfahren des BG G. AZ 4 U 242/05 z zog sich in seinem Gutachten weitgehend auf das TSchG und die TierhaltungsV als „Bemessungsgrundlage“ zurück, ohne die tatsächlich strafrechtlich relevanten Faktoren zu erarbeiten.

Eine völlig andere Dimension bekommt der Vorwurf der Tierquälerei nach dem Strafgesetz § 222 StGB - wie als Basis der Beurteilung durch ein fachliches Gutachten in Auftrag vom öffentlichen Ankläger gegeben – wenn zu begutachten ist, **ob Tiere roh misshandelt oder ihnen unnötige Qualen zugefügt wurden und werden.**

Der SV hat sich deshalb zunächst bei der vom öffentlichen Ankläger in Auftrag gegebenen Expertise zu fragen, ob die erhobenen Befunde und Sachverhalte dem **Grundsatz der öffentlichen Begehung** der vorgeworfenen Tat i. S. d. Strafgesetzes genügen.

Im vorliegenden Falle der Straußenhaltung K. ist davon auszugehen, **dass durch etwa 50 Polizeiinterventionen und wiederholte Berichte darüber in den Printmedien, im Fernsehen und im Internet geeignet sind, eine breite Öffentlichkeit zumindest darüber zu unterrichten, dass Tiere aus der Straußenhaltung K. regelmäßig entkommen, einerseits auf öffentliche Strassen, darunter auch auf die Autobahn A 1 gelangen und die Verkehrssicherheit erheblich gefährden, andererseits aber auch immer wieder Teilnehmer des öffentlichen Lebens innerhalb eines relativ großen Radius vom Standort der Tiere sich unvorbereitet und unvorhersehbar mit Straußen konfrontiert sehen.** Es ist bekannt, dass zumindest Straußenhähne sehr aggressiv sein können, speziell wenn ein Mensch versucht, sich ihnen „dominant“ zu nähern und dass sie mit **einem Schlag ihrer Ständer einen Menschen töten können.**

Auf Grund der nachvollziehbaren Ereignisse der Vergangenheit und der näheren Gegenwart ist folgende Wahrscheinlichkeit aufzustellen:

Auftretenswahrscheinlichkeit und Risikobewertung eines Ereignisses

<u>Stufe</u>	<u>Profil</u>
0	Unmöglich , theoretisch nicht möglich, keine Fälle bekannt
1	Unwahrscheinlich , theoretisch möglich, keine Fälle bekannt
2	Selten, geringe Wahrscheinlichkeit , im lokalen oder Bereich noch nie vorgekommen, von anderen Örtlichkeiten / Veranstaltungen bekannt

- 5 Gelegentlich, **mittlere Wahrscheinlichkeit**, im eigenen Örtlichen Bereich /Veranstalterbereich schon einmal vorgekommen, von anderen Örtlichkeiten/Veranstaltungen bekannt
- 4 Häufig, **hohe Wahrscheinlichkeit**, im eigenen örtlichen bzw. Veranstaltungsbereich schon **wiederholt** vorgekommen.

Es besteht bei der Straußenhaltung Klausner zur Zeit **die höchste Wahrscheinlichkeitsstufe**, dass jederzeit eines oder mehrere Tiere aus dem Gatter gelangen können, womit der Weg auf öffentliche Straßen, Autobahn oder auch in menschliche Ansiedlungen frei ist.

Das Risiko, dass dabei ernste, möglicherweise auch tödliche Zwischenfälle mit Menschen auftreten können, ist hoch und die Auftretenswahrscheinlichkeit steigt kontinuierlich.

Soweit zunächst zur **öffentlichen Bedeutung** der Situation.

Speziell in Hinblick auf § 222 Z1 StGB hat der SV aus fachlicher Sicht darzulegen, was in einem Tier vorgeht, das aus seinem Gatter entkommt.

Strauße sind mit Sicherheit keine kognitiven Wesen, die „Überlegungen“ zu ihrem Tun anstellen.

Vielmehr entsteht eine „Flucht“ aus dem Gehege im Wesentlichen aus zwei Motiven:

1. **Unerträgliche soziale Spannung, die – vor Allem – kein Komfortverhalten mehr erlaubt.**

2. **Hunger, mit Aussicht auf dessen Befriedigung außerhalb.**

Diese beiden Triebfedern für einen „Ausbruch“ benötigen jedoch für dessen Durchführung eine wesentlichen Voraussetzung: die Gelegenheit.

Alle drei Faktoren, die einen erfolgreichen „Ausbruch“ ermöglichen, fallen in das – sowohl aus fachlicher und juridischer, aber auch ethischer Sicht – unakzeptable Betriebsmanagement (§ 1320 ABGB 2. Absatz), welches der Sphäre des Beschuldigten zu zuordnen ist.

Da aber K. all die Jahre bisher und bis zuletzt die Ansicht vertritt, seine Straußenhaltung sei in Ordnung, nennenswerte Missstände gäbe es nicht und es sein „völlig normal“, dass Strauße ausbrechen oder schwere Verletzungen aufweisen, **ist mit einer Verbesserung der Umstände unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht zu rechnen.**

Nachdem das öffentliche Interesse und die öffentliche Begehung der Tierquälerei wohl alleine aus diesem Aspekt fachlich nicht mehr zu bezweifeln ist, hat sich der SV nun dem **innewohnenden Sinn** des § 222 Z 1 StGB zu widmen, um dem **Gutachtensauftrag des öffentlichen Anklägers** zu entsprechen.

Zunächst zu den Definitionen:

- Unter Misshandlung ist jeder Angriff auf ein Tier zu verstehen, der dessen physisches Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt;
- roh wird die Misshandlung dann, wenn aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der dem Tier zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann;
- Zufügen unnötiger Qualen, das sind körperliche Schmerzen von nicht ganz kurzer Dauer, aber auch die Herbeiführung anderer Qualen wie Hunger oder Angstzustände.

Die Person des Beschuldigten als Tierhalter

Der Beschuldigte steht im 71. Lebensjahr und bewirtschaftet zusammen mit seiner Schwester den Hof. Nach Auskunft seiner Vertrauten gibt es weder Nachkommen noch erkennbare landwirtschaftliche Gehilfen. K. ist nach Mitteilung seines Bevollmächtigten nicht ganz gesund, bekommt eine kleine Rente, mit der er die Tierhaltung finanzieren muss. Mehrfach wird in den Unterlagen zu diesem GA zur Ableistung nicht sehr großer Beträge von nötigen Grundverkäufen gesprochen. Nicht richtig ist jedoch die Aussage, des Privatbevollmächtigten Martin H. (Europäische Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde) vom 31. Juli 2009, dass der „alter K.“ zu Tode gestraft werden soll.

K. begann Anfang der 1990 Jahre – **also 52 jährig** - nach einem Besuch in Südafrika mit der Straußenhaltung, wobei bereits der Beginn dieser damals in unseren Breiten noch als exotisch und unmöglich geltenden Aktivität von **Streit mit den Behörden und Missachtung geltender Gesetze geprägt war.**

Die Konfrontation mit Behörden und Gesetzen wurde beim Beschuldigten – erkennbar in den letzten 15 Jahren, als er noch nicht der „alte K.“ war – zum **Lebenszweck** erhoben, es ging nicht mehr um **Sinnhaftigkeit im Zusammenhang mit Tierhaltung**, sondern um K.s subjektives Weltbild einer vermeintlich heilen Welt.

Sein Trick dabei ist der, dass er ständig „Hilfsbedürftigkeit“ gegen die schikanösen Behörden vorgibt, was ihm auch eine Reihe zwar gut meinender, **aber fachlich nicht aufgeklärter Weggefährten** gebracht hat, die ihn in seinem subjektiven Weltbild bestärken, anstatt auf die moralisch – ethische Verpflichtung artgerechter Haltung der Strauße zu drängen. Anders kann die Rolle des Martin H., der sich mit seiner Organisation höchsten moralisch – ethischen Werten „zum Schutze des Lebens“ - also des menschlichen wie tierischen – verschrieben hat, nicht verstanden werden. Martin H. erlag den „emotionellen“ Verlockungen des Beschuldigten, anstatt – wie seiner hohen Intelligenz und Ethik entspräche – sich kognitiv mit K.s Problem auseinander zusetzen.

So gelang es K., von der **Täterrolle in die Opferrolle** zu wechseln, wobei der hier bestellte SV diese beiden Begriffe ausdrücklich ethymologisch und nicht strafrechtlich gebraucht.

Die wahren Opfer indes sind K.s 200 bis 250 derzeit gehaltenen Strauße.

Nach Einschätzung dieses SV, der seit **über 40 Jahren die Mentalität von Tierbesitzern studieren** konnte, hat der **Beschuldigte die bewusste Entscheidung zum sinnwidrigen Handeln getroffen**, hat ein großes Maß an **Selbstgerechtigkeit** erworben und betreibt mit dieser Einstellung einen **bewussten Missbrauch der Schutzbedürftigkeit der von ihm gehaltenen Tiere**.

Der Umstand, dass er ohne den Sinn behördlicher Anordnungen oder auch den guten Zuspruch Wohlmeinender zu hinterfragen, auf seiner hochmütigen Haltung beharrt und der Ansicht ist, die Tierhaltung auf seinem Hofe sei in Ordnung, beweist dem SV die **gefühllose Gesinnung des Beschuldigten**.

Nach Einschätzung dieses SV ist eine Änderung der Haltung K.s gegenüber seinen Tieren nicht zu erwarten.

Zusätzlich muss bedacht werden, dass angesichts des Alters K.s und der durchschnittlichen Lebenserwartung von Männern in Österreich mit einer Reduktion der körperlichen Kraft und Verfügbarkeit zu rechnen ist und dadurch zu **jedem Zeitpunkt erwartet werden kann und muss**, dass die etwa 200 Strauße von einem Tag auf den anderen ohne jede Betreuung bleiben.

Was ist „normal“ und „üblich“ in der Straußenhaltung?

Der *Bund österreichischer Straußenzüchter* vertritt etwa 80 % der Straußenhaltenden Betriebe Österreichs mit 36 Mitgliedern und ca. 3000 Tieren.

Die **Grundlagen für die Haltung der Tiere** sind in der Anlage 7 der 1. TierhaltungsV über „**Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen**“ niedergelegt. Betont sei, dass dies die Minimalforderungen sind.

Der Beschuldigte gehört mit seinem Betrieb diesem erwähnten Bund nicht an und hat sich auch um den § 3 der 1. TierhaltungsV nie gekümmert, der die **Qualifikation der Betreuungspersonen** zum Inhalt hat.

Weiterbildung, wie sie der „Bund“ anbietet, wurde von Klausner nachvollziehbar nicht wahrgenommen.

Die Haltung der Strauße in den Betrieben des „Bundes“, von denen der bestellte SV sich bei **stichprobenartigen „anonymen“ Besuchen** (als Teilnehmer öffentlicher Führungen) ein Bild machen konnte, **entsprechen jedoch überhaupt nicht der „subjektiven Normalität“ des Beschuldigten**.

Vielmehr stehen die Haltungsbedingungen der Tiere des Beschuldigten in diametralem Gegensatz zu dem dort Gesehenen.

§ 222 Abs. Z1 StGB aus der Sicht des SV

Der § 222 StGB ist der **einzige Paragraph des Strafgesetzes**, der nicht menschliches Interesse, sondern **das Wohlbefinden des einzelnen Tieres** zum Rechtsgut erhebt.

Das angesprochene physische Wohlbefinden, das nicht unerheblich beeinträchtigt sein muss, um dem **Tatbestand der Tierquälerei** zu entsprechen, ist aber neben körperlicher Empfindung auch stark abhängig vom psychischen und sozialen Wohlbefinden. So sind in der geltenden Rechtsprechung regelmäßig auch Qualen das Thema, die aus länger andauernden **Schmerz – und Angstzuständen** resultieren, **die nicht zur Wahrung überwiegend menschlicher Interessen notwendig erscheinen**.

Strauße sind Tiere, die in Gruppen leben, die verschieden gestaltet sein können. Das Leben in einer Großgruppe, die bei Tieren über 14 Monaten 40 Individuen nicht überschreiten darf, setzt ausreichendes Platz- und Weideangebot voraus. **Unter diesem Aspekt sind auch Misshandlung und Qualen als gegen die gesamte Herde gerichtet zu verstehen, vom Los einzelner Tiere völlig abgesehen!**

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Strauße, die älter als 6 Monate sind, **kaum gesundheitliche Probleme** haben. **Ausgenommen davon sind vom Management – induzierte**.

Alle auf der Straußenfarm Klausner beobachteten verletzten, kranken oder verendeten Tiere waren älter als ein halbes Jahr (Befunde).

Da Strauße **extrem Dys-Stress-empfindliche Tiere** sind, führen **Gruppenspannungen und – vor Allem – Hahnenkämpfe** bei zu großer **Besatzdichte und unpassendem Geschlechterverhältnis (Ideal:1 Hahn auf 2-4 Hennen)** zu sozialen Reibereien, psychischem Druck und einer Zunahme von körperlichen Verletzungen. Auch „Federpicken“ ist ein Zeichen von hochgradigem psychischen Druck, den eine Herde dann aufbaut, wenn die **Besatzdichte zu hoch ist, Futter- und Wasserbedarf nicht befriedigt wird und wesentliche Bedürfnisse des Komfortverhaltens wie Sandbaden, Grasens usw. nicht gegeben sind**.

Jahrelang wurde der Beschuldigte von den verschiedensten Seiten auf diese und andere Missstände bzw. Regelwidrigkeiten zur TierhaltungsV aufmerksam gemacht.

In **kleinen Scheinmanövern** hat der Beschuldigte meist **unerhebliche** Sanierungsarbeiten vorgenommen, **aber die Vermeidbarkeit der zugefügten Qualen dabei nie im Auge gehabt**.

Die Unnötigkeit der Qualen i.S. des Gesetzes zielt aber auf deren Vermeidbarkeit ab.

Sämtliche von der Behörde im Sinne der TierhaltungsV über viele Jahre vorgeschriebenen Maßnahmen sind dazu geeignet wesentliche, aber vermeidbare Qualen abzubauen bzw. zu verhindern,
im Speziellen:

- Vergrößerung der Auslaufflächen bzw. Reduktion des Tierbestandes gemäß der TierhaltungsV
- Haltung der Tiere in erkennbaren und strukturierten Gruppen
- Verbesserung der Zäune mit Gewährleistung der Ausbruchssicherheit
- Gewährleistung ausreichender Fütterung und Wasserversorgung
- Schaffung der vorgeschriebenen Komfortzonen
- Reduktion aller Verletzungsgefahren
- Anpassung der Zugänge zu den Stallungen an die geforderten Maße
- Fachgerechte Versorgung verletzter und kranker Tiere
- Verbesserung der hygienischen Bedingungen in den Stallungen und Ausläufen
- Verbesserung der Boden – und Geläufverhältnisse.

Die Misshandlung der gesamten Herde über Jahre durch Vorenthaltung artgerechter Haltungsbedingungen stellt einen Akt aktiver und bewusster Zufügung unnötiger, weil vermeidbarer Qualen dar.

Bei einzelnen Tieren ist durch **unfachgerechte Behandlung** von Verletzungen (mit Toilettepapier, Klebeband und Blauspray) von **aktiver Schmerzzufügung** auszugehen.

Der gesamten Herde, wie sie sich zur Zeit und seit mindestens vier Jahren darstellt, **fehlt jegliches sinnvolle Konzept und Management**. Es kann nicht von Zucht gesprochen werden, **sondern von zufälliger Vermehrung**. Alleine durch die fehlende Kennzeichnung der Tiere ist eine planvolle Wirtschaft unmöglich. Da auch ein Schlachtverbot besteht, haben die Tiere keinerlei Perspektive auf Veränderung oder Beendigung der Zustände.

Die Herde „vegetiert“ zur Zeit vor sich hin.

Aus der Sicht des erstattenden SV ist mit **teilweiser** Beschlagnahme von Tieren keine tragfähige Lösung zu finden. Auch sind Personen, die im Umgang mit Straußen nicht geschult und erfahren sind, für jede Art von verändernden Maßnahmen **ungeeignet**.

Unverständlich ist diesem SV, warum das im September 2007 erarbeitete Ausstiegskonzept (siehe folgende Seiten) nicht weiterverfolgt wurde. Es scheint diesem SV unter der Kenntnis der heutigen Verhältnisse die **einzige Möglichkeit für eine nachhaltige Problemlösung zu sein**.

Gutachten

Die Straußenhaltung am Hofe des Ernst K., R. erfüllt alle Kriterien, die der § 222 Abs.1 Z1 als Tatvoraussetzung für Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzes beschreibt; diese Voraussetzung sind alleine der Sphäre des Beschuldigten zuzuordnen.

Speziell:

- Die Öffentlichkeit der Tatbegehung ist durch das wiederholte Entkommen der Tiere in den öffentlichen Raum sowie der Berichterstattung darüber in allen Medien gegeben. Die Umstände sind einer breiten Öffentlichkeit bekannt.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass in naher Zukunft laufend und regelmäßig Strauße aus dem Gatter entkommen, ist groß und die Folgen sind extrem risikobehaftet.
- Das Entlassen der Tiere in den öffentlichen Raum bedeutet für die Strauße regelmäßig großen Stress, Angst und Panik, die als unnötige Qualen zu verstehen sind und bei geordneter Haltung (§ 1320 ABGB, 2.Satz) vermeidbar sind.
- Die u. U. lebensbedrohliche Verletzung von Menschen, kausal durch entlaufene Strauße verursacht, ist eine Frage der Zeit und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
- Der Beschuldigte befließt sich aktiver und bewusster Missachtung der Schutzbedürftigkeit seiner Straußenherde indem er gesetzliche Bestimmungen, geltende Normen und Üblichkeiten ignoriert und mit der bewussten Entscheidung, sinnwidrig zu handeln, die Voraussetzung der rohen Gesinnung erfüllt.
- Die aktiven wie passiven Misshandlungen richten sich gegen Einzeltiere sowie gegen die gesamte Herde, füllen nachweislich einen Zeitraum von mehreren Jahren und erfüllen somit die Voraussetzung für den Terminus „Qualen“.
- Sämtliche im Laufe der Jahre von Behördenseite vorgeschriebenen Maßnahmen dienten dem Zweck, die „Unnötigkeit“ dieser Qualen zu beiseitigen und auf ihre Vermeidbarkeit abzustellen.
- Da keinerlei Perspektive zur Veränderung der untragbaren Zustände durch den Beschuldigten oder seiner Sphäre zu zuordnenden Personen besteht, ist aus fachlicher und ethischer Sicht eine juristische Lösung mit hoch professioneller Hilfe anzustreben, bevor der Winter 2009/2010 ins Land zieht.

August 2009

Weideverletzung einer Stute durch einen Wallach

Bleibende Invalidität – Einsatz als Zuchtstute – Probleme der Wertermittlung – Bedenken des erstattenden Sachverständigen – Vorwurf einer Fehlbehandlung
--

Am Vorfalstage gelangte der Wallach der VN durch Einbrechen in die Koppel zur Stute D. Die Stute D. steht im Eigentum des Geschädigten. Der Wallach trieb die Stute vor sich her in Richtung Stall, wo bei einer Einfahrt zum Stalltor die Stute D. den Halt verlor, seitlich ausrutschte und schwer stürzte. D. erhob sich zwar, stürzte jedoch neuerlich speziell auf den Bereich der rechten Hüfte.

Kaum war D. wieder auf den Beinen, wurde sie vom Wallach weiter auf eine Koppel getrieben, wo sie abrupt stehen blieb und sich mit zwei gezielten Schlägen gegen den Schädel des Wallachs zur Wehr setzte. Hierauf ließ der Wallach von der Stute ab, sie wurde am Halfter mit Führstrick zum Stall geführt, wobei schon eine mittelgradige Lahmheit erkennbar war. Offene oder blutende Wunden wurden nicht gefunden.

Nach einigen Tagen Boxenruhe war die Lahmheit jedoch nicht abgeklungen, weshalb der deutsche Tierarzt Dr. Mathias B. zugezogen wurde, der eine Dislokation im rechten Hüftgelenk feststellte. Er nahm osteopathische Manipulationen vor und setzte Akupunkturnadeln. Zunächst schien sich die Lahmheit zu bessern, dies war aber nicht von langer Dauer, weshalb das Pferd in das REHA-Zentrum Dris.B. nach Deutschland überstellt wurde.

Dort wurden neben den Problemen im rechten Hüftgelenk zusätzlich entzündliche Veränderungen an den Fesselträgern beider Hinterextremitäten konstatiert und das Pferd einer intensiven Behandlung unterzogen.

Nach Rückkehr des Pferdes in den Ausbildungsstall G. im Burgenland wurde mit einem – von Dr. B. ausgearbeitetem – Aufbau- und Trainingsplan das Pferd wieder unter Beritt genommen. Obwohl die Reiterin Fiona Q. dem Pferd mehr Zeit zum Aufbau ließ, als dies in Dris. B. Plan vorgesehen war, stellte sich bald eine verminderte Belastbarkeit, ein Rückgang der Rittigkeit und eine neuerliche Lahmheit im Sinne eines „unrunden“ Ganges an der rechten Hinterextremität ein.

In der Folge wurde am 15.6.2009 das Pferd neuerlich Dr. B. vorgestellt, der ein erhöhtes Schmerzaufkommen im Bereich der rechten Hüfte, des Kreuzbein – Darmbeingelenks und der Lendenwirbelkörper 1 – 4 nachwies.

Zusätzlich wurde in der sonografischen Untersuchung ein deutlicher Defekt am Ursprung des Fesselträgers der rechten Hinterextremität in Sinne einer chronischen Entzündung festgestellt.

In einer prognostischen Einschätzung, datiert mit 17.6.2009, bezeichnet Dr. B. das Pferd hochwahrscheinlich auf Dauer unbrauchbar für den Turnierpferdesport.

Die Stute D. sollte –so der beabsichtigten Verwendungszweck – als Dressurpferd bis in die höchsten Klassen des internationalen Turniersportes gefördert und ausgebildet werden.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Der Gutachtensauftrag bezieht sich *expressis verbis* auf die fachliche und sachverständige Beurteilung des **begehrten Wertes** von € 70.000.00.

Da es in der Szene immer wieder vorkommt, dass teure Pferde nach durch Dritten verursachten Unfällen als austherapiert bzw. unheilbar deklariert werden und dann – nach Abfindung durch die Versicherung wieder auf Dressur – und Springplätzen dieser Welt auftauchen und dann oft sogar erfolgreich sind, war eine eingehende Überprüfung der tierärztlichen Behandlung und eine Befundaufnahme am Pferd aus fachlicher Sicht Voraussetzung für ein seriöses Gutachten.

Unfallzeitpunkt und Schadensbegutachtung liegen nunmehr über ein Jahr auseinander.

Dies lässt – in Analogie zur humanmedizinischen Unfallbegutachtung – den Schluss zu, dass sich am nunmehrigen vorläufigen Endbefund nichts Wesentliches mehr ändern wird und eine Rückkehr von D. in den Sport aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlich ist.

Die Verwendung als sog. Freizeitpferd verbietet sich zur Zeit nach § 222 StGB wegen Lahmheit. Pro futuro ist diese Verwendung aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich.

Die Stute war im Mai 2006 fünfjährig um € 24.000.00 angekauft worden. Zu diesem Zeitpunkt war das Pferd angeritten.

Der Kaufpreis kann als provisorischer Grundwert nunmehr zu Grunde gelegt werden, weil er dem Vergleichwertverfahren standhält. Auf Grund der guten Abstammung und der dominanten Erscheinung des Pferdes wäre ein höherer Ankaufspreis gerechtfertigt gewesen, der jedoch aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar ist.

Zusammenfassung:

Die Stute D. hatte bei ihrem Ankauf als Fünfjährige € 24.000.00 gekostet und war im Anschluss durch Peter G. in Dressurausbildung gefördert worden, was mit Ausbildungskosten von € 10.400.00 belegt ist. Aus der Summe der beiden Ansätze - € 34.100.00 – errechnet sich somit die Multiplikationsgrundlage.

Mit welchem Faktor nun dieser Grundwert multipliziert werden muss, kann im Folgenden vom SV nur als Ansatz vorgeschlagen werden:

- 1. Bezieht man sich auf die nachgewiesenen Erfolge der Stute, so gibt es ausschließlich solche in der Klasse A. Dies würde eine Multiplikation des Grundwertes mit dem Faktor 1.4 nach sich ziehen und somit einen Schätzwert von**

€ 47.740.00

ergeben.

2. **Glaubt man den schriftlichen Ausführungen von Peter G., die weder durch Ergebnislisten belegt noch durch Bilddokumente nachvollziehbar sind, so befand sich die Stute in der Leistungsklasse M, was eine Multiplikation des Grundwertes mit dem Faktor 1.80 nach sich zöge und somit als Schätzwert der Betrag von**

€ 61.380.00

zu veranschlagen wäre.

Zwischen diesen beiden Varianten zu entscheiden, unterliegt der Beweiswürdigung durch den Sachbearbeiter der Versicherung, der nur so weit geholfen werden kann, als Variante 1 feststeht, Variante 2 aber möglich ist.

Da aber zwischen der Leistungsklasse A (durch Eigenleistung bewiesen) und Leistungsklasse M (nicht nachvollziehbar, aber behauptet) die Leistungsklasse L liegt, die - nach mündlicher nachvollziehbarer Mitteilung der Reiterin – aus strategischen Gründen nicht auf Turnieren vorgestellt wurde, aber bei bisheriger solider Ausbildung glaubhaft und fachlich nachvollziehbar ist, so ergibt sich auf dieser Grundlage der Faktor 1.60 als Multiplikator und somit der Schätzwert von

€ 54.560.00.

In der Gesamtschau gibt es aber neben den Varianten „Heilung“ und „völlige Unbrauchbarkeit“ auf Grund des Geschlechtes eine dritte Möglichkeit, wie die Stute noch sinnvoll Verwendung finden könnte, nämlich durch Einsatz als Zuchtstute.

Mit Recht wurde mehrfach auf das ausgezeichnete Pedigree der Stute hingewiesen, welches das Pferd genetisch außerordentlich wertvoll macht. Bei nachgewiesener Eigenleistung (hier Klasse A) würde die Körkommission bei der „Musterung“ über die verletzungsbedingte Bewegungsbehinderung hinwegsehen.

Auch den Geschädigten war der Gedanke an die Zucht nicht ganz fremd, ließen sie doch bereits am 29.8.2008 die Stute auf Zuchttauglichkeit überprüfen, zu einem Zeitpunkt also, zu dem noch von der völligen Wiederherstellung des Pferdes auszugehen war.

Die Imponderabilie beim Einsatz als Zuchtstute ist wieder der Faktor „Schmerz“, der beim Einsatz des Pferdes als „Reittier“ (Freizeitpferd) vorhersehbar ist, beim Einsatz als „Weidetier“ (Zuchtsstute) entweder kein Problem bereitet oder mit gutem Schmerzmanagement möglicherweise so weit beherrschbar ist, dass die Lebensqualität des Pferdes weder im Sinne des § 5 TSchG noch des § 222 StGB eingeschränkt ist.

Aus fachlicher Sicht ist der Einsatz als Zuchtstute nach heutigem Erkenntnisstand des SV – ohne jedoch das Ergebnis der gynäkologischen

Untersuchung zu kennen – möglich; unmöglich und unseriös wäre es jedoch, eine Wahrscheinlichkeit dafür in Prozenten anzugeben.

Hierzu bräuchte man einen weiteren Beobachtungszeitraum von zwei Jahren > gynäkologische Vorbereitung > Deckung > Trächtigkeit > Fohlenaufzucht bis 6. Lebensmonat.

Erst am Ende dieser Periode könnte mit einiger Verlässlichkeit mitgeteilt werden, ob die Stute noch weitere Trächtigkeiten und Laktationen „aushalten“ wird.

Es ist aus diesem fachlichen Grund zu diesem Zeitpunkt auch kein seriöser Schätzansatz festzumachen, der den Wert der Stute DONATA unter Berücksichtigung ihrer nicht mehr gegebenen Einsetzbarkeit im Sport, ihrer Unbrauchbarkeit als Freizeitpferd, aber der Berücksichtigung eines allfälligen „Restwertes“ als Zuchtpferd korrekt bestimmen ließe.

Gutachten

1. Der Wert des Pferdes D. im Zeitpunkt des Unfalles -gesund und unversehrt - wird unter Zugrundelegung der

Leistungsklasse A (bewiesen)	auf € 47.740.00
Leistungsklasse M (behauptet)	auf € 61.380.00
Leistungsklasse L (wahrscheinlich)	auf € 54.560.00

geschätzt. Die einzelnen Ansätze unterliegen der Beweiswürdigung durch den Auftraggeber.

2. Der Einsatz des Pferdes als Zuchtstute ist in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Da aber aus heutiger nicht gesagt werden kann, ob die Zuchtverwendung dauerhaft sein kann, ist die seriöse Bestimmung eines Restwertes aus diesem Titel zur Zeit nicht möglich. Dies könnte in etwa zwei Jahren erfolgen.

3. Der Einsatz der Stute D. als Freizeitpferd (mit einem Restwert von € 1500.00) ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus Tierschutzgründen nicht möglich.

August 2009

Vorwurf der Fehlbehandlung eines Pferdes

Ein schwieriger Fall, nicht medizinisch, sondern durch die Persönlichkeitsstruktur der Eigentümerin – wenig substantiierte Vorwürfe und Widersprüche – Blut aus Hufspalt – Tildren®.

Die Geschädigte ist Eigentümerin des Quarter Horse Wallachs R., Red Dun, geb. 2003. Nach Darstellung der Eigentümerin hat das Pferd am 31.10.2007 ein nicht näher beschriebenes Huftrauma erlitten, das zu einem Hornspalt geführt hatte. In der Folge intervenierte in dieser Angelegenheit eine Reihe von Tierärzten, wobei sich nie ein vollkommener Therapieerfolg einstellte.

Deshalb wurde das Pferd am 21.12.2007 an eine Veterinärmedizinische Universität überwiesen, wo nach umfangreichen Untersuchungen u. a. eine alte Hufbeinprellung festgestellt wurde. In der Folge wurde am 2.1.2008 ein orthopädischer Beschlag angebracht und am 3.1.2008 eine intravenöse Tildren© -Infusion verabreicht.

Diese Therapie begründete sich u. a. auch auf der Magnetresonanzuntersuchung, die einen Verdacht auf „chronische Umbauprozesse mit osteonekrotischen Anteilen“ ergab.

Auch in der Folge gesundete R. nicht, weshalb wieder andere Tierärzte zugezogen wurden.

Die Geschädigte ist Zahnärztin und als solche ist ihr – aus der Humanmedizin – der Einsatz der Wirkstoffgruppe Tiludronsäure bekannt, wo nach neuer Literatur der Einsatz dieser Wirkstoffe bei nekrotischen Prozessen kontraindiziert ist.

Die Geschädigte begründet ihre Ansprüche, die sie mit mind. € 17.000.00 beziffert mit einer Fehlbehandlung und mit zu kurzer Aufklärung, vor Allem darüber, dass seitens der Universität kaum Erfahrung in dieser Indikation vorgelegen hat und sie einer „Versuchstherapie“ keineswegs zugestimmt hätte.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Dieses Gutachten hat zum Auftrag, Schadensursache und Verschuldensfrage insoweit zu klären, als sie die Universität als VN betreffen. Es ist nicht Aufgabe dieses Gutachtens, einen „Schuldigen“ zu finden oder allenfalls jemandem anderen als dem VN einen Behandlungsfehler vorzuwerfen.

Um die Position der Universität als VN im Krankheitsverlauf von R. darzustellen, wird eine Kausalkette aufgebaut.

Huftrauma mit Hufspalt am 31.10.2007

Vom Hufschmied V-förmig nachgezogen

Am 1.11.2007 von Dr. S. visitiert, aber nicht behandelt

Am 17.11.2007 Dr. S. fertigt 2 Röntgenaufnahmen an

Am 18.12.2007 Dr. S. fertigt 2 Röntgenaufnahmen an

Am 21.12.2007: Stationäre Aufnahme an der Vet.Med.Universität

Am 28.12.2007: MRT Untersuchung: Umbauprozesse mit osteonekrotischen Anteilen

3.1.2008: Tildren© Infusion

22.2.2008: Kontrolluntersuchung an der Vet.Med.Universität

ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Kontakte.

Im Gegensatz zu sämtlichen tierärztlichen Intervenienten stehen dem Sachverständigen alle zugänglichen Unterlagen zur Verfügung, die den einzelnen, mit der Sache behafteten Therapeuten nicht in dieser Gründlichkeit vorgelegen sind. Deshalb ergibt sich auch aus der Gesamtschau der Abläufe und Behandlungen folgende Diagnose:

„Chronische Infektion der Huflederhaut und der umgebenden Strukturen mit akuten Schüben.“

Der Beginn der Infektion im rechten Vorderhuf von R. ist mit „dem zu einem Hornspalt führenden Huftrauma am 31.10.2007 zu datieren, der vom Hufschmied am selben Tag V-förmig nachgezogen worden ist, mit Blut im Spalt, Riss ging von unten nach oben bis ca. 1 cm vor dem Kronrand, und Hämatom auch innen.“ (zit.)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese – als schwere Verletzung einzustufende – Huferkrankung adäquat versorgt worden wäre, wie folgt:

- > Steriler, anfangs täglich zu wechselnder Verband
- > Antibiotische Prophylaxe
- > Hufeisen mit Schwebe im Spaltbereich
- > eventuell lokale Behandlung mit Laser.

Da die Geschädigte von Blutaustritt aus dem Spalt berichtet, war von einer massiven Verletzung der äußerst empfindlichen Huflederhaut und mit einer Eintrittspforte für Keime zu rechnen somit hier der Beginn der Erkrankung zu markieren.

Die fotografischen Aufnahmen vom 3.1.2008 und 6.7. 2008 lassen durch die Vermessung der Rillenbildung bei einem durchschnittlichen Hornwachstum von 0.5 bis 0.8 cm pro Monat diese Rückdatierung schlüssig und nachvollziehbar zu.

Erschwerend kommt die Fellfarbe und das Fehlen von Pigment am erkrankten Huf hinzu, was jedem Fachmann als „besondere Disposition von Haut und Hautanhangsgebilden“ geläufig sein sollte.

Die Keimbesiedlung im Huf folgte der Schwerkraft nach bodenwärts, die bakterielle Besiedlung und deren Toxine begannen die Hufbeinspitze anzugreifen, was sich röntgenologisch nicht, in der MRT aber in Form von „chronischen Umbauprozessen usw.“ manifestierte.

Die am 22.2.2008 festgestellte Eiterung ist als Druckentlastung zu verstehen. Da sich die „Hohl- und Zwischenräume“ der Verankerung des Hufbeines mit dem Hornschuh im mikroskopischen Bereich befinden, war die „chronische Eiterung“ auch im Röntgen jeweils nicht nachweisbar.

Die Diagnose „toxische Hufrehe“ ist insofern nicht richtig, als eine „Hufrehe“ eine Allgemeinerkrankung impliziert, gegenständlich aber ein lokaler, in Schüben ablaufender Prozess vorliegt.

Aus dem bisher Gesagten ist abzuleiten, dass der Vorwurf der Geschädigten, die „Erkrankung“ des Pferdes ist auf eine – kontraindizierte – Therapie mit Tildren© zurückzuführen, weder schlüssig noch nachvollziehbar ist, auch schon deshalb, weil sie ein bereits chronisch krankes (31.10. bis 21.12.2007) Pferd beim VN Veterinärmedizinische Universität vorstellte. Dies ist auch aus dem Blutbild nachweisbar.

Es wäre allenfalls der Vorwurf zu erheben, dass die vorgeschlagene und auch durchgeführte Therapie zu keinem Erfolg geführt hat; dieser Vorwurf geht aber schon aus der Natur eines Behandlungsvertrages – in dem eine Erfolgsgarantie nicht enthalten ist – ins Leere.

In aufwändigen und umfangreichen Recherchen konnte der bestellte SV keinen Hinweis finden, dass die von der Geschädigten für die Humanmedizin angeführten schädlichen Folgen einer Therapie mit der in Tildren© wirksamen Substanz bei knochennekrotischen Prozessen in die Pferdemedizin zu übertragen ist.

Die Rücksprache mit dem verantwortlichen Behandler an der vet.med. Universität, Prof. Dr. K. hat ergeben, dass mit der Geschädigten ausführlich über das therapeutische Prozedere gesprochen worden ist, und dass keineswegs eine Versuchstherapie angestellt wurde.

Allenfalls kann man die Vorgangsweise aus sachverständiger Sicht als Therapieversuch einstufen.

Der Vorwurf der Geschädigten, Tildren© sei in Österreich nicht zugelassen, trifft nicht zu.

Da die Geschädigte außerordentlich verbal-kommunikativ ist, kann auch der Vorwurf einer zu kurzen Aufklärung nicht nachvollzogen werden.

Gutachten

Zur Schadensursache:

Als Schadensursache sieht der bestellte SV mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das mangelhaft versorgte Primärtrauma mit einem penetrierenden Hornspalt, bei dem die Regeln der Asepsis nicht eingehalten wurden. Weder sterile Schutzverbände noch antibiotische Prophylaxe sind nachvollziehbar. Die in der Folge stattgehabte massive Keimeinwanderung führte zu einer chronischen Infektion in den Strukturen des Hufes (Huflederhaut, Hufbein), die in Schüben auftrat und zur Druckentlastung zu Saumbandschwellungen (Rillenbildung) oder ausfließender Eiterungen führte.

Die vom VN durchgeführte Behandlung mit Tildren© hat nach Ansicht des SV das weitere Geschehen weder positiv noch negativ beeinflusst. Ein Zusammenhang mit der bis dato anhaltenden Lahmheit des Pferdes ist weder

aus der Literatur, dem Erfahrungsschatz des SV oder logischer medizinischer Ableitung herstellbar.

Zum Verschulden:

Jeder Tierbesitzer hat für sein Tier Obsorge zu tragen. Nach § 15 TSchG muss ein Tier bei Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Der Geschädigten als Medizinerin muss eine höhere Einsichtsfähigkeit zugebilligt werden. Es hätte ihr klar sein müssen, dass „Blut aus einem Hufspalt“ die große Gefahr einer Sepsis birgt. Das Anlegen eines sterilen Wundverbandes wäre ihr in Eigenverantwortung zuzumuten gewesen.

Zur Kausalität ist anzumerken, dass hier ein direkter Zusammenhang zwischen den Interventionen des VN Universitätsklinik und dem Schaden nicht vorausgesetzt werden kann. Eliminiert man gedanklich hilfsweise – den logischen Regeln der Äquivalenztheorie folgend - die Episode 21.12.2007 bis 12.1.2008 an der vet.med.Universität, so findet man als Ergebnis ein „lahmes Pferd“ davor und danach. Würde man sich also die Tildren®-Infusion wegdenken, wäre mit sehr großer Wahrscheinlichkeit das Ergebnis ein- und dasselbe wie es sich mit der verabreichten Tildren®-Infusion darstellt.

Aus fachlicher Sicht ist also ein Verschulden der Universitätsklinik an der anhaltenden Lahmheit von R. weder schlüssig noch nachvollziehbar.

März 2009

Bissverletzung bei einem Kind durch einen Hund

Beaufsichtigung eines Kindes – Hund im Hause der Besuchten – Instinktives Verhalten eines Hundes in einer Ausnahmesituation

Am 27.8.2007 besuchte der mj. Kläger mit seiner Mutter und seiner Schwester die Familie der Beklagten. Bei diesem Anlass sollte der mj. Kläger auch ein Go-Cart bekommen, dem der Sohn der Beklagtenfamilie entwachsen war. Unmittelbar nach der Ankunft des mj.Klägers und seiner Angehörigen am Anwesen der Beklagten, lief dieser in Garage, in der sich das Spielzeugauto befand. Der Hund – von niemandem näher beachtet – war einfach da und folgte dem mj. Kläger in Garage. Der mj. Kläger hatte mittlerweile das Go-Cart bestiegen, um damit zu fahren, stürzte jedoch dabei unversehens nach hinten. Plötzlich war der Hund über ihm, biss ihn und soll den mj. Kläger – nach Version seiner Mutter – mit der Pfote zu Boden gedrückt haben bzw. nach der Version des Zeugen B. ist der Kläger aus der Garage gelaufen und der Hund lag „mit schlechtem Gewissen“ in dieser. Für den unmittelbaren, zur Verletzung geführt habenden Vorgang, gibt es keine Augenzeugen.

Die Bissverletzungen am Kopf des Klägers wurden an Ort und Stelle von seiner Mutter erstversorgt und in der Folge an das Krankenhaus weitergeleitet.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Der Hund

Der Hund ist ein nicht mehr ganz junger, abgeklärter und überwiegend an Jagd interessierter Deutsch Langhaar Rüde, bereits etwas schwerhörig. Nachts im Zwinger verwahrt, kann er sich tagsüber frei auf dem riesigen, zu dem Anwesen gehörenden Grundstück bewegen. Dabei verlässt er den Bereich des Vorplatzes kaum, er verbringt vielmehr die meiste Zeit – schlafend – in der Garage.

Abwechslung – z.B. in Form von Besuch – wird vom Hund zur Kenntnis genommen und beobachtet.

Vor der einstündigen Befundaufnahme, bei der der Hund etwa 20 Minuten frei herum lief, konnte vom bestellten SV keine Aggression, wohl aber Wachsamkeit gegenüber „Fremden“ erkannt werden.

Der Hund war bei den Biss-Nachfolgeuntersuchungen unauffällig, ist durchgeimpft und einer VGP unterzogen worden, deren Inhalt der nächsten Seite zu entnehmen ist.

Eine primär und kausal vom Hund ausgehende Attacke ist grundlos – ohne gereizt oder dazu angetrieben worden zu sein – aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.



Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband

Prüfungszeugnis für Vorstehhunde über die

Vollgebrauchsprüfung

Veranstalter:

veranstaltet am: bei:

Name des Hundes:

Rasse: Geschlecht: Wurfdatum: ÖHZB-Nr.:

Züchter:

Eigentümer:

Führer:

Prüfungsfächer	FWZ	UZ	Punkte	Prüfungsfächer	FWZ	UZ	Punkte
Feldarbeit:				Waldarbeit:			
1 Nase	6			17 Riemenarbeit	5		
2 Suche				18 Totverb., Bringselverw., lautes Verw.	2		
a) Stil	5			19 Fuchsschleppe			
b) Schnelligkeit	3			a) Ausarbeitung	4		
3 Vorstehen	5			b) Bringen	3		
4 An- bzw. Nachziehen	4			20 Fuchs, Hindernis	3		
5 Federwildschleppe:				21 Hasenschleppe			
a) Ausarbeitung	2			a) Ausarbeitung	2		
b) Bringen	4			b) Bringen	4		
6 Freiverl. v. Federwild				22 Freiverl. v. Hase			
a) Finden	2			a) Finden	2		
b) Bringen	2			b) Bringen	2		
7 Ausdauer	3			23 Stöbern (spl., sil., st., frgl., wdl.)*	3		
8 Gehorsam im Feld	3			24 Buschieren	3		
9 Gehorsam a. Federwild	2			25 Leinenführigkeit	1		
10 Gehorsam a. Haarwild	3			26 Frei bei Fuß	2		
Zwischensumme Feldarbeit				27 Ablegen	2		
Wasserarbeit:				28 Verhalten am Stand	2		
11 Stöbern i. Schilfwasser	3			29 Gehorsam i. Wald	2		
12 Arbeit h. d. eingesetzten Ente	4			Zwischensumme Waldarbeit			
13 Freiverl. a. Schilfwasser				Gesamtpunkteanzahl:			
a) Finden	3			Zuerkannter Preis:			
b) Bringen	3			Formwert:			
14 Bringen a. tiefem Wasser	2						
15 Wasserfreudigkeit	2						
16 Gehorsam a. Wasser	2						
Zwischensumme Wasserarbeit				*Zutreffendes unterstreichen			

Wesen: Fähigkeit:

Für die Richtigkeit:

.....
Richter

.....
Prüfungsleiter

Die Verletzungen

Aus sachverständiger Sicht liegt den Verletzungen am Kopf des mj. Klägers ein einziger Angriff und nicht mehrere Bisse zugrunde. Die V – Form der Verletzung ist auf Biss und Gegenbiss (Oberkiefer // Unterkiefer des Hundes) einer „rollenden Kugel“ (Schädel) mit den Vorderzähnen (bis zu den Fangzähnen) des Ober- und Unterkiefers zurückzuführen. Alle weiteren Spuren an Schädel und Körper stammen mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Krallen der Vorderpfote(n).

Der Unfall

Einen Augenzeugen gibt es nicht. Die Unfallrekonstruktion basiert auf den Aussagen und dem wahrscheinlichen und vorhersehbaren Verhalten des Hundes.

Die Zeugenaussagen der Mutter, Andrea M., sind aus fachlicher Sicht uneinheitlich.

Während sie in der Niederschrift am 3.9.2007, also zeitnah ca. 1 Woche nach dem Unfall, bei der Polizei angibt, ihren Sohn am Boden liegend vorgefunden zu haben, dieser jedoch aufsprang und auf sie zu rannte, gibt sie in der ersten Streitverhandlung an, sie habe ihren Sohn am Boden liegen sehen und dieser sei vom Hund festgehalten und nicht ausgelassen worden. Im Strafakt ist als ihre Aussage festgehalten, „sie habe plötzlich ein Aufheulen des Hundes gehört, wenig später das Schreien ihres Sohnes“ (zit).

Wahrscheinlicher Unfallhergang

- Der mj. Kläger kommt, begleitet von Mutter und Schwester, am Anwesen der Beklagten an.
- Der Hund kommt aus der Garage, um die Ankömmlinge in Augenschein zu nehmen und erkennt „Bekannte“.
- Der Kläger öffnet die linke Fondtüre und **läuft** in die Garage zum Gokart
- Der Hund **geht** hinter ihm her
- **Der Kläger setzt sich auf das Gokart und fällt in einer Bewegung mit diesem nach hinten (kausal).**
- Der in unmittelbarer Nähe befindliche Hund erschrickt, heult auf und drückt - reflexartig auf eine plötzliche „Bedrohung“ reagierend - den Kläger mit dem Maul am Kopf und mit einer Pfote am Körper nieder.
- Der Kläger rollt sich instinktiv zur Seite und beginnt zu schreien.
- Der Hund lässt – seinen Fehler erkennend – vom Kläger ab und legt sich.
- Der Kläger springt auf und läuft zu seiner – mittlerweile ankommenden – Mutter.

Aus sachverständiger Sicht konnte und musste nicht damit gerechnet werden, dass der Hund – berücksichtigt man seine Vorgeschichte, seine Verwendung und Ausbildung – den minderjährigen Kläger anlässlich eines Besuchs bei den Beklagten attackieren würde. Dieser Meinung war auch die Mutter des Klägers bei ihrer Ankunft.

Selbst wenn sich der Kläger auf das Gokart setzen oder damit fahren würde, konnte oder musste man mit keinem Zwischenfall durch den Hund rechnen, obwohl der Kläger unvermutet in das „Revier“ des Hundes eingedrungen ist.

Hätte der Hund vom Kläger den „Eindruck“ eines „Eindringlings“ oder „Diebes“ gehabt, hätte er den Kläger noch vor Erreichen des Gokarts gestellt.

Niemand –auch der Hund nicht – rechnete damit, dass der Kläger beim Besteigen des Gokarts umfallen würde. Dieser Vorgang dürfte sehr schnell vor sich gegangen sein („... rannte in die Garage zum Gokart“) und für den Kläger und den schwerhörigen Hund so überraschend gekommen sein, dass der Hund vor Schreck sogleich aufheulte, der Kläger aber erst nach einer Schrecksekunde zu schreien begann.

Da der Kläger vom Sitz des Gokart mit dem gesamten Gefährt umfiel und am Boden lag, stand naturgemäß der neben ihm weilende Hund über dem Kläger. Das blitzartige Niederdrücken mit dem Maul und Festhalten mit der Pfote ist das natürliche Verhaltensrepertoire eines Jagdhundes.

Der Beginn der Kausalkette ist im plötzlichen Umfallen des Klägers mit dem Gokart zu sehen, der den Hund damit zu einer RE-Aktion veranlasste. Das weitere Verhalten des Hundes als normales Verhaltensmuster zu verstehen.

Aus fachlicher Sicht ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Hund aber ebenso schnell erkannte, dass dies kein „jagdlicher Einsatz“ ist und sofort wieder vom Kläger abließ, noch ehe der Zeuge B. einschreiten konnte oder musste.

Mai 2009

Vorwurf eines Behandlungsfehlers bei einem Pferde – Wert von Gutachten

Rechtzeitige Klinikeinweisung – Darmdrehung – Wertermittlung – Private Aktengutachten ohne seriöse Befunderhebung

Am 6.9.2004 erkrankte die Stute A. an einer Kolik, zu der der VN als einer der behandelnden Tierärzte der Geschädigten zugezogen worden war.

Der VN behandelte nach einer kurzen Untersuchung die Stute mehrmals, die Situation verschlechterte sich nach den Verabreichungen der Medikamente jeweils für kurze Zeit und vorübergehend. Als nach ca. 3 Stunden keine Besserung des Befindens eintrat, wurde die Stute an die Vet. Med. Universität

Wien überwiesen, wo eine Darmdrehung festgestellt wurde und das Pferd in den frühen Morgenstunden des 7.9.2004 einer Bauchoperation unterzogen wurde. Trotz dieses Eingriffes verstarb das Pferd in der Folge.

Die Geschädigte wirft dem VN nunmehr vor, er hätte infolge eines nur ungenügenden Untersuchungsganges nicht rechtzeitig die richtige Diagnose gestellt, und durch Zuwarten und zu späte Überweisung die Heilungschancen des Pferdes verhindert.

Die Geschädigte begehrt Schadenersatz für Op. und Behandlungskosten der Vet.Med.Universität Wien in der Höhe von € 3016.57, und für den Wert der gestorbenen Stute A. i.H.v. € 15.000.00.

Am 19.10.2004 wurde der VN als einer der behandelnden Tierärzte der Geschädigten zu einem verletzten Fohlen, namens Ronja gerufen. Beim Eintreffen fand der VN das Fohlen auf der Weide vor, wo es von einigen Personen im Liegen gehalten wurde. Nach Wundrevision in Narkose beurteilte der VN die durch einen Pferdetritt entstandene Rissquetschwunde als nicht sehr schwerwiegend und versorgte sie, jedoch ohne Rasur, Wundspülung und Drainage.

Die Geschädigte wirft dem VN nunmehr eine ungenügende Wundversorgung vor, in deren Folge es zu nicht näher beschriebenen bleibenden Schäden gekommen sei, die nunmehr gutachterlich abzuklären sind und von der Geschädigten mit € 3000.00 beziffert werden.

Fachliche Wertung der Befunde

ZU A.:

Schätzmodell:

Das vorliegende Schätzmodell orientiert sich an drei Säulen.

A. Der Ankaufspreis:

Dieser ist mit € 2533.00 belegt. Diese Preiskategorie entspricht eher der unteren Klasse und lässt a priori keine exorbitanten Leistungen erwarten. Diese Ansicht wurde durch das von der Geschädigten vorgeführte Video vom Ankaufsort untermauert, wo man ein schlecht angerittenes Pferd sehen konnte.

B. Kosten für Aufwendungen:

In den 48 Monaten, in denen das Pferd im Besitze der Geschädigten stand, sind für Erhaltung und Fütterung nach der Normentabelle etwa € 9600.00 angefallen, für Tierarzt und Hufschmied ist im Durchschnitt der Betrag von € 4080.00 für Routinemaßnahmen anzusetzen.

Transportkosten von Irland nach Österreich sind nicht belegt. Ebenso unbelegt sind die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bedeckungen der Stute. Diese beiden Positionen werden – da unbelegt – nicht mitgerechnet.

Da die Geschädigte keine Berufsreiterin ist, sind Ausbildungskosten in compensando zum Lustgewinn der Reitsportausübung zu setzen.

C. Zeitwert vor der Erkrankung:

Werterhöhend ist jede Form einer Eigenleistung anzusetzen. Im vorliegenden Falle ist aus der Kalkulationstabelle der „Faktor 2“ anzuwenden: „Geritten bis Klasse L oder Zuchtpferd mit mind. 1 Fohlen“.

Als Zeitwert vor der Erkrankung ist also der Betrag von € 5066.00 (Kaufpreis x 2) anzunehmen.

Es ist aber zu betonen, dass die Erkrankung der Stute beim Eintreffen des VN bereits vorlag und er diese nicht zu verantworten hat.

Dies bedeutet, dass die Stute zu Beginn der Intervention durch den VN bei der Unterstellung der letztendlichen Diagnose der Veterinärmedizinischen Universität „Dickdarmverlagerung mit massiver Ödemisierung“ nur mehr einen Bruchteil der oben genannten Summe wert war.

Schätzmodell:

A. : € 2533.00 + B.: € 13680.00 + C.: € 5066 = Summe € 21.279.00

B. Summe der 3 Ansätze € 21.279.00 : 3 (Ansätze) =

Zeitwert vor der Erkrankung € 7093.00

Da eine gutachterliche Bewertung der medizinischen Seite des Falles nicht Auftrag ist, soll zur Evaluierung dieses Aspektes folgender – auszugsweise wiedergegebener – Abschnitt aus dem Standardwerk HANDBUCH PFERDEPRAXIS Dietz/Huskamp ,Enke 2005) Seite 489 ff dienen:

Bei der Torsio coli ascendens totalis beginnt die Erkrankung fast immer plötzlich mit einer Kolik, die von keiner anderen an Dramatik übertroffen wird. Die betroffenen Pferde werfen sich rücksichtslos nieder, wälzen sich hin und her, springen auf, um sofort wieder nieder zu stürzen. Sie verhalten sich so rasend und unberechenbar, dass eine exakte Untersuchung kaum gelingt..... Schon nach kurzer Zeit sind die Pferde schweißnass, die Puls- und Atemfrequenz extrem hoch (Puls +/- 80 – 120, Atmung 60 – 80 /min)

.... Es ist keine Seltenheit, dass der Hämatokritwert schon nach 2-3 Stunden nach Krankheitsbeginn auf Werte über 0,60 ansteigt.

[.....]

..... Die Diagnose ist wegen des perakuten Verlaufs einfach zu stellen. Der Zustand des Patienten verschlechtert sich so rasch, dass oft schon nach einer Stunde die Befunde deutlich machen, ob die Euthanasie oder die Klinikeinweisung in die Wege geleitet werden soll.

..... Vorausgesetzt, dass die sehr schwierige Operationstechnik beherrscht wird, ist die Prognose in allen Fällen günstig, in denen noch keine Nekrose des Darms vorliegt..... Es ist deshalb zweckdienlich, an Hand von Parametern – die auch in der Praxis erhoben werden – eine ungefähre Prognose für den Patienten zu stellen. Aussagekräftige präoperative Parameter sind der Hämatokritwert und die Herzfrequenz.

Ein Missverhältnis zwischen hohen Hämatokrit- (>0.50) und niedrigen TTP-Werten (< 0.5g/dl) bedeutet, dass eine ungünstige Ausgangslage (Nekrose)

vorliegt. Ebenso hat die Herzfrequenz eine wichtige präoperative Aussagekraft.

Vergleicht man nun die obigen Aussagen mit den tatsächlichen Befunden, so lag beim Eintreffen des VN eine völlig andere als die oben beschriebene Situation vor (z. B. matter Gang, 48 Puls, 18 Atmung).

Erst gegen 23 Uhr wird eine Verschlechterung der Befunde beschrieben, um 1:50 Uhr des darauffolgenden Tages ist das Pferd bereits an der Klinik.

Um 2:19 Uhr beträgt der Hämatokritwert 50 % (= 0.5), der Wert für TTP 6, der Puls 64, das heißt, es besteht – nach Meinung der Autoren des obigen Lehrbuches – eine durchaus günstige Ausgangssituation für die Operation.

Deutlich verschlechtert hat sich die Situation erst Stunden nach der erfolgten Operation: Blutbild v. 8.9.2004 Auftrag 9: 18 Uhr, Befund 12:59 Uhr: Hämatokrit : 54.60 % ; TTP 4.69 g/dl.

Letztere Werte hat der VN aber nicht mehr unmittelbar zu verantworten.

ZUM FOHLEN R.

Weder aus den beigebrachten Unterlagen noch auf Grund der Befundaufnahme durch den SV konnte eine Begründung für eine Wertminderung festgestellt werden. Offensichtlich ist die Verletzung, deren Entstehung nicht dem VN zur Last zu legen ist, trotz der, nicht dem medizinischen Standard einer Wundversorgung erfolgten Intervention durch den VN, komplikationslos abgeheilt. Es wurden auch keine Dokumente vorgelegt, die eine Nachbehandlung oder eine tierärztliche Intervention wegen einer Komplikation belegen würden.

Der Stellungsfehler an die linken Vorderextremität bestand schon vor dem Verletzungszeitpunkt und steht mit der Behandlung durch den VN nicht in causalem Zusammenhang.

Sollte der Pflegezustand des Fohlens anlässlich der angekündigten und der Geschädigten bekannten Befundaufnahme dem Normzustand der Pferdehaltung bei der Geschädigten (Überwiegende Weide – bzw. Paddockhaltung) entsprechen, so ist aus sachverständiger Sicht eine notwendige Wundhygiene auch nach korrekt erfolgter tierärztlicher Versorgung nicht möglich, was die fachlichen Vorhalte relativiert.

Gutachten

- 1. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, dass die Geschädigte Eigentümerin der Stute A. war. Nachvollziehbar ist lediglich, dass sie das Pferd gekauft hat.**
- 2. Der Wert des Pferdes ohne Erkrankung wird zum Vorfalltag auf € 7093.00 geschätzt. Die geforderten € 15.000.00 sind auf Grund der Eigenleistung der Stute und ihres geringen Kaufpreises weder schlüssig noch nachvollziehbar.**

3. Zum Zeitpunkt des Eintreffens des VN litt das Pferd an einer Erkrankung, die der VN nicht zu verantworten hat. Legt man den o.a. Zeitwert zugrunde, verkörperte das Pferd zum Zeitpunkt des Interventionsbeginnes des VN einen Wert von 30 – 50 % dieses Betrages.
4. Eine bleibende, dem VN zur Last zur zu legende Schädigung des Fohlens R. nach einer nicht lege artis versorgten RQW war anlässlich der Befundaufnahme nicht zu erkennen und nachzuvollziehen. Die Verletzung selber hat der VN nicht zu verantworten. Ein Stellungsfehler an der seinerzeit verletzten linken VE ist nicht unfallcausal.
5. Die vorgelegten Aktengutachten der Dres.H. bzw. van den H., die weder Vorort befundet hatten noch die Befunde der Veterinärmedizinischen Universität mit in ihre Betrachtungen einbezogen hatten, werden somit in Zweifel gezogen.

April 2006

Verletzung eines Junghengstes durch ein anderes Pferd

Unklare Anamnese – überhöhte Wertvorstellung

Am 22.November 2006 führte der VN sein Pferd aus dem Stall des Gutes in Papakovacsi, Attya Puszta 6 (Ungarn) und machte sich zu einem Ausritt fertig. Am Hof des Anwesens wurde zur gleichen Zeit der Junghengst B. – im Besitze des Geschädigten und am angeführten Gut zur Aufzucht befindlich – von einem Hufschmied an den Hufen ausgeschnitten. Aus nicht geklärter Ursache entkam dem VN sein bereits gesatteltes Reitpferd, lief zum Junghengst hin und versetzte ihm einen Schlag auf die linke Hinterextremität.

In der Folge wurden zwei Tierärzte zugezogen, die zwar keine klaren Diagnosen stellten, aber dennoch das verletzte Pferd mit Injektionen behandelten.

Die zunächst am linken Unterschenkel befindliche starke Schwellung sank in der Folge in Richtung Sprunggelenk. Der Junghengst ist sehr viel gelegen und hat sich kaum bewegt.

Da nunmehr die Ansicht besteht, dass der verursachte Schaden am Pferd nicht mehr reparabel ist, soll das Pferd der Euthanasie zugeführt werden.

Fachliche Wertung der Befunde

Da die im Versicherungs-Akt befindlichen Röntgenbilder bei der Befundung durch den SV nur wenig Aufschluss geben konnten, weil sie nicht von einem klinischen Bericht begleitet waren, war eine Befundaufnahme am Standort des Pferdes conditio sine qua non für ein seriöses Gutachten.

Der Junghengst präsentierte sich als Pferd mit wenig Ausdruck und Ausstrahlung, was sicher auch zum Teil auf den längere Zeit andauernden schmerzbehafteten Zustand zurückzuführen ist.

Die medizinische Untersuchung erbrachte einen chronischen Prozess im Bereich der linken Hinterextremität, wobei Unterschenkel und Sprunggelenk

besonders betroffen sind. Der Prozess, der zunächst vornehmlich die Weichteilstrukturen betroffen haben dürfte, ist nunmehr versulzt und im Begriffe, zu Kalzifizieren. In wie weit der Knochen betroffen war, ist auf Grund der Röntgenbilder nicht sicher zu sagen, da die aufgezeigte „keilförmige Veränderung“ auch eine ganz normale Wachstumsfuge sein kann.

Durch mangelhafte medizinische Versorgung, insbesondere was lokale Interventionen anlangt, ist offensichtlich sekundär das Gelenk mitbetroffen worden.

Es liegen keine tierärztlichen Berichte oder Krankengeschichten vor, es war für den SV lediglich eruierbar, dass zwei Tierärzte involviert waren.

Der erste war ein „sehr bekannter Military-Tierarzt“ (Angabe des Gutsverwalters), der jedoch kein Röntgengerät hatte und nur eine „Spritze“ verabreichte. Eine klare Diagnose war nicht gestellt worden.

Der zweite Tierarzt fertigte Röntgenbilder an, allerdings erst am 13.12.2006 (der Vorfall war am 22.11.2006), kam offensichtlich auch zu keiner klaren Diagnose und sprach von einer sehr schwierigen Operation mit unsicherer Prognose.

Auch er verabreichte eine „Spritze“.

Nach dem Vorfall lag das Pferd sehr viel, die verletzte Extremität war stark geschwollen, dem Pferd ging es schlecht.

Aus fachlicher Sicht ist schwer nachvollziehbar, warum dem Pferd keine schnelle und zielführende tierärztliche Hilfe zuteil wurde (§ 15 TSCHG), die auf der Basis einer klaren Diagnose zielgerichtetes therapeutisches Handeln erkennen lässt. Sollte die Verletzung tatsächlich so schwer gewesen sein, dass ihre Versorgung ambulant nicht möglich war, so hätte eine stationäre Versorgung als „good equine practise“ (§ 1332 a ABGB: verständiger Tierhalter) erfolgen müssen.

Aus heutiger Sicht ist festzuhalten, dass mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine Wiederherstellung des Pferdes in den Zustand „ante“ oder im Sinne einer „restitutio ad integrum“ nicht möglich ist.

Der Unfallhergang ist so, wie ihn der VN schildert, möglich. Schwer nachvollziehbar ist jedoch, wie einem so erfahrenen Pferdeman und Turnierreiter sein eigenes Pferd „entkommen“ kann.

Der Junghengst hat gute Vorfahren und berechtigt – von der Abstammung her gesehen – zu gewissen Hoffnungen. Zur Zeit präsentiert sich das Pferd typlos und ohne Ausstrahlung.

Obwohl aus sachverständiger Sicht der länger andauernde Schmerzzustand des Pferdes naturgemäß nicht geeignet ist, die Ausstrahlung und Entwicklung eines Pferdes zu fördern, so muss aus fachlicher Erfahrung doch angenommen werden, dass zumindest die Stellung der Extremitäten, die Größe des Kopfes und das etwas verschlafene Temperament dem Pferde innewohnen und (daher) nicht unfallkausal sind.

Auch ohne Unfall wäre das Pferd mit hoher Wahrscheinlichkeit keine „Schönheit“, die durch Elastizität und Raumgriff der Gänge besonders beeindrucken würde.

Als werterhöhend bleibt somit nur die Abstammung. Der in Pferdekreisen übliche Spruch „auf der Abstammung kann man nicht reiten“ ist jedoch hier zu berücksichtigen.

Die durch den Geschädigten vorgelegten bisherigen Kosten, die allesamt unbelegt sind, weisen außer den ohnedies anfallenden Kosten für Aufzucht keine zusätzlichen, den Wert erhöhende Faktoren auf.

Der Hinweis des Geschädigten auf den hannoverschen Fohlen – bzw. Pferdemarkt ist nicht zulässig, da es sich beim vorliegenden Pferd um „österreichisches“ Warmblut handelt. Es österreichischer Vergleichsmarkt für zweijährige Pferd existiert praktisch nicht.

Der am 22.4.2005 geborene Hengst „B“ wird auf einen Verkehrswert vor dem Unfall vom 22.11.2005 von € 2100.00 geschätzt.

Derzeit – also nach dem Unfall – repräsentiert das Pferd keinen monetären Wert, wenn es als „nicht lebensmittellieferndes Tier“ im Equidenpass deklariert ist, andernfalls ist ein Fleischwert von € 150.00 anzusetzen.

Gutachten

Der Verkehrswert des verfahrensgegenständlichen Pferdes „B“ wird vor dem Unfall mit € 2100.00, nach dem Unfall mit € 0.00 (kein Lebensmittel) bzw. € 150.00 (Lebensmittel) geschätzt.

Da der derzeitige Zustand des Pferdes mit großer Wahrscheinlich nicht behebbar ist und das Pferd mit hoher Wahrscheinlichkeit unter schwer behebbaren Dauerschmerzen leidet, ist in Konkordanz mit dem § 222 StGB und §§ 5 und 6 TSCHG die Euthanasie aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Der geschilderte, zum Unfall führende Vorfall des „Entkommens“ des Pferdes des VN ist zwar möglich, aber auf Grund der langen Pferdeerfahrung des VN nur schwer nachvollziehbar.

Feber 2007

Unfall in einer Führmaschine

Führmaschine als Risikofaktor – Unfall infolge Maschinendefektes- Wartung einer Führanlage – Verletzung mit Gelenksbeteiligung

Im August und September des Jahres 2005 hatte die Klägerin ihre Warmblutstute R., eine junge Remonte, zum Beritt und zur Ausbildung im Pferdezentrum St. eingestellt.

Gegen Ende des Ausbildungszeitraumes, nämlich am 9.9.2005, kam das Pferd – wie schon öfters vorher – in die Führanlage im Innenhof.

Nachdem die Stute in die Führmaschine gebracht und die Anlage in Betrieb gesetzt worden war, entfernte sich die Person, die das Pferd zur Anlage gebracht hatte, Richtung Stall. Als sie etwa 30 m von der Führ-Anlage entfernt war, fiel ihr eine Unruhe dort und nachfolgend der Sturz der Stute R. auf. Die Führanlage hatte aus zunächst ungeklärter Ursache beschleunigt. Mittels Notschalter wurde die Maschine abgestellt und das Pferd R. aus der Anlage gebracht. Da das Pferd ganz offensichtlich verletzt war, wurde der Tierarzt Dr.H. verständigt, der das Pferd erst- und weiterversorgte.

Hatten die Verletzungen zunächst eher den Eindruck von Bagatelverletzungen erweckt, stellte sich in den nachfolgenden Tagen eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Pferdes ein.

Da nun der Verdacht einer erheblichen Gelenksirritation bestand, deren Behebung mit beträchtlichem Aufwand bei unsicherem Ausgang verbunden gewesen wäre, entschloss sich die Klägerin zum Abbruch der Therapie und übergab die weitere Verantwortung durch eine Schenkung an eine dritte Person. Das Pferd ist nach heutigem Wissenstand in einem Gestüt in Ungarn, geht lahm und es waren auch alle Versuche, die Stute tragend zu bekommen, bisher erfolglos.

Eine Untersuchung der Stute durch den SV war nicht möglich.

Fachliche Wertung der Befunde

Zur Führanlage

Die Verwendung von Führanlagen, auch als Schrittmaschinen bezeichnet, erfreut sich in größeren Pferdewirtschaften großer Beliebtheit, weil damit Personal, Zeit, Mühe und individuelles Bewegen der Pferde eingespart werden kann. Entgegen der Empfehlung von Fachleuten hat es sich eingebürgert, eine Beaufsichtigung der in der Maschine bewegten Pferde nicht direkt bei der Anlage, sondern eher par distance durchzuführen.

Bei älteren Modellen von Führanlagen wurden die Pferde an den spinnengleichen Armen der Führanlage angehängt, und im Kreis bewegt. Dies hat bei Pferden, die die Führanlagen nicht gewohnt waren oder ablehnten, immer wieder zu – teils schweren – Unfällen geführt.

Aus diesem Grund führte die Weiterentwicklung der Führanlagen dann dazu, dass die Pferde nicht mehr an einem Führseil angebunden waren, sondern frei in den einzelnen Abteilen der Maschine liefen.

Ein nicht ungefährliches Problem blieb aber auch bei diesen moderneren Anlagen bestehen, nämlich dass manche Pferde die Anlage durch langsames Tempo oder Stehenbleiben anhielten, die Rutschkupplung drehte leer durch, oder aber durch Einschlagen eines schnelleren Tempos die Drehzahl des

Motors „überholten“ und die Anlage beschleunigten. Um dies zu vermeiden, wurde – wie auch bei der verfahrensgegenständlichen Anlage – in die Trenngitter, die ein Pferdeabteil vom nächsten bzw. vorhergehenden Pferd abgrenzt, Weidezaunstrom eingeleitet, der Pferde sowohl vom Drängeln wie auch vom Verzögern abhalten sollte. Kommt das Pferd nämlich mit dem Trenngitter in Berührung, erhält es einen elektrischen Impuls, der erzieherisch wirkt. Weidezaungeräte, wie das auch bei der gegenständlichen Anlage verwendete, geben einen gepulsten Stromstoß ab, keinen Dauerstrom.

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist also die Verwendung der Stromführung in den Trenngittern Voraussetzung, um ein Drängeln oder Verzögern weitgehend zu verhindern.

Da die acht in der Führenanlage gehenden Pferde nicht beaufsichtigt waren, ist der genaue Unfallvorgang, vor Allem aber die Umstände, die zum Unfall geführt haben, nicht durch Augenzeugen belegt.

Aus der Art und Lokalisation der Verletzungen an der Stute R. kann jedoch von einem mit großer Kraft und über eine längere Strecke erfolgte Gewalteinwirkung ausgegangen werden, innerhalb welcher die Stute zu Sturz gekommen ist, jedoch noch einige Aufstehversuche unternommen haben dürfte.

Geht man nun, wie dies die Beklagtenseite tut, davon aus, dass die Stute R. selber die Anlage beschleunigt hat, so hätte diese nach dem Sturz des Pferdes wieder zu dem – von wem auch immer – vorher eingestellten Grundtempo zurückkehren müssen.

Die Beschleunigung der Maschine auf das zum Unfall führende (Galopp)-Tempo müsste also durch ein anderes Pferd erfolgt sein, doch auch diese Version ist aus sachverständiger Sicht nicht sehr wahrscheinlich, weil die Trenngitter lose an drei Schraubkarabinern aufgehängt sind und keinen Widerstand für das Anschieben durch ein Pferd bieten würden. Um auf die Anlage beschleunigend einwirken zu können und den Motor überholen zu können, müsste ein Pferd an dem Arm, der als Verlängerung der Spinne als Aufhängung für die Trenngitter dient, anschieben, was wohl nur mit den Zähnen bzw. Maul möglich wäre, aber auf Grund der oberhalb montierten schmalen Gitter unwahrscheinlich ist.

Aus sachverständiger Sicht ist die Tempoerhöhung der Anlage, die von 4 bis 16 km/h stufenlos regelbar ist, durch einen technischen Defekt in der Steuerung ausgelöst worden. Sehr wahrscheinlich ist ferner, dass die Anlage auf ein höheres Tempo als die vorgesehenen maximalen 16 km/h beschleunigt hat, denn es ist normalerweise für ein vierjähriges Pferd kein Problem im Trab dieses Tempo zu laufen, ohne zu Sturz zu kommen.

Die Steueranlage, die an einem Gebäude, das sich etwa 2 Meter von der Führenanlage entfernt befindet, montiert ist, war durch den SV leicht mit einer Münze zu öffnen, ohne dass der dafür vorgesehene Schlüssel – wie von der beklagten Partei angegeben – aus dem Büro geholt werden musste. Teile der elektrischen Zuleitungen wirkten desolat, so dass technische Fehler auch

dadurch entstehen könnten. Die gesamte Elektroinstallation wirkt nicht wie von professioneller Hand gefertigt.

Durch den einfachen Zugang zur Steueranlage war es theoretisch auch leicht möglich, dass ein Unbekannter das Potentiometer von Hand aus auf eine höhere Geschwindigkeit eingestellt hat.

Die von der Beklagtenseite behauptete Installation der Elektroanlage durch die Firma Elektro – St., St. konnte nicht nachvollzogen werden.

Herr St. sen. wies diese Behauptung entschieden zurück.

Dies wird unterstützt durch die Mitteilung des Herstellers der Anlage, der Fa. Sp., die ihrerseits für die Montage der Steueranlage nicht verantwortlich war.

Eine regelmäßige Wartung der Führanlage ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr dürfte nur jeweils nach einem Zwischenfall eine allfällige Beschädigung repariert worden sein. Auch nach dem gegenständlichen Unfall wurden Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, an der Anlage selber jedoch nach Aussage der beklagten Seite nichts verändert.

Auch eine Ursachenerforschung für den verfahrensanhängigen Zwischenfall ist nicht nachvollziehbar.

Weiters ist nachvollziehbar, dass offensichtlich nicht alle Personen, welche Pferde in die Führanlage bringen, in der Lage und geschult sind, diese bei Unfall oder Gefahr in Verzug notfallmäßig auszuschalten.

Wenn man die von der Beklagtenseite angeführten Zahlen auf ein Betriebsjahr umlegt, nämlich 8-10 Stunden Betrieb pro Tag bzw. 90 Pferde pro Woche, so kommt man bei der theoretischen, aber für eine Pferdewirtschaft nicht realistische Unterstellung vom einer 5 Tagewoche auf über 2300 Betriebsstunden bzw. 4680 Pferde pro Jahr.

Ein technischer SV wird zu klären haben, in welchen Intervallen bei diesen Betriebszahlen technische Überprüfung zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig sind.

Eine Rücksprache beim TÜV Österreich ergab, dass nur vereinzelt Pferdeführanlagen TÜV-geprüft sind. Die vorliegende Anlage ist es nicht.

Die Verkehrssicherheit der vorliegenden Anlage wird also von der global aufgebauten Maschinenrichtlinie geregelt. Prinzipiell sollte – so der TÜV Techniker – vor Inbetriebnahme eine Risikoanalyse durchgeführt werden, in der auch mögliche Fehler in der Elektronik in Betracht gezogen werden müssen. Die Geschwindigkeitsüberprüfung müsste ohne Pferde regelmäßig erfolgen. Ein akustisches Warnsignal bei Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit wäre zu fordern. Die Sorgfaltspflicht erfordert für derartige Anlagen je nach Einsatzintensität eine ein- bis zweijährliche technische Überprüfung.

(Telefonat vom 4.9.2006, 10:45 Uhr, Ing.Terp, TÜV Austria, Wien)

Überprüfungen in der oben angeführten Art sind nach den Aussagen der beklagten Partei bei verfahrensgegenständlicher Anlage nicht nachvollziehbar.

Das verletzte Pferd

Nach dem Unfall wurde die Anlage von einem angeblich in der Nähe befindlichen Angestellten des Pferdezentrums abgestellt (Aussage der beklagten Partei). Nach Angaben der klagenden Partei habe sich die benannte Person jedoch überhaupt nicht in der Nähe der Anlage befunden. Es ist also derzeit weder exakt nachvollziehbar, wie viel Zeit vom Bemerkten des Unfalles bis zum Abstellen der Anlage vergangen ist, noch wie lange die hohe Geschwindigkeit auf das Führtempo der Pferde eingewirkt hat.

Nach Aussage der beklagten Partei lag die Stute rechts vom Eingang innerhalb der Führanlage.

Der Tierarzt Dr.H. wurde notfallmäßig verständigt.

In seinen Mitteilungen vom 7. und 16.August 2006 beschreibt er Hautabschürfungen an Kopf, Schulter, Hüfte, Knie und hinterer Röhre.

Die schwerste Verletzung betraf das linke vordere Fesselgelenk, wo es zu Abschürfungen bis zur Gelenkscapsel gekommen ist, ohne dass diese eröffnet wurde (Mitteilung Dr.H.).

Demgegenüber steht die Mitteilung der klagenden Partei, die anlässlich der Befundaufnahme behauptet hat, „.....dass ihr der Tierarzt zunächst mitgeteilt hat, dass es sich nur um Schürfwunden und nicht sehr schlimme Verletzungen handle. Erst nach zwei Tagen erfolgte dann die Mitteilung, dass man eine Lappenverletzung am Fesselgelenk übersehen hätte und nun das Gelenk offen ist“.

Gelenkeröffnungen oder im speziellen, großflächige Hautabschürfungen über Gelenken, die bis zur Gelenkscapsel reichen, stellen Notfälle dar, die einer sofortigen und intensiven Diagnostik und Therapie bedürften. Je schneller und intensiver die Notfallmaßnahmen ergriffen werden, umso größer ist die Aussicht auf einen günstigen Verlauf.

Angesichts der in normalen Reitställen herrschenden hygienischen Verhältnisse ist jede Eröffnung eines Gelenkes in dieser Umgebung risikobehaftet.

Dr.H. gibt an, dass bei seiner Erstintervention am 9.9.2005 die Gelenkscapsel nicht durch den Unfall eröffnet war und hat – lege artis – eine Prüfung der Dichtheit der Gelenkscapsel unter Stallverhältnissen durchgeführt.

Vergleicht man diese Angabe allerdings mit der Honorarnote vom 12.10.2005, so ist dort eine Entsprechung, nämlich eine intraartikuläre Injektion nicht zu finden.

Technik für die Überprüfung einer Gelenksbeteiligung (Dichtheit der Gelenkscapsel)

1.Sedierung des Patienten

2.Chirurgische Vorbereitung der der Verletzung gegenüberliegenden Seite des Gelenkes und Injektion einer sterilen Kochsalzlösung in den Gelenksspalt, nachfolgend Überprüfung, ob eine Kommunikation zur Verletzung besteht (=Austritt von Spüllösung).

3.Anlegen eines sterilen Verbandes.

Da bei dieser Technik die Gelenkscapsel iatrogen eröffnet wird, besteht hohe Infektionsgefahr, insbesondere wenn nicht der gesamte Gelenksbereich sorgfältig geschoren wird, sondern „...nur störende Haare entfernt werden“ (Mail Dr. H. v. 16.8.2006) Renommierete Pferdekliniken wie z.B. Pferdeklinik Tillysburg, St.Florian (Schriftliche Mitteilung vom Feber 2006), weisen deshalb immer darauf hin, dass Gelenks – oder gelenksnahe Verletzungen nach präklinischer Akutversorgung als Notfälle zur stationären Aufnahme überwiesen werden sollen.

Die Empfehlung zur stationären Behandlung erfolgte im vorliegenden Falle erst dann, als das Pferd anhaltend Fieber zeigte.

Da dem SV keine nachvollziehbare Krankengeschichte mit täglicher Verlaufsbeschreibung vorliegt, ist eine medizinische Beurteilung nicht lückenlos möglich. Insbesondere Befunde für das am stärksten betroffene Gelenk wie: Temperaturmessung im Gelenksbereich, Füllungsgrad, Schmerzhaftigkeit und Funktionseinschränkung wurden nicht mitgeteilt. Auch über Art und Menge der verabreichten Arzneimittel wurde trotz diesbezüglicher Bitte keine Mitteilung gemacht.

Zum Wert des Pferdes

Eine Wertbestimmung des Pferdes nach dem Unfall ist nur spekulativ möglich. Die Klägerin verschenkte das Pferd, um sich weitere Kosten zu ersparen. Der neue Eigentümer ließ das Pferd vom Tierarzt Mag. M. weiterbehandeln. Aus dieser Behandlung wurde das Pferd am 12.10.2005 gering- bis mittelgradig lahm entlassen. Da das erst vierjährige Pferd altersbedingt vor dem Unfall noch keinerlei Eigenleistung erbringen konnte, ist sein seriöser Einsatz als Zuchtpferd nur bedingt möglich. Eine Verwendung als Reit- oder Sportpferd ist – bei Unterstellung einer nicht behebbaren Lahmheit – aus Tierschutzgründen untersagt. Insofern repräsentiert das Pferd unter obigen Prämissen keinen Wert mehr, es sei denn, es wurde im Pferdepass zum „Schlachtpferd“ deklariert. In diesem Falle wäre – wenn das Tier zur Lebensmittelgewinnung zugelassen ist – der Schlachtwert mit € 200.00 bis 400.00 anzusetzen.

Gutachten

Als erkennbarer Mangel ist zum Zeitpunkt des Unfalles nachvollziehbar, dass die Trenngitter keine Stromführung hatten. Die Installation eines Weidezaungerätes, welche eine gepulste Strombeschickung der Trenngitter bewirkt, war aus einem Anlassfalle an der verfahrensgegenständlichen Maschine (Mitteilung Fa. Sp.) angebracht worden und ist insofern als integrativer Bestandteil und nicht als Option zu verstehen.

Da die einzelnen Abteile, in denen die Pferde laufen, so groß gestaltet sind, dass jedes Pferd einen Sicherheitsabstand von etwa 30 cm nach vorne und nach hinten selbstständig einhalten kann, ist von einer Berührung des § 222 StGB aus fachlicher Sicht nicht auszugehen.

Ist die Stromzuleitung zu den Trenngittern nicht aktiviert, so ist eine mechanische Beeinflussung der Anlage durch die in der Führmaschine befindlichen Pferde möglich.

Der freie Zugang zu der Steuerungseinrichtung – ohne einen Schlüssel verwenden zu müssen – birgt zumindest die Gefahr einer Manipulation.

Inwieweit mangelhafte oder nicht durchgeführte Überprüfungen einer Anlage, in welcher sich täglich dutzende, der klagenden Partei zur Ausbildung gegen Entgelt übergebene Pferde bewegen, als Mangel anzusehen ist, obliegt der Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht.

Aus fachlicher Sicht sind die ersten Runden in der Führmaschine, insbesondere beim „Befüllen“ der Maschine die kritischen und risikoreichsten.

Es ist daher aus fachlicher Sicht notwendig, dass das Aufsichtspersonal so lange bei der laufenden Maschine bleibt, bis erkennbar keine Probleme auftreten. Dies ist zeitlich mit einigen Minuten oder 5 – 7 Runden anzusetzen.

Betont wird, dass es aus fachlicher Sicht empfehlenswert wäre, dass die 8 in der Maschine laufenden Pferde zumindest aus allernächster Nähe beaufsichtigt werden, denn sowohl der – automatische – Richtungswechsel wie auch eine jeweilige Tempoerhöhung birgt die Gefahr von Unruhe.

Folgende Faktoren spielen eine Rolle: Nur durch einen Mangel in Funktion (kein Strom im Trenngitter) oder der Technik (Beschleunigung aus unbekannter Ursache) erreichte die Maschine, kurz nachdem das verfahrensgegenständliche Pferde in diese verbracht worden war, ein zu hohes Tempo. Pferde werden normalerweise anfangs im Schritt bewegt.

Wäre eine Aufsichtsperson unmittelbar bei der Maschine anwesend gewesen, hätte diese mit dem Not-Ausschalter die Maschine schon zu Beginn der erkennbaren Beschleunigung ausschalten können und mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre somit der Sturz und die Folgeverletzungen zu vermeiden gewesen.

Das Pferd erlitt am Kopf, am Rumpf und an den Extremitäten Schürfwunden, zum Teil mit massivem Substanzverlust.

Am gravierendsten stellte sich eine gelenksnahe Schürfwunde am dorsalen Fesselkopf der linken Vorderextremität heraus, die im Gefolge einer nicht näher nachvollziehbaren Komplikation offensichtlich zu einer Allgemeinerkrankung des Pferdes führte.

Zum Wertverlust: Naturgemäß ist diese Frage nur mit Wahrscheinlichkeiten zu beantworten, wäre die Stute nach der Akutintervention durch Dr.H. und der Feststellung einer schwerwiegenden, gelenksnahen Verletzung sofort in eine Klinik (z.B. Tierklinik I. in ca. 8 km Entfernung, Pferdeklinik T. in ca. 30 km Entfernung) gebracht worden, wäre der Gesamtaufwand für Behandlung vermutlich nicht sehr viel höher gewesen, als er sich schlussendlich darstellte

Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Behandlung einer Fraktur bei einem Hund

Hundebesitzer zahlt Honorarnote nicht – Autounfall und Behandlung mittels Fixateur externe - Beeinspruchung der Mahnklage mit Behandlungsfehlervorwurf – Hundebesitzer wird in benachbarter Tierklinik verunsichert

Der Hund der Beklagten ist ein Samojeden-Settermischling, Rüde geb. am 1.9.2003. Der Hund wurde in der Tierklinik des Klägers am 2.12.2003 mit einer Fraktur des linken Oberschenkels vorgestellt, in der Folge operiert und mit einem sog. Fixateur externe eine Frakturstabilisierung durchgeführt.

Es erfolgte eine Reihe von Nachkontrollen, am 16.12.2003 wurde die Technovit-Brücke korrigiert. Am den 10. Jänner 2004 erlitt der Hund im Zuge eines Auto - Unfalles eine Fraktur an den Zehen des gesunden – rechten – Hinterbeines, die ebenfalls versorgt werden musste.

Am 26.2.2004 sprach die Beklagte neuerlich beim Kläger vor, weil der Hund stark lahmte. Im Zuge der Untersuchung wurde festgestellt, dass sich eine Hüftgelenkluxation ausgebildet hatte. Auf Grund dieser Diagnose wurde der Hund am 2.3.2004 einer Femurkopfresektion unterzogen.

Obwohl der Kläger sich im Hinblick auf Honorarforderungen äußerste Zurückhaltung auferlegt hatte, kam die Beklagte ihrer Zahlungspflicht nur ungenügend nach, was den Kläger veranlasste, den Klagsweg zur Einbringung seiner Honorarforderung zu beschreiten.

Im Zuge der Beeinspruchung der Mahnklage macht die Beklagte nunmehr geltend, dass sich der Kläger bei Auswahl und Prozedere der Operations- und Behandlungsmethoden nicht im Rahmen von lege artis zu erwartenden Usancen bewegt hatte, weshalb dem Hunde bleibende Invalidität beschert wurde und beruft dabei im Wesentlichen auf die Meinung Dr. D. S., Tierklinik S., der allerdings den Hund erst später anlässlich der Durchführung der Kastration erstmals gesehen hatte.

Fachliche Wertung der Befunde

Zum verfahrensgegenständlichen Hund „B“

Anlässlich der Befundaufnahme präsentierte sich der lebhafteste Hund als seinem Alter entsprechend spiel- und bewegungsfreudig und nur mäßig behindert. Der Hund hat ein individuelles Bewegungsmuster entwickelt, mit dem er ohne wesentliche Beeinträchtigung und Schmerzbelastung leben kann. Es ist nicht auszuschließen, dass nach starker Belastung der linken Hinterextremität (Spiel, Spaziergänge) und bei Wetterwechsel an der Operationsstelle im Bereich des Hüftgelenkes und des Femurschaftes vorübergehende Schmerzen auftreten.

Zur Operationsmethode „Fixateur externe“ bzw. zur Femurkopfresektion

Von den zur Auswahl stehenden Op.-Methoden war die durch den Kläger gewählte Stabilisierung der Fraktur mit einem „Fixateur externe“ die geeignetste, weil sie dem Wachstum des jungen Hundes entsprechend nachjustierbar ist. Die Längsfixierung der Fraktur erfolgt bei dieser Methode mit einem oder mehreren Steinmann – Nägel, dann wird äußerlich ein-, zwei – oder dreidimensional mit „Spiessen“, die gelenkig oder brückenartig fix verbunden sind, stabilisiert.

Im vorliegenden Falle wurde die unilaterale, mittels Technovit – Brücke fixierte Variante gewählt, die erfahrungsgemäß besonders von leichten bzw. jungen Tieren gut akzeptiert wird.

Die chirurgische Versorgung des primären Traumas erfolgte nach den Regeln der tierärztlichen Kunst, auf Grund der lückenlosen, von zwei Behandlern geführten Dokumentation ist das Vorgehen schlüssig und nachvollziehbar.

In der Zeit von der Frakturbehandlung bis zur Korrektur der Technovitbrücke war der Hund insgesamt viermal in der Tierklinik vorgestellt worden, wobei eine Lockerung des Fixateurs in der Krankengeschichte vor dem 16.12.2003 nie erwähnt wird. Erst am 16.12.2003 erfolgte die Korrektur der Technovitbrücke.

Der Vorwurf, dass der Kläger eine Korrektur des Fixateurs externe bei Bedarf nicht schon früher durchgeführt hätte, ergibt aus fachlicher Sicht keinen Sinn

Antibiotika wurden dem Hund in ausreichendem und vertretbarem Maße verabreicht (sowohl p. injectionem wie auch durch die Besitzerin peroral), wobei dabei angesichts der Jugend des Hund und der Gesunderhaltung der Darmflora eine Restriktion a priori angebracht war.

Das zweite Trauma des jungen Hundes war – bedingt durch einen Autounfall – eine Fraktur zweier Mittelfußknochen hinten rechts am 10.1.2004. Da eine der Frakturen nur geringgradig verschoben war und die zweite eine – noch von der Beinhaut überzogene – sog. Grünholzfraktur (vergl. Bruch eines Weidenastes) war, bestanden hervorragende Chancen auf Heilung dieser Frakturen unter einem stabilisierenden Verband. Fachlich korrekt hat der Kläger getreu dem ärztlichen Prinzip „primum nil nocere“ die risikoärmste, konservative Methode des Stützverbandes nach chirurgischer Versorgung der Hautwunde gewählt. Neuerlich erfolgte eine antibiotische Abdeckung des Patienten.

Sowohl das erste wie auch das zweite Trauma lassen einen gewissen Rückschluss auf eine erhebliche Lebhaftigkeit des Hundes zu, was zweifelfrei auch eine starke Belastung für die Tierbesitzerin darstellte. Dennoch war der Hund zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalles am 10.1.2004 offensichtlich ungenügend verwahrt, was aus fachlicher Sicht der Beklagten zur Last zu legen ist. Auch der Umstand, dass der Hund die Verbände „abmontierte“, ist einerseits ein Hinweis auf seine Lebhaftigkeit, andererseits auf eine Überforderung der Beklagten mit der Situation.

So ist auch fachlich nachvollziehbar, dass ein lebhafter, junger Hund mit zwei lädierten Hinterextremitäten kein geordnetes und koordiniertes Bewegungsmuster aufweist. Aus der Krankengeschichte ist nachzuvollziehen, dass bis zum 22.1.2004 der Heilungsverlauf der ersten und zweiten Fraktur offensichtlich recht günstig verlief. An diesem Tage wurde die Beklagte zu einer neuerlichen Kontrolle in zwei Wochen angehalten. Sie erschien aber erst vier Wochen später in der Tierklinik mit einem lahmen und schmerzbehafteten Hund.

Am 26.2.2004 wurde dann die Hüftgelenksluxation röntgenologisch diagnostiziert und am 2.3.2004 operativ behandelt.

Es ist einwandfrei nachvollziehbar, dass zwischen Diagnose und Operation fast eine Woche lag, was die Behauptung der Beklagten, der Kläger hätte sofort nach der Diagnose den Hund einbehalten und ohne Einwilligung operiert, fachlich unschlüssig erscheinen lässt.

Es ist besonderer Sorgfaltspflicht zuzuordnen, dass seitens der Tierklinik die Röntgenbilder zur Überbegutachtung an die Vet. Med. Universität geschickt wurden.

Die Behauptung der Beklagten, wonach die frühzeitige Entfernung des Fixateurs in den Unterlagen des Klägers nicht erwähnt wird, ist nicht richtig. Vielmehr ist der Krankengeschichte am 4.1.2004 das Programm zu entnehmen: „.....Therapie: Morgen Entfernen des Fixateurs.

Und am 5.1.2004: „Fixateur war etwas locker..... Unter C-Bogen Kontrolle der Stabilität des Femurs. Femur ist stabil“.

Dieser letzte Punkt rechtfertigt auch das Herausnehmen des Fixateurs zu diesem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht.

Die Meinung der Beklagten, die sie zum Thema einer ordnungsgemäßen Behandlung der verschiedenen Traumata äußert, hat ihre Grundlage im Wesentlichen in den Kommentaren des Tierarztes Dr. S. von der Tierklinik in S., dem der Hund Anfang 2005 zur Kastration vorgestellt worden war und bei dieser Gelegenheit auch die Krankengeschichte des Hundes B. mitgeteilt worden war. Dies teilte die Beklagte anlässlich der Befundaufnahme durch den SV mit. Herr Dr.S. soll geäußert haben, dass er „dies alles“ ganz anders gemacht hätte. Allerdings machte Dr. S. diese Feststellung auf der Basis der mündlichen Mitteilungen der beklagten Seite, es standen ihm weder medizinischer Bericht noch Röntgenbilder als Grundlage seiner Meinungsäußerung zur Verfügung.

Gutachten

Gutachtensauftrag:

Klärung der Frage, ob der Kläger die am 2.12.2003 am Hund „B“ der Beklagten durchgeführte Operation

- **lege artis** oder aber
- **unsachgemäß und fachlich nicht richtig**

durchgeführt hat.

Gutachten:

Auf Grund der vorgelegten und auf höchstem Klinikniveau geführten Aufzeichnungen zur Krankengeschichte und zum Op.Prozedere, weiters der zur Begutachtung übergebenen Röntgenbilder und außerdem der eingeholten Überbefundung der Röntgenbilder an der Vet.Med. Universität kann eine Verletzung des „state of art“ der orthopädischen Chirurgie zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden.

Die Beklagte war vom Kläger nachvollziehbar (Krankengeschichte) über alle Schritte seines medizinischen Handels aufgeklärt worden.

Dezember 2005

Koppelverletzung – Mangel an sorgfältiger Verwahrung

Haltung von Pferden auf Tageskoppeln – Risikobeschränkung – Anzahl der Pferde – Weideunfall, Vorhersehbarkeit und Folgen

Die klagende Partei hatte zum Zeitpunkt des Vorfalles ihr Pferd bei der Beklagten eingestellt. Anlässlich eines Aufenthaltes auf der Koppel verletzte sich das Pferd beim Wälzen an einer als Koppelbegrenzung montierten Blechtafel, die als Bandenwerbung für die angrenzende Trabrennbahn diente. Als Folge der Verletzung waren umfangreiche tierärztliche Interventionen der Tierärztlichen Klinik für Pferde Dris. K. nötig. Das Pferd ist bis heute nicht wiederhergestellt und in seinem Wert gemindert.

Fachliche Wertung der Befunde

Zur Verwahrung des Pferdes

Neben der Tradition in der Haltung von Pferden im Freien (Koppelzäune aus Holz, Koppelsteher aus Holz oder Plastik, elektrische Weidezaunbänder mit mind. 4 cm Breite in drei Reihen usw.) gibt es eine Vielzahl von Literatur, aber auch einen gesetzlichen Rahmen durch das Tierschutzgesetz.

„Das für ...Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein.

.....Vorrichtungen, mit denen die Tiere..... räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.“

[§ 18 (1) u. (2) TSchG]

Aus der Obsorge für eine risikoarme Haltung von Pferden kann aus sachverständiger Sicht keine in der Umgebung des Pferdes agierende Person ausgeschlossen werden. Der Halter bzw. Vermieter hat von sich aus eine verletzungsarme Haltung anzubieten, die für das Pferd verantwortliche Person

(Eigentümer, Besitzer, Reiter) hat aber Risikobedenken unmittelbar zu äußern und auf deren Abstellung zu beharren.

Im vorliegenden Fall bezieht sich dies insbesondere auf die Aussage des Zeugen Dr. Harald M., der sich als erfahrener Pferdemann zu erkennen gegeben hat und der auch die Koppel besichtigt hatte. Er hätte aus fachlicher Sicht die Klägerin – seine Tochter – auf den Missstand aufmerksam machen können, die dann ihrerseits möglicherweise Konsequenzen gezogen hätte.

Der Halter der Pferde hat aus sachverständiger Sicht neben einer verletzungsarmen Umgebung auch für ein risikoarmes Management zu sorgen. Im vorliegenden Fall ist das Verletzungsrisiko noch dadurch exponentiell erhöht worden, dass in die an sich schon sehr kleine Koppel noch mehrere Pferde – es ist von 14 Tieren die Rede – verbracht worden sind.

Betrachtet man nun beide Umstände – Einzäunungsmaterial und Tieranzahl – zusammen, so ist aus der Sicht von Fachleuten der Unfall vorprogrammiert, offen ist lediglich der Zeitpunkt. Der immer wieder gebrachte Einwand, dass diese Praxis „schon immer so geübt werde“ und – angeblich – nie etwas passiert sei, geht aus fachlicher Perspektive in Leere.

Nicht nur, dass man Blechplatten als Begrenzungsmaterial zu Rennbahnseite in Kauf genommen hat, was vermutlich durch den Charakter der Werbetafeln auch nicht leicht zu ändern gewesen wäre, weil diese eine Einnahmequelle für eine an sich finanzschwache Provinzrennbahn darstellen, so hat der Betreiber der Koppeln ganz bewusst mit dem Begrenzungseffekt spekuliert und es unterlassen, die elektrischen Weidebänder an der Koppelseite hinter den Blechtafeln weiterzuführen, wodurch ein unmittelbares Herannahen eines Pferdes an die Blechtafeln durch den Stromschlag zumindest erschwert werden hätte können.

Auch durch eine Holzverschalung an der Innenseite der Blechtafeln wäre das Verletzungsrisiko zu minimieren gewesen.

In Anbetracht der Größe der Koppel wäre aus fachlicher Sicht der zeitgleiche Aufenthalt von max. 2 – 3 Pferden zu verantworten gewesen.

Zur Höhe der Kosten für Heilbemühungen

Die von der Tierärztlichen Klinik für Pferde Dr. K. in Rechnung gestellten Honorare entsprechen in ihrem Ansatz und in ihrer Höhe den geltenden Tarifen für tierärztliche Mühewaltung und Arzneimittelanwendungen. Insofern ist die Höhe angemessen und gerechtfertigt.

In Anbetracht des schlechten Zustandes des Pferdes anlässlich der Befundaufnahme und einem Vergleich von den Berichten in der Krankengeschichte und den Lichtbildserien über den Heilungsverlauf ist doch eine gewisse Divergenz feststellbar, die die Frage aufzwingt, warum nicht zusätzliche Heilmethoden (z.B. Laserbehandlung) und Frührehabilitationstherapien (z.B. Wasserbehandlung, Strombehandlung, Lymphdrainage, Ioneninduktion, Bewegungstherapie) eingesetzt worden sind, um die Funktionsfähigkeit der Extremität zu erhalten.

Da das Pferd zumindest zum Zeitpunkt der Befundaufnahme nunmehr den Eindruck eines Pflegefalles vermittelte, ist aus der Sicht des erreichten medizinischen Erfolges die Betragshöhe für Heilbemühungen nicht angemessen.

Zur Wertminderung des Pferdes

Anlässlich der Befundaufnahme am 10. November 2005, also mehr als 20 Monate nach dem Vorfall und 16 Monate nach Beendigung der Behandlung durch Dr.K., präsentierte sich das Pferd schmerzbehaftet, bewegungsscheu und stark reduziert. Allein aus Gründen der Schmerzvermeidung (§ 222 StGB) ist eine zweckbestimmte Verwendung des Pferdes als „Reittier“ – auch nur als sog. Freizeitpferd – prognostisch nicht anzunehmen. Insofern repräsentiert das Pferd zur Zeit keinen monetären Wert.

Da zur Wertschätzung des Pferdes „ante“ dem SV lediglich eine eidesstattliche Erklärung über Kaufpreis und Ausbildungskosten sowie die Kopie des Abstammungsnachweises vorliegen, ist es aus SV – Sicht nicht möglich, festzustellen, ob der Kaufpreis, der in der eidesstattlichen Erklärung vom 14.10.2005 mit ATS 72.000.00 / € 5268.78 angegeben wird, auch dem tatsächlichen Wert des Pferdes entsprochen hat.

Auf Grund des Umstandes, dass das verfahrensgegenständliche Pferd als Herdbuchstute eingetragen war und die erreichten Wertnoten (7.5) der „Zuchtwertklasse II a minus“ entsprechen, ist der Kaufpreis glaubwürdig und schlüssig, aber nicht durch Rechnung nachvollziehbar.

Die – ebenfalls unbelegten – Ausbildungskosten von € 1800.00 für die Jahre 1995 bis 2002 sind angemessen und schlüssig.

Die Ausbildung eines Pferdes als „Therapiepferd“ und speziell sein Einsatz als solches würde durchaus werterhöhenden Charakter haben.

Es liegen jedoch keine Unterlagen (Fotos, Videos, Zeugen) vor, die den Einsatz oder die Qualifikation des Pferdes als Therapiepferd untermauern würden.

Insbesondere liegt auch der Pferdepass von „M“ nicht vor. Aus diesem – für jedes im EU – Raum verbrachte Pferd – verpflichtenden Dokument ginge nämlich einerseits die regelmäßige medizinische Obsorge (Impfungen), hervor, vor Allem aber die Bestimmung des Pferdes als Lebensmittel (ja/nein) hervor. Ist nämlich die Bestimmung des Pferdes zur Gewinnung menschlichen Lebensmittels (Schlachtung) nicht vorgesehen, so würde auch kein Abschlag für Schlachtpreis, sondern noch Zusatzkosten im Falle einer Euthanasie entstehen.

Die behauptete Wertminderung des verfahrensgegenständlichen Pferdes von € 500.00 ist aus sachverständiger Sicht jedenfalls gerechtfertigt.

Gutachten

Gutachtensauftrag:

War die Verwahrung des verfahrensgegenständlichen Pferdes ordnungsgemäß, üblich und sicher, insbesondere die Einplankung der Koppel?

Gutachten:

Die Verwahrung des verfahrensgegenständlichen Pferdes war im Hinblick auf Ausbruchssicherheit ordnungsgemäß.

Im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Schäden infolge Verletzung war die Haltung der Stute M weder ordnungsgemäß, landesweit gesehen unüblich und durch Verwendung von Blech als Begrenzungsmaterial nicht sicher, sondern risikobehaftet.

Insbesondere war auch kein Versuch unternommen worden, das risikante Material durch Zusatzmaßnahmen abzusichern.

Gutachtensauftrag:

Sind die geltend gemachten Kosten für die tierärztliche Behandlung angemessen?

Gutachten:

Im Hinblick auf den erfolgten Aufwand an Mühewaltung, Material und Arzneimittelnkosten sind die Honorarnoten der Tierärztlichen Klinik für Pferde der Höhe nach schlüssig, nachvollziehbar und angemessen.

Gutachtensauftrag:

Ist durch die Verletzung ein Wertminderung eingetreten, wenn ja, in welcher Höhe?

Gutachten:

Über eineinhalb Jahre nach Vorfall und Behandlungsabschluss präsentiert sich das Pferd als Versorgungsfall. Das Pferd stellt zur Zeit keinen wirtschaftlichen Wert dar. Ob der Kaufpreis der Stute seinerzeit ihrem Wert entsprach, kann nicht mit Sicherheit nachvollzogen werden.

Da das Pferd zur Zeit als Reitpferd unbrauchbar ist, ist im Augenblick mit einer Wertminderung von 100 % zu rechnen.

Die Prognose für das Pferd, schmerzfrei wieder als Reitpferd eingesetzt werden zu können, ist infaust.

Jänner 2006

Hundebiss

Zwei Hunde – Rekonstruktion des Bissvorganges und Zuordnung zu einem Hund

Der Beklagte war am 27.7.2003 beim Sohn des Klägers auf dessen Hof in F. mit seinem Hund „G“ zu Besuch.

„G“ ist ein schwarzer Labrador, zum Zeitpunkt des Vorfalles unkastrierter Rüde und 2 Jahre alt. Der Sohn des Klägers besitzt den Mischlingsrüden „S“, zum Zeitpunkt des Vorfalles unkastriert und 2 Jahre alt. Nachdem die beiden Hunde

auf der Wiese vor dem Hof des Klägers gespielt hatten, betrat der Beklagte als durchaus willkommener Gast den Innenhof, welcher durch ein Tor verschlossen, aber nicht versperrt war.

Der Kläger ging auf den Beklagten zu, um ihn zu begrüßen. Gleichzeitig kam auch der Hund „S“ – aus dem Hause – in Richtung des Klägers, in dessen Nähe sich mittlerweile auch der Hund „G“ des Beklagten befunden hat.

Da der Kläger um den Hund seines Sohnes fürchtete, versuchte er diesen – sich hinunterbeugend – am Halsband zu fassen. In diesem Augenblick wurde er in die linke Wade gebissen, wobei der Kläger der Ansicht ist, die Bissverletzung sei ihm vom Hund des Beklagten zugefügt worden.

Fachliche Wertung der Befunde

Aus den Erzählungen des Klägers und des Beklagten geht einwandfrei hervor, dass letzterer ein willkommener und nicht unbekannter Gast im Hause des Klägers war, und kein Eindringling. Die beiden verfahrensgegenständlichen Hunde hatten vor dem Betreten des Innenhofes bereits längere Zeit aggressionsfrei miteinander gespielt. Somit war zunächst auch beim Betreten des Innenhofes nicht davon auszugehen, dass der Hund des Sohnes des Klägers eine Revierverteidigung durchführen werde oder der Beklagte besonders auf sich aufmerksam machen musste.

Aus fachlicher Sicht ist es durchaus möglich und schlüssig, dass der Hund des Sohnes des Klägers das ihm unliebsame Herannahen des Klägers an den Hund des Beklagten in Form einer besitzergreifenden Handlung und Abwehr des zweiten Hundes abzuwenden versuchte.

Aus fachlicher Sicht zweifelhaft ist aber, dass es sich um eine echte Attacke gegen den Hund des Beklagten gehandelt hat. Eher ist anzunehmen, dass dies ein Scheinmanöver war, um den größeren Hund zu beeindrucken. Mit großer Wahrscheinlichkeit wäre keinem der Hunde etwas zugestoßen, hätte man sie ihre mögliche Meinungsverschiedenheit austragen lassen. Dies verhinderte jedoch der Kläger durch Festhalten eines oder beider Hunde, was zur Folge hatte, dass sich das Aggressionspotential nicht ordnungsgemäß entladen konnte und sich die Attacke gegen den nächst befindlichen „Gegenstand“, nämlich die Wade des Klägers richtete. Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass der Kläger eine der Grundregeln im Umgang mit Hunden missachtet hat, nämlich bei einem Raufhandel zwischen zwei Hunden nicht dazwischen zu gehen.

Zur Frage, welcher der beiden Hunde nun dem Kläger die Verletzung zugefügt hat, müssen folgende Fakten analysiert werden:

./11: verbiss sich in meiner Wade

./51: Die Verletzung betraf nur das subcutane Weichteilgewebe

./90: Die große Narbe liegt etwa 45 cm oberhalb der Bodenfläche

./91: Ein zweiter Biss kann nicht ausgeschlossen werden

./91: Die große Narbe entsprach einer Risswunde

./93: und ich verspürte dann einen Biss

./G : 3 schräg gestellte Bisswunden unbekannter Tiefe, die nicht bluten.

Aus fachlicher Sicht ist daraus abzuleiten, dass die Intensität des Bisses nicht der Absicht der Zufügung einer Verletzung entsprochen hat. Vielmehr dürfte der Biss „passiert“ sein. Andernfalls wäre – unabhängig welcher Hund zugebissen hat – eine tiefe bis zu 2 cm in die Strukturen d.h. Wadenmuskeln gehende, blutende Verletzung mit 4 Bissmarken zu erwarten gewesen. Keinesfalls hat sich ein Hund „an der Wade verbissen“.

Was die Anzahl der Bisse anlangt, so kann aus fachlicher Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem Biss ausgegangen werden, was sich auch mit der Aussage des Klägers deckt. Auch infolge seiner Abwehrbewegung wäre ein zweiter Biss nicht möglich gewesen.

Geht man nun vom Bewegungsmuster aus, das ein Hund durchführen muss, um ca. 45 cm oberhalb des Bodens eine derartige Verletzung anzubringen, so ergibt sich beim Hund des Sohnes des Klägers:

Kopfhöhe des Hundes „S“ und Höhe der Verletzung stimmen überein, was bedeutet, dass der Hund aus seiner natürlichen Position nur gerade nach vorne schnappen musste, um die Verletzung anzubringen.

(vergl. „Wadlbeisser“)

Berücksichtigt man die Verschieblichkeit der Haut und das nicht mehr klar zu bestimmende Bissmarkenzentrum der großen Narbe, so passen die Maße der Zahndistanz eher zum Hund „S“ als zu „G“.

Der Hund „G“ mit einer Kopfhöhe von 74 cm hätte, um an die Verletzungsstelle in 45 cm Höhe seinen Kopf zur Seite rotieren müssen. Bei einer zu erwartenden Kieferöffnungsdistanz von 6-8 cm wäre ein völlig anderes Bissmuster zu erwarten. Ginge man hilfsweise davon aus, dass „G“, wie auf dem Lichtbild eingezeichnet, zugefasst hat, so deckt sich die Distanz von 4.5 cm der beiden kleinen medialen Narben nicht mit der Distanz der Eckzähne (OK 4.2, UK 4.0 cm), insbesondere auch dann nicht, wenn man berücksichtigt, dass in den zwei Jahren seit dem Vorfall eine gewisse Narbenkonstriktion erfolgt ist, was bedeutet, dass die ursprünglichen Bissmarken etwas weiter auseinander gelegen sind.

Fasst man die Befunde aus fachlicher Sicht zusammen, so ergibt sich eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Hund „S“ den Kläger gebissen hat.

Gutachten

Gutachtensauftrag: Welcher der beiden am Vorfall beteiligten Hunde hat die Verletzung an der Wade des Klägers verursacht?

Gutachten:

Die Wahrscheinlichkeit, wonach die Verletzung an der Wade des Klägers durch den Hund „S“ verursacht wurde, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit (80 %) angegeben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Verletzung an der Wade des Klägers durch den „Gomez“ zugefügt wurde, liegt bei 20 %.

Der Kläger hat durch unsachgemäßes Verhalten das Zustandekommen der Verletzung gefördert.

Dezember 2005

Hundebiss auf der Liegenschaft des Tierhalters

Verwahrung – Relativierung der Schwere der Verletzung - Rekonstruktion

Am 19.Mai 2005 ging der Kläger in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit am Anwesen der Beklagten in T., vorbei. Er hatte an der kleinen Gartentüre geläutet, um mit dem Liegenschaftsbesitzer ein Gespräch führen zu können. Als ihm nicht geöffnet wurde, ging er, während er einen kleinen Hunde bellen hörte, einige Schritte in Richtung eines doppelflügeligen Einfahrttores weiter, um dort nach den Besitzern der Liegenschaft Ausschau zu halten.

Als er etwa in der Höhe des ersten Flügels des Tores angekommen war, kam ihm – nach seinen Angaben – plötzlich der verfahrensgegenständliche Hund durch das einen Spalt breit geöffnete Tor auf der Strasse entgegen, verletzte ihn an der Außenseite seiner linken Hand und lief wieder auf das Grundstück zurück.

Fachliche Wertung der Befunde

Nach der Aktenlage steht – und dies ist zeugenschaftlich nicht belegt – zunächst nur fest, dass der Kläger und der Hund einander so nahe gekommen sein könnten, dass der Hund den Kläger verletzen konnte.

Die Diagnose des UKH Linz vom 19.5.2005 besagt, dass eine „Verletzung durch einen Hundezahn im Bereich des Handrückens der linken Hand“ vorhanden war, wobei die Zuordnung der Verletzung ursächlich zu einem Hundezahn aus der Erzählung des Klägers gegenüber dem behandelnden Arzt stattgefunden haben muss, weil **ein Hundezahn** kein typisches Verletzungsbild hinterlässt.

Das typische Verletzungsmuster eines Hundesbisses > Biss und Gegenbiss < ist nicht beschrieben. Es relativiert sich aus fachlicher Sicht somit auch die Aussage des Klägers vor dem GP T., „.. der Hund hätte sich an seiner linken Hand verbissen“. In diesem Falle wäre die Schwere der Verletzung ungleich gravierender ausgefallen.

Anlässlich der Befundaufnahme war diesbezüglich vom Klägerseite nichts mehr behauptet worden, und das „Anspringen“ war auch nicht mehr als ein „...auf den Rücken springen..“ beschrieben worden.

Fest steht mit großer Sicherheit, dass das Gartentor, in dessen Bereich sich der Vorfall zugetragen hatte, unversperrt war.

Beim Versuch, den Vorfall zu rekonstruieren, ist also davon auszugehen, dass entweder

1. der Hund das Gartentor von Innen durch Aufspringen auf die Türschnalle geöffnet hat, vor das Tor lief, dort mit einem seiner Fangzähne den entgegenkommenden Kläger an der linken Hand verletzte und wieder in den Garten zurücklief. Auf Abb.4 demonstriert der Kläger, wie weit das Tor offen gestanden hat. Dieser Spalt kann dem Hund zum raschen Durchschlüpfen durchaus genügen;

oder

2. der Kläger, der nach seinen Angaben nur einen kleinen Hund hat bellen gehört, den verfahrensgegenständlichen Hund „Sp“ nicht bemerkt hat, mit seiner rechten Hand die Torschnalle nach unten drückte und – während er nach den Bewohnern Ausschau hielt – das Tor leicht öffnete. In diesem Augenblick schoss der Hund nach vorne und verletzte so die nach unten hängende, linke Hand des Klägers. Der Hund zog sich sofort zurück, der Kläger schloss die Gartentüre augenblicklich.

Der Einwand der Beklagten, dass das Einfahrtstor deshalb nicht offen gestanden haben könne, weil der Hund sonst „davongelaufen“ wäre, geht aus fachlicher Sicht deshalb ins Leere, weil bei der Befundaufnahme erhoben werden konnte, dass der Hund „so gut wie nie“ das Grundstück verlässt, nie zum Spazieren gehen mitgenommen oder ausgeführt wird.

Dies bedeutet, dass der Hund auf „seine“ Grenzen – nämlich den Gartenzaun – fixiert ist, sich innerhalb sicher, außerhalb jedoch unsicher fühlt.

Hormonelle Beweggründe (läufige Hündin) zum „Fortlaufen“ scheiden bei einem kastrierten Rüden weitestgehend aus.

Während der Befundaufnahme bellte der Hund die außerhalb des Zaunes befindlichen Personen nicht an oder zeigte anderwärtige Aggression, war jedoch stets wachsam und beobachtend.

Gutachten

Zum verfahrensgegenständlichen Hund „Sp“:

Die Nämlichkeit des Hundes mit dem ihn verletzt habenden wird vom Kläger als einzigen Augenzeugen bestätigt.

Der männliche, aber kastrierte Hund ist seiner Rasse (Jagdterrier) entsprechend sehr kräftig, hat einen extremen Vorbiss im Unterkiefer, ist aufmerksam und anfangs distanziert.

Unter geregelten Bedingungen ist der Hund frei von erkennbarer Aggression, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem der Rasse eigentümlichen Gefahrenpotential bei Revier- oder Besitzverteidigung ausgestattet. Wenn sich jedoch diese Situation nicht darstellt, ist von dem Hund lediglich das nie ausschließbare Restrisiko der Rasse zu erwarten.

Sieht sich der Hund plötzlich mit einer Personengruppe innerhalb des Grundstückes konfrontiert, scheint er nach Mitteilung bei der Befunderhebung etwas irritiert und somit unberechenbar zu sein.

Zum Vorfall vom 19.Mai 2005

Es werden zwei Varianten diskutiert.

Nach Berücksichtigung der Aussagen, dass es bisher mit dem Hund keinen Vorfall gegeben hat, weiters dass der Hund es nicht gewöhnt ist, das Grundstück zu verlassen, obendrein unter Berücksichtigung der Kastration und insbesondere wegen des völligen Fehlens eines Versuches, anlässlich der Befundaufnahme das Gartentor zu öffnen oder auch nur auf die Klinke aufzuspringen, gibt der SV der Variante 2, nämlich dass der Kläger selber das Tor zur Liegenschaft – wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum – geöffnet hat und so vom Hund, der ihn hinter dem unversperrten Tor beobachtet hatte, angegriffen werden konnte, den Vorzug als sehr wahrscheinlich.

Entgegen dem ursprünglichen Vorbringen des Klägers, dass sich der Hund in seine linke Hand „verbissen“ hat, ist wegen des Fehlens eines Bissmusters von einem plötzlichen Vorstoßen des Hundes beim Öffnen des Tors auszugehen, wobei er den Kläger mit einem der – durch den Vorbiss des Unterkiefers wie „Waffen“ (= Eckzähne beim Eber) wirkenden - Reißzähne am Handrücken verletzte und sofort wieder umkehrte.

Unterstützt wird diese fachliche Ansicht dadurch, dass der Kläger angab, einen „kleinen“ Hund gehört zu haben, wodurch er sich offenbar beim Öffnen des Tores in Sicherheit glaubte.

Mai 2006

Verletzung eines zur Aufzucht übergebenen Jungpferdes – Weide

Eingliederung in Hengstherde- Entkommen eines Junghengstes – schlecht sichtbare Weidezäune – Pferdeeeigentümerin ist Tierärztin – Erstversorgung und weitere Behandlung – Fuchsfarbenes Pferd - Spätfolgen

Die Klägerin brachte am 8.6.2006 ihren damals einjährigen Quarterhorse-Hengst Tommy zum Betrieb der Beklagten, um dem Junghengst eine adäquate Aufzucht in einer Hengstenherde zu ermöglichen.

Das Pferd wurde in einer herkömmlichen Box gehalten und sollte behutsam, zunächst in der Reithalle, später auf der Weide Kontakt zu den anderen Pferden, speziell Junghengsten bekommen.

Die Beklagten führten ihren Betrieb u. a. auch als Zucht – und Aufzuchtbetrieb und sagten die oben angeführte Vorgangsweise zu.

Nachdem sich das verfahrensgegenständliche Pferd bereits gut eingewöhnt hatte, war für den 22.6.2006 die Integration in Junghengstherde vorgesehen. Zu diesem Zwecke führte der Lebenspartner der Beklagten, der Zeuge Franz S., den Hengst aus dem Stall vorbei an der Reithalle und dem Reitplatz über einen Wiesenkoppel, deren Eingang durch eine Hilfsperson zuvor geöffnet und nach Durchschreiten wieder geschlossen worden war. Der Zeuge S. führte den zu diesem Zeitpunkt ruhigen Hengst an einem Führstrick, der am Stallhalter befestigt war.

Er ging mit dem Pferd quer über die Weide, um eine frühzeitige Berührung mit den anderen Junghengsten entlang des stromführenden Koppelzaunes zu vermeiden.

Einige Meter vor einem Durchgang durch ein Waldstück, das mit Elektrozaun abgegrenzt den Weg in die damalige Hengstweide freigibt, blieb der Zeuge S. mit dem Pferd stehen, um seiner Hilfsperson die Möglichkeit zu geben, die Absperrung zu öffnen.

Gerade als die Helferin dies tat, riss sich das Pferd mit einer plötzlichen und nicht beherrschbaren Gewalt vom Zeugen S. los und entfernte sich über die Hügelkuppe im Galopp. Auf Grund der Geländetopografie war der Weg des Pferdes nicht mehr einzusehen.

Erst als der Zeuge S. über den Hügel gekommen war, sah er die niedergerissenen Weidezäune. Nachdem das Pferd dann schon außerhalb der Weiden des Anwesens noch einmal stehen geblieben war und die Hoffnung bestand, der Junghengst würde zum Stall laufen, entfernte er sich jedoch in der Folge in Richtung Wald.

Nachdem eine sofort eingeleitete Suchaktion ergebnislos verlaufen war, fand man den Hengst einige Zeit später auf einer nahen Weide, die zu einem Nachbargehöft gehört und auf der üblicherweise Mastochsen gehalten werden. Der Hengst, der innerhalb dieser Weide stand, ließ sich problemlos einfangen und auf den Hof der Beklagten führen.

Dort bemerkte man, dass sich das Pferd mehrfach verletzt hatte. Nachdem einige Versuche, mit der Klägerin in Verbindung zu treten, ergebnislos verlaufen waren, führte die Beklagte eine Erstversorgung durch.

Am nächsten Tag traf dann die Klägerin ein, die von berufswegen praktische Tierärztin ist und führte zusammen mit Hilfspersonen eine umfangreiche tierärztliche Intervention durch.

In der Folge verbrachte sie das Pferd in ihren Privatstall in Gars am Kamp, wo sie noch über einen längeren Zeitraum das Pferd weiterhin behandelte.

Aus diesem Titel entstanden Kosten in der Höhe von € 8581.50, die nunmehr eingeklagt werden sowie die Haftung der Beklagten für Folgeschäden beansprucht wird.

Die Klägerin wollte das Pferd im Sommer 2006 verkaufen, was aber im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen bislang nicht möglich war.

Fachliche Wertung der Befunde und gutachterliche Schlussfolgerungen

Zum verfahrensgegenständlichen Pferde:

Der am 13.Juni 2005 geborene Hengst war zum Vorfalstag etwa ein Jahr alt. Prinzipiell kann bei der Rasse „Quarter Horse“ von gutmütigen, menschenbezogenen und kooperativen „Arbeitspferden der Cowboys“ ausgegangen werden.

Continentaleuropäische und nicht unbedingt artgerechte Verwendung dieser Pferde führt – speziell bei Hengsten – nicht selten zu „bipolaren“ Störungen: extreme Gutmütigkeit – weil Schutz bietend – gegenüber dem Menschen, jedoch Skepsis bis Aggressivität – meist angstbedingt – gegenüber Art- und Geschlechtsgenossen.

Spontanreaktionen – wie im vorliegenden Falle – unerwartet und nicht vorhersehbar - sind keine Seltenheit und meist Ausdruck eines Triebstaus.

Da im vorliegenden Falle „niemand durch das Pferd verletzt worden ist“, ist aus fachlicher Sicht der § 1320 ABGB aus den Titeln „reizen, antreiben oder zu verwahren vernachlässigen“ nicht die vom SV zu klärende Prämisse.

Auf Grund der besonders behutsamen Vorgangsweise der Integrationsbemühungen am Vorfalstage spürte der Hengst mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits, dass „etwas im Busch ist“.

Dominante Hengste, die ihr Territorium verteidigen müssen, verbreiten oft ihr Flair – ähnlich dem humanen Macho – schon par distance – und lösen beim sozial schwachen „Muttersöhnchen“ Angstreaktionen aus. Dies könnten die bereits längere Zeit auf der Hengstweide befindlichen männlichen Tiere bewirkt haben.

Angst ist die wesentliche Triebfeder für irrationales Verhalten beim Pferd.

Der Umstand aber, dass ein Pferd im Umgang mit dem Menschen nicht problembehaftet ist, schließt nicht aus, dass dasselbe Pferde Schwierigkeiten im Sozialverhalten innerhalb einer Pferdeherde aufweisen kann.

Das Führen des Pferdes auf die Weide, um es zu integrieren

Soweit aus den Erzählungen der beklagten Partei und der Zeugen ersichtlich und aus den Demonstrationen bei der Befundaufnahme fachlich nachvollziehbar, war dieser Akt mit großer Vorsicht oder mit Misstrauen

gegenüber dem Pferd geplant worden. Insgesamt waren an dieser Prozedur vier Personen beteiligt: die Beklagte und deren Tochter, der Zeuge S. und die Zeugin L.

Der Umstand, dass das Pferd mit einem langen Seil am Stallhalfter befestigt war, erachtet der SV aus fachlicher Sicht als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme, die keinesfalls nachteilig zu werten ist: entscheidend ist der Freiraum zwischen Pferd und seinem Führer und nicht die Länge des Seiles. Der Zeuge Spielmann demonstrierte anlässlich der Befundaufnahme – ohne vorher darauf hingewiesen worden zu sein, dass er das Pferd ziemlich kurz hielt, im Falle einer Unruhe jedoch „Leine hätte geben können“.

Auch wird aus fachlicher Sicht der Umstand, dass der Integrationsakt um ca. 17 Uhr stattgefunden hat, nicht nachteilig gewertet, da es im Juni um diese Zeit noch für Stunden hell ist.

Bedeutender sind jedoch einander widersprechende Aussagen:

1. Während der Zeuge S. bei seiner Vernehmung angab, dass „... dies das erste Mal war, dass wir das Pferd auf die Weide brachten“ – dies behauptet auch die Beklagte - brachte er bei der Befundaufnahme auf Fragen durch den SV vor, dass der Hengst am Vorfalstage zuvor schon auf der Weide gewesen wäre.

2. Weiters besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben der Zeugin L., die angab, dass das „zweite Tor“ , (gemeint ist der Durchgang von der Wiesenweide zur Waldweide; Anm. d.SV) „von Herrn S. geöffnet worden ist, während das Pferd ganz ruhig neben ihm gestanden ist“.

Dem gegenüber demonstrierte der Zeuge S. anlässlich der Befundaufnahme, wie er ca. 5-7 m vom besagten Durchgang entfernt stehen geblieben ist, während eine dritte Person die Drähte öffnete.

Dem Widerspruch 1 kommt insofern Bedeutung zu, dass natürlich – wenn das Pferd tatsächlich seit langer Zeit zum ersten Male auf eine Weide gekommen ist - mit dem aufgestauten „Stallmut“ der Temperamentsausbruch und das Losreißen des Pferdes eine nachvollziehbare Erklärung fände.

Der Widerspruch 2 in der Version der Zeugin L. würde bedeuten, dass sowohl der Zeuge S. und der Hengst direkt am Zaun – und nicht 5-7 m davon entfernt – gestanden hätten und der Zeuge S. im Augenblicke des Öffnens des Zaunes – vermutlich mit der linken Hand – ein Aufmerksamkeitsdefizit gehabt hatte und der sich bewegende Draht ein Motiv für das Losreißen hätte sein können.

Aus fachlicher Sicht ist auf Grund der ausreichenden Personalressourcen die Version des Zeugen S. eher nachvollziehbar.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aus sachverständiger Sicht der Eindruck besteht, dass der Integrationsakt gut geplant, vorsichtig und umsichtig angegangen und – bis zum Zwischenfall - ohne Zeitdruck durchgeführt wurde. Aus fachlicher Sicht ist das Losreißen und „Fliehen“ des Hengstes die Verwirklichung der wichtigsten typischen Tiergefahr des „Fluchttieres“ Pferd: Flucht vor Kampf.

Die Haltung, Sicherung und Zäune am Anwesen der Beklagten

Die Eingrenzungen der Weiden, auf denen sich die Kaskade der Vorfälle am Unfallstage zugetragen, bestehen – wie auf den Lichtbildbeilagen Seite 29 bis 48 ersichtlich – aus massiven, in den Ecken abgestützten Holzstehern, die fix und massiv im Erdreich verankert sind und nicht im Sinne einer Tagesweide versetzt werden können.

Zwischen diesen massiven Stehern laufen drei stromführende Drähte, von denen der obere in einer Höhe von ca. 140 cm, der untere in einer Höhe vom Boden von ca. 70 cm angebracht ist und dem Material nach als „Draht“ mit einer Stärke von ca. 2 mm anzusprechen ist.

Die mittlere Begrenzung – in der Höhe von ca. 100 cm über dem Boden verlaufend – ist ein herkömmliches stromführendes und rundes Weideband aus Kunststoff mit eingewobenen Litzen mit einem Durchmesser von etwa 1 cm. Die Holzsteher sind in einer durchschnittlichen Entfernung von etwa 10 bis 11 m errichtet und halten die Drähte mittel Plastikisolatoren.

Die Einzäunung von Pferdeweiden soll stabil, gut sichtbar und respektinflößend sein.

(Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Band 4, 1997)

Folgt man obiger, allgemein anerkannter Forderung, so muss zum verfahrensgegenständlichen Verwahrungsmodus aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass die am Hofe der Beklagten verwendeten Zäune zwar stabil, aber weder gut sichtbar noch respektinflößend sind.

Entgegen der allgemein gültigen Rechtsmeinung, dass ein Weidezaun für Pferde jedenfalls aus Holzquerbalken zu bestehen habe, ist dieser SV der Ansicht, dass z.B. 4 Reihen von weißen, 4 cm breiten, gut stromführenden Weidebändern sehr wohl eine sichere Verwahrung für Pferde bedeutet, wenn Koppelsteher, Isolatoren und Weideband-Material bester Güte sind.

Der am Anwesen der Beklagten verwendete Draht entspricht zwar einem handelsüblichen Artikel (Katalog der Fa. Texas Trading, Seite 28 oder Katalog der Fa. Averde, Seite 30) jedoch zur Haltung von Rindern.

Das von der Beklagten angesprochene Produkt (./61) „Equiflex“ existiert in diesem Zusammenhang nicht, vielmehr wird unter der Bezeichnung „Equiwire“ ein weißer, gut sichtbarer kunststoffummantelter Spezialdraht für Pferde angeboten (Katalog der o.g. Firmen Seite 29 bzw. 31).

Um dieses Spezialprodukt handelt es sich bei der oberen und unteren Drahtreihe expressis verbis nicht.

Die Höhe, in welcher die Drahtreihen angebracht sind, entsprechen aus fachlicher Sicht durchaus dem „Verwendungszweck“ der gehaltenen Pferde. Nur Springpferde ab der Klasse M müssten mit höheren Zäunen verwahrt werden.

Festzuhalten ist jedoch, dass Hengste immer einer besonders sicheren Verwahrung bedürfen!

Während die Beklagte behauptet, der obere Draht wäre gerissen gewesen, verneinte der Zeuge S. dies anlässlich der Befundaufnahme und gab an, dass der Draht durch Bruch der Isolatoren aus der Verankerung herausgesprungen war. Aus fachlicher Sicht sind diese Angaben des Zeugen S. schlüssig.

Der Unfallhergang und die Verletzungen des Pferdes

Lässt man zunächst außer Acht, aus welchem Grunde sich der Hengst vom Zeugen S. losgerissen hat, so war doch – nachvollziehbar – sein Trieb, möglichst weit wegzukommen, sehr groß, denn sonst wäre er in einer der Nachbarweiden geblieben, die er nach dem Losreißen durchquert hat. Wenn schon nicht Panik, so war doch zumindest ganz offensichtlich Angst im Spiel.

In seinem Bestreben, sich möglichst schnell aus der angsteinflößenden Umgebung – fremde Hengste - zu entfernen, sprang das Pferd über das sichtbare, weiße, mittlere Weideband, und -weil er die obere Drahtreihe nicht sah – mit voller Wucht in den Stahldraht.

Berücksichtigt man die Flexion der Vorderextremität beim Sprung, so sind im Grunde alle nachvollziehbaren Verletzungen aus den Komponenten „schneidender Draht mal Körpergewicht mal Geschwindigkeit“ ableitbar.

Wären die Zäune hingegen „gut sichtbar“ und „respekteinflößend“ gewesen, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich der Hengst eingebremst hätte.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hat die schlechte Sichtbarkeit sowie das kaum Imponierende eines dünnen Stahldrahtes den Unfall in dieser Form begünstigt.

Die am Anwesen der Beklagten üblichen Weidebegrenzungen entsprechen nicht den „Ortsüblichkeiten“ hierzulande, sehr wohl aber der Haltung von Pferden in den USA und Kanada. Der Unterschied liegt jedoch in der Dimension der Weideflächen. Während in den letztgenannten Ländern die Weiden das Ausmaß „so weit das Auge reicht“ haben, sind die sehr großzügigen Weiden am Hofe der Beklagten im Verhältnis dazu im „Schrebergartenformat“.

Pferdehalter aus der Westernszene – wozu die beklagte Partei zählt - möchten aber häufig ein Ambiente schaffen, das der (vermeintlichen) Cowboy-Idylle

möglichst nahek kommt, ohne die damit verbundenen Sicherheitsrisiken zu bedenken.

Da es bereits zwei einschlägige Vorfälle in früherer Zeit gegeben hatte, musste sich die beklagte Partei dieser Schwachstelle bewusst sein.

Aus fachlicher Sicht ist nur schwer nachvollziehbar, dass die Klägerin den Zäunen kein größeres Augenmerk schenkte, denn dies ist für jeden Pferdemenschen üblicherweise ein Hauptsicherheitsaspekt.

Zur tierärztlichen Intervention durch die Klägerin

Die Beklagte verwendete zur Erstversorgung das Produkt Betaisodona, welches in der Klagserzählung gerügt wird. Das gleiche Produkt – möglicherweise in einer anderen Zubereitung – verwendete später auch die Klägerin.

Frische Verletzungen sollen nach der unfallchirurgischen Lehre möglichst innerhalb von etwa 4 Stunden versorgt werden.

Die Klägerin stufte nach Befragen der Beklagten das Geschehen als „nicht so dramatisch“ ein: *„Auf meine Fragen antwortete die Beklagte, dass das Pferd frisst und auf allen vier Beinen steht. Ich sagte dann, dass es dann eh eben nicht so dramatisch sei und mir das anschauen werde“.*

Das gesamte Behandlungsprozedere ist zwar weitgehend schulmedizinisch gedeckt, wirkt jedoch überzogen, zeitweise orientierungslos und übertrieben. Der Klägerin, die einen 30 %igen Pferdeanteil bei ihrer tierärztlichen Tätigkeit angibt, hätte als Fachfrau klar sein müssen, dass eine Wundadaptation durch Nähen der fast 24 Stunden alten Wunden von vorne herein zum Scheitern verteilt war. Durch die beschriebenen chirurgischen Maßnahmen hat sie zusätzlich zu einer massiven Keimeinschleppung ins Gewebe beigetragen, die sie dann durch unverhältnismäßig großen Einsatz von Antibiotika zu beherrschen versuchte.

Es sind praktisch alle Nähte ausgerissen, die Halbschalen und ein schlecht angelegter hoher Verband (Druck auf Erbsenbein!) haben zusätzliche Drucknekrosen verursacht.

Die vorgelegte Arbeit hätte sich kaum an einen Patienten im Besitze eines Dritten „verkaufen“ lassen, zumal sich das Ergebnis – was die Funktionalität und Narben anlangt, mit Sicherheit (aus der Lebenserfahrung des SV in fast 40 jähriger fachtierärztlicher Tätigkeit) mit Kaltwasseranwendungen, Laser und elastischem Schlauchverband mit einem Bruchteil der Kosten hätte erreichen lassen können.

Nicht wirklich lege artis ist die als Erstversorgung angesprochene Intervention, wo dreimal Domosedan verabreicht wurde, anstatt das Präparat Butorphanol zusätzlich einzusetzen, welches auch verlässliche Anaesthetie an den Extremitäten garantiert.

Lokalanaesthetie mit 32 ml Scandicain wäre damit überflüssig gewesen, was die lokalen Heilungstendenzen verbessert hätte.

Die verwendeten Salben ergeben ein Spektrum vom wundheilungsschädlichen Lotagen bis zur „selbstgemachten“ Ringelblumensalbe, aus fachlicher Sicht entsteht der Eindruck, es wurde einfach alles „Mögliche probiert“.

Die Verwendung von „Blauspray“ ist beim Pferd a priori kontraindiziert, weil ein oberflächlicher Wundverschluss erfolgt, während sich am Grund der Wunde die Tetanussporen, die sich unter sauerstoffarmen Bedingungen besonders gut vermehren, verbreiten können.

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass etwa ein Drittel der Tätigkeiten tatsächlich „tierärztliche Fachmaßnahmen“ sind, während zwei Drittel einem gut aufgeklärten Laien zugemutet hätten werden können.

Mit zielgerichteter Therapie hätte das vorliegende Ergebnis nach Erfahrung des SV mit 25 bis 30 % der angesetzten Kosten bewirkt werden können.

Narben

Um eine Wertminderung darzustellen, müssen Narben folgende Kriterien erfüllen:

1. Sichtbarkeit
2. Entstellung
3. Leistungsbeeinflussung

Kleine, kaum sichtbare Narben wirken sich nicht wertmindernd aus. Bei Showpferden können Narben bis zu 100 % Wertminderung verursachen.

Als Showpferde gelten: Araber, iberische Pferde, Barockpferde, Westernpferde in der „halter class“ und Zirkuspferde.

[Aus : Pick, v. Salis, Schüle:

Liste zur Beurteilung von Wertminderungen des Verkehrswertes eines Pferdes durch Gesundheitsstörungen, Mängel oder Abweichung vom Physiologischen. In Sascha Brückner: HIPPO – logisch, FN Verlag 2005, Seite 310]

Gutachten

1. Das verfahrensgegenständliche Pferd wurde am 23.6.2006 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die, in der Klagserzählung geschilderten Art verletzt.

2. Mit Ausnahme der bestehenden Vorverletzung, die aus einer früheren Episode stammt, sind alle geschilderten, fotografisch festgehaltenen und behaupteten Verletzungen durch den Unfall vom 23.6.2006 nachvollziehbar.

3. Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammt der Großteil der Verletzungen vom Durchqueren der schlecht sichtbaren Weidedrähte am Anwesen der Beklagten. Dass einzelne Verletzungen auch noch durch den Zaun an der Weide des Nachbargehöftes entstanden sind, ist wahrscheinlich. Eine prozentuelle oder topografische Zuordnung ist jedoch aus fachlicher Sicht nicht möglich.

4. Zweifellos war eine tierärztliche Intervention auf Grund der Verletzungen nötig, dies gilt allgemein für das Verletzungsmuster und speziell für das „fuchsfarbene“ Pferd.

5. Auf Grund der Unterlagen ist der behauptete Behandlungsaufwand nachvollziehbar; die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit eines Behandlungsaufwandes in der angeführten Höhe ist aus sachverständiger Sicht weder schlüssig noch nachvollziehbar.

6. Ob der Klagsbetrag der Höhe nach gerechtfertigt ist, muss das Gericht in freier Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung des Punktes 5 des GA entscheiden.

7. Die Verwahrung des Pferdes zum Vorfallszeitpunkt, speziell zu Beginn der Unfallabfolge, kann als ordnungsgemäß bezeichnet werden. Durch insgesamt vier Personen wurden die Integrationschritte etappenweise und behutsam vorgenommen. Der das Pferd führende Zeuge Spielmann kann auf Grund der geschilderten Lebenserfahrung speziell mit Hengsten, seines Körpergewichtes und seiner Körpergröße als geeignete Person betrachtet werden. Das Sicherheitsrisiko schlecht sichtbarer und kaum respekteinflößender Zäune muss aber ausdrücklich festgehalten werden.

8. Die Abfolge des Führens des Pferdes von der Box bis zum zweiten Durchgang ist von Bedachtsamkeit und Vorsicht geprägt und kann als ordnungsgemäß bezeichnet werden.

Auf die zwei widersprüchlichen Aussagen (Weidegang am Vorfallstag, Öffnen des Zaunes) sei hingewiesen; diese unterliegen der Beweiswürdigung durch das Gericht. Speziell die Version der Zeugin L. müsste als die risikobehaftetere Variante angesehen werden.

Dezember 2007